

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

EUR 5.000.000.000 ANGEBOTSPROGRAMM

BASISPROSPEKT gemäß § 1 Abs. 1 Z. 17. Kapitalmarktgesetz

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
und für deren Zulassung zum Geregeltten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel
an der Wiener Börse

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG hat die Billigung dieses Basisprospekts durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) sowie die Notifizierung durch die FMA an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Basisprospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Basisprospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 Kapitalmarktgesetz (KMG).

Gemäß § 6 Abs. 1 KMG hat die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Basisprospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Basisprospekt zu nennen.

Wien, 20. Mai 2016

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, A-1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, eingetragen im Firmenbuch unter FN 203160s, verantwortlich.

Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Dieser Basisprospekt darf in keinem Land außerhalb Österreich oder Deutschland veröffentlicht oder verwendet werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot von Schuldverschreibungen bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere darf der Basisprospekt nicht nach Australien, Belgien, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, in das Vereinigte Königreich oder in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG („RLB NÖ-Wien“) sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des *U.S. Securities Act of 1933* („*Securities Act*“) oder gemäß anwendbarer wertpapierrechtlicher Bestimmungen von Australien, Belgien, Frankreich, Italien, Japan, Kanada oder dem Vereinigten Königreich registriert. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (im Sinne der Regelungen des *Securities Act* und des *Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982* („TEFRA“)) oder solchen Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, die in Australien, Belgien, Frankreich, Italien, Japan, Kanada oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind.

Öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt werden ausschließlich in Österreich und/oder Deutschland erfolgen. In keinem anderen EWR-Mitgliedstaat, der die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat, dürfen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, außer es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Basisprospekts durch die Emittentin auslöst.

Unter „öffentlichem Angebot“ von Schuldverschreibungen in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden.

KEIN ANGEBOT

Dieser Basisprospekt stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung, zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar und dient ausschließlich zur Information.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Definitionen

„**Prospektverwendung**“ bezieht sich auf die Verwendung dieses Basisprospekts einschließlich allfälliger Nachträge für die Weiterveräußerung und endgültige Platzierung von unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen während der jeweiligen in den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen angegebenen Angebotsfrist.

„**Homepage der Emittentin**“ bezeichnet die Website der Emittentin www.raiffeisenbank.at unter folgendem Pfad: Investor Relations/Investor Relations – Deutsch/Angebotsdokumente.

Allgemeine Zustimmung

Falls in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen „Allgemeine Zustimmung“ als anwendbar angegeben ist, erteilt die Emittentin allen Kreditinstituten gemäß § 1 Bankwesengesetz („BWG“) die ausdrückliche Zustimmung zur Prospektverwendung (***allgemeine Zustimmung für österreichische Kreditinstitute***).

Kreditinstitute, die den Basisprospekt aufgrund einer von der Emittentin erteilten allgemeinen Zustimmung zur Prospektverwendung verwenden, haben auf ihrer Internetseite anzugeben, dass der Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, verwendet wird.

Individuelle Zustimmung

Falls in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen „Individuelle Zustimmung“ als anwendbar angegeben ist, erteilt die Emittentin den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Kreditinstituten die ausdrückliche Zustimmung zur Prospektverwendung für diese Schuldverschreibungen (***individuelle Zustimmung für spezifische Kreditinstitute***).

Etwaige neue Informationen zu Kreditinstituten, die zum Datum der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind auf der Homepage der Emittentin zu veröffentlichen.

Haftung für den Inhalt

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen während der jeweiligen Angebotsfrist durch die durch eine allgemeine oder individuelle Zustimmung berechtigten Kreditinstitute (die „berechtigten Kreditinstitute“) übernimmt.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Angebotsfrist, innerhalb der oder bei Daueremissionen der Beginn der Angebotsfrist, ab welcher der Basisprospekt für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch berechnigte Kreditinstitute verwendet werden kann, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Im Fall von Daueremissionen wird das Ende der Angebotsfrist, innerhalb der die Prospektverwendung zulässig ist, auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht.

Der Basisprospekt darf durch berechnigte Kreditinstitute ausschließlich für Angebote in Österreich und Deutschland oder für das Angebot von Privatplatzierungen in den Märkten, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind, verwendet werden. Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur vollständig und zusammen mit sämtlichen veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Dieser Basisprospekt und alle Nachträge sind auf der Homepage der Emittentin verfügbar.

Die Zustimmung zur Prospektverwendung entbindet die berechtigten Kreditinstitute nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Die Zustimmung zur Prospektverwendung wird nur für die Dauer der jeweils anwendbaren Angebotsfristen (und während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts) erteilt und kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden. Ein Widerruf oder eine Einschränkung wird auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht.

Hinweis für Anleger:

Berechtigte Kreditinstitute haben die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

Verbreitung von Informationen aus dem Basisprospekt

Die Vervielfältigung und Verbreitung der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen zu einem anderen Zweck als dem Vertrieb der unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einem Angebot von Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm zu machen oder Erklärungen zu einem Angebot von Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
HAFTUNGSERKLÄRUNG	2
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	2
ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	3
INHALTSVERZEICHNIS	5
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN	6
ALLGEMEINE HINWEISE	15
ZUSAMMENFASSUNG	19
Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise	
Abschnitt B - Die Emittentin	
Abschnitt C - Die Wertpapiere	
Abschnitt D - Risiken	
Abschnitt E - Angebot	
RISIKOFAKTOREN	39
Risiken in Bezug auf die Emittentin	
Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	
ANGABEN ZUR EMITTENTIN	70
EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE I	89
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG (MIT EINEM ODER MEHREREN FIXEN ZINSSÄTZEN)	
EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II	100
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)	
EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE III	118
SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE LAUFENDE VERZINSUNG	
MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	123
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	140
REGULATORISCHE ÜBERSICHT	147
ANGABEN ZUR BESTEUERUNG	161
UNTERFERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN	171
ANHANG: LISTE DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN RAIFFEISENBANKEN	172

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Patent vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946/1811, i.d.g.F.
Abwicklungsinstrumente	Die der Abwicklungsbehörde für die Abwicklung zur Verfügung stehenden Instrumente
Additional Tier 1 (AT1)	Zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 51ff CRR
AEoI	Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen
AGRANA	AGRANA Beteiligungs-AG Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Firmenbuch 99489 h Handelsgericht Wien
Angebotsprogramm	Angebotsprogramm im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 10. KMG: ein Plan, der es erlaubt, Nicht-Dividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung, dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraums zu begeben. Das Angebotsprogramm der RLB NÖ-Wien ist darüber hinaus als „Emissionsrahmenprogramm“ im Sinne der börserechtlichen Vorschriften zu verstehen und auszulegen.
Asset Quality Review (AQR)	Eine umfassende Prüfung der Aktiva-Qualität durch die Europäische Zentralbank
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAO	Bundesgesetz vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung), BGBl. Nr. 194/1961, i.d.g.F.
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG), BGBl I Nr. 98/2014, i.d.g.F.
Basel III	Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat unter dem Titel „Basel III“ internationale Standards veröffentlicht, die mit strengeren globalen Regeln für Eigenkapital und Liquidität die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors stärken sollen. Die darauf aufbauende Richtlinie CRD IV und die Verordnung CRR wurden bereits in österreichisches Recht umgesetzt.
Basisprospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge gemäß § 6 Abs. 1 KMG zusammen mit den Endgültigen Bedingungen, einschließlich Anhängen und den Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
BIRG	Bankeninterventions- und restrukturierungsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen

BRRD	Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl 15.5.2014 L 173/190)
Budgetbegleitgesetz 2011	Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 i.d.g.F.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen, BGBl.Nr. 532/1993, wo nichts anderes bestimmt i.d.g.F.
Capital Requirements Directive (CRD IV)	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG
Capital Requirements Regulation (CRR)	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012
CEE	Central and Eastern Europe, Sammelbegriff/Abkürzung für CE (Zentraleuropa), GUS (Gemeinschaft unabhängiger Staaten) und SEE (Südosteuropa)
Centropre-Region	Entsprechend der Eigendefinition der RLB NÖ-Wien: Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie die Staaten Tschechien, Slowakei und Ungarn
CHF	Schweizer Franken
Common Equity Tier 1 (CET 1)	Hartes Kernkapital im Sinn der Artikel 26ff CRR
CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien	Umfasst die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als übergeordnete Finanzholdinggesellschaft, die RLB NÖ-Wien und diverse Beteiligungs- und Zwischenholdinggesellschaften
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
Deposit Guarantee Scheme (DGS)	Nationales Einlagensicherungssystem im Sinn der Directive on Deposit Guarantee Schemes (DGSD)
Deposit Guarantee Scheme Directive (DGSD)	Richtlinie 2014/49/EU des Rates und des europäischen Parlaments vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl 12.6.2014 L 173/149)
Depotgesetz	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (DepotG), BGBl. Nr. 424/1969, i.d.g.F.

EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority). Die EBA ist eine Agentur der Europäischen Union auf Rechtsgrundlage der EU-Ratsverordnung 1093/2010 vom 24. November 2010. Zentrale Aufgabe der EBA ist die Entwicklung europäischer Aufsichtsstandards (Regulatory Technical Standards), die den Rahmen für die weiterhin primär zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden bilden sollen.
ECB	European Central Bank
EDIS	Verordnungsvorschlag vom 24. November 2015 der europäischen Kommission für die Schaffung eines Einheitlichen Europäischen Einlagensicherungssystems (European Deposit Insurance Scheme - „EDIS“), welches als supranationale Versicherung der nationalen Einlagensicherungssysteme der EU-Mitgliedsstaaten fungieren soll
Endgültige Bedingungen	Die Endgültigen Bedingungen im Sinne des § 7 Abs. 4 KMG einer RLB-Emission von Schuldverschreibungen, die weder in den Basisprospekt noch in einen Nachtrag aufgenommen wurden und bei der FMA hinterlegt wurden
ESAEG	Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015, i.d.g.F.
ESIS-Merkblatt	Ein für Kreditgeber und Kreditvermittler verpflichtendes Europäisches Standardisiertes Merkblatt
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESRB	European System Risk Board (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken). Der ESRB ist Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (European System of Financial Supervision, ESFS), dessen Aufgabe die Sicherstellung der Aufsicht über das Finanzsystem der EU ist.
ESTG	Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – ESTG), BGBl. Nr. 400/1988, i.d.g.F.
EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F.
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 ABl. 2004 L 149/1 in der berichtigten Fassung ABl. 2005 L 186/3 i.d.g.F.
EU-QuEst	EU-Quellensteuer
EU-QuESTG	EU-Quellensteuergesetz
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist jener Zinssatz, zu dem Euro Termineinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken des EURIBOR-Panels angeboten werden.

Euro oder EUR	Euro. Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen
Europäische Marktinfrastruktur-Verordnung (EMIR)	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister i.d.g.F.
European Economic Area (EEA)	Die European Economic Area (Europäischer Wirtschaftsraum) ist eine vertiefte Freihandelszone zwischen der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, und Norwegen.
EUR-Swap-Satz/EUR-SWAP-Sätze	Der jeweilige von der ICE Benchmark Administration („IBA“) auf Basis von handelbaren Quotierungen für die jeweilige Laufzeit im Rahmen eines Swappgeschäftes (Zinstauschgeschäftes) bestimmte Zinssatz
EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie	Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen
EZB	Europäische Zentralbank
EZB-Leitzins	Leitzins der EZB. Hauptrefinanzierungszinssatz für Banken
FATCA	US Foreign Account Tax Compliance Act
FBSchVG	Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, RGBl. Nr. 213/1905, i.d.g.F.
FKAustG	Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
FMABG	Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde, BGBl. I Nr. 97/2001, i.d.g.F.
FTT	Financial Transaction Tax (Finanztransaktionssteuer)
GMSG	Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsames Meldestandard-Gesetz), BGBl. I Nr. 116/2015, i.d.g.F.
Green Bonds	Anleihen, deren Emissionserlös vorwiegend für Projekte mit positiven Umwelt- und/oder Klimaauswirkungen verwendet wird
G-SRI Puffer	Puffer für global systemrelevante Institute
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten: Belarus, Kasachstan, Russland und Ukraine
HIKrG	Bundesgesetz über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge und sonstige Kreditierungen zu Gunsten von Verbrauchern; BGBl. I Nr. 135/2015 i.d.g.F.
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board. Unabhängiges, privatwirtschaftliches Gremium, das die International Financial Reporting Standards (IFRS) entwickelt und verabschiedet
IBA	ICE Benchmark Administration

ICMA	International Capital Market Association
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards
IGA	Intergovernmental Agreement (Zwischenstaatliches Abkommen)
Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente	Abwicklungsinstrument, das der ganzen oder teilweisen Abschreibung des Nennbetrags von hartem Kernkapital („CET1“), zusätzlichem Kernkapital („AT1“) und Ergänzungskapital („T2“) oder der Umwandlung von AT1 oder T2 Instrumenten in CET1 vor oder während der Abwicklung gemäß der §§ 70 ff BaSAG dient
Instrument der Gläubigerbeteiligung	Abwicklungsinstrument, das der Umwandlung von Verbindlichkeiten (einschließlich der Kapitalinstrumente, die als Eigenmittel anrechenbar sind) in (höherrangiges) Eigenkapital oder der Abschreibung des Nennbetrags oder des zur Rückzahlung ausstehenden Betrags der Verbindlichkeiten während der Abwicklung gemäß der §§ 85 ff BaSAG dient
Instrument der Unternehmensveräußerung	Übertragung der Anteile bzw. anderer Eigentumstitel oder Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt
Instrument des Brückeninstituts	Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Instituts auf ein Brückeninstitut, das im Eigentum der öffentlichen Hand steht
IOSCO Benchmark Principles	IOSCO Principles for Financial Market Benchmarks vom Juli 2013
IPS	Institutional Protection Scheme (Institutsbezogenes Sicherungssystem) nach Artikel 113 Abs. 7 sowie Artikel 49 Abs. 3 CRR
ISDA	International Swaps and Derivatives Association, Inc.
ISIN	International Securities Identification Number
KEST	Kapitalertragsteuer
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz), BGBl. Nr. 625/1991, i.d.g.F.
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KontRegG	Kontenregister- und Konteneinschaugesetz
KPMG	KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien
Kreditinstitut	Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG
KStG	Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, i.d.g.F.

Kuratorenenergänzungsgesetz 1877	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
Kuratorenengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.
LLI	Leipnik-Lundenburger Invest Beteiligungs AG Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Firmenbuch 214802 k Handelsgericht Wien
Market Making	Market Making ist die kontinuierliche Angebotsstellung zum An- und Verkauf von Finanzinstrumenten an den Finanzmärkten sowie der Handel mit diesen Instrumenten für eigene Rechnung und unter Einsatz des eigenen Kapitals zu den gestellten An- und Verkaufskursen.
MiFID	Richtlinie 2014/65/EU zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt (Markets in Financial Instruments Directive)
MiFIR	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Markets in Financial Instruments Regulation)
Moody's	Moody's Deutschland GmbH An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main HRB 33863, Amtsgericht Frankfurt am Main
MREL	Die von den Kreditinstituten zu erfüllenden Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Eligible Liabilities)
MTF	Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility - MTF) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007
Nachrangige Schuldverschreibungen	Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen
NÖM	NÖM AG Vöslauer Straße 109, 2500 Baden Firmenbuch 114782 y Landesgericht Wr. Neustadt
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH Am Hof 4, 1010 Wien
O-SRI Puffer	Puffer für andere systemrelevante Institute
ÖRV	Österreichischer Raiffeisenverband Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien

Qualifizierte Anleger	Qualifizierte Anleger im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 5a KMG
Raiffeisen-Holding NÖ-Wien	RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Firmenbuch 95970h Handelsgericht Wien
RBG	Raiffeisen-Bankengruppe Österreich Die RBG ist kein Konzern im Sinn des § 15 Aktiengesetz.
RBG NÖ-Wien	Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien Die RBG NÖ-Wien ist kein Konzern im Sinn des § 15 Aktiengesetz.
RBI	Raiffeisen Bank International AG Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch 122119m Handelsgericht Wien
Risk Weighted Assets (RWA)	risikogewichtete Aktiva bzw. „risikogewichtete Positionsbeträge“ im Sinne der CRR
RKÖ	Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich. Verein, der in Ergänzung zur österreichischen gesetzlich verpflichtenden Einlagensicherung für bis zu 100 % der nicht nachrangigen Kundeneinlagen ihrer Mitgliedsinstitute garantiert
RLB NÖ-Wien oder „Bank“ oder „Emittentin“	RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Firmenbuch 203160s Handelsgericht Wien
RSC	Raiffeisen Service Center GmbH Mooslackengasse 25, 1190 Wien, Firmenbuch 153476a Handelsgericht Wien
RZB	Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Firmenbuch 58882t Handelsgericht Wien
Securities Act	U.S. Securities Act of 1933, i.d.g.F.
Single Resolution Board (SRB)	Einheitliches Abwicklungsgremium. Das Einheitliche Abwicklungsgremium entscheidet über die Mittelverwendung des einheitlichen Abwicklungsfonds: Die Verwendung der Mittel erfolgt nach den Grundsätzen der europäischen Abwicklungsrichtlinie unter Aufsicht des SRB.
Single Resolution Fund (SRF)	Einheitlicher Abwicklungsfonds. Der Einheitliche Abwicklungsfonds soll die ordnungsgemäße Abwicklung von ausfallenden Finanzinstituten mit möglichst geringen Auswirkungen auf den Steuerzahler und die Realwirtschaft sicherstellen.
Single Resolution Mechanism (SRM)	Einheitlicher Abwicklungsmechanismus. Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus soll Schlüsselkompetenzen und - ressourcen für die Handhabung des Ausfalls jedweder Bank im Euroraum und in den anderen Mitgliedstaaten, die an der Bankenunion teilnehmen, zentralisieren.

Single Supervisory Mechanism (SSM)	Einheitlicher Aufsichtsmechanismus. Im Einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus beaufsichtigt die EZB seit November 2014 direkt bedeutende Großbanken der teilnehmenden Länder, darunter die RLB NÖ-Wien. Der SSM setzt sich zusammen aus der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden der Euro-Länder. Mitgliedstaaten außerhalb der Eurozone können auf freiwilliger Basis am SSM teilnehmen.
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung): Die Überprüfung gemäß Artikel 97 CRD IV durch die zuständige Aufsichtsbehörde von Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die ein Kreditinstitut zur Einhaltung der CRD IV und der CRR geschaffen hat sowie die Bewertung der Risiken für das Institut und der Risiken für das Finanzsystem, die vom Institut ausgehen
SREP-Beschluss	Supervisory Review and Evaluation Process-Beschluss
SRM-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABI 30.7.2014 L 225/1)
SSM-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Europäischen Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten im Sinne des BWG zu zahlen
STRABAG SE	STRABAG SE Triglavstraße 9, 9500 Villach, FN 88983 h Landesgericht Klagenfurt
StRefG 2015/16	Steuerreformgesetz 2015/2016
Südzucker	Südzucker AG Maximilianstraße 10, 68165 Mannheim HRB 0042, Amtsgericht Mannheim
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 („TARGET2“) Zahlungssystem
TEFRA	U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982
Tier 1 Kapital (T1)	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt

Tier 2 Kapital (T2)	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff behandelt
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch), vormals Handelsgesetzbuch, dRGBI. S 219/1897 (umbenannt durch BGBl. I Nr. 120/2005 mit Wirkung ab 1. Jänner 2007), i.d.g.F.
VKI	Verein für Konsumenteninformation Mariahilfer Straße 81, 1060 Wien
Vorschlag der Benchmark-Verordnung	Vorschlag für eine EU-Verordnung vom 18.09.2013 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark (Bezugswert) verwendet werden
WAG	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen, BGBl. I Nr. 60/2007, i.d.g.F.
ZVEZA BANK	ZVEZA BANK, registrirana zadruga z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, reg.Gen.m.b.H Paulitschg. 5-7, 9010 Klagenfurt, Firmenbuch 115073a Landesgericht Klagenfurt

ALLGEMEINE HINWEISE

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich und keiner Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise empfohlen worden.

Investitionsentscheidung

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie der Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien sollte ausschließlich auf diesem Basisprospekt (d.h. dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen, einschließlich Anhängen und den Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind) beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jedwede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder von Vertragsverhältnissen, die in diesem Basisprospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit dieser Bestimmungen, Strukturen oder Vertragsverhältnisse angesehen werden sollte.

Der Inhalt des Basisprospekts ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, insbesondere nicht im Sinn des Wertpapieraufsichtsgesetzes zu verstehen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen.

Liste der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente

Dieser Basisprospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden und die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Basisprospekts bilden.

- ***Geschäftsbericht der RLB NÖ-Wien für das Geschäftsjahr 2014***

Konzernabschluss 2014

(Seite 64 bis einschließlich Seite 207 im Geschäftsbericht 2014 der RLB NÖ-Wien)

Der Konzernabschluss 2014 (als Teil des Geschäftsberichts 2014) der RLB NÖ-Wien kann auf der Homepage der RLB NÖ-Wien (<http://www.raiffeisenbank.at/Geschaeftsbericht2014>) eingesehen werden.

- ***Geschäftsbericht der RLB NÖ-Wien für das Geschäftsjahr 2015***

Konzernabschluss 2015

(Seite 61 bis einschließlich Seite 215 im Geschäftsbericht 2015 der RLB NÖ-Wien)

Der Konzernabschluss 2015 (als Teil des Geschäftsberichts 2015) der RLB NÖ-Wien kann auf der Homepage der RLB NÖ-Wien (<http://www.raiffeisenbank.at/Geschaeftsbericht2015>) eingesehen werden.

Jene Bestandteile der vorgenannten Verweisdokumente, auf die nicht ausdrücklich unter Seitenangabe verwiesen wird, werden nicht in diesen Basisprospekt aufgenommen. Die nicht per Verweis aufgenommen Teile sind gemäß der anwendbaren Schemata der EU-Prospekt-Verordnung nicht einzubeziehen.

Der Konzernabschluss 2014 (als Teil des Geschäftsberichts 2014) und der Konzernabschluss 2015 (als Teil des Geschäftsberichts 2015) der Emittentin wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Basisprospekts bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) hinterlegt.

Veröffentlichung des Basisprospekts

Die Veröffentlichung des gegenständlichen Basisprospekts sowie allfälliger Nachträge im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Z. 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin www.raiffeisenbank.at unter folgendem Pfad: Investor Relations/Investor Relations – Deutsch/Angebotsdokumente. Während seiner Gültigkeitsdauer wird dieser Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) in Papierform am Sitz der Emittentin, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien, zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts werden folgende Dokumente am Sitz der Emittentin, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien, zu den üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt:

- die Satzung der RLB NÖ-Wien in der jeweils gültigen Fassung in Papierform
- der Konzernabschluss 2014 (als Teil des Geschäftsberichts 2014) der RLB NÖ-Wien in Papierform
- der Konzernabschluss 2015 (als Teil des Geschäftsberichts 2015) der RLB NÖ-Wien in Papierform

Weiters können folgende Dokumente auf der Homepage der Emittentin eingesehen werden:

- der Konzernabschluss 2014 (als Teil des Geschäftsberichts 2014) der RLB NÖ-Wien (<http://www.raiffeisenbank.at/Geschaeftsbericht2014>)
- der Konzernabschluss 2015 (als Teil des Geschäftsberichts 2015) der RLB NÖ-Wien (<http://www.raiffeisenbank.at/Geschaeftsbericht2015>)

Angaben zum Datum dieses Basisprospekts

Die Angaben in diesem Basisprospekt beziehen sich auf die zum Datum des Basisprospekts geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit ändern kann. Dies gilt insbesondere für steuerliche Angaben.

Die Aushändigung dieses Basisprospekts oder ein Vertrieb von Schuldverschreibungen hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Basisprospekts noch der Vertrieb von Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Basisprospekts, oder falls dies früher ist, dem Datum auf das sich die entsprechende im Basisprospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder keine Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RLB NÖ-Wien Konzerns führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der im folgenden Absatz dargestellten Nachtragsverpflichtung der RLB NÖ-Wien gemäß § 6 Abs. 1 KMG.

Nachtrag zum Basisprospekt

Gemäß § 6 Abs. 1 KMG hat die Emittentin jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Basisprospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Basisprospekt zu nennen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass die Nachtragspflicht für Schuldverschreibungen, deren Notierung nicht an einem Geregelten Markt beabsichtigt ist, mit dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots endet.

Prospekt-Schemata

- Der Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG“ wurde unter Anwendung des Anhangs XXX der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.
- Der Abschnitt „ZUSAMMENFASSUNG“ wurde unter Anwendung des Anhangs XXII der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.
- Der Abschnitt „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ wurde unter Anwendung des Anhangs XI der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.
- Die Abschnitte „EMISSIONSBEDINGUNGEN“, „MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN“ und „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ wurden unter Anwendung der Anhänge V (anwendbar für Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000) und XIII (anwendbar für Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000) der EU-Prospekt-Verordnung erstellt.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Basisprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse des RLB NÖ-Wien Konzerns von jenen abweichen, die in diesem Basisprospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der RLB NÖ-Wien, die Finanzierungskosten und der Betriebsaufwand der RLB NÖ-Wien, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb innerhalb und außerhalb Österreichs, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Faktoren. Vor dem Hintergrund dieser und anderer allgemeiner Unabwägbarkeiten sollten sich Anleger nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

Gegenstand des Basisprospekts

Gegenstand dieses Basisprospekts sind in den zwölf Monaten nach dessen Billigung gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen öffentlich angebotene Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien, deren Angebotsbeginn innerhalb der Zwölf-Monatsfrist liegt. Weiters kann die Emittentin auch nicht öffentlich angebotene Schuldverschreibungen („Privatplatzierungen“) unter diesem Angebotsprogramm begeben.

Die Emittentin behält sich andererseits vor, Schuldverschreibungen nicht unter dem gegenständlichen Angebotsprogramm zu begeben.

Zulassung zu einem Geregelten Markt

Im Zusammenhang mit Anträgen auf Zulassung dieses Angebotsprogramms sowie unter dem Angebotsprogramm begebener Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse, die beide Geregelte Märkte im Sinne des § 76 Abs. 1 BörseG sind, ist dieses Angebotsprogramm als „Emissionsrahmenprogramm“ im Sinne der börserechtlichen Vorschriften zu verstehen.

Für Schuldverschreibungen, die unter diesem Angebotsprogramm begeben werden, kann weiters entsprechend den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen die Einbeziehung in Multilaterale Handelssysteme (*Multilateral Trading Facility* - „MTF“) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007 beantragt werden oder gänzlich von einer Notierung an einem Geregelten Markt oder Einbeziehung in ein MTF abgesehen werden.

Die Antragstellung auf Börsennotierung bzw. Einbeziehung bedeutet nicht automatisch, dass eine solche Notierung bzw. Einbeziehung auch erfolgt.

ZUSAMMENFASSUNG

Eine Zusammenfassung gemäß Delegierter Verordnung (EU) Nr. 486/2012 vom 30. März 2012 besteht aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für die Art von Wertpapieren, die unter dem Angebotsprogramm der RLB NÖ-Wien begeben werden können, und die RLB NÖ-Wien als Emittentin erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken. Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und Emittentin enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

[Die Zusammenfassung enthält Optionen, welche durch eckige Klammern gekennzeichnet sind und Platzhalter betreffend die unter dem Angebotsprogramm zu begebenden Schuldverschreibungen. Diese Optionen beziehen sich auf die jeweiligen Schuldverschreibungen die unter dem Angebotsprogramm begeben werden. Die Zusammenfassung jeder einzelnen Emission von Schuldverschreibungen enthält die für diese Emission relevanten Optionen, wie sie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt sind.]

A.	Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise
A.1	<p>Warnhinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. ▪ Der potentielle Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts einschließlich allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, stützen. ▪ Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. ▪ Zivilrechtlich haftet nur die Emittentin, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.
A.2	<p>Zustimmung zur Prospektverwendung</p> <p>[Die Zustimmung durch die Emittentin zur Prospektverwendung samt allfälliger Nachträge gemäß § 6 Abs. 1 KMG für die Weiterveräußerung und endgültige Platzierung von unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen für die Dauer der Angebotsfrist (und während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts) wird für alle österreichischen Kreditinstitute gemäß § 1 BWG (allgemeine Zustimmung für österreichische Kreditinstitute) erteilt.</p> <p>Kreditinstitute, die den Basisprospekt aufgrund der von der Emittentin erteilten allgemeinen Zustimmung zur Prospektverwendung verwenden, haben auf ihrer Internetseite anzugeben, dass der Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, verwendet wird.]</p> <p>[Die Zustimmung durch die Emittentin zur Prospektverwendung samt allfälliger Nachträge gemäß § 6 Abs. 1 KMG für die Weiterveräußerung und endgültige Platzierung von unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen für die Dauer der Angebotsfrist (und während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts) wird für folgende Kreditinstitute (individuelle Zustimmung für spezifische Kreditinstitute) erteilt: []]</p> <p>[Bei Daueremissionen einfügen: Beginn der Angebotsfrist, ab welcher der Basisprospekt</p>

	<p>für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch berechnigte Kreditinstitute verwendet werden kann: []. Das Ende der Angebotsfrist wird auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht.]</p> <p>[Bei Einmalemissionen einfügen: Angebotsfrist, innerhalb der der Basisprospekt für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch berechnigte Kreditinstitute verwendet werden kann: von [] bis []]</p> <p>Der Basisprospekt darf durch berechnigte Kreditinstitute ausschließlich für Angebote in Österreich und/oder Deutschland oder für das Angebot von Privatplatzierungen in den Märkten, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind, verwendet werden.</p> <p>Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur vollständig und zusammen mit sämtlichen veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Dieser Basisprospekt und alle Nachträge sind auf der Homepage der Emittentin www.raiffeisenbank.at unter folgendem Pfad verfügbar: Investor Relations/Investor Relations – Deutsch/Angebotsdokumente.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Hinweis für Anleger: Berechnigte Kreditinstitute haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.</p> </div>
--	---

Abschnitt B - Die Emittentin		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	<p>Gesetzliche Bezeichnung: RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG</p> <p>Kommerzielle Bezeichnung: „RLB NÖ-Wien“ oder „Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien“</p>
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, für die Emittentin geltendes Recht und Land der Gründung	<p>Die RLB NÖ-Wien wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Wien. Die Geschäftsanschrift lautet Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien.</p> <p>Die RLB NÖ-Wien ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.</p>
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Die RLB NÖ-Wien gehört der Kreditinstitutsgruppe der CRR-Finanzholdinggesellschaft RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung („Raiffeisen-Holding NÖ-Wien“, „CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien“) mit Sitz in Österreich an. Die Kreditinstitutsgruppe wird auf konsolidierter Basis und die RLB NÖ-Wien wird auf Einzelinstitutsbasis direkt von der Europäischen Zentralbank („EZB“) beaufsichtigt. Die EZB hat im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (<i>single supervisory mechanism</i> - „SSM“) umfassende Aufsichts-, Prüfungs-, Eingriffs- und Strafbefugnisse erhalten, die die Geschäftstätigkeit und die Gebarung der Emittentin wesentlich beeinträchtigen können.</p> <p>Steigende regulatorische Anforderungen beeinflussen Kreditinstitute und damit die Emittentin sowie die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien weiter wesentlich. Die vollständige Umsetzung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen durch Basel III sowie allfällige Stresstests, die von der EZB in ihrer Funktion als Europäischer Bankenaufseher durchgeführt werden, könnten zu weiter steigenden Anforderungen an Eigenmittelausstattung und Liquiditätsplanung der Emittentin und der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien führen und die Wachstumsspielräume der Emittentin einengen.</p>

		<p>Die Umsetzung der vielfältigen regulatorischen Anforderungen wird die Emittentin auch in den kommenden Jahren belasten. Zu den Trends und Unsicherheiten, welche die Finanzbranche im Allgemeinen und damit auch die Emittentin beeinflussen, zählt weiters das makroökonomische Umfeld. Die gesamtwirtschaftliche Situation im Euroraum bleibt weiterhin verhalten. Politische und wirtschaftliche Unsicherheiten dämpfen die konjunkturelle Dynamik. Die Finanzbranche insgesamt, aber auch die Emittentin, sind sowohl vom schwachen realwirtschaftlichen Umfeld, als auch von den damit verbundenen Instabilitäten und der erhöhten Volatilität an den Finanzmärkten betroffen. Unternehmensinsolvenzen, Bonitätsverschlechterungen von Kreditnehmern und Bewertungsunsicherheiten aufgrund volatiler Wertpapiermärkte wird sich die Emittentin nicht entziehen können. Ebenso kann das außergewöhnlich niedrige Zinsniveau das Anlage- und Sparverhalten beeinflussen, was zu schwächeren Provisionserträgen und/oder Druck auf die Zinsspanne führen kann. Die Emittentin sieht sich daher auch im Jahr 2016 einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld gegenüber.</p> <p>Die RLB NÖ-Wien ist mit 34,74 % an der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“) beteiligt, die wiederum mit rund 60,7 % an der Raiffeisen Bank International AG („RBI“) beteiligt ist. Das Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen (insbesondere der RZB) wird auch im Jahr 2016 einen schwer prognostizierbaren Erfolgsbestandteil darstellen. Neben den herausfordernden Rahmenbedingungen kann vor allem die Entwicklung der Länder Ukraine und Russland und deren Auswirkung auf die Geschäfte der RBI in diesen Märkten schwer eingeschätzt werden. Dementsprechend unsicher ist auch die Prognose des anteiligen Ergebnisses aus der Beteiligung an der RZB. Am 10. Mai 2016 hat die RBI in einer Ad Hoc Mitteilung bekanntgegeben, dass die Vorstände der RZB und der RBI beschlossen haben, eine Zusammenführung von RZB und RBI zu prüfen. Zielsetzung einer Zusammenführung sind die Vereinfachung der Konzernstruktur und die Anpassung der Gruppe an die erhöhten regulatorischen Anforderungen. Es liegen noch keine Organbeschlüsse zur Umsetzung vor. Die Prüfung soll innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein, um allfällige Umsetzungsbeschlüsse noch 2016 fassen zu können. Eine mögliche Zusammenführung von RZB und RBI würde an der Börsennotiz der RBI nichts ändern.</p>
<p>B.5</p>	<p>Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält mit 78,58 % die Mehrheit an der Emittentin. Die übrigen Aktien werden von Niederösterreichischen Raiffeisenbanken gehalten. Die RLB NÖ-Wien ist die wichtigste Beteiligung der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien. ▪ Die Emittentin ist die Konzernmutter des RLB NÖ-Wien-Konzerns. Die RLB NÖ-Wien hält Beteiligungen an Banken und banknahen Gesellschaften. Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 34,74 % (direkt und indirekt) der größte Aktionär der RZB. Die RZB ist mit einer Beteiligung von rund 60,7 % wiederum der größte Aktionär der RBI. Die restlichen rund 39,3 % der Aktien der RBI befinden sich in Streubesitz. Die Aktien der RBI

		notieren an der Wiener Börse.	
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder – schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	- entfällt - Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in den Basisprospekt aufgenommen.	
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	- entfällt - Die Konzernabschlüsse 2014 und 2015 der Emittentin wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.	
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin	Die nachstehende Tabelle gibt in zusammengefasster Form einen Überblick über ausgewählte wesentliche Finanzinformationen und Kennzahlen der Emittentin (Konzernabschluss 2015 einschließlich Vergleichswerten 2014).	
		2015	2014*
	Beträge in EUR Mio.		
	Konzernerfolgsrechnung		
	Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	190	91
	Provisionsüberschuss	66	67
	Handelsergebnis	-1	4
	Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen	1	-185
	Verwaltungsaufwendungen	-205	-199
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Steuern	80	-263
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Steuern (den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbar)	65	-249
	Konzernbilanz		
	Forderungen an Kreditinstitute	7.583	7.937
	Forderungen an Kunden	11.948	12.418
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.453	10.834
	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.622	7.478
	Eigenkapital (inkl. Ergebnis)	1.751	1.799
	Konzernbilanzsumme	27.743	29.514
	Bankaufsichtliche Kennzahlen**		
	Risikogewichtete Bemessungsgrundlage (Kreditrisiko)	12.887	14.485
	Gesamte anrechenbare Eigenmittel	2.894	3.166
	Überdeckungsquote	153,8%	146,7%
	Harte Kernkapitalquote	13,8%	12,2%
	Eigenmittelquote	20,3%	19,7%
	Zusätzliche Informationen		
	Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent)	1.185	1.201
	Geschäftsstellen	44	50
	* Das Vorjahr wurde gemäß IAS 8 angepasst.		

	<p>** Die RLB NÖ-Wien AG bildet keine eigene Kreditinstitutsgruppe ("KI-Gruppe") im Sinne der regulatorischen Bestimmungen und unterliegt als Konzern selbst nicht den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Bankengruppen, da sie Teil der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien KI-Gruppe ist. Die aktuellen Werte wurden nach den Bestimmungen der CRR sowie des BWG für die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien KI-Gruppe ermittelt.</p> <p>Anmerkung: Bankaufsichtliche Kennzahlen und zusätzliche Informationen: ungeprüft Quelle: Geschäftsbericht 2015 der RLB NÖ-Wien</p>	
B.12	Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2015 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.
	Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition	- entfällt - Seit 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	- entfällt - In Bezug auf die Emittentin gab es keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in ihrer Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die RLB NÖ-Wien steht im mehrheitlichen Besitz der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die mit 78,58 % an der RLB NÖ-Wien beteiligt ist. Die RLB NÖ-Wien wird im Konzernabschluss der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien voll konsolidiert, da die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Finanzpolitik der RLB NÖ-Wien ausüben kann. ▪ Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 34,74 % (direkt und indirekt) der größte Aktionär der RZB. Das Ergebnis aus dieser Beteiligung trägt wesentlich zum Konzernergebnis der RLB NÖ-Wien bei. Änderungen im Eigenkapital der RZB werden im at equity Buchwert der RZB, der im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien ausgewiesen wird, reflektiert.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die RLB NÖ-Wien betreibt das Privatkunden-, das Gewerbekunden-, das Kommerzkunden- sowie das Eigengeschäft. Das Halten von Bankbeteiligungen sowie sonstigen banknahen Beteiligungen ergänzt die Kernstrategie der RLB NÖ-Wien.</p> <p>Die RLB NÖ-Wien agiert im Wesentlichen in der Centropere-Region und hier insbesondere in Österreich im Raum Wien.</p> <p>Die Emittentin ist das regionale Spitzeninstitut der selbständigen Raiffeisenbanken in Niederösterreich.</p> <p>Die Emittentin ist der größte Aktionär der RZB, dem Spitzeninstitut der Raiffeisen-Bankengruppe in Österreich.</p>

B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an der Emittentin; Beherrschungsverhältnisse sowie Angabe, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist	<p>Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält mit 78,58 % die Mehrheit an der RLB NÖ-Wien. Die RLB NÖ-Wien wird im Konzernabschluss der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien voll konsolidiert, da die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Finanzpolitik der RLB NÖ-Wien ausüben kann.</p> <p>Die übrigen Aktien werden von den Niederösterreichischen Raiffeisenbanken gehalten.</p>										
B.17	Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden	<p>Moody's Investor Service (Moody's Deutschland GmbH, „Moody's“)</p> <table border="0"> <tr> <td>Adjusted Baseline Credit Assessment</td> <td>ba1</td> </tr> <tr> <td>Issuer Rating</td> <td>Baa2 *</td> </tr> <tr> <td>Senior Unsecured</td> <td>Baa2 *</td> </tr> <tr> <td>Subordinated</td> <td>Ba2</td> </tr> <tr> <td>Covered (Mortgage Pool)</td> <td>Aaa</td> </tr> </table> <p>* Outlook: negative</p> <p>Die letzte Ratingaktion durch Moody's erfolgte am 1. Juli 2015. (Quelle: Moody's Presseaussendung vom 1. Juli 2015) Das Covered (Mortgage Pool) Rating wurde am 3. Juli 2015 durch Moody's bestätigt.</p> <p><u>Rating der Schuldverschreibungen</u></p> <p>Die [Nachrangigen] [Fundierten] Schuldverschreibungen verfügen über [[kein gesondertes Rating] / [ein []-Rating]].</p>	Adjusted Baseline Credit Assessment	ba1	Issuer Rating	Baa2 *	Senior Unsecured	Baa2 *	Subordinated	Ba2	Covered (Mortgage Pool)	Aaa
Adjusted Baseline Credit Assessment	ba1											
Issuer Rating	Baa2 *											
Senior Unsecured	Baa2 *											
Subordinated	Ba2											
Covered (Mortgage Pool)	Aaa											

C.	Abschnitt C - Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>Die [Nachrangigen] [Fundierten] Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber.</p> <p>Gattung:</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Fixer Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden mit [einem fixen Zinssatz] / [mehreren fixen Zinssätzen] verzinst.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden mit einem variablen Zinssatz verzinst.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden für die erste Laufzeitperiode mit einem fixen Zinssatz, für die zweite Laufzeitperiode mit einem variablen Zinssatz verzinst.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler sowie Fix zu Variabler Verzinsung einfügen: Die variable Verzinsung ist abhängig vom [[]-Monats-EURIBOR („EURIBOR“) / [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Satz [und vom [Referenzlaufzeit2]-Jahres EUR-Swap-Satz] [(„EUR-Swap-Satz“) / („EUR-Swap-Sätze“)] als Referenzzinssatz.]</p> <p>[Falls die Verzinsung vom EURIBOR abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt [[in Höhe des EURIBOR] / [durch die Bildung der Differenz zwischen einem Zinssatz und dem EURIBOR] / [multipliziert mit einem Faktor] / [[zuzüglich]/[abzüglich] einer Marge]] wobei ein Mindestzinssatz [Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: und ein Höchstzinssatz] zur Anwendung [gelangt/gelangen].]</p> <p>[Falls die Verzinsung vom EURIBOR mit unterschiedlichen Auf-/Abschlägen abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt in Höhe des EURIBOR [[zuzüglich]/[abzüglich] unterschiedlicher Margen wobei ein Mindestzinssatz von 0 % zur Anwendung gelangt.]</p> <p>[Falls die Verzinsung vom EUR-Swap-Satz abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt [[in Höhe des EUR-Swap-Satzes] / [durch die Bildung der Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen] / [multipliziert mit einem Faktor] / [[zuzüglich]/[abzüglich] einer Marge]]. wobei ein Mindestzinssatz [Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: und ein Höchstzinssatz] zur Anwendung [gelangt/gelangen].]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.]</p> <p>Wertpapier-Kenn-Nummer[n]:</p> <p>ISIN: []</p>

		[WKN: []] [andere: []]
C.2	Währung der Schuldverschreibungen	Die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) begeben.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen	[Im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde bei der OeKB CSD GmbH einfügen: - entfällt - Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und sind ohne Einschränkungen übertragbar.] [Im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde bei der RLB NÖ-Wien einfügen: Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und sind unter der Voraussetzung, dass die für den Inhaber Depot führende Stelle ein Depot bei der RLB NÖ-Wien führt, ohne Einschränkungen übertragbar.]
C.8	Beschreibung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen der Rechte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Den Inhabern der Sammelurkunde stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen verbrieften den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf eine laufende Verzinsung zum jeweiligen Zinstermin.] ▪ Die Schuldverschreibungen verbrieften den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf Rückzahlung zum jeweiligen Rückzahlungskurs zum jeweiligen Tilgungstermin. ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen: Die Schuldverschreibungen können [[durch die Emittentin] [und/oder] [durch die Inhaber der Schuldverschreibungen]] während der Laufzeit zum jeweiligen Kündigungstermin zum jeweiligen Rückzahlungskurs gekündigt werden.] ▪ [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die nachrangigen Schuldverschreibungen können durch die Emittentin während der Laufzeit aus regulatorischen Gründen gekündigt werden.] ▪ Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren. ▪ Die Gutschrift der Zinsen- und/oder Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle. ▪ Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.

		<p>Rang</p> <p>[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen – gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen können im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]</p> <p>[Bei fundierten Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen sowie der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsstock gesichert oder gedeckt.</p> <p>Die fundierten Schuldverschreibungen sind durch einen [[hypothekarischen] / [öffentlichen]] Deckungsstock besichert.]</p>
		<p>Beschränkung der Rechte</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht der Emittentin und mit Kündigungsrechten der Inhaber einfügen: - entfällt - Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte unterliegen keinen Beschränkungen.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin einfügen: Siehe das Kündigungsrecht der Emittentin, wie oben beschrieben.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht der Inhaber einfügen: Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben kein ordentliches Kündigungsrecht.]</p>
C.9	Nominaler Zinssatz	[Bei Schuldverschreibungen mit einem fixen

	<p>Zinssatz einfügen: Der fixe Zinssatz beträgt []% p.a.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen: Der Zinssatz für die erste Laufzeitperiode vom [] bis [] beträgt [] % p.a. [Der Zinssatz für die [] Laufzeitperiode vom [] bis [] beträgt [] % p.a.]]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden mit einem variablen Zinssatz verzinst.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen: Der fixe Zinssatz für die Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung beträgt [] % p.a. Für die Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung werden die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst.]</p> <p>[Falls die variable Verzinsung vom EURIBOR mit einem Auf-/Abschlag abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt [[in Höhe des []-Monats-EURIBOR] / [durch die Bildung der Differenz zwischen [] % und dem []-Monats-EURIBOR] / [multipliziert mit einem Faktor von []] / [[zuzüglich]/[abzüglich] einer Marge von [] %-Punkten]]. [Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist [] % p.a.] Der Mindestzinssatz ist [[0] / []] % p.a.. [Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: Der Höchstzinssatz ist [] % p.a..]</p> <p>[Falls die Verzinsung vom EURIBOR mit unterschiedlichen Auf-/Abschlägen abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt in Höhe des []-Monats-EURIBOR [zuzüglich]/[abzüglich] folgender Margen: [von [] bis []: %-Punkte] [von [] bis []: %-Punkte]. [Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist [] % p.a.] Der Mindestzinssatz ist 0 % p.a..]</p> <p>[Falls die Verzinsung vom EUR-Swap-Satz abhängt einfügen: Der variable Zinssatz wird ermittelt [[in Höhe des [Referenzlaufzeit]-Jahres-EUR-Swap-Satzes] / [durch die Bildung der Differenz zwischen dem [Referenzlaufzeit]-Jahres-EUR-Swap-Satz] und dem [Referenzlaufzeit2]-Jahres-EUR-Swap-Satz] / [multipliziert mit einem Faktor von []] / [[zuzüglich]/[abzüglich] einer Marge von [] %-Punkten]]. [Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist [] % p.a.] Der Mindestzinssatz ist [[0] / []] % p.a.. [Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: Der Höchstzinssatz ist [] % p.a..]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.]</p>
--	---

	<p>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden</p> <p>Zinsfälligkeitstermine</p> <p>Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</p> <p>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p>	<p>[Bei Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung einfügen: Verzinsungsbeginn: []]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Laufzeitbeginn: []]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung einfügen: Zinstermin[e]: []]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: - entfällt -]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung einfügen: [[]-Monats-EURIBOR / [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Satz [und [Referenzlaufzeit2]-Jahres EUR-Swap-Satz]]]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung oder ohne laufender Verzinsung einfügen: – entfällt – Der Zinssatz stützt sich auf keinen Basiswert.]</p> <p>Tilgungstermin: []</p> <p>[bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen: (vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung)]</p> <p>Rückzahlungskurs: [100 % / [] %] vom Nominale</p> <p>Die Rückzahlung erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.</p>
	<p>Angabe der Rendite</p>	<p>[Bei Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren fixen Zinssätzen einfügen: Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt [] % p.a. berechnet für die Gesamtlaufzeit auf Basis folgender Parameter:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [Erstausgabepreis]/[Ausgabepreis]:[] % ▪ Zinssatz: [] % p.a. [bei Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen: für die erste Laufzeitperiode sowie [für jede Laufzeitperiode einfügen: [] % p.a. für die [] Laufzeitperiode]] ▪ Rückzahlungskurs: [100 % / [] %] vom Nominale] <p>[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt [] % p.a. berechnet für die Gesamtlaufzeit auf Basis folgender Parameter:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [Erstausgabepreis]/[Ausgabepreis]:[] % ▪ Rückzahlungskurs: [100 % / [] %] vom Nominale] <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler sowie mit fix zu variabler Verzinsung einfügen: - entfällt –</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind [variabel]/[fix zu variabel] verzinst.]]</p>
	<p>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>	<p>Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Schuldverschreibungen vorgesehen.</p> <p>Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von Schuldverschreibungen inländischer Emittenten ist, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen</p>

		<p>Vertretung gefährdet würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorenengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen.</p> <p>[Bei fundierten Schuldverschreibungen einfügen: Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) hat der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Schuldverschreibungen für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken.]</p>
C.10	<p>Wenn die Schuldverschreibungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung haben, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird</p>	<p>[Bei Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung oder mit variabler Verzinsung abhängig vom EURIBOR oder ohne laufende Verzinsung einfügen: - entfällt - Die Verzinsung der Schuldverschreibungen weist keine derivative Komponente auf.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung abhängig von EUR-Swap-Sätzen einfügen: Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hängt von EUR-Swap-Sätzen ab. Die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen hängt daher von der Entwicklung und der historischen und erwarteten Volatilität (Schwankungsbreite) der zugrunde liegenden EUR-Swap-Sätze sowie der Zinsstrukturkurve ab.]</p>
C.11	<p>Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind</p>	<p>[Im Falle der Antragstellung auf Zulassung zu einem geregelten Markt an der Wiener Börse einfügen: Die Emittentin wird einen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum [[Amtlichen Handel]/[Geregelten Freiverkehr]] der Wiener Börse einbringen.]</p> <p>[Falls keine Antragstellung auf Zulassung zu einem geregelten Markt an der Wiener Börse erfolgt einfügen: - entfällt - Es erfolgt keine Antragstellung auf Zulassung der Schuldverschreibungen zu einem geregelten Markt.]</p>
[C.21	<p>Angabe des Markts, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde.</p>	<p>siehe Punkt C.11</p> <p>[Falls eine Antragstellung auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem erfolgt einfügen: Die Emittentin wird einen Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Multilateralen Handelssystem der [] einbringen.]</p> <p>[Falls keine Antragstellung auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem erfolgt einfügen: - entfällt - Es erfolgt keine Antragstellung auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in ein Multilaterales Handelssystem.]]</p>

D.	Abschnitt D - Risiken	
		<p>Generell kann sich der Eintritt eines oder mehrerer Risikofaktoren negativ auf den Kursverlauf und die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen sowie auf die Zinszahlungs- und Tilgungsfähigkeit der Emittentin auswirken.</p>
D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Nichterfüllung von vertraglichen Zahlungsverpflichtungen durch Kreditnehmer und andere Vertragspartner der RLB NÖ-Wien kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Kredit- und Ausfallsrisiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken und dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst (Beteiligungsrisiko) ▪ Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko) ▪ Die Emittentin ist Marktrisiken ausgesetzt, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben können (Marktrisiko Emittentin) ▪ Eine länger andauernde Phase negativer Marktzinsen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Zinsüberschuss der Emittentin haben (Risiko aufgrund von negativen Marktzinsen) ▪ Die Erlöse der RLB NÖ-Wien aus Handelsgeschäften können aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) ▪ Es besteht das Risiko, dass das Provisionsergebnis der Emittentin stagniert oder zurückgeht (Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft) ▪ Die Emittentin ist hinsichtlich nicht währungsgesicherter Positionen dem Risiko von Verlusten aufgrund von Währungsschwankungen ausgesetzt (Währungsrisiko) ▪ Die Emittentin ist dem Risiko aus Auslagerungen von bestimmten Serviceleistungen, Aktivitäten und Prozessen an Dritte sowie dem Risiko aus der Übernahme solcher Aufgaben ausgesetzt (Risiko aus Auslagerungen) ▪ Es besteht das Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin oder die Eigenmittel der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die für die Einhaltung der CRR-Eigenmittelanforderungen durch die Emittentin maßgeblich sind, in der Zukunft nicht ausreichen (Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln) ▪ Durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und/oder die Europäische Zentralbank in den nächsten Jahren regelmäßig

		<p>durchgeführte Stresstests und Prüfungen können zur Verpflichtung der Emittentin führen, ihre Eigenmittel zu erhöhen (Risiko im Zusammenhang mit Stresstests durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und/oder die Europäische Zentralbank)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzesänderungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld sowie bei den aufsichtsbehördlichen Vorgaben und Aufsichtsstrukturen können die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko von Rechtsänderungen, regulatorisches Risiko) ▪ Die Vorschreibung der Höhe und Struktur eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch die zuständige Abwicklungsbehörde im Sinne des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten) ▪ Die österreichische Stabilitätsabgabe kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Hinblick auf die österreichische Stabilitätsabgabe) ▪ Die Einführung der vorgeschlagenen Finanztransaktionssteuer kann die Steuerlast erhöhen und als Konsequenz die Ertragslage bestimmter Aktivitäten der Emittentin beeinträchtigen (Risiko der möglichen Einführung einer Finanztransaktionssteuer) ▪ Verpflichtende Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß der SRM-Verordnung sowie eine mögliche Haftung für in Notlage geratene Banken in anderen Mitgliedsstaaten können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Zusammenhang mit dem einheitlichen Abwicklungsfonds) ▪ Die Anforderungen zu Kapitalpuffern können von den Aufsichtsbehörden im bestehenden regulatorischen Rahmen erhöht werden und es können in Zukunft weitere Kapitalpuffer vorgeschrieben werden (Risiko im Zusammenhang mit Kapitalpuffern) ▪ Im Falle des Vorliegens eines Frühinterventionsbedarfs, der sich auch im Rahmen eines SREP-Prozesses herausstellen kann, kann die Aufsichtsbehörde (EZB) Frühinterventionsmaßnahmen anordnen und durchsetzen, welche die Fähigkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu bedienen, beeinträchtigen und in die Abwicklung, den Konkurs oder die Geschäftsaufsicht über die Emittentin münden könnte (Risiko einer Frühintervention durch die Aufsichtsbehörde) ▪ Risiko, dass Maßnahmen der EZB im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse die Ertrags- und Geschäftslage der Emittentin beeinträchtigen (Risiko der Beeinträchtigung durch Maßnahmen der EZB)
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko Emittentin) ▪ Es kann zu einer Einschränkung oder Verteuerung der Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin kommen (Risiko aus der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten) ▪ Eine Herabstufung des Ratings der Emittentin (<i>Downgrading</i>) kann ihre Refinanzierungskosten erhöhen und damit Liquidität und Profitabilität beeinträchtigen (Risiko einer Ratingveränderung) ▪ Die Auslösung von sogenannten „<i>Cross Default</i>“-Klauseln kann einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Verbindlichkeiten zur Folge haben (Risiko eines Cross Default) ▪ Die Emittentin ist durch Geschäfte mit Kunden in anderen Staaten als Österreich einem Länderrisiko ausgesetzt, das die Geschäftsergebnisse der RLB NÖ-Wien negativ beeinflussen kann (Länderrisiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass wirtschaftliche und politische Entwicklungen negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin haben (Wirtschaftliches und politisches Risiko) ▪ Die RLB NÖ-Wien kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (Systemisches Risiko) ▪ Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten) ▪ Die Bereitstellung von Liquidität durch die RLB NÖ-Wien im Rahmen der Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit der RBG NÖ-Wien kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus Liquiditätsmanagementvereinbarungen) ▪ Die Mitgliedschaft der Emittentin bei <i>Institutional Protection Schemes</i> (Institutsbezogene Sicherungssysteme) auf Bundes- wie auf niederösterreichischer Landesebene kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft bei Institutional Protection Schemes) ▪ Die verpflichtende Finanzierung des Einlagensicherungssystems gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“) kann die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko im Zusammenhang mit Beiträgen an den Einlagensicherungsfonds)
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Inanspruchnahme der RLB NÖ-Wien aus der Mitgliedschaft bei Verbänden kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Verbänden) ▪ Die Emittentin agiert unter hohem Wettbewerbsdruck und muss sich gegen etablierte lokale Konkurrenten behaupten (Wettbewerbsrisiko) ▪ Änderungen in Buchführungsgrundsätzen und –standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen) ▪ Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren) ▪ Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (Operationelles Risiko Emittentin) ▪ Das System der Emittentin zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement kann überfordert sein oder versagen (Risiko aus der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement) ▪ Es besteht das Risiko, dass Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien auswirken (IT-Risiko) ▪ Der Rücktritt oder Verlust von Führungskräften und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie mögliche Schwierigkeiten, solch qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben oder zu halten, können die Fähigkeit der Emittentin, ihre Geschäftsstrategie umzusetzen, nachteilig beeinflussen (Risiko der Abhängigkeit von qualifiziertem Personal in Schlüsselpositionen) ▪ Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen in anderen Gesellschaften aus, deren Ausübung zu Konflikten mit den Interessen der Emittentin führen können (Risiko von Interessenkonflikten aus anderen Organfunktionen oder sonstigen leitenden Funktionen von Organmitgliedern der Emittentin)
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Veränderung der Ausfallswahrscheinlichkeit und des Ratings der Emittentin kann sich negativ auf die Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit auswirken (Credit-Spread Risiko; Kursrisiko bei Ratingveränderung) ▪ Bei Kredit finanziertem Erwerb von Schuldverschreibungen kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen (Risiko bei Kreditfinanzierung) ▪ Die Volatilität des von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld abhängigen Marktes für Schuldverschreibungen kann

		<p>sich nachteilig auf die Kurse der Schuldverschreibungen auswirken (Marktrisiko Schuldverschreibungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung einfügen: Kurse von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung fallen bei steigenden Marktzinsen (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung)] ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit variabler oder mit fix zu variabler Verzinsung einfügen: Die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung hängt u.a. vom Referenz-Zinssatz ab, es darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert ausgegangen werden (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung)] ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit variabler oder mit fix zu variabler Verzinsung einfügen: Inhaber von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass Änderungen betreffend die Referenz-Zinssätze in Folge von Rechtsänderungen oder Reformen von Referenz-Zinssätzen wesentliche nachteilige Folgen für den Marktwert und die Rendite von Schuldverschreibungen, die an einen solchen Referenz-Zinssatz geknüpft sind, haben können (Risiko von Reformen von Referenz-Zinssätzen)] ▪ [Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen: Veränderungen des Marktzinsniveaus haben auf die Kurse von Schuldverschreibungen ohne Verzinsung wesentlich stärkere Auswirkungen als bei laufend verzinsten Anleihen (Kursrisiko bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung)] ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über zehn Jahre einfügen: Schuldverschreibungen mit längerer Laufzeit unterliegen einem erhöhten Kursrisiko und einem erhöhten Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit (Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Schuldverschreibungen mit langer Laufzeit)] ▪ Da keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Schuldverschreibungen gegeben ist, besteht das Risiko einer verzerrten Preisbildung oder der Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen (Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen) ▪ [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Market Making der Emittentin hinsichtlich des von ihr emittierten Ergänzungskapitals bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und kann nur unter bestimmten Bedingungen und innerhalb bestimmter Grenzwerte erfolgen (Liquiditätsrisiko der Anleger aus der eingeschränkten Möglichkeit der Emittentin zum Market Making von Ergänzungskapital)] ▪ Aufgrund eines Widerrufs oder einer Aussetzung des Handels mit Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen kommen (Risiko der Handelsaussetzung)
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Potentielle Interessenkonflikte können sich negativ auswirken, insbesondere können interne Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichend oder passend sein (Risiken aus potentiellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und Anlegern) ▪ [Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte für Inhaber einfügen: Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte für Inhaber können von diesen nicht gekündigt sondern allenfalls auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit)] ▪ Die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko) ▪ [Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten der Emittentin einfügen: Bei einer Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin kann für den Anleger eine negative Abweichung gegenüber der erwarteten Rendite eintreten oder eine Wiederveranlagung nur zu geringeren Renditen möglich sein (Kündigungsrisiko)] ▪ Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG sowie der SRM-Verordnung, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung) ▪ [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen)] ▪ [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen oder freiwilligen Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung. Die Inhaber solcher Schuldverschreibungen sind im Fall einer Insolvenz der Emittentin daher nicht ersatzberechtigt und können ihre gesamte Investition verlieren (Risiko der fehlenden Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Nachrangige Schuldverschreibungen)] ▪ [Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Nicht nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen nicht der gesetzlichen Einlagensicherung. Die freiwillige Einlagensicherung für nicht nachrangige Schuldverschreibungen im Rahmen der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft kann im Fall einer Insolvenz der Emittentin nicht ausreichen, um den Ausfall bei den Inhabern der Schuldverschreibungen zu kompensieren (Risiko der fehlenden gesetzlichen und einer unzureichenden freiwilligen)
--	--	--

		<p>Einlagensicherung])</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Emittentin kann eine künftige Finanztransaktionssteuer auf die Inhaber von Schuldverschreibungen abwälzen, was zu einer Verringerung der Rendite des Inhabers aus den Schuldverschreibungen führen kann (Risiko aus einer möglichen Abwälzung einer künftigen Finanztransaktionssteuer) ▪ [Bei fundierten Schuldverschreibungen einfügen: Die Deckung der fundierten Schuldverschreibungen kann nicht ausreichend sein (Risiko der nicht ausreichenden Deckung von fundierten Schuldverschreibungen)] ▪ [Bei unbesicherten Schuldverschreibungen einfügen: Zur Besicherung übertragene Vermögenswerte der Emittentin können das Insolvenzrisiko in Bezug auf unbesicherte Schuldverschreibungen erhöhen (Risiko von unbesicherten Schuldverschreibungen)] ▪ Die Rendite von Schuldverschreibungen kann durch Transaktionskosten verringert werden (Berücksichtigung von Transaktions- und Folgekosten) ▪ Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen können möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden (Wiederveranlagungsrisiko) ▪ Es besteht das Risiko des Verzugs/Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung aufgrund von operationellen Risiken (Operationelles Risiko Wertpapiere) ▪ Steuerliche Auswirkungen können die effektive Rendite von Schuldverschreibungen verringern (Steuerliches Risiko) ▪ Der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen kann in manchen Ländern oder für manche Personen verboten sein (Verkaufsbeschränkungen) ▪ Ein österreichisches Gericht kann für Schuldverschreibungen einen Kurator bestellen, der im Namen der Inhaber deren Rechte ausübt und ihre Interessen vertritt (Risiko eingeschränkter Rechtsdurchsetzung) ▪ Kurse, Verzinsung und Rückzahlung von Schuldverschreibungen können durch irrationale Faktoren negativ beeinflusst werden (Risiko irrationaler Faktoren) ▪ Die Pflicht zur Einbehaltung einer 30%-FATCA-Abzugssteuer wegen Nicht-Compliance mit FATCA (einschließlich fehlender Offenlegung von Kundendaten) auf Zahlungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin, Zahlstellen oder sonstige österreichische Intermediäre kann den Ertrag aus den Schuldverschreibungen verringern (Ertragsrisiko aus den Schuldverschreibungen aufgrund der FATCA-Abzugsbesteuerung)
--	--	---

E.	Abschnitt E - Angebot	
E.2b	<p>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt</p>	<p>Der Nettoemissionserlös der Schuldverschreibungen dient der Refinanzierung und der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der RLB NÖ-Wien.</p> <p>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Begebung von nachrangigen Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm dient der Stärkung der Eigenmittelausstattung der RLB NÖ-Wien bzw. der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien.]</p> <p>[Bei etwaigen weiteren Gründen (wie z.B. bei der Emission von Green Bonds) einfügen: [].]</p>
E.3	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen</p>	<p>Die Schuldverschreibungen werden [[qualifizierten] [und] [nicht qualifizierten]] Investoren in [[Österreich] [und] [Deutschland] [und] []] im Weg [[eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung]] angeboten.</p> <p>Der Gesamtnennbetrag des Angebots beträgt [bis zu] EUR [] [mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR []].</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab [] begeben.]</p> <p>[Die Angebotsfrist beginnt am [] und endet am [].]</p> <p>[Angebotstag ist der [].]</p> <p>[Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR [].]</p> <p>[Der Höchstzeichnungsbetrag beträgt EUR [].]</p> <p>Das Angebot (d.h. die Einladung zur Zeichnung) von Schuldverschreibungen durch die Emittentin unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Die Emittentin kann jedoch ihr Angebot jederzeit bis zum [[Erstvalutatag]/[Valutatag]] zurückziehen.</p>
E.4	<p>Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen sowie Interessenkonflikte</p>	<p>Sofern Niederösterreichische Raiffeisenbanken oder andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich (oder gegebenenfalls andere Kreditinstitute) in den Vertrieb von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen eingebunden sind, erhalten diese von der Emittentin marktübliche Vertriebsprovisionen.</p> <p>[Die Vertriebsprovision für diese [Nachrangigen] [Fundierten] Schuldverschreibungen beträgt einmalig [] % vom Nominale.]</p> <p>[Bei etwaigen weiteren Gründen einfügen: [].]</p>
E.7	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden</p>	<p>[Fallen keine weiteren Kosten an, einfügen: Es werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.]</p> <p>[Im Fall der Verrechnung zusätzlicher Kosten einfügen: Zusätzlich zum Ausgabepreis werden folgende Kosten verrechnet: [].]</p>

RISIKOFAKTOREN

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die RLB NÖ-Wien unterliegt den **allgemeinen unternehmensspezifischen** Risiken einer in der Centropere-Region (insbesondere in Österreich im Raum Wien) tätigen Universalbank. Die RLB NÖ-Wien ist schwerpunktmäßig im Bankgeschäft mit Privat-, Gewerbe- und Kommerzkunden sowie im Eigengeschäft tätig. Darüber hinaus hält die Emittentin eine 34,74 %-Beteiligung (direkt und indirekt) an der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“). Die RLB NÖ-Wien gehört der Kreditinstitutsgruppe der CRR-Finanzholdinggesellschaft RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung („Raiffeisen-Holding NÖ-Wien“, „CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien“) mit Sitz in Österreich an. Die Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien wird auf konsolidierter Basis und die RLB NÖ-Wien wird auf Einzelinstitutsbasis direkt von der Europäischen Zentralbank („EZB“) beaufsichtigt.

Die nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren stellen die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin dar. Generell kann der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend angeführten Risiken einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, was sich negativ auf die Zinszahlungs- und Tilgungsfähigkeit der Emittentin auswirken kann. Das kann sich wiederum negativ auf den Kursverlauf und die Möglichkeit zum Verkauf von Schuldverschreibungen während der Laufzeit auswirken sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen.

Die Nichterfüllung von vertraglichen Zahlungsverpflichtungen durch Kreditnehmer und andere Vertragspartner der RLB NÖ-Wien kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Kredit- und Ausfallsrisiko)

Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass ein Kreditnehmer oder anderer Vertragspartner den vertragsgemäßen Zahlungen an die Emittentin nicht oder nur teilweise nachkommt. Das Kreditrisiko aus Forderungen an Banken, Kommerzkunden, Länder sowie Privat- und Gewerbekunden stellt die wesentlichste Risikokomponente der RLB NÖ-Wien dar. Das Kreditrisiko beinhaltet einerseits das Risiko aus dem traditionellen Kreditgeschäft (Verlust durch Kreditausfälle und die sich daraus ergebende Gestionierung des Kreditengagements aufgrund einer Bonitätsverschlechterung) und andererseits das Risiko aus dem Handel mit bzw. dem Abschluss von Marktrisikoinstrumenten (Ausfallsrisiko auf Seiten der Kontrahenten bei Derivaten). Im Kreditrisiko ist auch das Länder- bzw. Transferrisiko aus in Not geratenen Ländern mitberücksichtigt.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zusätzlich zu den zum 31. Dezember 2015 gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen weitere Rückstellungen für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss. Das Ausmaß uneinbringlicher Kredite sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien erheblich negativ beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben können, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken und dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst (Beteiligungsrisiko)

Die Emittentin hält verschiedene Beteiligungen an Banken und banknahen Gesellschaften.

Die wichtigste Beteiligung der RLB NÖ-Wien besteht direkt und indirekt an der RZB, und indirekt an deren Tochtergesellschaft Raiffeisen Bank International AG („RBI“). Die Beteiligung der RLB NÖ-Wien an der RZB wird von der RLB NÖ-Wien at equity bilanziert. Das Ergebnis aus der Beteiligung an der RZB, welches wiederum wesentlich von der Ergebnisentwicklung der RBI abhängig ist, trägt wesentlich zum Konzernergebnis der RLB NÖ-Wien bei. Änderungen im Eigenkapital der RZB werden im at equity Buchwert der RZB, der im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien ausgewiesen wird, reflektiert.

Die direkten und indirekten Beteiligungen der Emittentin sind einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, wie sie teilweise auch auf die Emittentin zutreffen: allgemeines Geschäftsrisiko, Kreditrisiko, Marktrisiko, Währungsrisiko, operationelles Risiko, Rechtsrisiko, Risiko aus Rechtsstreitigkeiten, Risiken aus behördlichen Überprüfungen, Refinanzierungsrisiko, Liquiditätsrisiko, Beteiligungsrisiko und andere Risiken.

Die Geschäftstätigkeit der RBI, die über Beteiligungen an Banken und Leasinggesellschaften in Zentraleuropa, Südosteuropa und verschiedenen Staaten aus der Gemeinschaft unabhängiger Staaten („GUS-Staaten“) verfügt, ist vom politischen, geschäftlichen und wirtschaftlichen Umfeld – insbesondere der Entwicklung der Finanzmärkte und der politischen Situation in Zentral- und Osteuropa – in einem besonderen Ausmaß abhängig.

Die Entwicklungen in der Ukraine, insbesondere die militärischen Auseinandersetzungen in der Ostukraine im Grenzgebiet zu Russland und die sich daraus ergebenden politischen Spannungen zwischen den USA und der Europäischen Union einerseits und Russland andererseits haben zu signifikanten Unsicherheiten in Bezug auf die Beteiligungen der RBI in der Ukraine und in Russland geführt. In beiden Ländern ist die RBI mit Tochtergesellschaften vertreten, in Russland in einem wesentlichen Ausmaß. Zudem hat die Abwertung der ukrainischen Währung Hryvna und der russischen Währung Rubel einen höheren Bedarf an Risikovorsorgen sowie eine nachteilige Auswirkung auf die Kapitalquoten des RBI Konzerns zur Folge gehabt. Eine erneute Eskalation der politischen Situation, wieder zunehmende Kampfhandlungen in der Ukraine, eine Ausweitung bzw. ein Aufflammen des militärischen Konflikts zwischen Russland und der Ukraine oder ein Staatsbankrott oder Staatsmoratorium (Zahlungsaufschub) der Ukraine könnten die RBI wesentlich beeinträchtigen.

Im Rahmen ihres Programms zur Anpassung der Unternehmensstrategie plant die RBI den Verkauf der Raiffeisen Polbank. Gleichzeitig wird der Börsengang der Raiffeisen Polbank vorbereitet. Diese Vorhaben haben sich im Zusammenhang mit den Gesetzesvorhaben der polnischen Regierung bezüglich einer Zwangskonvertierung von Schweizer Franken („CHF“)-Krediten verzögert. Am 15. Jänner 2016 unterschrieb der polnische Präsident das zuvor vom Parlament verabschiedete Gesetz über eine Bankenabgabe für polnische Banken. Die Bankenabgabe wird jährlich 0,44 % der Bilanzsumme betragen. Sie wird ab Februar 2016 in Monatsraten eingehoben.

Die Verwirklichung solcher Risiken der direkten und indirekten Beteiligungen der RLB NÖ-Wien kann die RLB NÖ-Wien durch die Reduktion stiller Reserven, Dividendenausfälle, Buchwertabschreibungen und Veräußerungsverluste bzw. Verlustübernahmen treffen und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien erheblich negativ beeinflussen, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben können, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko)

Die RLB NÖ-Wien ist aufgrund von Forderungen, die sie gegenüber Kreditnehmern eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder gegenüber nahe stehenden Unternehmen (im Sinn *des International Accounting Standard* („IAS“) 24¹) hält in unterschiedlichem Ausmaß den nachteiligen Folgen der Konzentration oder den Wechselwirkungen innerhalb einer Branche oder innerhalb der Gruppe nahe stehender Unternehmen ausgesetzt. Die wesentlichen Branchenkonzentrationen betreffen die Sektoren Finanz- und Versicherungsleistungen, öffentliche Verwaltung und das Grundstücks- und Wohnungswesen. Einzelkonzentrationen ergeben sich aus den Engagements im Raiffeisensektor und in der öffentlichen Hand. Daraus kann sich ein erheblich negativer Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien ergeben, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben können, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

¹ siehe dazu Note (34) „Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen“ auf Seite 183 ff. im Geschäftsbericht 2015 der RLB NÖ-Wien

Die Emittentin ist Marktrisiken ausgesetzt, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben können (Marktrisiko Emittentin)

Die Bedingungen an den Finanzmärkten in Österreich, Europa, den USA und weltweit haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der RLB NÖ-Wien. Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus, eine flache oder inverse Zinsstrukturkurve sowie Änderungen und Schwankungen der Kurse an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf den Zinsüberschuss und das Gesamtergebnis der RLB NÖ-Wien auswirken. Zu nachteiligen Entwicklungen an den Finanzmärkten kann es nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen sondern auch durch Kriege, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse kommen. Entwicklungen an den genannten Finanzmärkten können unter anderem zu einem Rückgang des Zinsüberschusses, zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin, zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen wie insbesondere von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen und einer reduzierten Nachfrage nach von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und so zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien führen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Eine länger andauernde Phase negativer Marktzinsen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Zinsüberschuss der Emittentin haben (Risiko aufgrund von negativen Marktzinsen)

Aktuell weisen einige Referenzzinssätze, darunter etwa *Euro Interbank Offered Rate* („EURIBOR“-Sätze bis zu einer Laufzeit von 12 Monaten, negative Werte auf. Der EZB-Leitzins (Hauptrefinanzierungssatz für Banken) wurde am 10. März 2016 auf 0 % gesenkt. Grundsätzlich kann sich eine Veränderung des Marktzinsniveaus dann negativ auf den Zinsüberschuss der Emittentin auswirken, wenn die Veränderung auf der Aktiv- und der Passivseite der Bank nicht im gleichen Umfang oder zum gleichen Zeitpunkt nachvollzogen werden kann. In einem Umfeld negativer Marktzinsen verstärkt sich dieses Risiko auch aufgrund rechtlicher Beschränkungen im Zusammenhang mit negativen Zinsen: Wenn bei Kundeneinlagen und Schuldverschreibungen eine Zinsuntergrenze von 0 % zur Anwendung kommt, und gleichzeitig bei Krediten Negativzinssätze teilweise oder vollständig an Kreditnehmer weitergegeben werden müssen, ergibt sich eine Asymmetrie zu Lasten der Bank, die sich wesentlich nachteilig auf den Zinsüberschuss der Emittentin auswirken kann. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Erlöse der RLB NÖ-Wien aus Handelsgeschäften können aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der RLB NÖ-Wien aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass das Provisionsergebnis der Emittentin stagniert oder zurückgeht (Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft)

Das aus dem Bankgeschäft der RLB NÖ-Wien resultierende Provisionsergebnis leistet einen wichtigen Beitrag zum Gesamtergebnis der RLB NÖ-Wien. Sollte das Provisionsergebnis aus dem Bankgeschäft der RLB NÖ-Wien in Zukunft stagnieren oder zurückgehen, kann sich daraus ein erheblich negativer Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien ergeben. Daraus können sich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Emittentin ist hinsichtlich nicht währungsgesicherter Positionen dem Risiko von Verlusten aufgrund von Währungsschwankungen ausgesetzt (Währungsrisiko)

Die RLB NÖ-Wien weist im Konzernabschluss sowohl Forderungen (insbesondere Fremdwährungskredite) als auch Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) in fremder Währung aus. Verluste aufgrund von

Schwankungen zwischen dem Euro und diesen Währungen können das Ergebnis und den Cash Flow der RLB NÖ-Wien nachteilig beeinflussen und dadurch einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Emittentin ist dem Risiko aus Auslagerungen von bestimmten Serviceleistungen, Aktivitäten und Prozessen an Dritte sowie dem Risiko aus der Übernahme solcher Aufgaben ausgesetzt (Risiko aus Auslagerungen)

Im März 2016 hat die Emittentin die Bereiche Wertpapierservice, Standardkreditabwicklung und Marktservice Passiv schrittweise in die Raiffeisen Service Center GmbH („RSC“), ein Unternehmen an dem neben der Emittentin verschiedene dem Raiffeisensektor zurechenbare Unternehmen beteiligt sind, ausgelagert. Dieses Projekt hat das Ziel, durch Zentralisierung von standardisierten Abwicklungstätigkeiten, Backoffice-Prozesse zu optimieren. Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass in Zukunft weitere Aufgabengebiete ausgelagert werden.

Darüber hinaus bietet die Emittentin den niederösterreichischen Raiffeisenbanken sogenannte „Shared Services“ an. Dabei handelt es sich in einem ersten Schritt um Compliance, Meldewesen und Bankensteuerung. Allfällige weitere Dienstleistungen im Standard-Kreditgeschäft, Zahlungsverkehr und Kundendatenqualitätsmanagement sollen folgen.

In beiden Fällen ist die Emittentin dem Risiko aus Auslagerungen ausgesetzt, worunter alle Risiken zu verstehen sind, die aus der Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen an ein anderes Unternehmen sowie der Übernahme solcher Aufgaben entstehen können. Die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse könnten insbesondere nicht zeit- und/oder qualitätsgerecht bzw. überhaupt nicht erbracht werden. Bei der Übernahme von Aufgaben setzt sich die Emittentin ebenfalls dem Risiko aus, dass diese Aufgaben nicht vertragskonform oder überhaupt nicht erfüllt werden. Dabei besteht auch das Risiko der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Die Realisierung der angeführten Risiken kann zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien führen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin oder die Eigenmittel der CRR-Kreditinstitutstutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die für die Einhaltung der CRR-Eigenmittelanforderungen durch die Emittentin maßgeblich sind, in der Zukunft nicht ausreichen (Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln)

Die CRR-Kreditinstitutstutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien umfasst die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als übergeordnete Finanzholdinggesellschaft, die Emittentin und diverse Beteiligungs- und Zwischenholdinggesellschaften. Die Emittentin hat die Eigenmittelanforderungen auf Einzelebene zu erfüllen, hat aber auch die Einhaltung der gesamten (konsolidierten) aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen der CRR-Kreditinstitutstutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien zu beachten. So wurde der Emittentin auf Basis der konsolidierten Ebene der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien im *Supervisory Review and Evaluation Process*-Beschluss („SREP-Beschluss“) der EZB vom November 2015 eine harte Kernkapitalquote von 9,92 % auferlegt. Die CRR-Kreditinstitutstutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien verfügte per 31. Dezember 2015 über eine Eigenmittelquote von 20,3 % (Eigenmittelquote gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (*Capital Requirements Regulation* - „CRR“)) und eine harte Kernkapitalquote von 13,8 %.

Die Eigenmittelquote der Emittentin und die Eigenmittelquote der CRR-Kreditinstitutstutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien könnten für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend sein. Ereignisse, welche die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien bzw. deren Beteiligungsgesellschaften betreffen, könnten sich negativ auf diese Eigenmittelquoten auswirken. Auch der Ablauf von Übergangsfristen in der CRR (z.B. nur mehr befristete Anrechenbarkeit bereits ausgegebener „Altinstrumente“, die nicht alle Anforderungen der CRR erfüllen) könnte zu einer Verringerung von Eigenmitteln bei der Emittentin oder der CRR-Kreditinstitutstutsgruppe führen. Die Aufsichtsbehörde könnte zudem die Anforderungen betreffend die Eigenmittelquoten der Emittentin oder der CRR-Kreditinstitutstutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien erhöhen oder es könnten sich die Anforderungen an deren Eigenmittel durch eine Änderung der anwendbaren Bestimmungen erhöhen. In diesen Fällen könnte eine Erhöhung der Eigenmittel bei der

Emittentin notwendig sein, um die erforderliche Eigenmittelquote der Emittentin oder der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien zu erfüllen.

Mangelnde Eigenmittel können einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien haben, und bei Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Mindestwerte Sanktionen der zuständigen Aufsichtsbehörde wie Geschäfts- oder Ausschüttungsbeschränkungen sowie in letzter Konsequenz den Konzessionsentzug nach sich ziehen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und/oder die Europäische Zentralbank in den nächsten Jahren regelmäßig durchgeführte Stresstests und Prüfungen können zur Verpflichtung der Emittentin führen, ihre Eigenmittel zu erhöhen (Risiko im Zusammenhang mit Stresstests durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und/oder die Europäische Zentralbank)

Die EZB hat im Jahr 2014 eine umfassende Prüfung von 130 großen Europäischen Banken (inklusive der RLB NÖ-Wien) in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) und den nationalen Aufsichtsbehörden durchgeführt, die aus einer aufsichtsrechtlichen Risikoanalyse, einer Qualitätsbewertung der Aktiva (*Asset Quality Review* - „AQR“) und einem Stresstest bestand (zusammen nachfolgend die „umfassende Prüfung“). Für die RLB NÖ-Wien haben sich im Zuge des Stresstests im Rahmen der umfassenden Prüfung keine Kapitallücken in Bezug auf die angesetzten Kapitalgrenzen (8 % hartes Kernkapital für das Basisszenario sowie 5,5 % für das Negativszenario) ergeben.

Die EBA hat jährlich zu überprüfen, ob unionsweite Stresstests oder ähnliche Untersuchungen zur Überprüfung der Belastbarkeit der Banken notwendig sind. Am 24. Februar 2015 hat die EBA entschieden, den nächsten Stresstest im Jahr 2016 abzuhalten. Dieser Stresstest umfasst 51 bedeutende Bankengruppen, nicht jedoch die Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien. Vielmehr wird die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien durch die EZB einem SSM-SREP-Stresstest seit Februar 2016 unterzogen, dessen Ergebnisse nicht veröffentlicht, jedoch in die Gesamt-SREP-Bewertung durch die EZB einfließen werden. Der SSM-SREP-Stresstest basiert auf der Methodik des EU-weiten Stresstests der EBA, die jedoch Anpassungen aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips unterworfen wird. Die EBA und die EZB haben angekündigt solche Stresstests in regelmäßigen Abständen wiederholen zu wollen.

Der Ausgang solcher Stresstests und Prüfungen in der Zukunft kann je nach Finanzlage der Emittentin eine Verpflichtung zur Erhöhung der Eigenmittel auslösen, woraus sich ein erheblich negativer Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien ergeben kann. Daraus können sich wiederum erheblich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Gesetzesänderungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld sowie bei den aufsichtsbehördlichen Vorgaben und Aufsichtsstrukturen können die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko von Rechtsänderungen, regulatorisches Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt den jeweiligen nationalen Gesetzen, EU-Vorschriften und internationalen Verträgen sowie der Aufsicht durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden. Durch Änderungen von Rechtsvorschriften, durch Änderungen in der Verwaltungspraxis oder durch eine geänderte Rechtsprechung können sich geänderte rechtliche Rahmenbedingungen für die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit ergeben. Insbesondere Änderungen der Steuergesetze und der steuerlichen Verwaltungspraxis können sich auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Es besteht aber auch das Risiko, dass sich geänderte aufsichtsbehördliche Vorgaben und geänderte Beaufsichtigungsstrukturen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Infolge der Finanzkrise ist eine zunehmende Reglementierung des Finanzsektors und der Tätigkeit von Kredit- und Finanzinstituten festzustellen: Die Umsetzung der sog. Basel III-Regulierungsempfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (durch die EU-Verordnung CRR und die EU-Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („CRD IV“); letztere wurde für Österreich im Wesentlichen durch Änderungen im Bundesgesetz über das

Bankwesen („BWG“) übernommen) brachte für die Emittentin vor allem verschärfte Anforderungen im Bereich der Eigenmittel und der Liquidität. Seit November 2014 wird die Emittentin und die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien direkt von der EZB im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus („SSM“) beaufsichtigt. Mit einer weiteren EU-Richtlinie, der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („BRRD“) – in Österreich umgesetzt im Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz („BaSAG“) – und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 über einen Einheitlichen Abwicklungsmechanismus („SRM-Verordnung“) wird nun ein einheitliches Regime für die Bankensanierung und eine geordnete Bankenabwicklung vorgegeben. Im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus („SRM“) haben Banken zum Aufbau eines einheitlichen Abwicklungsfonds („SRF“) beizutragen. Auch das gesetzliche Einlagensicherungssystem hat schließlich mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“) (sowie mit Änderungen im BWG) eine neue europaweit weitgehend harmonisierte rechtliche Grundlage erhalten. (Siehe dazu den Abschnitt „REGULATORISCHE ÜBERSICHT“ und zu den Auswirkungen die jeweiligen Risikofaktoren).

Die jüngsten Veröffentlichungen von Konsultativdokumenten des Baseler Bankenausschusses (vor allem zum Kreditrisiko und operationellen Risiko) lassen erwarten, dass es zu weiteren wesentlichen Verschärfungen der Mindesteigenmittelerfordernisse für die Emittentin und die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ab 2018/2019 kommen könnte.

In Zukunft könnten strengere und/oder zusätzliche regulatorische Anforderungen verabschiedet werden und das regulatorische Umfeld könnte sich weiter entwickeln und verändern. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien negativ beeinflussen. Daraus können sich wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Verschreibung der Höhe und Struktur eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch die zuständige Abwicklungsbehörde im Sinne des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Hinblick auf die Verschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten)

Um zu verhindern, dass Kreditinstitute ihre Verbindlichkeiten auf eine Art und Weise strukturieren, die die Effektivität des Instruments der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente (Abschreibung oder Umwandlung von Eigenmittelinstrumenten) sowie des Instruments der Gläubigerbeteiligung (*bail in*) im Sinn des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung gefährdet, müssen die Institute zu jeder Zeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln vorhalten, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird („MREL“). Der Ausschuss für eine einheitliche Abwicklung (*Single Resolution Board* – „SRB“) kann außerdem verlangen, dass sich dieser Anteil zum Teil oder zur Gänze aus Eigenmittelinstrumenten oder spezifischen Verbindlichkeitsklassen wie z.B. Nachranganleihen zusammensetzt. Zum Datum dieses Basisprospekts wurde durch die Abwicklungsbehörde noch keine MREL-Quote für die Emittentin vorgeschrieben. Diese Mindestanforderungen und das damit allenfalls verbundene Erfordernis der Bildung zusätzlicher Eigenmittel können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien negativ beeinflussen. Daraus können sich wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die österreichische Stabilitätsabgabe kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Hinblick auf die österreichische Stabilitätsabgabe)

Seit 1. Jänner 2011 müssen Banken eine Stabilitätsabgabe zur Finanzierung einer eventuellen Bankenrekapitalisierung durch die öffentliche Hand abführen. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe im Sinne des Stabilitätsabgabegesetzes ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme, vermindert um bestimmte Bilanzposten. Maßgeblich ist jeweils die Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, endet.

Zusätzlich zur Abgabenschuld der Stabilitätsabgabe wird für die Kalenderjahre 2012 bis 2017 ein Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe erhoben.

Die Belastung der RLB NÖ-Wien aus diesen Abgaben betrug für das Geschäftsjahr 2014 EUR 25,4 Mio. und für das Geschäftsjahr 2015 EUR 25,7 Mio. Unter Berücksichtigung der laufenden Restrukturierung des österreichischen Markts besteht ein substantielles Risiko, dass die Stabilitätsabgabe oder die Sonderabgabe nicht abgeschafft und die Sonderabgabe auch nach 2017 beibehalten wird, oder vergleichbare Abgaben eingeführt werden, um die Belastung der Steuerzahler zu reduzieren. Ausländische Kreditinstitute, die mit der Emittentin in Wettbewerb stehen können gegenüber der Emittentin einen Wettbewerbsvorteil erlangen wenn sie nicht oder nur in geringerem Ausmaß der Stabilitätsabgabe oder keiner in ihrem Herkunftsland erhobenen vergleichbaren Abgabepflicht unterliegen.

Sollte der Gesetzgeber die Stabilitätsabgabe trotz der Einführung verpflichtender Beiträge zum Abwicklungsfonds und zum Einlagensicherungsfonds nicht abschaffen und auch eine Anrechnung der Beiträge auf die Stabilitätsabgabe nicht zulassen, würde die Emittentin mehrfach finanziell belastet. Erhöhungen der Stabilitätsabgabe oder eine solche Mehrfachbelastung können zu wesentlichen weiteren Kosten führen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Einführung der vorgeschlagenen Finanztransaktionssteuer kann die Steuerlast erhöhen und als Konsequenz die Ertragslage bestimmter Aktivitäten der Emittentin beeinträchtigen (Risiko der möglichen Einführung einer Finanztransaktionssteuer)

Das Vorhaben von nunmehr zehn EU Mitgliedstaaten im Weg der verstärkten Zusammenarbeit eine Finanztransaktionssteuer („FTT“) auf Finanztransaktionen hinsichtlich (a) solcher Finanzinstrumente einzuführen, die in diesen Mitgliedstaaten begeben wurden oder (b) die mit einem Ansässigen eines solchen Mitgliedstaats abgeschlossen wurden, könnte verschiedene steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn man einer von der Kommission veröffentlichten Risikobewertung des derzeitigen Vorschlags folgt. Die Auswirkungen einer möglichen künftigen FTT auf die Emittentin hängen offensichtlich von deren Einzelheiten ab, insbesondere der Höhe und des Anwendungsbereichs einer solchen Steuer (siehe Absatz „Risiken der Regulierung“) und von den Reaktionen anderer Teilnehmer des Finanzmarkts auf ihre Einführung (siehe Absatz „Marktrelevante Risiken“). Die Ausgestaltung einer solchen Steuer sowie der Zeitpunkt einer tatsächlichen Einführung sind derzeit ungewiss, letzte Vorstöße einzelner Mitgliedstaaten zielen jedoch auf eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitig niedrigen Steuersätzen und eine Einführung der Steuer ab dem Jahr 2017 ab.

Risiken der Regulierung

In mehreren EU Mitgliedstaaten werden bereits jetzt besondere Steuern von Banken eingehoben. Würden diese besonderen Steuern weiter neben einer FTT bestehen bleiben oder wären künftig Zahlungen einer FTT nicht gegen andere verpflichtende Gebühren aufrechenbar (z.B. für das *Settlement* oder die Einlagensicherung), würde die FTT zu einer erheblichen zusätzlichen und laufend wachsenden Belastung der Emittentin führen, insbesondere wenn *Hedging*-Transaktionen (d.h. der sicherungsweise Abschluss von gegenläufigen Transaktionen) oder Transaktionen innerhalb von Kreditinstitutsgruppen, wie etwa jener der Emittentin, vom Anwendungsbereich der FTT erfasst würden. Im letztgenannten Fall wäre eine Transaktion dann einer Mehrfachbesteuerung ausgesetzt.

Marktrelevante Risiken

Eines der Ziele einer FTT-Einführung ist die Verringerung des Handelsvolumens an den Finanzmärkten und die Erschwerung des Hochfrequenzhandels, da solche Transaktionen mit geringen Margen unprofitabel würden, wenn eine FTT darauf anfele. Sollte die FTT auch Market Making-Aktivitäten erfassen, könnte dies das Handelsvolumen weiter reduzieren und die Bildung stabiler Preise an den Finanzmärkten erschweren. Investoren könnten sich Märkten, Produkten oder Anbietern zuwenden, die außerhalb des Anwendungsbereichs der FTT liegen, was im Gegenzug die Liquidität jener Märkte reduzieren könnte, die der FTT ausgesetzt sind. Illiquide Märkte setzen die Emittentin einem größeren Marktrisiko aus und können (i) zu erhöhten Kosten des Eigenkapitals und der Liquidität der Emittentin führen sowie zu (ii) Abschreibungsbedarf hinsichtlich bestimmter Aktiva der Emittentin wie etwa Beteiligungen, und (iii) einer reduzierten Nachfrage nach den Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin führen.

Der Eintritt jedes der oben dargestellten Risiken könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und damit negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Verpflichtende Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß der SRM-Verordnung sowie eine mögliche Haftung für in Notlage geratene Banken in anderen Mitgliedsstaaten können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Abwicklungsfonds)

Grundlagen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus sind (i) die SRM-Verordnung, welche die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und (ii) eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte des SRF. Der SRM ist seit 1. Jänner 2016 operativ tätig. Ziel ist es, innerhalb der Europäischen Währungsunion in Notlage geratene Banken geordnet abzuwickeln. Im Ergebnis soll eine Vergemeinschaftung der Haftung für in Notlage geratene Banken erzielt werden. Um die Vergemeinschaftung zu synchronisieren, soll der SRF während einer Übergangszeit von acht Jahren in nationale Teilbereiche („Teilfonds“) für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten unterteilt bleiben. Die Teilfonds des SRF werden in dieser Übergangszeit aus den Beiträgen der Banken der jeweiligen Staaten finanziert. Die Ressourcen der Teilfonds sollen dann schrittweise zusammengeführt werden. Im ersten Jahr werden bis zu 40 % der Ressourcen vergemeinschaftet, wobei dieser Betrag stufenweise erhöht wird.

Gemäß BaSAG hatten österreichische Kreditinstitute in dem Ausmaß Beiträge zu leisten - und die Österreichische Finanzmarktaufsicht („FMA“) hatte dafür Sorge zu tragen -, dass die im Rahmen des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus verfügbaren Mittel bis zum 31. Dezember 2015 zumindest 0,1 % der gesicherten Einlagen aller in Österreich zugelassener Institute entsprachen. Für 2015 betrug der Beitrag der RLB NÖ-Wien EUR 6,6 Mio. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde im Bedarfsfall außerordentliche nachträgliche Beiträge einheben. Die jährlichen außerordentlichen Beiträge dürfen den dreifachen Jahresbetrag der ordentlichen Beiträge nicht überschreiten.

Die verpflichtenden Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds, die derzeit neben der Österreichischen Stabilitätsabgabe zu leisten sind, sowie eine mögliche Haftung für in Notlage geratene Banken in anderen Mitgliedsstaaten können zu einer weiteren finanziellen Belastung für die Emittentin führen und damit einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Anforderungen zu Kapitalpuffern können von den Aufsichtsbehörden im bestehenden regulatorischen Rahmen erhöht werden und es können in Zukunft weitere Kapitalpuffer vorgeschrieben werden (Risiko im Zusammenhang mit Kapitalpuffern)

Durch die CRD IV wurden neue Kapitalpuffer eingeführt und bereits im österreichischen Recht umgesetzt. Sämtliche Kapitalpuffer müssen aus hartem Kernkapital bestehen. Ein Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 % der *Risk Weighted Assets* („RWA“) wird in 4 Schritten ab 2016 aufgebaut und wird ab 2019 in voller Höhe als permanenter Kapitalpuffer beibehalten werden müssen. Zusätzlich können, unter anderem, ein antizyklischer Kapitalpuffer von bis zu 2,5 % (in Schritten von 0,25 %-Punkten) der RWA im jeweiligen EU-Mitgliedstaat, ein systemischer Risikopuffer von mindestens 1 % bereits seit dem 1. Jänner 2014 und ein Puffer für andere systemrelevante Institute („O-SRI Puffer“) vorgeschrieben werden.

Für die konsolidierte Beaufsichtigung der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien gelten derzeit ein anteiliger Kapitalerhaltungspuffer von 0,625 %, ein antizyklischer Kapitalpuffer von 0 %, ein systemischer Risikopuffer von 0,25 % und ein Kapitalpuffer für das systemische Klumpenrisiko von 0 %. Ein O-SRI Puffer in Höhe von 0,125 % wird von der FMA im Wege der Änderung der Kapitalpuffer-Verordnung voraussichtlich am 1. Juni 2016 für das Jahr 2016 vorgeschrieben werden.

Die Emittentin ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass einerseits die im bestehenden regulatorischen Rahmen vorgesehenen Kapitalpuffer von den Aufsichtsbehörden erhöht werden und andererseits, dass weitere Kapitalpuffer vorgesehen werden. In beiden Fällen würde dies die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlicher Liquidität in der Zukunft erforderlich machen, woraus sich ein nachteiliger Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergibt. Dies kann wiederum negative

Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Im Falle des Vorliegens eines Frühinterventionsbedarfs, der sich auch im Rahmen eines SREP-Prozesses herausstellen kann, kann die Aufsichtsbehörde (EZB) Frühinterventionsmaßnahmen anordnen und durchsetzen, welche die Fähigkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu bedienen, beeinträchtigen und in die Abwicklung, den Konkurs oder die Geschäftsaufsicht über die Emittentin münden könnte (Risiko einer Frühintervention durch die Aufsichtsbehörde)

Die EZB als zuständige Aufsichtsbehörde für die Emittentin und die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien kann im Falle eines Verstoßes oder drohenden Verstoßes gegen Anforderungen der CRR, der CRD IV sowie bestimmte Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (*Markets in Financial Instruments Regulation* – „MiFIR“) und der Richtlinie 2014/65/EU zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt (*Markets in Financial Instruments Directive* – „MiFID II“) Frühinterventionsmaßnahmen anordnen und durchsetzen. Ein Faktor für die Beurteilung des Vorliegens eines drohenden Verstoßes gegen die genannten Rechtsakte kann z.B. eine Unterschreitung der Mindestquoten für hartes Kernkapital, Kernkapital und Gesamtkapital zuzüglich jeweils 1,5 %-Punkte auf Solobasis oder auf konsolidierter Ebene (d.h. Unterschreitung des Schwellenwerts von 6 % für die harte Kernkapitalquote, von 7,5 % für die Kernkapitalquote sowie von 9,5 % für die Gesamtkapitalquote) sein. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde definiert in den *EBA Guidelines Early Intervention Triggers* 2015 (EBA/GL/2015/03) Auslöser für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden. Solche *Early Intervention Triggers* sind ein bestimmtes Ergebnis des SREP-Prozesses (Score), wesentliche Verschlechterungen oder Anomalien von Schlüsselindikatoren (*material deteriorations and anomalies*) sowie signifikante Ereignisse mit möglichen wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzlage (*significant events*).

Zu den Frühinterventionsmaßnahmen zählen Maßnahmen gemäß dem Sanierungsplan, Situationsanalysen, die Erstellung eines Aktionsprogrammes, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, die Abberufung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und des höheren Managements, Umschuldungsverhandlungen, die Änderung der Geschäftsstrategie bzw. der rechtlichen oder operativen Strukturen, Vor-Ort-Kontrollen und die Bestellung eines vorläufigen Verwalters und/oder eines Regierungskommissärs.

Darüber hinaus darf die EZB aufsichtliche Maßnahmen nach § 70 Abs. 4 und 4a BWG (bzw. Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Europäischen Rates („SSM-Verordnung“)) wie die Vorschreibung zusätzlich zu haltender Eigenmittel verhängen.

Ist ein Ausfall der Emittentin nicht zu vermeiden, kann die Emittentin unter Anwendung der Abwicklungsinstrumente restrukturiert oder geordnet liquidiert werden, sofern die Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse liegen. Sonst ist die Emittentin im Wege eines Konkursverfahrens zu liquidieren oder der Geschäftsaufsicht zu unterwerfen. Ein Frühinterventionsbedarf bei der Emittentin kann sich auch im Rahmen eines EZB-SREP-Stresstests herausstellen. Er kann die Fähigkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu bedienen, beeinträchtigen und in die Abwicklung, den Konkurs oder die Geschäftsaufsicht über die Emittentin münden.

Risiko, dass Maßnahmen der EZB im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse die Ertrags- und Geschäftslage der Emittentin beeinträchtigen (Risiko der Beeinträchtigung durch Maßnahmen der EZB)

Mit 4. November 2014 hat die EZB (in ihrer Funktion als Europäischer Bankenaufseher) die ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben übernommen. Im Rahmen der SSM-Verordnung beaufsichtigt die EZB direkt Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die auf der obersten Konsolidierungsebene in den teilnehmenden Mitgliedstaaten bedeutend sind. Die Emittentin und auf konsolidierter Basis die Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien unterliegen der direkten Beaufsichtigung durch die EZB.

Die EZB nimmt ihre Aufgaben innerhalb eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus wahr, der aus der EZB und den nationalen zuständigen Behörden besteht. Die EZB ist dafür verantwortlich, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus wirksam und einheitlich funktioniert.

Die EZB hat gemäß der SSM-Verordnung insbesondere folgende Befugnisse:

- Die EZB kann von Kreditinstituten die Vorlage sämtlicher Informationen verlangen und alle erforderlichen Untersuchungen durchführen, die sie für die Wahrnehmung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt.
- Die EZB kann nach vorheriger Unterrichtung der betroffenen nationalen zuständigen Behörde alle erforderlichen Prüfungen vor Ort in den Geschäftsräumen von Kreditinstituten durchführen.
- Die EZB kann Anträgen auf Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts, die ihr von der zuständigen nationalen Behörde vorgeschlagen werden, innerhalb eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen, der in hinreichend begründeten Fällen einmal um den gleichen Zeitraum verlängert werden kann, widersprechen.
- Die EZB kann in Verfahren über Anzeigen betreffend den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat niedergelassenen Kreditinstitut den Beteiligungserwerb ablehnen.
- Die EZB kann Kreditinstitute verpflichten, frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um etwaigen Problemen zu begegnen, wenn eine der folgenden Situationen vorliegt:
 - das Kreditinstitut erfüllt nicht die Anforderungen der auf sie anwendbaren EU-rechtlichen Bestimmungen oder der entsprechenden nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung dieser ergangen sind;
 - der EZB ist nachweislich bekannt, dass das Kreditinstitut innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen die Anforderungen der oben genannten Rechtsakte verstoßen wird; und
 - die EZB hat im Rahmen einer aufsichtlichen Überprüfung festgestellt, dass die von dem Kreditinstitut angewandten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen sowie seine Eigenmittelausstattung und Liquidität kein solides Risikomanagement und keine solide Risikoabdeckung gewährleisten.
- Im Rahmen ihrer Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse kann die EZB insbesondere folgende Maßnahmen setzen:
 - von Instituten zu verlangen, dass sie über die Anforderungen der auf sie anwendbaren EU-rechtlichen Bestimmungen und der entsprechenden nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung dieser ergangen sind (die „anwendbaren Rechtsakte“), hinaus Eigenmittel zur Unterlegung von nicht durch die einschlägigen Rechtsakte der Union erfassten Risikokomponenten und Risiken vorhalten;
 - eine Verstärkung der Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien zu verlangen;
 - von den Instituten die Vorlage eines Plans zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen gemäß den anwendbaren Rechtsakten zu verlangen und eine Frist für die Durchführung dieses Plans zu setzen, sowie gegebenenfalls Nachbesserungen hinsichtlich seinen Anwendungsbereichs und Zeitrahmens zu verlangen;
 - Instituten eine bestimmte Rückstellungspolitik oder eine bestimmte Behandlung ihrer Aktiva vorzuschreiben;
 - die Geschäftsbereiche, die Tätigkeiten oder das Netz von Instituten einzuschränken oder zu begrenzen oder die Veräußerung von Geschäftszweigen, die für die Solidität des Instituts mit zu großen Risiken verbunden sind, zu verlangen;
 - eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen von Instituten verbundenen Risikos zu verlangen;
 - Instituten vorzuschreiben, die variable Vergütung auf einen Prozentsatz der Nettoeinkünfte zu begrenzen, sofern diese Vergütung nicht mit der Erhaltung einer soliden Kapitalausstattung zu vereinbaren ist;
 - von den Instituten zu verlangen, Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel einzusetzen;
 - Ausschüttungen des Instituts an Anteilseigner, Gesellschafter oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einzuschränken oder zu untersagen, sofern die Nichtzahlung nicht ein Ausfallereignis für das Institut darstellt;
 - zusätzliche Meldepflichten oder eine häufigere Meldung, auch zur Eigenmittel- und Liquiditätslage vorzuschreiben;
 - besondere Liquiditätsanforderungen vorzuschreiben, einschließlich der Beschränkung von Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva;
 - ergänzende Informationen zu verlangen;
 - Mitglieder des Leitungsorgans von Kreditinstituten, die den Anforderungen der anwendbaren Rechtsakte nicht entsprechen, jederzeit abuberufen.

Wenn Kreditinstitute vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Anforderung aus direkt anwendbaren Rechtsakten der Union verstoßen und den zuständigen Behörden nach dem Unionsrecht wegen dieses Verstoßes die Möglichkeit, Verwaltungsgeldbußen zu verhängen, zur Verfügung gestellt wird, kann die EZB für die Zwecke der Wahrnehmung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben Verwaltungsgeldbußen bis zur zweifachen Höhe der aufgrund des Verstoßes erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste - sofern diese sich beziffern lassen - oder von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes im Sinne des einschlägigen Unionsrechts im vorangegangenen Geschäftsjahr oder gegebenenfalls andere im einschlägigen Unionsrecht vorgesehene Geldbußen verhängen.

Die Ausübung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen umfassenden Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse durch die EZB kann die Geschäftstätigkeit und die Gebarung der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und kann sich negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben können, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko Emittentin)

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko, dass die Bank ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und zeitgerecht erfüllen kann und dass im Falle unzureichender Marktliquidität Geschäfte nicht abgeschlossen werden können oder zu ungünstigeren Konditionen abgeschlossen werden müssen. Das Liquiditätsrisiko umfasst folgende Teilrisiken: (i) Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko schließt das Terminrisiko (unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften) und Abrufisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete Inanspruchnahme von zugesagten Kreditlinien) ein. (ii) Das Liquiditätsfristentransformationsrisiko umfasst das Marktliquiditätsrisiko (Aktivposten der Bilanz können nicht oder nur zu schlechteren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu schlechteren Konditionen durchgeführt werden). Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es kann zu einer Einschränkung oder Verteuerung der Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin kommen (Risiko aus der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten)

Die Finanzierung der RLB NÖ-Wien hängt von ihrem Zugang zu verschiedenen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Wesentliche Finanzierungsquellen der RLB NÖ-Wien sind Kundeneinlagen, Emissionen von Schuldverschreibungen am nationalen und internationalen Kapitalmarkt, der Interbankenmarkt sowie von der EZB angebotene Refinanzierungsinstrumente. Der Zugang zu diesen Refinanzierungsmöglichkeiten könnte sich aufgrund externer Faktoren (wie z.B. einer Finanzmarktkrise oder einem Vertrauensverlust internationaler Marktteilnehmer in die Wirtschaft im Allgemeinen oder die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes oder die RLB NÖ-Wien im Besonderen) oder aufgrund einer Ratingverschlechterung der RLB NÖ-Wien einschränken oder verteuern. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die von der FMA am 1. März 2015 eingeleitete Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG nach dem BaSAG hinzuweisen, welche sich auf die Refinanzierungsfähigkeit der Emittentin auf dem internationalen und insbesondere dem deutschen Kapitalmarkt erheblich negativ ausgewirkt hat. Das Ausmaß dieser Folge lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhersagen, es könnte aber sein, dass die Wiederherstellung des Vertrauens internationaler Kapitalmarktteilnehmer mehrere Jahre in Anspruch nimmt und die Emittentin während dieser Zeit in ihrer Refinanzierungsfähigkeit erheblich eingeschränkt ist. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Eine Herabstufung des Ratings der Emittentin (Downgrading) kann ihre Refinanzierungskosten erhöhen und damit Liquidität und Profitabilität beeinträchtigen (Risiko einer Ratingveränderung)

Die Emittentin verfügt über Ratings für langfristige Verbindlichkeiten (Senior Unsecured, Subordinated, Covered) durch Moody's Deutschland GmbH („Moody's")². Ein Rating ist eine anhand von Bonitätskriterien vorgenommene Einschätzung, deren Grundlage neben dem Geschäftsmodell, der Unternehmensstrategie und dem Kreis der Eigentümer der Emittentin die Bewertung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin sowie der Risiko- und Liquiditätssituation ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Ratingverfahren ändern und damit zu Abweichungen gegenüber vorangegangenen Ratingeinstufungen führen können.

Die Einschätzung (Rating) der externen Ratingagentur Moody's hat wesentlichen Einfluss auf die Refinanzierungskosten der Emittentin. Eine (auch nur potentielle) Herabstufung (*Downgrading*) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Ratings wirkt sich direkt auf die Eigen- und Fremdkapitalkosten aus. Ein Downgrading kann den Kreis potentieller Investoren, den Zugang zu liquiden Mitteln und Refinanzierungsmöglichkeiten einschränken, sowie zum Entstehen neuer oder zur Fälligestellung bestehender Verbindlichkeiten, oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten (Nachbesicherung) führen. Verschlechtert sich das Rating der Emittentin, kann damit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien eintreten. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Auslösung von sogenannten „Cross Default“-Klauseln kann einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Verbindlichkeiten zur Folge haben (Risiko eines Cross Default)

Bei einigen Refinanzierungen unterliegt die Emittentin *Cross Default*-Klauseln, welche eine vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten auslösen können, wenn die Emittentin mit bestimmten anderen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

Der Eintritt eines künftigen „*Cross Default*“-Falls kann zu einem plötzlichen hohen Liquiditätsbedarf bei der Emittentin führen, um die fällig gestellten Verbindlichkeiten zu bedienen, wobei derartige Liquidität nur zu sehr ungünstigen Konditionen und womöglich gar nicht beschaffbar sein könnte. Dementsprechend können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Emittentin ist durch Geschäfte mit Kunden in anderen Staaten als Österreich einem Länderrisiko ausgesetzt, das die Geschäftsergebnisse der RLB NÖ-Wien negativ beeinflussen kann (Länderrisiko)

Die RLB NÖ-Wien ist schwerpunktmäßig als Regionalbank in der Centropo-Region und hier insbesondere in Österreich im Raum Wien tätig. Bei allen Tätigkeiten außerhalb Österreichs ist die RLB NÖ-Wien einem Länderrisiko ausgesetzt, das sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der RLB NÖ-Wien auswirken kann. Das Länderrisiko umfasst das Transfer- und das Konvertibilitätsrisiko sowie das politische Risiko. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldnern sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien erheblich negativ beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

² Moody's Deutschland GmbH hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Moody's Deutschland GmbH wird von der FMA als anerkannte externe Ratingagentur qualifiziert.

Es besteht das Risiko, dass wirtschaftliche und politische Entwicklungen negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin haben (Wirtschaftliches und politisches Risiko)

Grundsätzlich kann jede Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen nationalen und internationalen Rahmenbedingungen wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien zur Folge haben.

Die Marktsituation war in den vergangenen Jahren für Banken und damit auch für die Emittentin außergewöhnlich schwierig. Wirtschafts-, Finanz- und Staatsschuldenkrisen führten zu vielfältigen, erheblichen Belastungen. In jüngster Zeit kamen mit dem Rückgang des Welthandelsvolumens infolge der Konjunkturschwäche vieler Schwellenländer, der Bedrohung durch den „Islamischen Staat“, der Flüchtlingskrise sowie der Sorge um ein Auseinanderbrechen der EU (Austritts-Referendum in Großbritannien am 23. Juni 2016) neue Unsicherheitsfaktoren dazu. Die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG belastet Österreich zusätzlich – neben den noch unklaren volkswirtschaftlichen Auswirkungen stellen auch die dadurch weiter gestiegenen Refinanzierungskosten für österreichische Banken ein Problem dar.

Sollten die genannten wirtschaftlichen und/oder politischen Risikofaktoren schlagend werden oder sonstige externe Schocks eintreten, könnte dies erhebliche Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit haben: Es kann zu massiv erschwerten Bedingungen an den Finanzmärkten kommen, sodass sich die Refinanzierungssituation der Emittentin verschlechtern kann, verbunden mit höheren Refinanzierungskosten. Eine zunehmende Anzahl von Unternehmensinsolvenzen und Bonitätsverschlechterungen können zu Forderungsausfällen und zum Erfordernis erhöhter Risikovorsorgen der Emittentin führen. Die Volatilität von Zinsen, Aktien- und Anleihekursen, Swap-Sätzen und Wechselkursen kann sich erheblich erhöhen, mit den damit verbundenen Risiken für die Emittentin. Eine erforderliche Abwertung von Finanzinstrumenten kann einen erheblich negativen Einfluss auf das Eigenkapital der Emittentin ausüben. Auch ein Vertrauensverlust von Investoren in den Bankensektor kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien würde massiv belastet, woraus sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben könnten, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die RLB NÖ-Wien kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (Systemisches Risiko)

Die Finanz- und Kapitalmärkte können sich dadurch negativ entwickeln, dass ein oder mehrere Finanzinstitute wie etwa Banken, Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt nicht oder nicht vollständig erfüllen. Durch die oft bestehenden engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen großen Finanzinstituten oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarkts besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstituts oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer führen. Es besteht das Risiko, dass diese „systemischen“ Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Banken etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken würde zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten)

Preise für Sicherheiten, die zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten dienen, können Schwankungen unterliegen. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen an den Geld- und Kapitalmärkten bzw. Immobilienmärkten und / oder der Renditeerwartungen von Investoren kann es zu

Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten kommen, die die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen können. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Bereitstellung von Liquidität durch die RLB NÖ-Wien im Rahmen der Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit der RBG NÖ-Wien kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus Liquiditätsmanagementvereinbarungen)

Die Emittentin hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit allen Kreditinstituten der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien („RBG NÖ-Wien“) sowie der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie die gemeinsame Überwachung von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der RBG NÖ-Wien regelt. Eine Inanspruchnahme aus Liquiditätsmanagementvereinbarungen durch Bereitstellung von Liquidität durch die RLB NÖ-Wien an andere Kreditinstitute der RBG NÖ-Wien kann dazu führen, dass für die RLB NÖ-Wien ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf entsteht. Dies kann abhängig von den dann verfügbaren Refinanzierungsmöglichkeiten und Kosten der Mittelaufnahme einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Mitgliedschaft der Emittentin bei Institutional Protection Schemes (Institutsbezogene Sicherungssysteme) auf Bundes- wie auf niederösterreichischer Landesebene kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft bei Institutional Protection Schemes)

Gemäß den Vorgaben der CRR müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen in Eigenmittelinstrumenten anderer Kreditinstitute in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung aufgrund von Artikel 49 Abs. 3 CRR durch gebildete institutsbezogene Sicherungssysteme (*Institutional Protection Schemes* - „IPS“) besteht. Gemäß Artikel 113 Abs. 7 CRR dürfen Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die Posten des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0% bewerten. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS im Sinne des Artikels 113 Abs. 7 CRR ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 Abs. 1 CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS wie oben dargestellt auf Bundesebene („B-IPS“) mit der RZB, allen übrigen Raiffeisen Landesbanken³, der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien der ZVEZA BANK, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen.

Einen inhaltsgleichen Vertrag hat die RLB NÖ-Wien auf Landesebene („L-IPS“), zusammen mit der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, dem Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien und nunmehr 59 niederösterreichischen Raiffeisenbanken abgeschlossen.

Am 31. Oktober 2014 hat die FMA die endgültige Genehmigung für das B-IPS erteilt, am 3. November 2014 folgte die Genehmigung für das L-IPS.

Das B-IPS entspricht den Voraussetzungen gemäß Artikel 113 Abs. 7 CRR, d.h. insbesondere werden die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim B-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw. denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, wird der unter dem B-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw. des B-IPS in seiner Gesamtheit treffen. Solche Maßnahmen umfassen beispielsweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder wurden per Auflage der FMA im Rahmen des finalen Genehmigungsbescheids zum Aufbau eines Sondervermögens innerhalb eines bestimmten Zeitraums verpflichtet. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50 % des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (*Common Equity Tier 1-Quote*, *Tier 1-Quote* und *Eigenmittel-Gesamtquote*), zuzüglich eines Puffers von 10 %, besteht. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des B-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen oder sonstige zweckdienliche Maßnahmen vorschreiben; sollte dazu kein einstimmiger Beschluss zustandekommen, haben die Mitglieder maximal 25 % jener Eigenmittel, die die oben erwähnte Eigenmittelgrenze übersteigen, zu leisten.

Die oben beschriebenen Grundsätze des B-IPS gelten ebenso für das L-IPS. Das B-IPS ist – nach Inkrafttreten des L-IPS – subsidiär zum L-IPS anzuwenden, d.h. jedes Mitglied hat zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten unter dem L-IPS auszuschöpfen (falls von diesem Mitglied ein L-IPS errichtet wurde), ehe es Leistungen unter dem B-IPS erhalten kann. Hinsichtlich des L-IPS gilt, dass jedes Mitglied zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten auf Institutsebene (Einzelinstitutsebene und Kreditinstitutgruppe) ausschöpfen muss, ehe es Leistungen unter dem L-IPS erhalten kann.

Für das B-IPS ist innerhalb eines angemessenen Zeithorizonts bis längstens 31. Dezember 2022 ein ex ante Sondervermögen für etwaige Unterstützungsleistungen aufzubauen. Die dafür gebildete Rücklage der RLB NÖ-Wien betrug im Jahr 2015 EUR 8,5 Mio. (2014: EUR 3,1 Mio.). Von der im Vorjahr gebildeten Rücklage wurden im Jahr 2015 EUR 2,3 Mio. im Rahmen einer Unterstützungsleistung verwendet. Für das Landes-IPS ist ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 ein ex ante Sondervermögen für etwaige Unterstützungsleistungen zu dotieren. Im Jahr 2015 wurde dafür von der RLB NÖ-Wien erstmals ein Beitrag in Höhe von EUR 2,3 Mio. geleistet und als Rücklage ausgewiesen.

Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im B-IPS und im L-IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des B-IPS und L-IPS eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter dem B-IPS und/oder dem L-IPS kann einen wesentlichen negativen Einfluss

³ Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Raiffeisenverband Salzburg eGen, Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen, Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die verpflichtende Finanzierung des Einlagensicherungssystems gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“) kann die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko im Zusammenhang mit Beiträgen an den Einlagensicherungsfonds)

Die EU Richtlinie 2014/49/EU vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes Directive* - „DGSD“) verlangt, dass jedes nationale Einlagensicherungssystem in einem Mitgliedstaat (*Deposit Guarantee Scheme* - „DGS“) innerhalb von zehn Jahren mit Finanzmitteln ausgestattet wird, die aus regelmäßigen Beiträgen von Kreditinstituten zu bilden sind, und eine Zielausstattung von 0,8 % der gedeckten Einlagen (das sind Einlagen, die bis zur Höhe von EUR 100.000 unter den Schutz der Einlagensicherungsrichtlinie fallen) aller Mitglieder des Einlagensicherungssystems erreichen. Neben diesen ex-ante Beiträgen, werden die Kreditinstitute gegebenenfalls zusätzliche (ex-post) zu leistende Beiträge in einem bestimmten Ausmaß leisten müssen, welches aber begrenzt sein wird, um die Prozyklizität und die Verschlechterung der finanziellen Situation von gesunden Kreditinstituten zu vermeiden.

Die DGSD wurde am 3. Juli 2015 durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“) sowie durch Änderungen im BWG in Österreich umgesetzt. Der Beitrag der RLB NÖ-Wien zum Einlagensicherungsfonds betrug 2015 EUR 1,1 Mio. Darüber hinaus kann die Sicherungseinrichtung Sonderbeiträge pro Kalenderjahr in Höhe von maximal 0,5 % der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute einheben (die FMA kann im Einzelfall eine Überschreitung der Höchstgrenze bewilligen). Die Höhe der Sonderbeiträge bestimmt sich nach dem Verhältnis des zuletzt fälligen Jahresbeitrags der RLB NÖ-Wien zur Gesamtsumme der zuletzt fälligen Jahresbeiträge aller Mitglieder der Sicherungseinrichtung.

Nachdem das bisherige österreichische Einlagensicherungssystem keine ex-ante Finanzierung vorgesehen hat sondern die Mitglieder eines Einlagensicherungssystems lediglich verpflichtet waren, Beiträge zu leisten, nachdem die Einlagen eines Mitglieds ausgefallen sind (Sicherungsfall), kann das ESAEG zusätzliche finanzielle Belastungen für die Emittentin bedeuten, abhängig von der Höhe, Staffelung und Verteilung der Beiträge über den ersten 10-Jahres-Zeitraum. Eine solche Belastung könnte selbst dann entstehen, wenn das IPS, an dem die Emittentin derzeit teilnimmt, als Sicherungseinrichtung im Sinn des ESAEG anerkannt wird. Sämtliche dieser Belastungen können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies kann wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Inanspruchnahme der RLB NÖ-Wien aus der Mitgliedschaft bei Verbänden kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Verbänden)

Die Emittentin ist Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“). Weitere Mitglieder sind RZB, RBI, die anderen Raiffeisenlandesbanken, sowie jene Raiffeisenbanken, die Mitglieder einer Landes-Kundengarantiegemeinschaft sind. Im Insolvenzfall eines Mitgliedes der RKÖ garantieren die anderen Mitglieder nach Maßgabe ihrer jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Tragfähigkeit in rechtlich verbindlicher Weise nach einem in der Satzung des RKÖ genau geregelten Verteilungs- und Belastungsschlüssel im Falle des Konkurses eines Mitgliedsinstitutes gegenseitig alle Kundeneinlagen und die eigenen Wertpapieremissionen wie z.B. Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von nachrangigen und Ergänzungskapital-Emissionen oder anderen Eigenmittelbestandteilen). Daher können für die Emittentin als Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Niederösterreich-Wien und der RKÖ im Falle des Eintritts des Kundenschutzes zusätzliche finanzielle Verbindlichkeiten bis zur Grenze der individuellen Tragfähigkeit gemäß der jeweiligen Satzung entstehen. Diese Inanspruchnahme kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die RLB NÖ-Wien und die niederösterreichischen Raiffeisenbanken sind weiters Mitglieder des Solidaritätsvereins der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien. Dieser Solidaritätsverein verfolgt unter anderem den Zweck, in wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten geratene Mitglieder zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Gewährung von Unterstützungsleistungen besteht nicht. Für die Emittentin als Mitglied des Solidaritätsvereins können im Falle von Unterstützungsmaßnahmen des Solidaritätsvereins für andere Mitglieder zusätzliche Belastungen entstehen, die einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Emittentin agiert unter hohem Wettbewerbsdruck und muss sich gegen etablierte lokale Konkurrenten behaupten (Wettbewerbsrisiko)

Die RLB NÖ-Wien ist eine regionale österreichische Bank mit Fokus auf dem Bankgeschäft mit Privat-, Gewerbe-, und Kommerzkunden sowie dem Eigengeschäft. Der regionale Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in der Centropo-Region (hier insbesondere in Österreich im Raum Wien). Die RLB NÖ-Wien ist in einem schwierigen wirtschaftlichen Heimatmarkt (Österreich) tätig, wo aufgrund einer hohen Bankendichte ein starker Wettbewerb zwischen Finanzinstituten herrscht. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation (etwa durch Auftreten weiterer Marktteilnehmer oder durch Fusionen bisher getrennt auftretender Marktteilnehmer), insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich, kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien erheblich negativ beeinflussen. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Änderungen in Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen)

Die Emittentin erstellt ihre Konzernabschlüsse nach International Financial Reporting Standards („IFRS“)⁴. Von Zeit zu Zeit gibt der *International Accounting Standards Board* („IASB“) Änderungen in den IFRS Standards oder deren Auslegung bekannt. Diese Änderungen sind in der Regel verpflichtend für alle Unternehmen, die IFRS anwenden. Solche Änderungen können einen wesentlichen Einfluss darauf haben, wie die Emittentin ihre Finanzlage und ihre Geschäfts- und Finanzergebnisse aufzeichnet und berichtet. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren)

Die Emittentin führt zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten bzw. staatlichen Behörden im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes.

Die Emittentin wurde Anfang 2012 von der Stadt St. Pölten auf Rückzahlung der aus einem EUR/CHF-Swapgeschäft geleisteten Zahlungen geklagt. Der Streitwert dieses Verfahrens belief sich zuletzt auf rund EUR 10 Mio. Aufgrund des Verzugs der Stadt St. Pölten mit einer fälligen Zahlung aus dem strittigen EUR/CHF-Swapgeschäft machte die Emittentin ihre Ansprüche aus der vorzeitigen Beendigung dieses Geschäfts in der Höhe von rund EUR 66,9 Mio. mittels Widerklage geltend. Im April 2016 wurden die beiden anhängigen Gerichtsverfahren durch Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs mit der Stadt St. Pölten beendet.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit geschlossene Beteiligungen (Anteile an geschlossenen Fonds) vertrieben, die sich nun zum Teil in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Ende März 2015 hat ein geschlossener Immobilienfonds Insolvenz angemeldet, im Juli 2012 bereits ein geschlossener Schiffsfonds. Im Zusammenhang damit werfen Kunden der Emittentin vor, dass sie beim Vertrieb dieser geschlossenen Beteiligungen gegen ihre Beratungs- und Auskunftspflichten verstoßen

⁴ Die Emittentin erstellt ihre Einzelabschlüsse nach UGB.

habe. Die Emittentin ist daher mit einer großen Anzahl von außergerichtlichen Beschwerden und gerichtlichen Klagen von Kunden konfrontiert. Im Herbst 2013 hat der Verein für Konsumenteninformation („VKI“) in Vertretung einer großen Anzahl von Kunden eine Sammelintervention gegen die Emittentin wegen angeblich fehlerhafter Beratung eingeleitet. Im April 2014 hat die Emittentin mit dem VKI eine Einigung erzielt und mit bestimmten vom VKI vertretenen Anlegern außergerichtliche Vergleiche geschlossen.

Aktuell sind gegen die Emittentin rund 80 Prozesse mit einem Streitwert von rund EUR 12 Mio. anhängig. In 11 Prozessen erging ein Urteil, wobei mit Ausnahme eines klagsabweisenden Urteils zugunsten der Emittentin noch kein Urteil rechtskräftig ist. In vier Prozessen entschied das (Berufungs-) Gericht für die Emittentin, in sechs Prozessen gab das Erstgericht den Klagen gegen die Emittentin statt, und in einem Fall wurde das Urteil gegen die Emittentin vom Berufungsgericht aufgehoben. Die erstinstanzlichen Urteile gegen die Emittentin sind nicht rechtskräftig; die Emittentin hat gegen sie Berufung erhoben. Eine verlässliche Prognose über den Ausgang der Prozesse – sowohl der erstinstanzlichen Verfahren als auch der Rechtsmittelverfahren – ist nicht möglich. Einige Klagen gegen andere Banken, welche auf dieselben Grundlagen gestützt wurden, wurden rechtskräftig abgewiesen, unter anderem wegen Verjährung der Ansprüche. Es ist nicht abzusehen, ob noch weitere Kunden Beschwerde oder Klage erheben werden. Sollten weitere Kunden in größerem Umfang Klagen gegen die Emittentin erheben und sollten sich diese in gerichtlichen Auseinandersetzungen durchsetzen, könnten daraus insgesamt erhebliche Zahlungspflichten für die Emittentin entstehen.

Einige Anleger haben Klagen gegen den Initiator bzw. dessen Vertriebsgesellschaft oder gegen die Treuhandgesellschaft des Initiators, in einigen Fällen mit einer gemeinsamen Klagen gegen die Emittentin, eingebracht, wobei sie ihre Ansprüche auch auf eine angeblich mangelhafte Aufklärung und Beratung durch die Emittentin oder durch eine niederösterreichische Raiffeisenbank stützen, weshalb der Emittentin in jenen Prozessen der Streit verkündet worden ist, in denen die Kunden der Emittentin oder einer niederösterreichischen Raiffeisenbank Kläger sind. Die Emittentin bestreitet, gegen Beratungs- und Auskunftspflichten verstoßen zu haben; sie bestreitet auch potenzielle Regressansprüche des Initiators bzw. dessen Vertriebsgesellschaft oder der Treuhandgesellschaft.

Der Ausgang eines anhängigen Gerichts- oder Behördenverfahrens kann jedoch nicht vorhergesagt werden. Ein negativer Ausgang von laufenden Gerichts- oder Behördenverfahren könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (Operationelles Risiko Emittentin)

Unter dem operationellen Risiko wird von der Emittentin das Risiko von unerwarteten Verlusten verstanden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Dies umfasst insbesondere auch interne Risikofaktoren wie z.B. unbefugte Handlungen, Diebstahl und Betrug oder Abwicklungs- und Prozessfehler, Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfälle sowie externe Risikofaktoren einschließlich Sachschäden und Betrugsabsichten. Die Bankbranche ist von Natur aus zahlreichen und umfangreichen operationellen Risiken ausgesetzt, insbesondere in volatilen oder illiquiden sowie in sich entwickelnden Märkten. Die Emittentin ist mit Risiken in Zusammenhang mit Kunden- oder Mitarbeiterbetrug, Geldwäsche, Mitarbeiterfehlern oder Fehlverhalten von Mitarbeitern, aber auch in Zusammenhang mit einem Versagen ihrer Geschäftspartner konfrontiert. Unter dem Rechtsrisiko versteht man beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der Emittentin zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel, eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte oder rechtliche Besonderheiten und Änderungen in der Rechtsgrundlage eines Geschäfts, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind, woraus Verluste der Emittentin resultieren können.

Der Eintritt solcher Ereignisse, insbesondere von Betriebsausfällen (z.B. infolge des Ausfalls von Kommunikationssystemen etc.) oder systemtechnisch bedingten Ausfällen von Gegenleistungen ihrer Vertragspartner kann zu spürbaren Verlusten bei der Emittentin führen. Hieraus können Verluste entstehen, die auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin einen erheblichen negativen

Einfluss haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Das System der Emittentin zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement kann überfordert sein oder versagen (Risiko aus der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement)

Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken kann dazu führen, dass das System der Emittentin zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement überfordert ist bzw. versagt. Dies kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien auswirken (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der RLB NÖ-Wien hängt, wie bei Banken üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RLB NÖ-Wien auswirken. Daraus können sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Der Rücktritt oder Verlust von Führungskräften und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie mögliche Schwierigkeiten, solch qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben oder zu halten, können die Fähigkeit der Emittentin, ihre Geschäftsstrategie umzusetzen, nachteilig beeinflussen (Risiko der Abhängigkeit von qualifiziertem Personal in Schlüsselpositionen)

Die Geschäfts- und Ertragslage der Emittentin hängt in hohem Maße von Führungskräften und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen ab, die bei der Emittentin zum Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Beschränkungen der Vergütungspolitik von Kreditinstituten, insbesondere hinsichtlich der variablen Vergütungsbestandteile, wie sie in der CRD IV vorgeschrieben werden, könnten die Anstrengungen der Emittentin beeinträchtigen, hochqualifizierte Mitarbeiter zu halten oder anzuwerben. Wenn die Emittentin solche Mitarbeiter nicht halten oder anwerben kann, oder wenn der Wettbewerb für qualifizierte Mitarbeiter die Lohnkosten erhöht, kann dies einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen in anderen Gesellschaften aus, deren Ausübung zu Konflikten mit den Interessen der Emittentin führen können (Risiko von Interessenkonflikten aus anderen Organfunktionen oder sonstigen leitenden Funktionen von Organmitgliedern der Emittentin)

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften aus. Aus diesen Tätigkeiten können sich potentielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der RLB NÖ-Wien von jenen der Gesellschaft abweichen, in der das betroffene Organmitglied eine weitere Organfunktion ausübt (z.B. Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtliche Maßnahmen – wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen –, Übernahmen, Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung). Die RLB NÖ-Wien erklärt, dass ihr derzeit keine derartigen Interessenkonflikte bekannt sind.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren stellen die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen dar. Generell kann sich der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend angeführten Risikofaktoren negativ auf den Kursverlauf und die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen während deren Laufzeit auswirken sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen.

Zeichner von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen sind unterschiedlichen Risiken ausgesetzt, die mit den möglichen Ausgestaltungen der Schuldverschreibungen verbunden sind.

Risiko bezeichnet im Wesentlichen die Möglichkeit, dass

- die bei Erwerb der Schuldverschreibungen erwartete Rendite auf das eingesetzte Kapital nicht eintritt oder
- der Marktkurs der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt während der Laufzeit wesentlich zurückgeht oder
- die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen nicht nachkommt oder
- das eingesetzte Kapital teilweise oder ganz verloren wird.

Wichtiger Hinweis:

Eine Anlage in Schuldverschreibungen ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet.

Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb der Schuldverschreibungen zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien in Betracht ziehen.

Jeder potentielle Anleger muss die Eignung eines Erwerbs der Schuldverschreibungen anhand seiner eigenen persönlichen Umstände prüfen und sollte insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (i) Ausreichende Kenntnis und Erfahrung, um die Schuldverschreibungen in ihrem gesamten Inhalt, insbesondere im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen wirtschaftlichen Chancen und Risiken, sowie die gesamte Information, welche in diesem Basisprospekt entweder unmittelbar oder durch Verweis oder in einem allfälligen Nachtrag enthalten ist, beurteilen zu können;
- (ii) Kenntnis und Zugang zu Informationen und Analysen, um ein Investment in die Schuldverschreibungen und dessen Auswirkungen auf das Anlageportfolio mit Rücksicht auf die eigene finanzielle Situation und das beabsichtigte Investment beurteilen zu können;
- (iii) Verfügungsmöglichkeit über ausreichendes Vermögen, Einkommen und Liquidität, um alle Risiken, welche mit einem Investment in die Schuldverschreibungen verbunden sind, tragen zu können;
- (iv) Umfassendes Verständnis der Endgültigen Bedingungen, sowie Kenntnis und Verständnis der für die jeweiligen Schuldverschreibungen relevanten Finanz- und Kapitalmärkte; und
- (v) Kenntnis, um selbständig oder unter Hinzuziehung von Beratern mögliche Szenarien im Hinblick auf wirtschaftliche Entwicklungen, Entwicklungen von Zinssätzen und anderen Faktoren beurteilen zu können, die das Investment und die Fähigkeit, allenfalls eintretende Risiken tragen zu können, negativ beeinflussen können.

Eine Veränderung der Ausfallswahrscheinlichkeit und des Ratings der Emittentin kann sich negativ auf die Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit auswirken (Credit-Spread Risiko; Kursrisiko bei Ratingveränderung)

Der *Credit-Spread* ist ein Renditezuschlag, den Investoren bei einer Anlage in ausfallrisikobehaftete Veranlagungen als Risikoprämie erhalten. Je schlechter die Bonität und je höher die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin sind, desto höher ist der *Credit-Spread*. Der *Credit-Spread* ist von der Einschätzung der Marktteilnehmer über die Bonität der Emittentin abhängig. Die Bonität drückt sich insbesondere in Form eines herabgesetzten, ausgesetzten oder zurückgezogenen Ratings aus. Sollte

die Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH („Moody's“) das der Emittentin erteilte Rating herabsetzen, aussetzen oder verändern oder sich die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin nach Einschätzung der Marktteilnehmer erhöhen, ohne dass dies bereits in einer Ratingveränderung resultiert, kann sich das auf die Kurse der von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen während der Laufzeit negativ auswirken.

Bei Kredit finanziertem Erwerb von Schuldverschreibungen kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen (Risiko bei Kreditfinanzierung)

Wird der Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich der Schuldverschreibungen hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Die Emittentin rät daher von einer Kreditfinanzierung der Zeichnung von Schuldverschreibungen ab.

Die Volatilität des von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld abhängigen Marktes für Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf die Kurse der Schuldverschreibungen auswirken (Marktrisiko Schuldverschreibungen)

Der Markt für von österreichischen Banken begebene Schuldverschreibungen kann volatil sein und wird von volkswirtschaftlichen Faktoren wie der wirtschaftlichen Entwicklung der Inflationsrate, dem Marktumfeld in Österreich sowie in unterschiedlichem Umfang von Faktoren wie beispielsweise dem Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Ländern beeinflusst. Ereignisse in Österreich, Europa, den USA oder anderswo können zu erheblichen Marktvolatilitäten führen. Diese Volatilitäten können sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken. Der Marktwert von Schuldverschreibungen wird durch die Kreditwürdigkeit der Emittentin (siehe oben: „Risiken in Bezug auf die Emittentin“), durch die Ausgestaltung der Schuldverschreibungen sowie durch eine Anzahl von Markt-Faktoren einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Marktzins, Marktumfeld, Inflationsrate und Restlaufzeit der Schuldverschreibungen bestimmt. Der Kurs, zu dem Schuldverschreibungen während der Laufzeit vor Fälligkeit verkauft werden können, kann im Hinblick auf den Ausgabekurs, zu dem diese vom Anleger gekauft/gezeichnet wurden, stark abweichen.

Kurse von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung fallen bei steigenden Marktzinsen (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung)

Wenn das Marktzinsniveau steigt, fallen die Kurse von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung im Sekundärmarkt (d.h. dem Markt für den Handel bereits emittierter Schuldverschreibungen – im Gegensatz zum Primärmarkt, dem Markt für Neuemissionen). Je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und je stärker die Veränderung des Marktzinsniveaus ist, desto stärker fällt diese Kursänderung aus. Das Marktzinsniveau wiederum hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie u.a. der Inflationsrate, der Geldpolitik, dem Marktumfeld und den Markterwartungen.

Die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung hängt u.a. vom Referenz-Zinssatz ab, es darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert ausgegangen werden (Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung)

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bzw. mit fix zu variabler Verzinsung (Schuldverschreibungen, deren Zinssatz für jede bzw. einige Zinsperiode(n) abhängig von einem *Euro Interbank Offered Rate* („EURIBOR“)-Satz oder einem von der *ICE Benchmark Administration* („IBA“) bestimmten Zinssatz („EUR-Swap“)-Satz festgelegt wird) darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert der Schuldverschreibungen ausgegangen werden. Die Kurse von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bzw. mit fix zu variabler Verzinsung können schwanken und hängen vom aktuellen Marktzinsniveau und der erwarteten Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenz-Zinssatzes ab. Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bzw. mit fix zu variabler Verzinsung wird in den Endgültigen Bedingungen eine Mindestverzinsung von 0 % oder höher festgelegt. Sollte der Referenz-Zinssatz so weit negativ sein, dass insgesamt auf die Schuldverschreibungen eine negative Verzinsung anwendbar wäre, dann greift die jeweilige Mindestverzinsung. Neben schwankenden Zinsen besteht daher auch das Risiko, dass der Referenz-Zinssatz negativ wird und die Verzinsung der Schuldverschreibungen bis zur jeweiligen Mindestverzinsung reduziert wird. Bei Schuldverschreibungen

mit einer Mindestverzinsung von 0 % kann die Verzinsung daher bis zu dieser Grenze von 0 % reduziert werden.

Gegebenenfalls vereinbarte Mindest- und/oder Höchstzinssätze und/oder gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte wirken sich zusätzlich auf die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung aus. Änderungen im Marktzinsniveau können sich auf die Kurse von variabel verzinsten Schuldverschreibungen mit derartigen zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen stärker auswirken als auf die Kurse von variabel verzinsten Schuldverschreibungen ohne diese zusätzliche Ausstattung.

Bei Schuldverschreibungen mit fix zu variabler Verzinsung sowie bei Schuldverschreibungen deren Verzinsung als Differenz zwischen einem Zinssatz und einem EURIBOR-Satz oder als Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen festgelegt ist können sich Änderungen im Marktzinsniveau stärker auf die Kursentwicklung auswirken als auf die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen, deren variable Verzinsung lediglich durch den Auf-/Abschlag einer Marge auf den Referenz-Zinssatz oder durch die Multiplikation des Referenz-Zinssatzes mit einem Faktor bestimmt wird.

Inhaber von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass Änderungen betreffend die Referenz-Zinssätze in Folge von Rechtsänderungen oder Reformen von Referenz-Zinssätzen wesentliche nachteilige Folgen für den Marktwert und die Rendite von Schuldverschreibungen, die an einen solchen Referenz-Zinssatz geknüpft sind, haben können (Risiko von Reformen von Referenz-Zinssätzen)

Sofern an einem Bankarbeitstag, an dem die Zinsberechnungsstelle eine Bestimmung oder Fixierung eines Referenz-Zinssatzes vornehmen soll, der relevante Referenz-Zinssatz nicht verfügbar ist, wird die Zinsberechnungsstelle die variable Verzinsung entsprechend jenen Methoden bestimmen, wie sie in den Bedingungen betreffend die Bezugnahme auf die einschlägigen Bildschirmseiten in den Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung abhängig vom EURIBOR oder von EUR-Swap-Sätzen (einschließlich Fix zu Variabler Verzinsung) festgelegt sind. Es besteht das Risiko, dass die Bestimmung des variablen Zinssatzes, die eine der genannten Methoden verwendet, in einem niedrigeren Zinssatz für die Schuldverschreibungsinhaber resultiert, als die Verwendung anderer Methoden. Trotz dieser Ersatzvorgangsweisen kann die Nicht-Weiterführung eines einschlägigen Referenz-Zinssatzes den Marktwert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Der Referenz-Zinssatz EURIBOR oder ein anderer Referenz-Zinssatz (wie etwa der EUR-Swap-Satz), der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angeführt wird und welche ebenfalls als maßgebliche Benchmarks angesehen werden, sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsbehördlicher Auslegungsschreiben und Reformvorschläge. Während einige dieser Reformen bereits anwendbar sind, bedürfen andere Vorschläge noch der rechtlichen Umsetzung. Diese Reformen können dazu führen, dass derartige Benchmarks sich unterschiedlich zu ihrem Verhalten in der Vergangenheit entwickeln oder gänzlich verschwinden oder andere, nicht vorhersehbare Folgen nach sich ziehen. Entscheidende internationale Vorschläge betreffend die Reform von Benchmarks umfassen die *IOSCO Principles for Financial Market Benchmarks* vom Juli 2013 („*IOSCO Benchmark Principles*“) und den Vorschlag für eine EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark (Bezugswert) verwendet werden, vom 18. September 2013 („Vorschlag der Benchmark-Verordnung“). Da der Vorschlagstext der Benchmark-Verordnung einer politischen Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat vom 25. November 2015 entspricht, ist es möglich, dass die Verordnung im Mai oder Juni 2016 nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten wird. Allerdings bedarf die Verordnung verschiedener Durchführungsmaßnahmen der Kommission, welche 18 Monate nach Inkrafttreten der Benchmark-Verordnung anwendbar werden sollen. Während die *IOSCO Benchmark Principles* darauf abzielen, einen allgemeinen Rahmen von übergreifenden Prinzipien für Benchmarks (wie beispielsweise Grundsätze im Hinblick auf die Qualität, Transparenz und Methodologie) festzulegen, zielt die Benchmark-Verordnung auf die Einführung einer allgemeinen Pflicht zur behördlichen Zulassung des Betreibers von Benchmarks und im Besonderen auf das Verbot der Verwendung von Benchmarks nicht zugelassener Betreiber ab. Das Ergebnis dieser Vorschläge könnte darin bestehen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, Benchmarks zu betreiben oder an deren Festlegung teilzunehmen oder Änderungen in den entsprechenden Bedingungen und Methodologien festzulegen. Jede solche Folge oder weitere folgende Änderungen in Bezug auf den EURIBOR oder andere Referenz-Zinssätze als Ergebnis nationaler, internationaler oder sonstiger Reformvorschläge oder Initiativen oder Untersuchungen kann eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Marktwert und die Rendite von Schuldverschreibungen haben, die an eine Benchmark geknüpft sind.

Veränderungen des Marktzinsniveaus haben auf die Kurse von Schuldverschreibungen ohne Verzinsung wesentlich stärkere Auswirkungen als bei laufend verzinsten Anleihen (Kursrisiko bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung)

Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung (Nullkupon-Emissionen) haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter par (unter dem Nennwert) liegenden Emissions- / Ausgabekurse bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse, die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Schuldverschreibungen ohne Verzinsung höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Schuldverschreibungen ohne Verzinsung sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Wertpapierform mit besonderem Kursrisiko.

Schuldverschreibungen mit längerer Laufzeit unterliegen einem erhöhten Kursrisiko und einem erhöhten Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit (Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Schuldverschreibungen mit langer Laufzeit)

Schuldverschreibungen mit längerer Laufzeit reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Schuldverschreibungen ist weiters ein erhöhtes Liquiditätsrisiko gegeben (siehe Risikofaktor „Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen“).

Da keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Schuldverschreibungen gegeben ist, besteht das Risiko einer verzerrten Preisbildung oder der Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen (Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen)

Abhängig von Marktnachfrage und -angebot, dem jeweils ausstehenden Volumen und der Angebotsform der Schuldverschreibungen gibt es keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Schuldverschreibungen. Schuldverschreibungen könnten während der Laufzeit nicht jederzeit zu marktgerechten Preisen oder überhaupt nicht veräußert werden. Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, insbesondere im Rahmen der von der Europäischen Zentralbank („EZB“) im Februar 2016 für Marktpflege erteilten Genehmigung, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene maximale Emissionsvolumen von Emissionen der RLB NÖ-Wien lässt keinen Rückschluss auf die Liquidität der Schuldverschreibungen zu. Kommt es während der Laufzeit von Schuldverschreibungen zu einer Konfusion (Tilgung eigener Emissionen aufgrund der Identität von Gläubiger und Schuldner) verringert diese die Liquidität der Schuldverschreibungen. Investoren können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Schuldverschreibungen während der Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Market Making der Emittentin hinsichtlich des von ihr emittierten Ergänzungskapitals bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und kann nur unter bestimmten Bedingungen und innerhalb bestimmter Grenzwerte erfolgen (Liquiditätsrisiko der Anleger aus der eingeschränkten Möglichkeit der Emittentin zum Market Making von Ergänzungskapital)

Der Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals kann im Rahmen der Marktpflege notwendig sein, um Beziehungen zu Investoren aufrecht zu erhalten sowie die Liquidität der Instrumente und dadurch den Marktzugang der Emittentin sicherzustellen. Eigenmittel dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen durch die Durchführung von Rückkäufen von Instrumenten des Ergänzungskapitals verringert werden. Gemäß den Artikeln 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (*Capital Requirements Regulation* – „CRR“) haben Kreditinstitute für eine Verringerung von Eigenmittelinstrumenten vorab die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Im Fall eines Rückkaufs zur effektiven Verringerung des Ergänzungskapitals für Zwecke des Market Making sehen die Artikel 27 bis 32 der Delegierten Verordnung zu Eigenmittelanforderungen (EU) Nr. 241/2014 („Delegierte Verordnung“) zur Ergänzung der CRR die Möglichkeit einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde für einen bestimmten im Voraus festgelegten Betrag vor, sofern die Voraussetzungen des Artikels 78 CRR erfüllt sind und wenn der im Voraus festgelegte Betrag den niedrigeren der folgenden in Artikel 29 Abs. 3 lit b) der Delegierten Verordnung festgelegten Beträge nicht übersteigt: (i) 10 % des Betrags der betreffenden Emission oder (ii) 3 % des Gesamtbetrags der

Umlaufinstrumente des Ergänzungskapitals. Die EZB hat im Februar 2016 dem Antrag der Emittentin auf Verringerung der Eigenmittel durch Rückkäufe von Instrumenten des Ergänzungskapitals im Rahmen der Marktpflege unter den angeführten Rahmenbedingungen stattgegeben.

Sollte der von der EZB festgelegte Rahmen für Marktpflege nicht ausreichen, um effektives Market Making zu betreiben, oder die erteilte Bewilligung aufgehoben oder eingeschränkt werden, können solche Beschränkungen eine negative Auswirkung auf die Liquidität des Ergänzungskapitals und die Gestaltung der Marktpreise haben und dazu führen, dass die Instrumente nur mit Verzögerungen oder gar nicht verkauft werden könnten.

Aufgrund eines Widerrufs oder einer Aussetzung des Handels mit Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen kommen (Risiko der Handelsaussetzung)

Eine Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel an einem Regelmäßigen Markt kann aus einer Vielzahl von Gründen widerrufen werden (z.B. aufgrund einer Entscheidung des Börseunternehmens oder der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Emittentin) und/oder die Schuldverschreibungen können durch das Börseunternehmen und/oder die Aufsichtsbehörde vom Handel ausgesetzt werden (z.B. wenn bestimmte Preisgrenzen überschritten werden, gesetzliche Bestimmungen verletzt werden, bei operativen Problemen der Börse, im Fall der Veröffentlichung kursrelevanter Informationen oder allgemein, wenn dies erforderlich ist, um einen funktionierenden Markt oder die Interessen der Anleger zu gewährleisten). Wenn der Handel ausgesetzt wird, hat dies typischerweise zur Folge, dass bereits erteilte Orders verfallen. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den Widerruf oder die Aussetzung des Handels und das Risiko daraus trifft die Anleger. Schließlich sollten Anleger beachten, dass weder der Widerruf noch die Aussetzung des Handels notwendigerweise ausreichende oder taugliche Mittel sind, um Markt- oder Preisstörungen hintan zu halten oder die Interessen der Anleger zu wahren.

All dies kann zur Folge haben, dass die Handelspreise nicht dem Wert der Schuldverschreibungen entsprechen und die Schuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Wert verkauft werden können, der unter dem Betrag des vom Anleger für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals oder dem Wert der Schuldverschreibungen zum Verkaufszeitpunkt liegt.

Potentielle Interessenkonflikte können sich negativ auswirken, insbesondere können interne Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichend oder passend sein (Risiken aus potentiellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und Anlegern)

Gemäß § 34 Abs. 1 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 („WAG“) haben Kreditinstitute, wie die Emittentin, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihnen selbst, relevanten Personen, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und ihren Kunden andererseits oder zwischen ihren Kunden untereinander zu erkennen, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen oder einer Kombination derselben entstehen.

Im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren können sich dabei beispielsweise aus den folgenden Sachverhalten Interessenkonflikte ergeben:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem Interesse der Emittentin am Absatz von bestimmten Finanzinstrumenten, wie insbesondere solchen mit einem Bezug zu Raiffeisen;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Emittentin, insbesondere dem Eigenhandel der Emittentin und aus dem Interesse der Emittentin am Absatz von Eigenemissionen;
- bei Erhalt von Zuwendungen (wie zum Beispiel Verkaufs- und Bestandsprämien) von Dritten oder bei Gewährung solcher Zuwendungen an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und/oder für sie tätiger Finanzberater und Vermittler;
- aus Geschäftsverbindungen der Emittentin mit anderen Emittenten von Wertpapieren und den daraus resultierenden Implikationen etwa bei Bestehen von Kreditbeziehungen, der Teilnahme an der Emission von Wertpapieren anderer Emittenten oder bei sonstigen bestehenden Kooperationen;
- bei der Erstellung von Wertpapieranalysen über Finanzprodukte, die dem Kunden zur Veranlagung angeboten werden;

- durch Erhalt von nicht öffentlich bekannten Informationen können Mitarbeiter versucht sein diesen Informationsvorsprung unredlich einzusetzen;
- durch die Tätigkeit der Emittentin als Zinsberechnungs- und Zahlstelle, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Zahlstelle und der Zinsberechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu treffen hat und die die Auszahlungsbeträge bzw. den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere betreffen.

Die Emittentin hat gemäß § 35 WAG in schriftlicher Form wirksame, ihrer Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessene Leitlinien („Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und Vorteilen“) festgelegt und wendet sie laufend an, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden.

Diese internen Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten können nicht ausreichend oder passend sein, um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden oder sie können auch innerhalb des Unternehmens der Emittentin nicht beachtet werden, woraus sich ebenfalls Interessenkonflikte ergeben könnten, in denen die Emittentin ihre eigenen Interessen oder diejenigen eines Dritten über die Interessen des Kunden stellt, um für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil zu erzielen.

Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte für Inhaber können von diesen nicht gekündigt sondern allenfalls auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit)

Sofern in den Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen kein Kündigungsrecht für Inhaber geregelt ist, können diese die Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit nicht kündigen, sondern nur am Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkaufen. Dabei unterliegen die Anleger einem Kurs- und einem Liquiditätsrisiko (siehe Risikofaktoren „Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung“ bzw. „Kursrisiko von Schuldverschreibungen mit variabler oder fix zu variabler Verzinsung“ bzw. „Kursrisiko bei Schuldverschreibungen ohne Verzinsung“, „Liquiditätsrisiko Schuldverschreibungen“ und „Risiko der Handelsaussetzung“ oben).

Die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko)

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die tatsächlich vom Anleger erzielte Rendite wird durch die Inflation verringert. Es besteht das Risiko, dass die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung und die Realverzinsung somit null oder gar negativ ist.

Bei einer Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin kann für den Anleger eine negative Abweichung gegenüber der erwarteten Rendite eintreten oder eine Wiederveranlagung nur zu geringeren Renditen möglich sein (Kündigungsrisiko)

Für bestimmte Schuldverschreibungen können in den Endgültigen Bedingungen ordentliche Kündigungsrechte der Emittentin vorgesehen sein und/oder ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin näher ausgestaltet sein.

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegt eine Kündigung durch die Emittentin dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen nach der CRR erfüllt sind: Um als Eigenmittel anrechenbar zu sein, können nachrangige Schuldverschreibungen nur gekündigt, rückgezahlt oder getilgt werden, wenn die Voraussetzungen der Artikel 77 und 78 CRR eingehalten werden und das Datum der Begebung der Schuldverschreibungen zumindest fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, eine regulatorische Neueinstufung oder Änderung der anwendbaren steuerlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Nachrangigen Schuldverschreibungen wäre eingetreten und war vernünftigerweise nicht vorhersehbar (Artikel 78 Abs. 4 CRR). Generell ist eine Kündigung, Rückzahlung oder Tilgung, ebenso wie die Verkürzung der Fünfjahresfrist in den genannten Ausnahmefällen, von der Zustimmung der zuständigen Behörde abhängig. Zuständige Behörde für die Emittentin ist die EZB.

Sowohl bei außerordentlichen als auch bei ordentlichen Kündigungen durch die Emittentin können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und kann der Rückzahlungskurs niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Inhaber gezahlte Ausgabepreis sein, sodass der Investor in diesem Fall sein eingesetztes Kapital nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus können Anleger die bei einer Kündigung vorzeitig erstatteten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG sowie der SRM-Verordnung, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung)

Das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) und die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds („SRM-Verordnung“) geben dem *Single Resolution Board* („SRB“) die Befugnis zur Festlegung eines Abwicklungskonzepts und damit eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten an die Hand (umzusetzen sind die SRB-Entscheidungen durch die Österreichische Finanzmarktaufsicht („FMA“) als nationale Abwicklungsbehörde). Die Abwicklungsinstrumente können nur unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen eingesetzt werden, wie etwa dem unmittelbar bevorstehenden Ausfall eines Kreditinstituts, um eines oder mehrere Abwicklungsziele zu erreichen. Im Zusammenhang mit der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten stehen den Behörden auch bestimmte Abwicklungsbefugnisse zur Verfügung (z.B. Änderung der Fälligkeit von Kapital oder Zinsen ausgegebener Schuldtitel).

Bei den Instrumenten handelt es sich im Wesentlichen um den Verkauf des Unternehmens an den Privatsektor, die Errichtung eines Brückeninstituts und/oder einer Zweckgesellschaft zur Vermögensverwaltung (*Bad Bank*) und die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten an solche Einheiten. Vor allem aber wird die Abwicklungsbehörde zur ganzen oder teilweisen Abschreibung des Nennbetrags von hartem Kernkapital („CET1“), zusätzlichem Kernkapital („AT1“) und Ergänzungskapital („T2“) oder zur Umwandlung von AT1 oder T2 Instrumenten in CET1 vor einer Abwicklung („Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente“) oder während einer Abwicklung („Instrument der Gläubigerbeteiligung“, auch als „*Bail-in*“ bezeichnet) berechtigt. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung berechtigt die Abwicklungsbehörde während einer Abwicklung außerdem zur Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital bzw. zur Abschreibung von Verbindlichkeiten, wobei auch nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten erfasst sind (*senior debt*).

Solche Abschreibungen oder Umwandlungen müssen gemäß BaSAG sowie der SRM-Verordnung in einer festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden. Eine Verlustbeteiligung der nächsthöheren Eigen- oder Fremdkapitalklasse ohne vollständige Abschreibung oder Umwandlung des niedrigeren und daher zuerst verlustbeteiligten Rangs von Eigenkapital oder Fremdkapital ist nicht zulässig. Verluste sollen zuerst von den regulatorischen Kapitalinstrumenten abgedeckt werden und werden an Anteilseigner entweder durch komplette Entwertung der Anteilsrechte, die Übertragung der Anteilsrechte an verlustbeteiligte Gläubiger oder die beträchtliche Verwässerung der Anteilsrechte weitergegeben. CET1, AT1 und T2 Instrumente tragen daher in dieser Reihenfolge die ersten Verluste und sind jeweils abzuschreiben. AT1 oder T2 Instrumente können alternativ auch in CET1 Instrumente umgewandelt werden. Erst wenn die Verlustbeteiligung der Eigenkapitalinstrumente nicht ausreicht, wird nachrangiges Fremdkapital entweder in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben bevor schließlich nicht nachrangige (jedoch nicht besicherte) Verbindlichkeiten abgeschrieben oder umgewandelt werden. Gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten, einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen (*covered bonds*), sind grundsätzlich vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgenommen. Nicht gesicherte Einlagen natürlicher Personen und kleine und mittlere Unternehmen („KMU“) genießen einen höheren Rang als Ansprüche nicht abgesicherter und nicht bevorzugter Gläubiger.

Eine Abschreibung (oder Umwandlung) des gesamten oder eines Teils des ausstehenden Betrags eines Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstruments, inklusive angefallener aber nicht ausbezahlter Zinsen durch das Instrument der Gläubigerbeteiligung wird der Erfüllung der gekürzten Verbindlichkeit gleichgehalten und stellt keinen Kündigungsgrund (*Event of Default*) nach den Bedingungen des betroffenen Instruments dar. Sämtliche so abgeschriebene Beträge wären somit unwiederbringlich verloren und Inhaber solcher Instrumente hätten auf diese Beträge keine weiteren Ansprüche. Dies unabhängig davon, ob die finanzielle Situation der Bank wiederhergestellt werden kann. Die Abwicklungsbehörde hat aber sicherzustellen, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente nicht zu größeren Verlusten der Gläubiger führt als dies im Fall des Konkursverfahrens über das Institut der Fall gewesen wäre.

Unabhängig davon können das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente oder die Abwicklungsinstrumente und -befugnisse gemäß BaSAG bzw. der SRM-Verordnung die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft beeinträchtigen, im Fall des Ausfalls der Emittentin bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen und sich negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken, und zwar bereits vor Feststellung des Ausfalls oder der Einleitung von Maßnahmen. Zusätzlich kann jedes Anzeichen, jeder Hinweis oder jedes Gerücht, wonach die Emittentin von Abwicklungsmaßnahmen erfasst werden könnte, negative Auswirkungen auf den Marktpreis der jeweiligen Schuldverschreibungen haben.

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen (Risiko von Nachrangigen Schuldverschreibungen)

Die Emittentin kann unter dem Angebotsprogramm nachrangige Schuldverschreibungen begeben („Nachrangige Schuldverschreibungen“). Die Verpflichtungen der Emittentin aus Nachrangigen Schuldverschreibungen stellen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar. In einem Insolvenzverfahren oder im Fall der Liquidation der Emittentin werden Ansprüche aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin (*senior creditors*) behandelt, so dass bei jedem Insolvenz- oder Liquidationsfall entsprechend des anwendbaren Insolvenzrechts so lange keine Beträge oder Quoten an die Inhaber ausbezahlt werden, bis Verbindlichkeiten aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt wurden.

Im Fall einer Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstrumenten nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung werden nachrangige Gläubiger, wie es die Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen sind, zuerst zur Verlusttragung herangezogen und mit einer Abschreibung oder Umwandlung ihrer Ansprüche belastet. Nachrangige Schuldverschreibungen können, sofern sie als T2 qualifiziert werden, in CET1 umgewandelt oder abgeschrieben werden, sobald sämtliches hartes Kernkapital und AT1 abgeschrieben wurde oder, im Fall von zusätzlichem Kernkapital, alternativ in hartes Kernkapital umgewandelt wurde. Kein Inhaber kann mit Ansprüchen aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin gegen den Inhaber aufrechnen. Es werden weder gegenwärtig noch in Zukunft irgendwelche Sicherheiten von der Emittentin oder einem Dritten bestellt, um die Rechte der Inhaber der Nachrangigen Schuldverschreibungen zu sichern. Keine Vereinbarung kann die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen beschränken oder deren Laufzeit verkürzen.

Die Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen tragen ein höheres Ausfallrisiko als die Inhaber nicht nachrangiger Schuldverschreibungen. Nachrangige Schuldverschreibungen können außerdem ein Kündigungsrecht der Emittentin (unter anderem aus regulatorischen Gründen) vorsehen. Die Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen müssen in diesem Fall auch ein Kündigungsrisiko tragen (siehe Risikofaktor „Kündigungsrisiko“). Für Inhaber Nachrangiger Schuldverschreibungen besteht weiters das Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeiten für Inhaber (siehe Risikofaktor „Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit“).

Änderungen des österreichischen oder in Österreich anwendbaren Rechts, sowie von ordnungspolitischen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und damit auf Nachrangige Schuldverschreibungen haben

Die Emissionsbedingungen von Nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen Gerichtsentscheidung, einer Änderung des in Österreich anwendbaren Rechts oder der österreichischen Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Basisprospekts. Solche Änderungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und damit auf Nachrangige Schuldverschreibungen haben.

Rechtsmittel hinsichtlich Nachrangiger Schuldverschreibungen sind begrenzt

Sollte die Emittentin mit Zahlungen auf Nachrangige Schuldverschreibungen in Verzug geraten, haben Inhaber dieser Schuldverschreibungen nur eingeschränkte Rechtsmittel zur Durchsetzung ihrer Rechte. Sie könnten (i) die Aufsichtsbehörde vom Eintritt dieses Ereignisses informieren und die Aufsichtsbehörde auffordern, beim zuständigen Gericht in Wien ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin einzuleiten oder (ii) falls das Insolvenzverfahren bereits eingeleitet wurde, ihre Forderungen auf Rückzahlung des

gesamten fälligen Nominales einschließlich aufgelaufener Zinsen und sonstiger Beträge anmelden. Jedenfalls können Inhaber von Nachrangigen Schuldverschreibungen Zahlung nur nach der Erklärung des Gerichts verlangen, dass die Emittentin insolvent ist.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von Nachrangigen Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien als Instrument des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass Nachrangige Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien nicht als Instrument des Ergänzungskapitals den Eigenmitteln der RLB NÖ-Wien angerechnet werden können.

Nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen oder freiwilligen Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung. Die Inhaber solcher Schuldverschreibungen sind im Fall einer Insolvenz der Emittentin daher nicht ersatzberechtigt und können ihre gesamte Investition verlieren (Risiko der fehlenden Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Nachrangige Schuldverschreibungen)

Nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen nicht der für bestimmte Einlagen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gesetzlich vorgesehenen Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten („ESAEG“). Es besteht auch keine freiwillige Einlagensicherung für Nachrangige Schuldverschreibungen. Im Fall der Insolvenz der RLB NÖ-Wien können Investoren daher nicht darauf vertrauen, dass eine gesetzliche oder freiwillige Einlagensicherung die ausfallende Investition in die Schuldverschreibungen ausgleicht.

Nicht nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen nicht der gesetzlichen Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung. Die freiwillige Einlagensicherung für nicht nachrangige Schuldverschreibungen im Rahmen der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft kann im Fall einer Insolvenz der Emittentin nicht ausreichen, um den Ausfall bei den Inhabern der Schuldverschreibungen zu kompensieren (Risiko der fehlenden gesetzlichen und einer unzureichenden freiwilligen Einlagensicherung)

Nicht nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen nicht der für bestimmte Einlagen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gesetzlich vorgesehenen Einlagensicherung nach dem ESAEG.

Nicht nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen grundsätzlich der freiwilligen Einlagensicherung der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft („RKÖ“), der rund 80 % aller Raiffeisenbanken sowie alle Raiffeisenlandesbanken, die Raiffeisen Zentralbank Aktiengesellschaft („RZB“) und die Raiffeisen Bank International AG („RBI“) angehören. Im Falle des Konkurses eines Mitgliedsinstitutes werden dessen Kundeneinlagen und Wertpapieremissionen (z.B. Schuldverschreibungen mit Ausnahme von nachrangigen und Ergänzungskapital-Emissionen oder anderen Eigenmittelbestandteilen) von den anderen Mitglieder der RKÖ nach Maßgabe ihrer jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Tragfähigkeit und nach einem genau geregelten Verteilungs- und Belastungsschlüssel garantiert. Nicht nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin unterliegen zwar dieser freiwilligen Einlagensicherung. Im Insolvenzfall der Emittentin könnten die Inhaber der Schuldverschreibungen dennoch ihre Investition zur Gänze verlieren. Dieses Risiko steigt, wenn auch andere Mitgliedsinstitute der RKÖ etwa im Zuge einer allgemeinen Bankenkrise, in eine finanzielle Notlage geraten und die Möglichkeit gegenseitiger Unterstützung innerhalb der RKÖ damit sinkt oder überhaupt nicht mehr besteht.

Die Emittentin kann eine künftige Finanztransaktionssteuer auf die Inhaber von Schuldverschreibungen abwälzen, was zu einer Verringerung der Rendite des Inhabers aus den Schuldverschreibungen führen kann (Risiko aus einer möglichen Abwälzung einer künftigen Finanztransaktionssteuer)

Die Emittentin könnte unter bestimmten Voraussetzungen eine Finanztransaktionssteuer, deren Einführung zurzeit von nunmehr zehn Mitgliedstaaten vorangetrieben wird, an die Inhaber der jeweiligen Schuldverschreibungen weitergeben. Eine solche Durchleitung der Steuerlast kann dazu führen, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen weniger als erwartet aus den Schuldverschreibungen erhalten. Auch kann die Finanztransaktionssteuer bei bestimmten Transaktionen (inklusive Sekundärmarkttransaktionen) möglicherweise von Anlegern selbst abzuführen sein, wenn die jeweiligen Bedingungen dafür vorliegen. Primärmarkttransaktionen nach Artikel 5(c) der Verordnung 1287/2006/EG sind nach dem derzeitigen Vorschlag ausgenommen. Es besteht jedoch eine gewisse Unklarheit, hinsichtlich des beabsichtigten

Umfangs dieser Ausnahme für bestimmte Geldmarktinstrumente und strukturierte Emissionen und hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Steuer überhaupt. Die Ausgestaltung einer solchen Steuer sowie der Zeitpunkt einer tatsächlichen Einführung sind derzeit ungewiss, letzte Vorstöße einzelner Mitgliedstaaten zielen jedoch auf eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitig niedrigen Steuersätzen und eine Einführung der Steuer ab dem Jahr 2017 ab.

Die Deckung der fundierten Schuldverschreibungen kann nicht ausreichend sein (Risiko der nicht ausreichenden Deckung von fundierten Schuldverschreibungen)

Fundierte Bankschuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte besichert oder „gedeckt“, die den Bedingungen des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung der Emittentin entsprechen.

Das FBSchVG sieht vor, dass in einer Insolvenz der Emittentin der Deckungsstock von einem besonderen Verwalter (der vom Insolvenzgericht bestellt wird) an ein geeignetes Kreditinstitut veräußert wird, welches alle Verpflichtungen der Emittentin unter den begebenen fundierten Bankschuldverschreibungen übernimmt. Wenn der besondere Verwalter den Deckungsstock nicht an ein geeignetes Kreditinstitut veräußern kann, und der Deckungsstock nicht genügend Vermögenswerte beinhaltet um den Zahlungsverpflichtungen unter den fundierten Bankschuldverschreibungen nachkommen zu können, wird der Deckungsstock liquidiert. In dem Ausmaß in dem Zahlungsverpflichtungen unter den fundierten Bankschuldverschreibungen nicht nachgekommen werden kann, stehen die Forderungen der Gläubiger fundierter Bankschuldverschreibungen mit jenen Forderungen gleich, die andere Gläubiger gegen die Emittentin haben.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin könnte der Wert jedes Deckungsstocks nicht den Erfordernissen gemäß § 1 Abs. 8 FBSchVG entsprechen, wonach jeder Deckungsstock zumindest den Rückzahlungsbetrag und die Zinsen der ausstehenden fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die Verwaltungskosten im Fall der Insolvenz der Emittentin abdecken muss. Wenn der Wert des Deckungsstocks im Insolvenzfall unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrag gemäß § 1 Abs. 8 FBSchVG liegt, können Investoren weniger als ihr Investment erhalten.

Gemäß § 1 Abs. 9 FBSchVG hat die RLB NÖ-Wien zwei verschiedene Deckungsstöcke zur Besicherung fundierter Bankschuldverschreibungen eingerichtet: einen hypothekarischen Deckungsstock und einen öffentlichen Deckungsstock. Im Fall der Insolvenz der RLB NÖ-Wien (oder falls die RLB NÖ-Wien aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) werden die Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den jeweiligen Deckungswerten, die die fundierten Bankschuldverschreibungen decken, vorrangig befriedigt. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch einen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem jeweils anderen Deckungsstock.

Im Fall der Verschlechterung von Marktbedingungen, könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, den jeweiligen Deckungsstöcken im erforderlichen Ausmaß oder überhaupt geeignete Vermögensgegenstände nach § 1 Abs. 5 FBSchVG zuzuordnen. Insbesondere könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, dem hypothekarischen Deckungsstock ausreichende Forderungen, für welche eine Hypothek in einem öffentlichen Buch eingetragen ist, zuzuordnen. Gleichermaßen besteht dieses Risiko für den öffentlichen Deckungsstock, da der Ausfall eines öffentlichen Schuldners zu einem Nachdeckungsbedarf führt, der möglicherweise nicht erfüllt werden kann.

Zur Besicherung übertragene Vermögenswerte der Emittentin können das Insolvenzrisiko in Bezug auf unbesicherte Schuldverschreibungen erhöhen (Risiko von unbesicherten Schuldverschreibungen)

Im Fall der Insolvenz der Emittentin werden besicherte Gläubiger (wie zum Beispiel Gläubiger fundierter Bankschuldverschreibungen) aus den zur Besicherung übertragenen Vermögenswerten der Emittentin (im Fall von fundierten Bankschuldverschreibungen: den eingerichteten Deckungsstöcken) vorrangig befriedigt. Erst nach vollständiger Befriedigung der Gläubiger von mit Vermögenswerten besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, wie fundierten Bankschuldverschreibungen, können Erlöse aus der Verwertung dieser Vermögenswerte für die Befriedigung unbesicherter Gläubiger verwendet werden. Für unbesicherte Gläubiger verringert sich dadurch das zur Befriedigung unbesicherter Gläubiger dienende, insolvenzverfangene Vermögen der Emittentin und erhöht sich das Insolvenzrisiko durch eine vorrangige Befriedigung besicherter Gläubiger.

Die Rendite von Schuldverschreibungen kann durch Transaktionskosten verringert werden (Berücksichtigung von Transaktions- und Folgekosten)

Die tatsächliche Rendite auf Schuldverschreibungen kann infolge von Transaktionskosten, verrechneten Spesen, Provisionen und fremden Kosten sowie Folgekosten (z.B. Depotgebühren) niedriger sein als die angegebene Emissionsrendite und auch zu teilweisen Verlusten des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen können möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden (Wiederveranlagungsrisiko)

Bei Schuldverschreibungen mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger die als Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ausbezahlten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Es besteht das Risiko des Verzugs/Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung aufgrund von operationellen Risiken (Operationelles Risiko Wertpapiere)

Die Schuldverschreibungen werden durch veränderbare Sammelurkunden gemäß Depotgesetz vertreten, die bei der OeKB CSD GmbH („OeKB“) oder bei der RLB NÖ-Wien als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. Die Anleger müssen sich auf die Verfahren für die Übertragung, Zahlung und Kommunikation mit der Emittentin verlassen. Es besteht das Risiko, dass durch die Einschaltung von Clearingsystemen Buchungen nicht oder erst verspätet durchgeführt werden und Anleger dadurch wirtschaftliche Nachteile erleiden. Weiters besteht das Risiko des Verzugs/Ausfalls von Zahlungen oder einer verspäteten Orderausführung für Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien infolge fehlerhafter Prozesse, menschlichen Versagens, Natur- und sonstiger Katastrophen, Technologieversagen oder Änderungen im externen Umfeld („event risk“) wie beispielsweise Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden oder Betrugsfälle.

Steuerliche Auswirkungen können die effektive Rendite von Schuldverschreibungen verringern (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Inhabern der Schuldverschreibungen kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Wertpapiere verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen kann in manchen Ländern oder für manche Personen verboten sein (Verkaufsbeschränkungen)

Der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien kann in manchen Ländern oder für manche Personen verboten sein.

Ein österreichisches Gericht kann für Schuldverschreibungen einen Kurator bestellen, der im Namen der Inhaber deren Rechte ausübt und ihre Interessen vertritt (Risiko eingeschränkter Rechtsdurchsetzung)

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz 1874 kann auf Ansuchen eines Beteiligten (z.B. des Inhabers einer Schuldverschreibung) oder auf Initiative des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Kurator bestellt werden, der die gemeinsamen Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen in Angelegenheiten vertritt, die deren kollektive Rechte betreffen. Insbesondere kann dieser Fall eintreten, wenn gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird, in Zusammenhang mit allfälligen Änderungen der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder bei die Emittentin betreffenden Änderungen, oder unter sonstigen ähnlichen Umständen. Bei Bestellung eines Kurators übt dieser die kollektiven Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen aus und vertritt deren Interessen und ist berechtigt, in deren Namen Erklärungen abzugeben, die für alle Inhaber von Schuldverschreibungen verbindlich sind. Wenn ein Kurator die Interessen der Inhaber von Schuldverschreibungen vertritt und deren Rechte ausübt, kann dies zu einem Interessenkonflikt mit einzelnen oder allen Inhabern von Schuldverschreibungen führen oder auf deren Interessen auf sonstige Weise negative Auswirkungen haben.

Kurse, Verzinsung und Rückzahlung von Schuldverschreibungen können durch irrationale Faktoren negativ beeinflusst werden (Risiko irrationaler Faktoren)

Der Kurs, die Verzinsung und die Rückzahlung von Schuldverschreibungen können auch durch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte negativ beeinflusst werden.

Die Pflicht zur Einbehaltung einer 30%-FATCA-Abzugssteuer wegen Nicht-Compliance mit FATCA (einschließlich fehlender Offenlegung von Kundendaten) auf Zahlungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin, Zahlstellen oder sonstige österreichische Intermediäre kann den Ertrag aus den Schuldverschreibungen verringern (Ertragsrisiko aus den Schuldverschreibungen aufgrund der FATCA-Abzugsbesteuerung)

Im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen („*foreign passthru payments*“) durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder in Zahlungen auf die Wertpapiere involvierte Finanzinstitute (auch in Österreich) ab dem 1. Jänner 2017 (das U.S.-Finanzministerium und der Internal Revenue Service haben jedoch ihre Absicht, den Beginn der Anwendung des Steuerabzugs auf *foreign passthru payments* auf einen Zeitpunkt nicht vor dem 1. Jänner 2019 hinauszuschieben, bekanntgegeben) zu einem Einbehalt von 30 % der Zahlungen auf die Wertpapiere nach den Bestimmungen des *Foreign Account Tax Compliance Act* der USA oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens (*Intergovernmental Agreement* – „IGA“) zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen „FATCA“) verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit dem U.S. Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es FATCA-konform ist („*deemed compliant with FATCA*“). Österreich und die USA haben am 29. April 2014 ein IGA des Modelltyps 2 in Bezug auf FATCA unterzeichnet; es ist jedoch geplant, diesen Modelltyp durch ein neues IGA des Modelltyps 1 zu ersetzen. Anders als bei Modelltyp 1 müssen in Zahlungen auf die Wertpapiere involvierte österreichische Finanzinstitute unter dem IGA des Modelltyps 2 zur Vermeidung der Abzugspflicht dennoch einzeln die unter (i) beschriebenen Vereinbarungen mit dem U.S. *Internal Revenue Service* abschließen, außer es handelt sich um registrierte Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm, Lokalbanken, Finanzinstitute die ausschließlich Konten mit geringem Wert führen, durch spezielle österreichische Gesetze regulierte Finanzinstitute oder bestimmte Investmentunternehmen oder –vehikel sowie Anlageberater und Anlageverwalter. Sollte ein österreichisches Finanzinstitut, das aufgrund des IGA nicht als *deemed compliant* eingestuft ist, diese Vereinbarung nicht abgeschlossen haben, so wird die Abzugspflicht auch bei Zahlungen an dieses nicht teilnehmende österreichische Finanzinstitut ausgelöst.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Abschlussprüfer

Der Österreichische Raiffeisenverband („ÖRV“), Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, ist der für die RLB NÖ-Wien zuständige Revisionsverband für die gesetzliche Jahres- und Konzernabschlussprüfung. Der ÖRV hat Herrn Mag. Andreas Gilly, Wirtschaftsprüfer, sowie die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien („KPMG“) (vertreten durch Herrn Mag. Bernhard Mechtler, Wirtschaftsprüfer) im Sinne einer Gemeinschaftsprüfung (Joint Audit) zum Bank- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 bestellt.

Der ÖRV ist förderndes Mitglied des „Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer“.

Die KPMG ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und des „Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer“.

Wechsel Abschlussprüfer

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Bankprüfers.

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Die Firma der Emittentin lautet: „RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG“. Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter der kommerziellen Bezeichnung „Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien“ oder „RLB NÖ-Wien“ auf.

Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die RLB NÖ-Wien ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 203160s eingetragen.

Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Die Rechtsvorgängerin der RLB NÖ-Wien wurde am 4. November 1898 als gemeinsame Geldausgleichsstelle der Niederösterreichischen Raiffeisenbanken in der Rechtsform einer Genossenschaft mit der Firma „Nö Genossenschafts-Centralcasse“ gegründet. In der Folge wurde sie mehrfach umfirmiert. 2001 erfolgte die weitgehende Trennung von Bankgeschäft und Beteiligungsgeschäft. Die RLB NÖ-Wien betreibt das Bankgeschäft, die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung („Raiffeisen-Holding NÖ-Wien“) fungiert als Holdinggesellschaft für Unternehmensbeteiligungen. In diesem Zusammenhang wurde die Emittentin selbst am 7. Dezember 2000 unter der Firma PRAELUSIO Beteiligungs AG gegründet. Im Jahr 2001 erfolgte rückwirkend per 31. Dezember 2000 die Einbringung des Bankbetriebs der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. in die Emittentin.

Die Emittentin wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, Land der Gründung

Die RLB NÖ-Wien wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Wien. Die Geschäftsanschrift lautet A-1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1. Die Telefonnummer lautet: +43 (0)5 1700 900.

Die RLB NÖ-Wien ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

In Bezug auf die Emittentin gab es keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in ihrer Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

Rating

Die Ratingeinstufung der Emittentin durch die Agentur Moody's Investor Service (durch Moody's Deutschland GmbH) („Moody's“) lautet wie folgt:

Adjusted Baseline Credit Assessment	ba1
Issuer Rating	Baa2 *
Senior Unsecured	Baa2 *
Subordinated	Ba2
Covered (Mortgage Pool)	Aaa

* Outlook: negative

Die letzte Ratingaktion durch Moody's erfolgte am 1. Juli 2015 (Quelle: Moody's Presseaussendung vom 1. Juli 2015). Das Covered (Mortgage Pool) Rating wurde am 3. Juli 2015 durch Moody's bestätigt.

Hinweise:

Ein Rating ist keine Empfehlung Wertpapiere zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen. Eine Änderung, Aussetzung oder Widerrufung des Ratings kann durch die Ratingagentur jederzeit vorgenommen werden.

Moody's Investor Service Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der geltenden Fassung (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAS) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen.

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Haupttätigkeiten der RLB NÖ-Wien umfassen den Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte, ausgenommen die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, das Bauspargeschäft, Investmentgeschäft, Immobilienfondsgeschäft, Betriebliches Vorsorgekassengeschäft und Beteiligungsfondsgeschäft.

Die RLB NÖ-Wien agiert im Wesentlichen in der Centrope-Region und hier insbesondere in Österreich im Raum Wien.

Die RLB NÖ-Wien betreibt das Privatkunden-, das Gewerbekunden, das Kommerzkunden- sowie das Eigengeschäft. Das Halten von Bankbeteiligungen sowie sonstigen banknahen Beteiligungen ergänzt die Kernstrategie der RLB NÖ-Wien. In Wien verfügt die RLB NÖ-Wien über 44 Geschäftsstellen.

Die RLB NÖ-Wien ist weiters das regionale Spitzeninstitut von 63 selbständigen Niederösterreichischen Raiffeisenbanken mit 426 Zweigstellen in Niederösterreich. Gemäß ihres Gründungsauftrages und ihrer Satzung unterstützt die RLB NÖ-Wien die Niederösterreichischen Raiffeisenbanken durch eine breite Palette an Beratungs- und Serviceleistungen.

Die Aufbauorganisation der RLB NÖ-Wien stellt sich im Überblick wie folgt dar:

- Vertriebsunterstützung Raiffeisenbanken NÖ/Privat- und Gewerbekunden Wien
- Kommerzkunden (Wien, Niederösterreich, Sonder- und Projektfinanzierung, Internationales Geschäft und Vertriebsmanagement)
- Finanzmärkte/Organisation (Treasury, Organisation, Informationstechnologie, *Shared Services*/RSC)
- Risikomanagement/Finanzen (Gesamtbanksteuerung/Controlling, Finanzen, Risikomanagement Gesamtbank, Sanierung, Marktservice Aktiv)
- Generaldirektion (Generalsekretariat, Raiffeisenbanken-Service, Marketing, Innenrevision, Personal, Beteiligungen und Recht, Öffentlichkeitsarbeit)

Im März 2016 hat die Emittentin die Bereiche Wertpapierservice, Standardkreditabwicklung und Marktservice Passiv schrittweise in die Raiffeisen Service Center GmbH („RSC“), ein Unternehmen an dem neben der Emittentin verschiedene der Raiffeisen-Organisation zurechenbare Unternehmen beteiligt sind, ausgelagert. Dieses Projekt hat das Ziel, durch Zentralisierung von standardisierten Abwicklungstätigkeiten, Backoffice-Prozesse zu optimieren. Darüber hinaus bietet die Emittentin den niederösterreichischen Raiffeisenbanken sogenannte „*Shared Services*“ an. Dabei handelt es sich in einem ersten Schritt um Compliance, Meldewesen und Bankensteuerung, allfällige weitere Dienstleistungen im Standard-Kreditgeschäft, Zahlungsverkehr und Kundendatenqualitätsmanagement sollen folgen.

Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin passt ihre Produkte und Dienstleistungen laufend an die jeweiligen Kundenbedürfnisse und Marktgegebenheiten, sowie die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen an, die sich in der Bankenbranche in Österreich bzw. der Centroe-Region entwickeln. Die Emittentin hat jedoch in der jüngsten Vergangenheit keine wesentlichen neuen Produkte oder Dienstleistungen eingeführt.

Wichtigste Märkte

Die Segmentberichterstattung der RLB NÖ-Wien unterscheidet folgende Geschäftsgruppen:

- Die Geschäftsgruppe „Vertriebsunterstützung Raiffeisenbanken NÖ / Privat- und Gewerbekunden Wien“ enthält das Wiener Retailgeschäft.
- Die Geschäftsgruppe „Kommerzkunden“ umfasst die Kommerzkunden der Centroe-Region, den öffentlichen Sektor, institutionelle Kunden und das Internationale Geschäft.
- Die Geschäftsgruppe „Finanzmärkte/Organisation“ umfasst die Treasuryaktivitäten des Konzerns, insbesondere das Ergebnis aus der Steuerung des Bankbuches (Strukturbeitrag), das Ergebnis des Handelsbuches und das Ergebnis aus der Steuerung der Liquidität.
- Die Geschäftsgruppe „Beteiligungen“ beinhaltet die banknahen Beteiligungen, insbesondere jene an der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“).
- Das Segment „Sonstiges“ entspricht gemäß Organigramm den Geschäftsgruppen Generaldirektion und Risikomanagement/Finanzen.

Geschäftsjahr 2015

Geschäftsjahr 2015 in EUR Tsd.	Vertriebsunter- stützung RBs NÖ / Privat- und Gewerbekunden		Kommerz- kunden	Finanzmärkte	Beteiligungen	Sonstiges**	Gesamt
	Wien*						
Zinsüberschuss	69.085	123.178		39.375	-44.643	1.064	188.059
Risikovorsorge	-7.955	10.541		-654	0	0	1.932
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	61.130	133.719		38.721	-44.643	1.064	189.991
Provisionsüberschuss	43.821	18.888		-7.189	0	10.639	66.159
Handelsergebnis	1.645	-10.490		6.030	0	1.813	-1.002
Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen	0	0		0	689	0	689
Ergebnis aus Finanzinvestitionen	-471	773		34.250	17.089	4.776	56.417
Verwaltungsaufwendungen	-86.320	-40.630		-13.138	-2.670	-61.939	-204.697
Sonstiges betriebliches Ergebnis	275	-24.976		-15.035	55	12.504	-27.177
Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Steuern	20.080	77.285		43.639	-29.480	-31.144	80.380

* Die Bezeichnung des Segmentes Privat- und Gewerbekunden wurde 2015 in Vertriebsunterstützung Raiffeisenbanken NÖ/Privat- und Gewerbekunden Wien geändert.

** Die Bezeichnung des Segmentes Management Service wurde 2015 in Sonstiges geändert.

Quelle: Konzernabschluss 2015

Im Segment Kommerzkunden beinhaltet das sonstige betriebliche Ergebnis die Schadensfälle, die in den Vorjahren bereits im Segment Sonstiges rückgestellt wurden und aufgrund der Beendigung von Rechtsstreitigkeiten nun 2015 erstmalig dem Segment als Sondereffekt zuordenbar sind.

Geschäftsjahr 2014

Geschäftsjahr 2014 in EUR Tsd.	Vertriebsunter- stützung RBs NÖ / Privat- und Gewerbekunden		Kommerz- kunden	Finanzmärkte	Beteiligungen	Sonstiges**	Gesamt
	Wien*						
Zinsüberschuss	72.686	109.681		31.359	-48.018	9.685	175.393
Risikovorsorge	-10.973	-73.500		353	0	0	-84.120
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	61.713	36.181		31.712	-48.018	9.685	91.273
Provisionsüberschuss	38.527	22.782		-5.067	0	10.306	66.548
Handelsergebnis	1.819	627		68	0	1.416	3.930
Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen	0	0		0	-184.984	0	-184.984
Ergebnis aus Finanzinvestitionen	0	920		19.429	-2.145	0	18.204
Verwaltungsaufwendungen	-90.755	-39.284		-15.644	-2.610	-50.201	-198.494
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-2.325	-2.463		-36.316	-20	-17.829	-58.953
Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Steuern	8.979	18.763		-5.818	-237.777	-46.622	-262.475

* Die Bezeichnung des Segmentes Privat- und Gewerbekunden wurde 2015 in Vertriebsunterstützung Raiffeisenbanken NÖ/Privat- und Gewerbekunden Wien geändert.

** Die Bezeichnung des Segmentes Management Service wurde 2015 in Sonstiges geändert.

Quelle: Konzernabschluss 2015

Die RLB NÖ-Wien (siehe Kapitel „Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe“) agiert im Wesentlichen in der Centropo-Region und hier insbesondere in Österreich im Raum Wien. Die RLB NÖ-Wien nimmt in ihrem Konzernabschluss daher keine Berichterstattung nach geographischen Segmenten vor.

Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu. In diesem Basisprospekt werden keine Angaben zur Wettbewerbssituation gemacht.

Organisationsstruktur

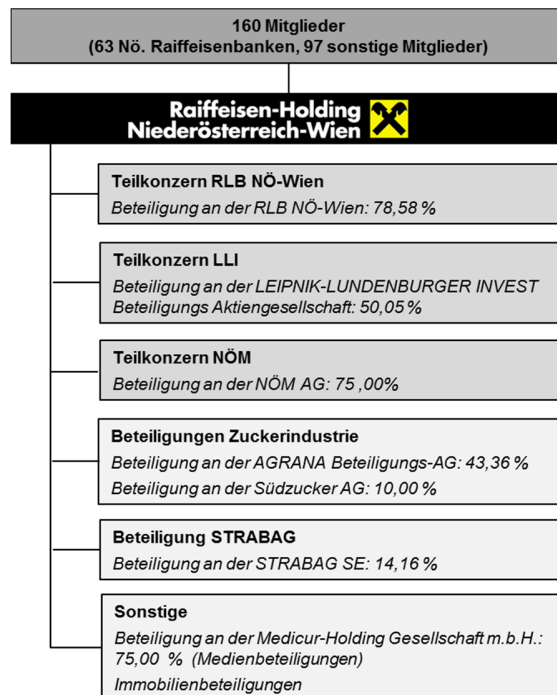
Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

RLB NÖ-Wien als Beteiligung des Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzerns

Die RLB NÖ-Wien ist die wichtigste Beteiligung des Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzerns. Der Konzernabschluss des Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzerns umfasst die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und deren direkte und indirekte Beteiligungen (vollkonsolidierte Unternehmen) sowie Unternehmen, welche at equity bilanziert werden. Die RLB NÖ-Wien wird im Konzernabschluss der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien voll konsolidiert, da die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Finanzpolitik der RLB NÖ-Wien ausüben kann. Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält mit 78,58 % die Mehrheit an der RLB NÖ-Wien.

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ist eine Beteiligungsholding. Die Kernkompetenz der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien liegt im Beteiligungsmanagement. Der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzern umfasst die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als Konzernspitze, den Teilkonzern der RLB NÖ-Wien, den Teilkonzern LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft („LLI“), den Teilkonzern NÖM AG („NÖM“), diverse Industrie-Beteiligungen (AGRANA Beteiligungs-AG, Südzucker AG, STRABAG SE) sowie sonstige Beteiligungen (Medien, Immobilien). Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält eine eingeschränkte Bankkonzession.

*Eigentümer der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien,
Segmente des Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Konzerns im Überblick:
(eigene Darstellung)*



- Der Teilkonzern RLB NÖ-Wien erfasst den Bankbetrieb des Teilkonzerns RLB NÖ-Wien sowie die Bank- und banknahen Beteiligungen RZB und Raiffeisen Bank International AG („RBI“) des Teilkonzerns.
- Der Teilkonzern LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs AG („LLI“) ist in den Bereichen Mehl & Mühle tätig, deren Kerngeschäft die Erzeugung von Mahlprodukten für Bäckereien, für die

gesamte Nahrungsmittelindustrie sowie von Paketmehl für den Lebensmitteleinzelhandel ist. Weiters ist der LLI-Konzern im Bereich Automatencafé für Heißgetränke und Verpflegung tätig. Dies umfasst den Betrieb, den Vertrieb und das Service von Espresso-Anlagen, Automaten für Heißgetränke, Kaltgetränke, Wasser-Spendern und Snacks sowie Selbstbedienungs-Shops und Cafés in Bedienung. Der Fokus der Aktivitäten des LLI-Konzerns liegt auf den Märkten in Zentral-, Ost- und Südosteuropa. Im Geschäftsjahr 2014/2015 (1. Oktober 2014 bis 30. September 2015) wurde ein Konzernumsatz von EUR 998,6 Mio. erzielt. Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ist mit 50,05 % der Hauptaktionär der LLI. Die Beteiligung an der LLI wird von der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien vollkonsolidiert.

- Der Teilkonzern NÖM AG („NÖM“) ist einer der wichtigsten Produzenten von veredelten und innovativen Produkten im heimischen Molkereisektor und als solcher Partner für rund 4.000 Milchbauern. Die Weiße Palette umfasst Milch, Joghurt, Topfen etc. und die Bunte Palette Fruchtyoghurt, Joghurt drinks etc. Die NÖM erzielte 2015 einen Umsatz von EUR 322 Mio. Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ist nach einem Verkauf von 4,8 % am 1. Februar 2016 indirekt zu 75,00 % an der NÖM beteiligt. Die Beteiligung an der NÖM wird von der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien vollkonsolidiert.
- Das Segment Beteiligungen Zuckerindustrie umfasst die Beteiligung an der AGRANA Beteiligungs-AG („AGRANA“) und die Beteiligung an der Südzucker AG („Südzucker“).

AGRANA ist mit den drei Segmenten Zucker, Stärke und Frucht eines der führenden Zucker- und Stärkeunternehmen in Zentral- und Osteuropa, darüber hinaus Weltmarktführer bei Fruchtzubereitungen und einer der führenden Fruchtkonzentrat hersteller. Im Geschäftsjahr 2014/2015 (1. März 2014 bis 28. Februar 2015) erzielte die AGRANA einen Konzernumsatz von rund EUR 2.493,5 Mio. Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ist an der AGRANA mit 43,36 % beteiligt. Diese Beteiligung wird im Konzernabschluss der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien at equity erfasst.

Südzucker ist ein weltweit tätiger Ernährungskonzern mit Hauptsitz in Deutschland. Die Geschäftstätigkeit der Südzucker untergliedert sich in die Segmente Zucker (Zuckerprodukte), Spezialitäten (Functional Food, Stärke, Tiefkühl/Kühlprodukte und Portionsartikel), CropEnergies (Bioethanol) und Frucht (Fruchtzubereitungen/Fruchtkonzentrate). Im Geschäftsjahr 2014/15 (1. März 2014 bis 28. Februar 2015) erzielte die Südzucker einen Konzernumsatz von EUR 6.777,6 Mio. Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Gruppe ist mit 10,00 % am Südzucker-Konzern beteiligt. Diese Beteiligung wird im Konzernabschluss der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien at equity erfasst.

- Das Segment STRABAG umfasst die Beteiligung an der STRABAG SE („STRABAG“). Die STRABAG ist ein europäischer Technologiekonzern für Baudienstleistungen. Ausgehend von den Kernmärkten Österreich und Deutschland ist die STRABAG über zahlreiche Tochtergesellschaften in allen ost- und südosteuropäischen Ländern, in ausgewählten Märkten Westeuropas sowie zunehmend in anderen Ländern und Kontinenten aktiv. In den Kernmärkten Deutschland und Österreich ist die STRABAG Marktführer. Die STRABAG deckt die gesamte Bauwertschöpfungskette ab und ist in sämtlichen Bereichen der Bauindustrie aktiv (Planung, Bau, Property & Facility Services, Betrieb und Abbruch). Das Unternehmen erzielte 2014 einen Konzernumsatz von EUR 12.475,7 Mio. Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält 14,16 % an der STRABAG. Diese Beteiligung wird im Konzernabschluss der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien at equity erfasst.
- Das Segment Sonstige enthält die Immobilienbeteiligungen, die nicht gesondert berichtenden Beteiligungen (insbesondere im Medienbereich) sowie den geschäftsleitenden Bankbetrieb der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien.

RLB NÖ-Wien als Konzernmutter des RLB NÖ-Wien Konzerns

Die RLB NÖ-Wien ist die Konzernmutter des RLB NÖ-Wien Konzerns. Der Konzernabschluss des RLB NÖ-Wien Konzerns umfasst die RLB NÖ-Wien und (i) ihre Beteiligungen, an denen die RLB NÖ-Wien direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile hält bzw. einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Finanzpolitik ausübt (vollkonsolidierte Unternehmen) und (ii) die Unternehmen, auf die die RLB NÖ-Wien einen maßgeblichen Einfluss ausübt (at equity bilanzierte Unternehmen).

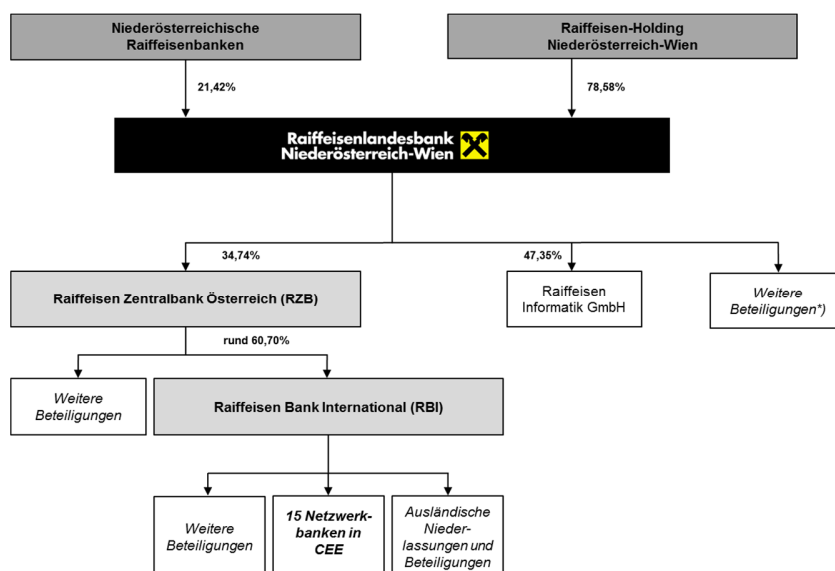
Die RLB NÖ-Wien hält Beteiligungen an Banken und banknahen Gesellschaften. Sie sind einerseits als Ergänzung zum bestehenden Bankgeschäft zu sehen und haben andererseits den Zweck, durch Auslagerung und Kooperationen Kostenvorteile für die Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien zu schaffen oder durch Bündelung der Kräfte Know-how-Vorteile zu gewinnen. Die banknahen Gesellschaften dienen somit der Unterstützung und Servicierung der RLB NÖ-Wien und der Unternehmen des Raiffeisensektors in den Bundesländern Niederösterreich und Wien.

Das Beteiligungsmanagement für die Beteiligungen der RLB NÖ-Wien wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags von der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien durchgeführt.

Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 34,74 % (direkt und indirekt) der größte Aktionär der RZB. Die RZB ist mit einer Beteiligung von rund 60,7 % wiederum der größte Aktionär der RBI. Die restlichen rund 39,3 % der Aktien der RBI befinden sich in Streubesitz. Die Aktien der RBI notieren an der Wiener Börse.

Die RBI ist mit einer Bilanzsumme von EUR 114,4 Mrd. zum 31. Dezember 2015 eine der größten Kommerz- und Investmentbanken in Österreich. Sie entstand 2010 aus der Fusion der Hauptgeschäftsfelder der RZB mit der Raiffeisen International Bank-Holding AG. Die RBI betrachtet Österreich und Zentral- und Osteuropa (CEE) als ihren Heimmarkt. In Österreich ist sie auf das Kommerzkunden- und Investment Banking-Geschäft spezialisiert, Zielkunden sind die Top-1.000-Unternehmen des Landes. Die RBI versteht sich als *Corporate Finance*-Bank und Anbieter bei Exportfinanzierungen für diese Kundengruppe. Der RBI Konzern ist weiters eine der größten Bankengruppen in CEE. Das Bankennetzwerk der RBI umfasst Tochterbanken, Leasingfirmen und eine Reihe anderer Finanzdienstleistungsunternehmen in 15 Märkten in dieser Region Am 10. Mai 2016 hat die RBI in einer Ad Hoc Mitteilung bekanntgegeben, dass die Vorstände der RZB und der RBI beschlossen haben, eine Zusammenführung von RZB und RBI zu prüfen. Zielsetzung einer Zusammenführung sind die Vereinfachung der Konzernstruktur und die Anpassung der Gruppe an die erhöhten regulatorischen Anforderungen. Es liegen noch keine Organbeschlüsse zur Umsetzung vor. Die Prüfung soll innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein, um allfällige Umsetzungsbeschlüsse noch 2016 fassen zu können. Eine mögliche Zusammenführung von RZB und RBI würde an der Börsennotiz der RBI nichts ändern.

*Eigentümer der RLB NÖ-Wien,
Struktur des RLB NÖ-Wien Konzerns im Überblick:
(eigene Darstellung)*



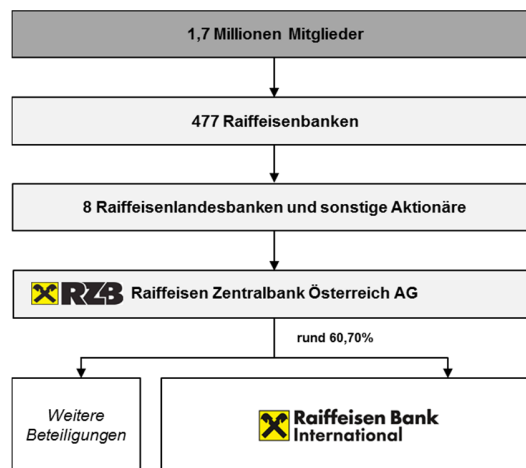
*) Zu den weiteren Beteiligungen der RLB NÖ-Wien im Detail siehe die Beteiligungsübersicht gemäß § 265 Abs. 2 UGB auf Seite 201 ff. im Geschäftsbericht 2015 der RLB NÖ-Wien.

Raiffeisen-Bankengruppe Österreich

Die dreistufig aufgebaute Raiffeisen-Bankengruppe Österreich („RBG“) besteht aus den autonomen und lokal tätigen Raiffeisenbanken, den Raiffeisenlandesbanken sowie der RZB. Bei der RBG handelt es sich nicht um einen Konzern im Sinne des § 15 AktG.

Der Aufbau der RBG stellt sich in vereinfachter Form wie folgt dar:

*Aufbau der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich:
(eigene Darstellung):*



- Die Raiffeisenbanken sind Universalbanken, die alle Bankdienstleistungen anbieten und gleichzeitig Eigentümer ihrer jeweiligen Raiffeisenlandesbanken sind.
- Die jeweilige Raiffeisenlandesbank übernimmt den Liquiditätsausgleich und bietet weitere zentrale Dienstleistungen für die Raiffeisenbanken ihres Wirkungsbereiches an. Darüber hinaus agieren die Raiffeisenlandesbanken als selbständige Universalbanken und sind Aktionäre der RZB.
- Die RZB fungiert als das Spitzeninstitut der RBG in Österreich.

Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien

Die RLB NÖ-Wien ist das Spitzeninstitut der Niederösterreichischen Raiffeisenbanken und bildet mit diesen die Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien („RBG NÖ-Wien“). Bei der RBG NÖ-Wien handelt es sich nicht um einen Konzern im Sinne des § 15 AktG.

*Ausgewählte Daten zur RBG Niederösterreich-Wien
(RLB NÖ-Wien und Niederösterreichische Raiffeisenbanken):
Alle Angaben per 31. Dezember 2015, Bilanzdaten konsolidiert, ungeprüft*

Geschäftsstellen	534
Mitarbeiter	4.288
Bilanzsumme	ca. EUR 40,4 Mrd.
Forderungen an Kunden	ca. EUR 24,0 Mrd.
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	ca. EUR 24,3 Mrd.
Eigenmittelquote	18,53 %

Quelle: Geschäftsbericht 2015 der RLB NÖ-Wien

Abhängigkeit innerhalb der Gruppe

Die RLB NÖ-Wien steht im mehrheitlichen Besitz der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die mit 78,58 % an der RLB NÖ-Wien beteiligt ist. Die RLB NÖ-Wien wird im Konzernabschluss der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien voll konsolidiert, da die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Finanzpolitik der RLB NÖ-Wien ausüben kann.

Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 34,74 % (direkt und indirekt) der größte Aktionär der RZB. Die Beteiligung der RLB NÖ-Wien an der RZB wird at equity bilanziert und im Bilanzposten at equity bilanzierter Unternehmen ausgewiesen. Anteilige Ergebnisse aus at equity bilanzierten Unternehmen werden im Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen dargestellt. Das Ergebnis aus dieser Beteiligung trägt wesentlich zum Konzernergebnis der RLB NÖ-Wien bei. Änderungen im Eigenkapital der RZB werden im at equity Buchwert der RZB, der im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien ausgewiesen wird, reflektiert.

Trend Informationen

Erklärung betreffend negativer Veränderungen

Seit 31. Dezember 2015 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Beeinflussung der Aussichten zumindest im laufenden Geschäftsjahr

Die RLB NÖ-Wien gehört der Kreditinstitutsgruppe der CRR-Finanzholdinggesellschaft Raiffeisen-Holding NÖ-Wien („CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien“) mit Sitz in Österreich an. Die Kreditinstitutsgruppe wird auf konsolidierter Basis und die RLB NÖ-Wien wird auf Einzelinstitutsbasis direkt von der Europäischen Zentralbank („EZB“) beaufsichtigt. Die EZB hat im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*single supervisory mechanism* - „SSM“) umfassende Aufsichts-, Prüfungs-, Eingriffs- und Strafbefugnisse erhalten, die die Geschäftstätigkeit und die Gebarung der Emittentin wesentlich beeinträchtigen können.

Steigende regulatorische Anforderungen beeinflussen Kreditinstitute und damit die Emittentin sowie die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien weiter wesentlich. Die vollständige Umsetzung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen durch Basel III sowie allfällige Stresstests, die von der EZB in ihrer Funktion als Europäischer Bankenaufseher durchgeführt werden, könnten zu weiter steigenden Anforderungen an Eigenmittelausstattung und Liquiditätsplanung der Emittentin und der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien führen und die Wachstumsspielräume der Emittentin einengen.

Die Umsetzung der vielfältigen regulatorischen Anforderungen wird die Emittentin auch in den kommenden Jahren belasten. (Siehe dazu den Abschnitt „REGULATORISCHE ÜBERSICHT“)

Zu den Trends und Unsicherheiten, welche die Finanzbranche im Allgemeinen und damit auch die Emittentin beeinflussen, zählt weiters das makroökonomische Umfeld. Die gesamtwirtschaftliche Situation im Euro Raum bleibt weiterhin verhalten. Politische und wirtschaftliche Unsicherheiten dämpfen die konjunkturelle Dynamik. Die Finanzbranche insgesamt, aber auch die Emittentin, sind sowohl vom schwachen realwirtschaftlichen Umfeld, als auch von den damit verbundenen Instabilitäten und der erhöhten Volatilität an den Finanzmärkten betroffen. Unternehmensinsolvenzen, Bonitätsverschlechterungen von Kreditnehmern und Bewertungsunsicherheiten aufgrund volatiler Wertpapiermärkte wird sich die Emittentin nicht entziehen können. Ebenso kann das außergewöhnlich niedrige Zinsniveau das Anlage- und Sparverhalten beeinflussen, was zu schwächeren Provisionserträgen und/oder Druck auf die Zinsspanne führen kann. Die Emittentin sieht sich daher auch im Jahr 2016 einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld gegenüber. (Siehe dazu den Risikofaktor „Wirtschaftliches und politisches Risiko“ im Abschnitt „RISIKOFAKTOREN – Risiken in Bezug auf die Emittentin“)

Die RLB NÖ-Wien ist mit 34,74 % an der RZB beteiligt, die wiederum mit rund 60,7 % an der RBI beteiligt ist. Das Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen (insbesondere der RZB) wird auch im Jahr 2016

einen schwer prognostizierbaren Erfolgsbestandteil darstellen. Neben den herausfordernden Rahmenbedingungen kann vor allem die Entwicklung der Länder Ukraine und Russland und deren Auswirkung auf die Geschäfte der RBI in diesen Märkten schwer eingeschätzt werden. Dementsprechend unsicher ist auch die Prognose des anteiligen Ergebnisses aus der Beteiligung an der RZB. Am 10. Mai 2016 hat die RBI in einer Ad Hoc Mitteilung bekanntgegeben, dass die Vorstände der RZB und der RBI beschlossen haben, eine Zusammenführung von RZB und RBI zu prüfen. Zielsetzung einer Zusammenführung sind die Vereinfachung der Konzernstruktur und die Anpassung der Gruppe an die erhöhten regulatorischen Anforderungen. Es liegen noch keine Organbeschlüsse zur Umsetzung vor. Die Prüfung soll innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein, um allfällige Umsetzungsbeschlüsse noch 2016 fassen zu können. Eine mögliche Zusammenführung von RZB und RBI würde an der Börsennotiz der RBI nichts ändern.

Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin hat davon Abstand genommen, Gewinnprognosen oder -schätzungen in den gegenständlichen Basisprospekt aufzunehmen.

Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name	Funktion in der RLB NÖ-Wien	Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien	
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	Vorstands-vorsitzender	RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Geschäftsleiter
		R-Landesbanken-Beteiligung GmbH	Geschäftsführer
		Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH	Geschäftsführer
		NÖM AG	Aufsichtsratsvorsitzender
		AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter
		BayWa AG	Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter
		Raiffeisen Software GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter
		LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied
		Saint Louis Sucre S.A.	Aufsichtsratsmitglied
		Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG	Aufsichtsratsmitglied
		Raiffeisen Bank International AG	Aufsichtsratsmitglied
		Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied
		Niederösterreichische Versicherung AG	Aufsichtsratsmitglied
"Wiener Philharmoniker" - Privatstiftung	Aufsichtsratsmitglied		
Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen	Vorstandsmitglied (Genossenschaft)		
RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen	Vorstandsmitglied (Genossenschaft)		
Dr. Georg Kraft-Kinz	Vorstands-vorsitzenden-Stellvertreter	Raiffeisen Versicherung AG	Aufsichtsratsmitglied
Mag. Andreas Fleischmann, MSc	Vorstandsmitglied	Raiffeisen Informatik GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender
		RSC Raiffeisen Service Center GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender
		Raiffeisen e-force GmbH	Aufsichtsratsmitglied
		COMPAREX AG	Aufsichtsratsmitglied
		Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Vorstandsmitglied (Genossenschaft)
Mag. Reinhard Karl	Vorstandsmitglied	Raiffeisen-Leasing Management GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter

Mag. Michael Rab	Vorstandsmitglied	RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN	Geschäftsleiter
		registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung NÖM AG	Aufsichtsratsmitglied Vorstandsmitglied (Genossenschaft)
		Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien	Vorstandsmitglied (Genossenschaft)
		registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Vorstandsmitglied (Genossenschaft)
		RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH- WIEN eGen	

Quelle: eigene Darstellung

Die RLB NÖ-Wien wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die RLB NÖ-Wien kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch je zwei Gesamtprokuristen gemeinsam vertreten werden. Diese gesetzlichen Einschränkungen ergeben sich aus § 49 UGB, wonach die Prokura grundsätzlich zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Unternehmens mit sich bringt, ermächtigt, aber den Prokuristen nur dann zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt worden ist.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name	Funktion in der RLB NÖ-Wien	Funktionen außerhalb der RLB NÖ-Wien	
Mag. Erwin Hameseder	Aufsichtsratsvorsitzender	Medicur - Holding Gesellschaft m.b.H. Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ARS BOHEMIAE - Privatstiftung Rotter Dr. Erwin Pröll Privatstiftung Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft Z&S Zucker und Stärke Holding AG AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft AGRANA Zucker, Stärke und Frucht Holding AG Flughafen Wien Aktiengesellschaft Raiffeisen Bank International AG STRABAG SE UNIQA Insurance Group AG Südzucker AG LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft Raiffeisenbank Krems eGen	Geschäftsführer Geschäftsführer Vorstandsmitglied (Obmann Genossenschaft) Vorstandsmitglied Vorstandsmitglied Aufsichtsratsvorsitzender Aufsichtsratsvorsitzender Aufsichtsratsvorsitzender Aufsichtsratsvorsitzender- Stellvertreter Aufsichtsratsvorsitzender- Stellvertreter Aufsichtsratsvorsitzender- Stellvertreter Aufsichtsratsvorsitzender- Stellvertreter Aufsichtsratsvorsitzender- Stellvertreter Aufsichtsratsvorsitzender- Stellvertreter Aufsichtsratsmitglied Aufsichtsratsmitglied (Genossenschaft)
Johann Vieghofer, MBA	Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter	Raiffeisenbank Region Eisenwurzen eGen CANDOR Raiffeisen-Immobilien-Leasing GmbH	Geschäftsleiter Geschäftsführer
Dipl.Ing. Anton Bodenstein	Aufsichtsratsmitglied	Raiffeisenbank Krems eGen	Vorstandsmitglied (Obmann Genossenschaft)
Reinhard Kerbl	Aufsichtsratsmitglied	Raiffeisenbank Wolkersdorf eGen „Psychosoziale Zentren Gesellschaft mbH“	Geschäftsleiter Aufsichtsratsmitglied
Mag. Veronika Mickel-Göttfert	Aufsichtsratsmitglied	keine	
Mag. Alfons Neumayer	Aufsichtsratsmitglied	Raiffeisenbank Wienerwald eGen Raiffeisenbank Laaben – Maria Anzbach eGen Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Valida Pension AG	Geschäftsleiter Geschäftsleiter Vorstandsmitglied (Genossenschaft) Aufsichtsratsmitglied

Mag. Gerhard Preiß	Aufsichtsratsmitglied	Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen Hopfen & Malz Privatstiftung DANUBIA Privatstiftung FUCHS PRIVATSTIFTUNG Karl Schwarz Privatstiftung TEST-FUCHS GmbH	Vorstandsmitglied (Genossenschaft) Vorstandsvorsitzender Vorstandsmitglied Vorstandsmitglied Vorstandsmitglied Aufsichtsratsmitglied
Ing. Christian Resch	Aufsichtsratsmitglied	Raiffeisenbank im Weinviertel eGen	Vorstandsmitglied (Obmann Genossenschaft)
Brigitte Sommerbauer	Aufsichtsratsmitglied	Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen	Vorstandsmitglied (Obmann-Stellvertreter Genossenschaft)
Johann Amon*	Aufsichtsratsmitglied	Valida Pension AG	Aufsichtsratsmitglied
Anita Buchgraber*	Aufsichtsratsmitglied	Keine	
Wolfgang Einspieler*	Aufsichtsratsmitglied	Keine	
Anton Hechtl*	Aufsichtsratsmitglied	NÖ Raiffeisen Kommunalservice Holding GmbH Raiffeisenbank Wienerwald eGen	Geschäftsführer Aufsichtsratsmitglied (Genossenschaft)
Michael Hofer*	Aufsichtsratsmitglied	keine	

* vom Betriebsrat entsandt
Quelle: eigene Darstellung

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sind über die Geschäftsanschrift der RLB NÖ-Wien erreichbar (Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien).

Staatskommissäre

<u>Staatskommissär</u>	<u>Funktionsantritt</u>
Ministerialrat Mag. Alfred Lejsek	1. September 1996 ⁵
Mag. Dr. Tomas Blazek	1. März 2015

Potentielle Interessenkonflikte

Die RLB NÖ-Wien verfügt über interne Richtlinien, die das Auftreten von Interessenkonflikten in der gesamten Bank vermeiden sollen bzw. - falls dies nicht möglich ist - eine Offenlegung solcher Konflikte vorsehen.

Zum Datum dieses Basisprospekts sind der Emittentin keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der im Absatz „Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane“ genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

⁵ Gemäß § 76 Abs. 1 BWG in der Fassung der Novelle BGBl I 2001/97 erfolgt die Bestellung eines Staatskommissärs befristet auf maximal 5 Jahre, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist. Mag. Lejsek wurde vor der Novelle BGBl I 2001/97 unbefristet bestellt und ist weiterhin unbefristet im Amt.

Hauptaktionäre

Stammkapital, Genehmigtes Kapital, Partizipationskapital

Das gezeichnete Kapital der RLB NÖ-Wien setzt sich aus 2.145.201 auf Namen lautenden Stückaktien im Nominale von EUR 214.520.100 zusammen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Mai 2013 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis 3. Mai 2018 um bis zu EUR 25.000.000 durch Ausgabe von bis zu 250.000 neuen, auf Namen lautende Stückaktien zu erhöhen.

Im Jahr 2008 wurden 765.000 auf Namen lautende Partizipationsscheine i.S.d. § 23 Abs. 3 Z. 8. und Abs. 4 Bankwesengesetz („BWG“)⁶ emittiert. Ein Partizipationsschein entspricht einem Nennwert von EUR 100. Das Partizipationskapital ist auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf eine ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt. Die Erträge aus dem Partizipationskapital sind gewinnabhängig. Die Bedingungen des Partizipationskapitals entsprechen den aktuellen *Capital Requirements Regulation* ("CRR") Anforderungen an hartes Kernkapital. Das Partizipationskapital bildet dementsprechend einen Bestandteil des harten Kernkapitals.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 16. Mai 2014 gem. § 26b Abs. 2 zweiter Satz BWG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch das Partizipationskapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Emissionsbedingungen einzuziehen und die Bedingungen für die Einziehung, insbesondere auch die Höhe der Barabfindung, festzusetzen; eine teilweise Einziehung ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Mai 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Genussrechte im Sinne des § 174 Abs. 3 Aktiengesetz zu gewähren, und zwar durch die direkte Ausgabe von *Common Equity Tier 1* („CET1“) Instrumenten gemäß Artikel 28 CRR innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung in Euro bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 30 Mio. in einer oder auch in mehreren Tranchen.

Aktionäre

Aktionäre der Emittentin sind:

- 78,58 % Raiffeisen-Holding NÖ-Wien
- 21,42 % Niederösterreichische Raiffeisenbanken (siehe ANHANG: Liste der Niederösterreichischen Raiffeisenbanken)

Die Aktionäre üben ihre Kontrollrechte im Rahmen des österreichischen Aktiengesetzes aus (insbesondere durch die Teilnahme und Stimmabgabe bei Hauptversammlungen). Es gibt keine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Vereinbarungen betreffend die Kontrolle der Emittentin

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Historische Finanzinformationen

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr.

⁶ in der damals geltenden Fassung

Die Konzernbilanzen zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015 sowie die Konzerngesamtergebnisrechnungen 2014 und 2015 der Emittentin sind Teil des Konzernabschluss 2014 sowie des Konzernabschluss 2015 der Emittentin.

Konzernabschlüsse

Die Konzernabschlüsse 2014 und 2015 der Emittentin können auf der Homepage der RLB NÖ-Wien (<http://www.raiffeisenbank.at/Geschaeftsbericht2014>, <http://www.raiffeisenbank.at/Geschaeftsbericht2015>) eingesehen werden. Der Konzernabschluss 2014 ist Teil des Geschäftsberichtes 2014 der Emittentin. Der Konzernabschluss 2015 ist Teil des Geschäftsberichtes 2015 der Emittentin.

Durch Hinterlegung inkorporierte Dokumente:

Der Konzernabschluss 2014 (als Teil des Geschäftsberichtes 2014) und der Konzernabschluss 2015 (als Teil des Geschäftsberichtes 2015) der Emittentin wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Basisprospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt. Die im Kapitel „Liste der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente“ angeführten Abschnitte der Konzernabschlüsse 2014 und 2015 der Emittentin wurden auf diesem Wege diesem Basisprospekt durch Hinterlegung und Verweis inkorporiert.

Die nachstehende Tabelle gibt in zusammengefasster Form einen Überblick über ausgewählte wesentliche Finanzinformationen und Kennzahlen der Emittentin (Konzernabschluss 2015 einschließlich Vergleichswerten 2014).

	2015	2014*
Beträge in EUR Mio.		
Konzernerfolgsrechnung		
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	190	91
Provisionsüberschuss	66	67
Handelsergebnis	-1	4
Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen	1	-185
Verwaltungsaufwendungen	-205	-199
Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Steuern	80	-263
Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Steuern (den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbar)	65	-249
Konzernbilanz		
Forderungen an Kreditinstitute	7.583	7.937
Forderungen an Kunden	11.948	12.418
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.453	10.834
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.622	7.478
Eigenkapital (inkl. Ergebnis)	1.751	1.799
Konzernbilanzsumme	27.743	29.514
Bankaufsichtliche Kennzahlen**		
Risikogewichtete Bemessungsgrundlage (Kreditrisiko)	12.887	14.485
Gesamte anrechenbare Eigenmittel	2.894	3.166
Überdeckungsquote	153,8%	146,7%
Harte Kernkapitalquote	13,8%	12,2%
Eigenmittelquote	20,3%	19,7%

Zusätzliche Informationen

Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent)	1.185	1.201
Geschäftsstellen	44	50

* Das Vorjahr wurde gemäß IAS 8 angepasst.

** Die RLB NÖ-Wien bildet keine eigene Kreditinstitutsgruppe ("KI-Gruppe") im Sinne der regulatorischen Bestimmungen und unterliegt als Konzern selbst nicht den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Bankengruppen, da sie Teil der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien KI-Gruppe ist. Die aktuellen Werte wurden nach den Bestimmungen der CRR sowie des BWG für die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien KI-Gruppe ermittelt.

Anmerkung: Bankaufsichtliche Kennzahlen und zusätzliche Informationen: ungeprüft

Quelle: Geschäftsbericht 2015 der RLB NÖ-Wien

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Der Österreichische Raiffeisenverband („ÖRV“), Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, ist der für die RLB NÖ-Wien zuständige Revisionsverband für die gesetzliche Jahres- und Konzernabschlussprüfung.

Konzernabschluss 2014

Mag. Andreas Gilly, vom ÖRV bestellter Bankprüfer, und die vom ÖRV bestellte KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien („KPMG“) (vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Mag. Wilhelm Kovsca und Mag. Gerhard Strobl), haben den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht 2014 gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Konzernabschluss 2015

Mag. Andreas Gilly, vom ÖRV bestellter Bankprüfer, und die vom ÖRV bestellte KPMG (vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Mag. Bernhard Mechtler), haben den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht 2015 gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften und den International Standards on Auditing (ISA) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Angabe sonstiger geprüfter Informationen

Abgesehen von den im Kapitel „Historische Finanzinformationen“ angeführten Informationen wurden in diesem Basisprospekt keine sonstigen von den Abschlussprüfern geprüften Informationen aufgenommen, insbesondere wurde der Abschnitt „Angaben zur Emittentin“ nicht von den Abschlussprüfern der Emittentin geprüft.

Andere Quellen von Finanzdaten

Finanzdaten in diesem Abschnitt „Angaben zur Emittentin“, deren Quelle nicht ein geprüfter Jahresabschluss der Emittentin ist, wurden bei den entsprechenden Punkten gekennzeichnet und die entsprechende Quelle angegeben.

Alter der jüngsten geprüften Finanzinformationen

Datum der jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin ist der 31. Dezember 2015 (Konzernabschluss 2015).

Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Veröffentlichte Interims-Finanzinformationen

Seit dem letzten geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 hat die Emittentin keine Interims-Finanzinformationen veröffentlicht.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin führt zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten bzw. staatlichen Behörden im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes.

Die Emittentin wurde Anfang 2012 von der Stadt St. Pölten auf Rückzahlung der aus einem EUR/CHF-Swapgeschäft geleisteten Zahlungen geklagt. Der Streitwert dieses Verfahrens belief sich zuletzt auf rund EUR 10 Mio. Aufgrund des Verzugs der Stadt St. Pölten mit einer fälligen Zahlung aus dem strittigen EUR/CHF-Swapgeschäft machte die Emittentin ihre Ansprüche aus der vorzeitigen Beendigung dieses Geschäfts in der Höhe von rund EUR 66,9 Mio. mittels Widerklage geltend. Im April 2016 wurden die beiden anhängigen Gerichtsverfahren durch Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs mit der Stadt St. Pölten beendet.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit geschlossene Beteiligungen (Anteile an geschlossenen Fonds) vertrieben, die sich nun zum Teil in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Ende März 2015 hat ein geschlossener Immobilienfonds Insolvenz angemeldet, im Juli 2012 bereits ein geschlossener Schiffsfonds. Im Zusammenhang damit werfen Kunden der Emittentin vor, dass sie beim Vertrieb dieser geschlossenen Beteiligungen gegen ihre Beratungs- und Auskunftspflichten verstoßen habe. Die Emittentin ist daher mit einer großen Anzahl von außergerichtlichen Beschwerden und gerichtlichen Klagen von Kunden konfrontiert. Im Herbst 2013 hat der Verein für Konsumenteninformation („VKI“) in Vertretung einer großen Anzahl von Kunden eine Sammelintervention gegen die Emittentin wegen angeblich fehlerhafter Beratung eingeleitet. Im April 2014 hat die Emittentin mit dem VKI eine Einigung erzielt und mit bestimmten vom VKI vertretenen Anlegern außergerichtliche Vergleiche geschlossen.

Aktuell sind gegen die Emittentin rund 80 Prozesse mit einem Streitwert von rund EUR 12 Mio. anhängig. In 11 Prozessen erging ein Urteil, wobei mit Ausnahme eines klagsabweisenden Urteils zugunsten der Emittentin noch kein Urteil rechtskräftig ist. In vier Prozessen entschied das (Berufungs-) Gericht für die Emittentin, in sechs Prozessen gab das Erstgericht den Klagen gegen die Emittentin statt, und in einem Fall wurde das Urteil gegen die Emittentin vom Berufungsgericht aufgehoben. Die erstinstanzlichen Urteile gegen die Emittentin sind nicht rechtskräftig; die Emittentin hat gegen sie Berufung erhoben. Eine verlässliche Prognose über den Ausgang der Prozesse – sowohl der erstinstanzlichen Verfahren als auch der Rechtsmittelverfahren – ist nicht möglich. Einige Klagen gegen andere Banken, welche auf dieselben Grundlagen gestützt wurden, wurden rechtskräftig abgewiesen, unter anderem wegen Verjährung der Ansprüche. Es ist nicht abzusehen, ob noch weitere Kunden Beschwerde oder Klage erheben werden. Sollten weitere Kunden in größerem Umfang Klagen gegen die Emittentin erheben und sollten sich diese in gerichtlichen Auseinandersetzungen durchsetzen, könnten daraus insgesamt erhebliche Zahlungspflichten für die Emittentin entstehen.

Einige Anleger haben Klagen gegen den Initiator bzw. dessen Vertriebsgesellschaft oder gegen die Treuhandgesellschaft des Initiators, in einigen Fällen mit einer gemeinsamen Klagen gegen die Emittentin, eingebracht, wobei sie ihre Ansprüche auch auf eine angeblich mangelhafte Aufklärung und Beratung durch die Emittentin oder durch eine niederösterreichische Raiffeisenbank stützen, weshalb der Emittentin in jenen Prozessen der Streit verkündet worden ist, in denen die Kunden der Emittentin oder einer niederösterreichischen Raiffeisenbank Kläger sind. Die Emittentin bestreitet, gegen Beratungs- und Auskunftspflichten verstoßen zu haben; sie bestreitet auch potenzielle Regressansprüche des Initiators bzw. dessen Vertriebsgesellschaft oder der Treuhandgesellschaft.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

Wesentliche Verträge

Gruppenbesteuerungsvertrag

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und die RLB NÖ-Wien haben im Jahr 2005 einen Gruppenbesteuerungsvertrag abgeschlossen, der es der Gruppe ermöglicht, die steuerlichen Regelungen im Rahmen des beschlossenen Steuerreformgesetzes 2005 (in der Fassung des aktuellen Körperschaftsteuergesetzes („KStG“)) zu nutzen.

Institutsbezogene Sicherungssysteme (Institutional Protection Schemes)

Die RLB NÖ-Wien hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines *Institutional Protection Scheme* („IPS“) im Sinne des Artikels 113 Abs. 7 CRR auf Bundesebene („B-IPS“) mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, den übrigen Raiffeisen Landesbanken⁷, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen.

Die Emittentin hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., nunmehr 59 niederösterreichischen Raiffeisenbanken und dem Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien („L-IPS“) abgeschlossen.

Am 31. Oktober 2014 hat die FMA die endgültige Genehmigung für das B-IPS erteilt, am 3. November 2014 folgte die Genehmigung für das L-IPS.

Das B-IPS entspricht den Voraussetzungen gemäß Artikel 113 Abs. 7 CRR, d.h. insbesondere werden die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim B-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw. denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, wird der unter dem B-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw. des B-IPS in seiner Gesamtheit treffen. Solche Maßnahmen umfassen beispielweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder wurden per Auflage der FMA im Rahmen des finalen Genehmigungsbescheids zum Aufbau eines Sondervermögens innerhalb eines bestimmten Zeitraums verpflichtet. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50 % des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (*Common Equity Tier 1-Quote*, *Tier 1-Quote* und *Eigenmittel-Gesamtquote*), zuzüglich eines Puffers von 10 %, besteht. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des B-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen oder sonstige zweckdienliche Maßnahmen vorschreiben; sollte dazu kein einstimmiger Beschluss zustandekommen, haben die Mitglieder maximal 25 % jener Eigenmittel, die die oben erwähnte Eigenmittelgrenze übersteigen, zu leisten.

Die oben beschriebenen Grundsätze des B-IPS gelten ebenso für das L-IPS. Das B-IPS ist – nach Inkrafttreten des L-IPS – subsidiär zum L-IPS anzuwenden, d.h. jedes Mitglied hat zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten unter dem L-IPS auszuschöpfen (falls von diesem Mitglied ein L-IPS errichtet wurde), ehe es Leistungen unter dem B-IPS erhalten kann. Hinsichtlich des L-IPS gilt, dass jedes Mitglied

⁷ Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Raiffeisenverband Salzburg eGen, Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen, Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten auf Institutsebene (Einzelinstitutsebene und Kreditinstitutsgruppe) ausschöpfen muss, ehe es Leistungen unter dem L-IPS erhalten kann.

Liquiditätsmanagementvereinbarungen

Gemäß § 12 der Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung haben Kreditinstitute über geeignete Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme für die Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos über eine angemessene Zahl von Zeiträumen, einschließlich innerhalb eines Geschäftstages, zu verfügen, um sicherzustellen, dass sie über angemessene Liquiditätspuffer verfügen. Die RLB NÖ-Wien hat als Spitzeninstitut der RBG NÖ-Wien mit allen niederösterreichischen Raiffeisenbanken sowie mit der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien im Jahr 2007 bilaterale Liquiditätsmanagementvereinbarungen geschlossen und Aufgaben des Liquiditätsmanagement für die RBG NÖ-Wien übernommen. Diese Liquiditätsmanagementvereinbarungen, welche 2016 angepasst wurden, regeln die Bereitstellung von Liquidität für die teilnehmenden Kreditinstitute der RBG NÖ-Wien durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der RBG NÖ-Wien. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten RBG NÖ-Wien betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Präventiv- bzw. Krisenfalles mitzutragen und umzusetzen.

Mitgliedschaft bei Verbänden

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft

Die RLB NÖ-Wien ist Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“). Die RKÖ wurde im Jahre 2000 gegründet und garantiert in Ergänzung zur österreichischen gesetzlich verpflichtenden Einlagensicherung für bis zu 100 % der Kundeneinlagen ihrer Mitgliedsinstitute.

Die RKÖ ist als Verein organisiert, dem neben der RZB und RBI auch die anderen Raiffeisenlandesbanken und jene Raiffeisenbanken angehören, die Mitglieder einer Landes-Kundengarantiegemeinschaft sind. Im Falle des Konkurses eines Mitgliedsinstitutes garantieren die anderen Mitgliedsinstitute nach Maßgabe ihrer jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Tragfähigkeit in rechtlich verbindlicher Weise nach einem in der Satzung der RKÖ genau geregelten Verteilungs- und Belastungsschlüssel gegenseitig alle Kundeneinlagen und die eigenen Wertpapieremissionen wie z.B. Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von nachrangigen und Ergänzungskapital-Emissionen oder anderen Eigenmittelbestandteilen), unabhängig von der Höhe. Die Kundengarantiegemeinschaft des Raiffeisen-Sektors ist zweistufig organisiert: einerseits auf Landesebene, wobei beispielsweise Raiffeisenbanken aus Niederösterreich sowie die RLB NÖ-Wien als Mitglieder der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft NÖ-Wien sich gegenseitig Kundeneinlagen garantieren, andererseits gibt es als zweite Sicherheitsstufe die RKÖ, die dann zum Tragen kommt, wenn die Mittel der betroffenen Landes-Kundengarantiegemeinschaft nicht ausreichen sollten. Die Leistungen werden durch Beiträge aller Mitglieder der RKÖ nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragfähigkeit finanziert.

Einlagensicherungseinrichtung des Raiffeisensektors

Die RLB NÖ-Wien ist, gemeinsam mit den niederösterreichischen Raiffeisenbanken über die Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien reg.Gen.m.b.H., Mitglied der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen. Diese Einlagensicherungsgenossenschaft stellt die gemäß dem Bundesgesetz die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten („ESAEG“) zu unterhaltende Sicherungseinrichtung für die gesamte österreichische Raiffeisen-Bankengruppe dar.

Solidaritätsverein der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien

Die RLB NÖ-Wien und die niederösterreichischen Raiffeisenbanken sind Mitglieder des „Solidaritätsvereins der Raiffeisen-Bankengruppe Niederösterreich-Wien“. Dieser Solidaritätsverein verfolgt unter anderem den Zweck, in wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten geratene Mitglieder durch Unterstützungsleistungen oder andere geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Erwerb von

Geschäftsanteilen oder Beteiligungen, zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Gewährung von Unterstützungsleistungen besteht nicht.

Nach Einschätzung des Managements wurden außer dem Gruppenbesteuerungsvertrag, den Vereinbarungen über die Errichtung von Institutional Protection Schemes, den Liquiditätsmanagementvereinbarungen, der Mitgliedschaft bei der RKÖ und der Mitgliedschaft bei der Einlagensicherung und dem Solidaritätsverein keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass die Emittentin eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Schuldverschreibungen in Bezug auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Angaben von Seiten Dritter

Informationsquellen

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter aufgenommen. Insbesondere wurde in diesen Basisprospekt die Rating-Einstufung der Emittentin durch die Rating-Agentur Moody's (Moody's Deutschland GmbH, „Moody's“) aufgenommen (siehe Abschnitt „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“).

Die Emittentin erklärt hiermit, dass diese Informationen ihrerseits korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

EMISSIONSBEDINGUNGEN
VARIANTE I: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG
(MIT EINEM ODER MEHREREN FIXEN ZINSSÄTZEN)

[*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*]
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

emittiert unter dem
EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bedingungen

§ 1 [[Angebotstag]/[Angebotsfrist]], Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung

[Im Fall des Angebots als Daueremission einfügen:

- 1) Angebotsfrist. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) [[wird]/[werden]] im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab [*Angebotsbeginn*] [im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen: öffentlich] [im Fall einer Privatplatzierung einfügen: in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [*Betrag Gesamtnominale*] [bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [*Betrag Aufstockungsnominale*])].
- 3) Ausgabepreis. Der Erstausgabepreis beträgt [*Erstausgabepreis*] %. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Der Höchstausgabepreis wurde mit [*Höchstausgabepreis*] % festgelegt.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am [*Erstvalutatag*] zahlbar („Erstvalutatag“). Weitere Valutatage können von der Emittentin nach Bedarf festgelegt werden.
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [*Stückelung*] begeben.]

[Im Fall des Angebots als Einmalemission einfügen:

- 1) [[*Angebotstag*]/[*Angebotsfrist*]]. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Einmalemission [im Fall einer Angebotsfrist einfügen: vom [*Angebotsbeginn*] bis [*Angebotsende*]] [im Fall eines Angebotstages einfügen: am [*Angebotstag*]] [im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen: öffentlich] [im Fall einer Privatplatzierung einfügen: in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [*Betrag Gesamtnominale*] [bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [*Betrag Aufstockungsnominale*])].
- 3) Ausgabepreis. Der Ausgabepreis beträgt [*Ausgabepreis*] %.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind am [*Valutatag*] zahlbar („Valutatag“).

- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominalen EUR [**Stückelung**] begeben.]

§ 2 Sammelurkunde, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [**bei veränderbarer Sammelurkunde einfügen**: veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

[Im Fall der Hinterlegung bei der OeKB CSD GmbH einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH („OeKB CSD“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.]

[Im Fall der Hinterlegung bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. [**im Fall der Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei der OeKB CSD GmbH ergänzen**: Die Sammelurkunde kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen statt bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG auch bei der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden.]]

§ 3 Status

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (*Capital Requirements Regulation* - „CRR“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen - gleichrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden. Durch nachträgliche

Vereinbarung darf weder die Nachrangigkeit gemäß diesem § 3 eingeschränkt werden, noch darf die Fälligkeit der Schuldverschreibungen geändert werden.

Hinweis an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen:

In Bezug auf den Status wird auf das für nachrangige Schuldverschreibungen höhere Risiko einer regulatorischen Verlustzurechnung durch Abschreibung oder Umwandlung von Verbindlichkeiten gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds („SRM-Verordnung“) hingewiesen, wie sie näher in folgendem Risikofaktor beschrieben wird: „Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG sowie der SRM-Verordnung, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung).]“

[Bei Fundierten Schuldverschreibungen einfügen:

- 1) Fundierung. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905 RGBl. Nr. 213 in der jeweils geltenden Fassung („FBSchVG“) sowie der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsstock gesichert oder gedeckt.]

[Im Fall eines hypothekarischen Deckungsstocks einfügen:

- 2) Hypothekarischer Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich die in § 1 Abs. 5 Z. 1 und 2 des FBSchVG genannten Werte enthält, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen. Vermögensobjekte gemäß § 1 Abs. 5 Z. 2 FBSchVG dürfen in das Deckungsregister erst eingetragen werden, nachdem das Kautionsband in den öffentlichen Büchern eingetragen worden ist. Für die Berechnung des Deckungserfordernisses gemäß § 1 Abs. 8 des FBSchVG werden Forderungen, für die ein Pfandrecht in öffentlichen Büchern eingetragen ist, maximal zu 60 % des Werts der diese Forderungen besichernden Pfandobjekte berücksichtigt, wobei im Rang vorgehende Lasten in Abzug zu bringen sind.
- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den hypothekarischen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem öffentlichen Deckungsstock.
- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 4a FBSchVG in Verbindung mit § 217 Z 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

[Im Fall eines öffentlichen Deckungsstocks einfügen:

- 2) Öffentlicher Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den öffentlichen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs. 5 Z. 3 und 4 des FBSchVG besteht, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen.
- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den öffentlichen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem hypothekarischen Deckungsstock.
- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 4a FBSchVG in Verbindung mit § 217 Z 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

§ 4 Verzinsung

[Bei Schuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz einfügen:

- 1) Zinssatz und Zinstermine. Die Schuldverschreibungen werden [[jährlich] / **[unterjährige Zinsperiode]**] mit **[Zinssatz]** % p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein am **[Zinstermin]** / **[Zinstermine]**] eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinstermin“), erstmals am **[erster Zinstermin]** **[im Fall einer ersten langen Zinsperiode einfügen: (erste lange Zinsperiode)]** **[im Fall einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen: (erste kurze Zinsperiode)]**. Der letzte Zinstermin ist **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen: vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6] der Tilgungstermin gemäß § 5** **[im Fall einer letzten langen Zinsperiode einfügen: (letzte lange Zinsperiode)]** **[im Fall einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen: (letzte kurze Zinsperiode)]**. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am **[bei Daueremissionen einfügen: Erstvalutatag]** **[bei Einmalemissionen einfügen: Valutatag]** („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 3) definierten Zinstagequotienten.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

- 1) Zinssätze und Zinstermine. Die Zinsen sind [[jährlich] / **[unterjährige Zinsperiode]**] im Nachhinein am **[Zinstermin]** / **[Zinstermine]**] eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinstermin“), erstmals am **[erster Zinstermin]** zahlbar **[im Fall einer ersten langen Zinsperiode einfügen: (erste lange Zinsperiode)]** **[im Fall einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen: (erste kurze Zinsperiode)]**. Der letzte Zinstermin ist **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen: vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6] der Tilgungstermin gemäß § 5** **[im Fall einer letzten langen Zinsperiode einfügen: (letzte lange Zinsperiode)]** **[im Fall einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen letzte kurze Zinsperiode]**. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am **[bei Daueremissionen einfügen: Erstvalutatag]** **[bei Einmalemissionen einfügen: Valutatag]** („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 3) definierten Zinstagequotienten.

Die Schuldverschreibungen werden wie folgt verzinst:

[Für jede Laufzeitperiode einfügen:

- [a)] für die [[Zinsperiode] / [Zinsperioden]] vom [**Beginn erste Laufzeitperiode**] bis einschließlich [**Ende erste Laufzeitperiode**] mit [**Verzinsung Zinsperiode(n) der ersten Laufzeitperiode**] % p.a. vom Nominale;
- [b)] für die [[Zinsperiode] / [Zinsperioden]] vom [**Beginn zweite Laufzeitperiode**] bis einschließlich [**Ende zweite Laufzeitperiode**] mit [**Verzinsung Zinsperiode(n) der zweiten Laufzeitperiode**] % p.a. vom Nominale;
- [c)] für die [[Zinsperiode] / [Zinsperioden]] vom [**Beginn [weitere] Laufzeitperiode**] bis einschließlich [**Ende [weitere] Laufzeitperiode**] mit [**Verzinsung Zinsperiode(n) der [weiteren] Laufzeitperiode**] % p.a. vom Nominale.]]
- 2) Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird jeweils „Zinsperiode“ genannt.
- 3) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ ohne unrunder Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit kurzer Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der [**bei einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen**: ersten Bezugsperiode gilt der [**fiktiver Verzinsungsbeginn**] als fiktiver Verzinsungsbeginn] [**bei einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen**: letzten Bezugsperiode gilt [**im Fall von Kündigungsrechten einfügen**: soweit kein Kündigungsrecht gemäß § 6 ausgeübt wurde] der [**fiktiver letzter Zinstermin**] als fiktiver letzter Zinstermin] („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit langer Zinsperiode einfügen:

wenn der Zinsberechnungszeitraum der Bezugsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; und wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Bezugsperiode ist (lange Zinsperiode), die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen und (b) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der [**bei einer ersten langen Zinsperiode einfügen**: ersten Bezugsperiode gilt der [**fiktiver Verzinsungsbeginn**] als fiktiver Verzinsungsbeginn] [**bei einer letzten langen Zinsperiode einfügen**: letzten Bezugsperiode gilt [**im Fall von Kündigungsrechten einfügen**: soweit kein Kündigungsrecht gemäß § 6 ausgeübt wurde] der [**fiktiver letzter Zinstermin**] als fiktiver letzter Zinstermin] („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „30/360 (Floating Rate)“ oder „360/360“ oder „Bond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird)) („30/360 (Floating Rate)“ / [„360/360“] / [„Bond Basis“]).]

[Bei „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraums fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) („30/360E“ / [„Eurobond Basis“]).]

[Bei „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) („30/360“).]

[Bei „Actual/365“ oder „Actual/Actual-ISDA“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder wenn ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365) („Actual /365“ / [„Actual/Actual-ISDA“]).]

[Bei „Actual/365 (Fixed)“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 („Actual/365 (Fixed)“).]

[Bei „Actual/360“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360 („Actual/360“).]

§ 5 Laufzeit und Tilgung

[Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte einfügen:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am [**Laufzeitbeginn**] und endet mit Ablauf des [**Laufzeitende**]. Die Schuldverschreibungen werden zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale am [**Tilgungstermin**] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am [**Laufzeitbeginn**] und endet vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 mit Ablauf des [**Laufzeitende**]. Sofern nicht zuvor bereits zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen am [**Tilgungstermin**] („Tilgungstermin“) zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale zurückgezahlt.]

§ 6 Kündigung

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliche Kündigungsrechte einfügen:

[1) Ordentliche Kündigung.] Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder/und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / **[andere Kündigungsfrist]**] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / **[[anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale]** %]] vom Nominale **[falls die Kündigung jeweils zu Zinstermen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum **[erster Kündigungs-Zinstermin]**] **[falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen:** zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum **[erster ausgewählter Kündigungstermin]** **[bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum **[weitere ausgewählte Kündigungstermine]**] [(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)] gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 1) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.]]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, aber ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen einfügen:

2) Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen:

Inhaber von Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen nur der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht einräumen, erhalten gewöhnlich eine höhere Rendite als sie bekämen, wenn auch sie das Recht hätten, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Inhaber ist oft eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr entstehende Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin entweder gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder sie würde die Kosten einer durch die Inhaber möglichen Kündigung einberechnen müssen. Dabei würde die Rendite, die Inhaber von Schuldverschreibungen mit derartigen beiderseitigen Kündigungsrechten erhalten würden, sinken.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen einfügen:

[1)]/[2)] Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Jeder Inhaber kann seine Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / **[andere Kündigungsfrist]**] Bankarbeitstagen zu [[100 %] / **[[anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale]** %]] vom Nominale **[falls die Kündigung jeweils zu Zinstermen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum **[erster Kündigungs-Zinstermin]**] **[falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen**

erfolgt einfügen: zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum **[erster ausgewählter Kündigungstermin]** **[bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum **[weitere ausgewählte Kündigungstermine]** **]]** **[[**(vorzeitiger Rückzahlungstermin) **]]** / **[[**(vorzeitige Rückzahlungstermine) **]]** kündigen.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz **[1)]/[2)]** ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.]

[Falls ein Prozedere für die Kündigung durch die Inhaber vorgesehen ist einfügen:

Die Kündigung ist schriftlich an die Zahlstelle zu übermitteln und wird mit Zugang an diese wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depot führenden Stelle oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber, aber ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin der Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

[1)]/[2)] Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin aus regulatorischen Gründen. Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses gemäß Absatz **[4)]/[5)]** und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz **[6)]/[7)]** können die Schuldverschreibungen von der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **[Kündigungsfrist]** Bankarbeitstagen insgesamt zu **[[100 %] / [[anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale] %]** vom Nominale gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

[2)]/[3)] Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin aus steuerlichen Gründen. Falls sich die im Emissionszeitpunkt geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz **[6)]/[7)]** können die Schuldverschreibungen von der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **[Kündigungsfrist]** Bankarbeitstagen insgesamt zu **[[100 %] / [[anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale] %]** vom Nominale gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

[3)]/[4)] Bankarbeitstag. Bankarbeitstag im Sinne dieses § 6 ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

[4)]/[5)] Kapital-Aberkennungs-Ereignis. „Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ meint wenn als Folge einer Änderung der Relevanten Regeln wie in Absatz **[5)]/[6)]** definiert, die am Tag der Emission der Schuldverschreibungen für die Emittentin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, der ausstehende Gesamtnennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft

wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist.

„Eigenmittel“ haben die in den Relevanten Regeln (wie in Absatz [5])[6]) definiert) festgelegte Bedeutung.

[5)]/[6]) Relevante Regeln. „Relevante Regeln“ meint die geltenden und auf die Emittentin anwendbaren europarechtlichen Regelungen (insbesondere die CRR), Gesetze (insbesondere das BWG), Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenmittelanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen.

[6)]/[7]) Rückzahlungsbedingungen. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Relevanten Regeln eingehalten werden und die Emittentin die vorherige Zustimmung der Zuständigen Behörde erhalten hat (die „Rückzahlungsbedingungen“). „Zuständige Behörde“ meint die Europäische Zentralbank oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin direkt und auf konsolidierender Basis zuständig ist.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen, wobei ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin erst nach Ablauf von fünf Laufzeitjahren eingeräumt werden darf:

- 7) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / [andere **Kündigungsfrist**]] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale [falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen: jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [erster **Kündigungs-Zinstermin**]] [falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen: zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [erster **ausgewählter Kündigungstermin**] [bei mehreren Kündigungsterminen einfügen: oder zum [weitere **ausgewählte Kündigungstermine**]] [(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)] gekündigt werden. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen gemäß diesem Absatz 7) unterliegt den Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz [6)]/[7]). Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- 8) Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen:

Inhaber von Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen nur der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht einräumen, erhalten gewöhnlich eine höhere Rendite als sie bekämen, wenn auch sie das Recht hätten, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Inhaber ist oft eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr entstehende Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin entweder gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder sie würde die Kosten einer durch die Inhaber möglichen Kündigung einberechnen müssen. Dabei würde die Rendite, die Inhaber von Schuldverschreibungen mit derartigen beiderseitigen Kündigungsrechten erhalten würden, sinken.]

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Zinsen- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.
- 3) Zahltag. Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].**

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Erwerb. Die Emittentin ist unter Beachtung der Beschränkungen der Relevanten Regeln gemäß § 6 Abs. [5]/[6], insbesondere des Zustimmungsvorbehalts der Zuständigen Behörde, berechtigt, (i) Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, wiederum zu verkaufen oder zu annullieren.]

§ 11 Bekanntmachungen

- [1)] Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem [[dritten] / **andere Veröffentlichungsfrist Homepage**] Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als übermittelt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

[Im Fall einer Privatplatzierung einfügen:

- 2) Bekanntmachungen durch direkte Mitteilung. Bekanntmachungen, die im Wege einer direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgen, ersetzen die

Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin gemäß Absatz 1). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem [[dritten] / [**andere Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung**]] Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.]

[Im Fall der beantragten Zulassung zum Geregeltten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel der Wiener Börse einfügen:

[2)]/[3)] Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.]

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

EMISSIONSBEDINGUNGEN
VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG
ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN
(EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)

[*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*]
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

emittiert unter dem
EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bedingungen

§ 1 [[Angebotstag] / [Angebotsfrist]], Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung

[Im Fall des Angebots als Daueremission einfügen:]

- 1) Angebotsfrist. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) [[wird]/[werden]] im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab [*Angebotsbeginn*] [im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen: öffentlich] [im Fall einer Privatplatzierung einfügen: in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [*Betrag Gesamtnominale*] [bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [*Betrag Aufstockungsnominale*])].
- 3) Ausgabepreis. Der Erstausgabepreis beträgt [*Erstausgabepreis*] %. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Der Höchstausgabepreis wurde mit [*Höchstausgabepreis*] % festgelegt.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am [*Erstvalutatag*] zahlbar („Erstvalutatag“). Weitere Valutatage können von der Emittentin nach Bedarf festgelegt werden.
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [*Stückelung*] begeben.]

[Im Fall des Angebots als Einmalemission einfügen:]

- 1) [[*Angebotstag*] / [*Angebotsfrist*]]. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Einmalemission [im Fall einer Angebotsfrist einfügen: vom [*Angebotsbeginn*] bis [*Angebotsende*]] [im Fall eines Angebotstages einfügen: am [*Angebotstag*]] [im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen: öffentlich] [im Fall einer Privatplatzierung einfügen: in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [*Betrag Gesamtnominale*] [bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen: (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [*Betrag Aufstockungsnominale*])].
- 3) Ausgabepreis. Der Ausgabepreis beträgt [*Ausgabepreis*] %.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind am [*Valutatag*] zahlbar („Valutatag“).

- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [**Stückelung**] begeben.]

§ 2 Sammelurkunde, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [**bei veränderbarer Sammelurkunde einfügen**: veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

[Im Fall der Hinterlegung bei der OeKB CSD GmbH einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH („OeKB CSD“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.]

[Im Fall der Hinterlegung bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. [**im Fall der Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei der OeKB CSD GmbH ergänzen**: Die Sammelurkunde kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen statt bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG auch bei der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden.]]

§ 3 Status

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (*Capital Requirements Regulation* - „CRR“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen - gleichrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden. Durch nachträgliche

Vereinbarung darf weder die Nachrangigkeit gemäß diesem § 3 eingeschränkt werden, noch darf die Fälligkeit der Schuldverschreibungen geändert werden.

Hinweis an die Inhaber der nachrangigen Schuldverschreibungen:

In Bezug auf den Status wird auf das für nachrangige Schuldverschreibungen höhere Risiko einer regulatorischen Verlustzurechnung durch Abschreibung oder Umwandlung von Verbindlichkeiten gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds („SRM-Verordnung“) hingewiesen, wie sie näher in folgendem Risikofaktor beschrieben wird: „Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG sowie der SRM-Verordnung, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung).“.]

[Bei Fundierten Schuldverschreibungen einfügen:

- 1) Fundierung. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905 RGBl. Nr. 213 in der jeweils geltenden Fassung („FBSchVG“) sowie der Satzung der Emittentin durch einen Deckungsstock gesichert oder gedeckt.]

[Im Fall eines hypothekarischen Deckungsstocks einfügen:

- 2) Hypothekarischer Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich die in § 1 Abs. 5 Z. 1 und 2 des FBSchVG genannten Werte enthält, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen. Vermögensobjekte gemäß § 1 Abs. 5 Z. 2 FBSchVG dürfen in das Deckungsregister erst eingetragen werden, nachdem das Kautionsband in den öffentlichen Büchern eingetragen worden ist. Für die Berechnung des Deckungserfordernisses gemäß § 1 Abs. 8 des FBSchVG werden Forderungen, für die ein Pfandrecht in öffentlichen Büchern eingetragen ist, maximal zu 60 % des Werts der diese Forderungen besichernden Pfandobjekte berücksichtigt, wobei im Rang vorgehende Lasten in Abzug zu bringen sind.
- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den hypothekarischen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem öffentlichen Deckungsstock.
- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 4a FBSchVG in Verbindung mit § 217 Z 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

[Im Fall eines öffentlichen Deckungsstocks einfügen:

- 2) Öffentlicher Deckungsstock. Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 1 Abs. 9 des FBSchVG werden die Schuldverschreibungen durch den öffentlichen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs. 5 Z. 3 und 4 des FBSchVG besteht, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen.
- 3) Deckung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und diesen Emissionsbedingungen die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch den öffentlichen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem hypothekarischen Deckungsstock.
- 4) Mündelsicherheit. Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 4a FBSchVG in Verbindung mit § 217 Z 5 ABGB zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

§ 4 Verzinsung

[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen:

- 1) Variable Zinstermine. Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [bei **Daueremissionen einfügen:** Erstvalutatag] [bei **Einmalemissionen einfügen:** Valutatag] („Verzinsungsbeginn“) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die variablen Zinsen sind [[jährlich] / [unterjährig variable Zinsperiode]] im Nachhinein am [[variabler Zinstermin] / [variable Zinstermine]] eines jeden Jahres (jeweils ein „variabler Zinstermin“), erstmals am [erster **variabler Zinstermin**] zahlbar. [im Fall einer ersten langen Zinsperiode einfügen: (erste lange Zinsperiode)] [im Fall einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen: (erste kurze Zinsperiode)]. Der letzte variable Zinstermin ist [im Fall von **Kündigungsrechten einfügen:** vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6] der Tilgungstermin gemäß § 5 [im Fall einer letzten langen Zinsperiode einfügen: (letzte lange Zinsperiode)] [im Fall einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen: (letzte kurze Zinsperiode)]. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle gemäß Absatz 4) ermittelt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

- 1a) Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung: fixer Zinssatz und fixe Zinstermine. Die fixe Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [bei **Daueremissionen einfügen:** Erstvalutatag] [bei **Einmalemissionen einfügen:** Valutatag] („Verzinsungsbeginn“) und endet am [**Ende Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung**] (die „Laufzeitperiode mit fixer Verzinsung“). Die Schuldverschreibungen werden in der Fixzinsperiode [[jährlich] / [unterjährig fixe Zinsperiode]] mit [fixer **Zinssatz**] % p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein am [[fixer **Zinstermin**] / [fixe **Zinstermine**]] eines jeden Jahres (jeweils ein „fixer Zinstermin“), erstmals am [erster **fixer Zinstermin**] [im Fall einer ersten langen Zinsperiode einfügen: (erste lange Zinsperiode)] [im Fall einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen: (erste kurze Zinsperiode)]. Der letzte fixe Zinstermin ist

der **[letzter fixer Zinstermin]**. Die Berechnung der fixen Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 5a) definierten Zinstagequotienten.

- 1b) Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung: variable Zinstermine und variable Verzinsung. Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am **[Beginn Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung]** und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag („Verzinsungsende“) (die „Laufzeitperiode mit variabler Verzinsung“). Die variablen Zinsen sind **[jährlich] / [unterjährige variable Zinsperiode]** im Nachhinein am **[variabler Zinstermin] / [variable Zinstermine]** eines jeden Jahres (jeweils ein „variabler Zinstermin“), erstmals am **[erster variabler Zinstermin]** zahlbar. Der letzte variable Zinstermin ist **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen: vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6] der Tilgungstermin gemäß § 5 [im Fall einer letzten langen Zinsperiode einfügen: (letzte lange Zinsperiode)] [im Fall einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen: (letzte kurze Zinsperiode)]**. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle gemäß Absatz 4) berechnet.]
- 2) Anpassung von variablen Zinstermenin. Ist ein variabler Zinstermin kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert)

[falls die variablen Zinstermine nicht angepasst werden einfügen:

erfolgt keine Verschiebung dieses Zinstermins.]

[falls die variablen Zinstermine angepasst werden einfügen:

wird der jeweilige variable Zinstermin (mit Ausnahme des letzten Zinstermins)

[im Fall der Anwendbarkeit der Following Business Day Convention einfügen:

auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.]

[im Fall der Anwendbarkeit der Modified Following Business Day Convention einfügen:

auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der variable Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der variable Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.]

[im Fall der Anwendbarkeit der Floating Rate Business Day Convention einfügen:

auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der variable Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der variable Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende variable Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der variable Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre.]

[im Fall der Anwendbarkeit der Preceding Business Day Convention einfügen:

auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.]

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 2) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um die Zahlungen abzuwickeln] [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].]**

[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen:

- 3) Variable Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem variablen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten variablen Zinstermin bzw. dem Tilgungstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlic) wird nachfolgend jeweils „variable Zinsperiode“ genannt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

- 3a) Fixe Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem fixen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten fixen Zinstermin bzw. dem Beginn der Variablen Zinsperiode (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „fixe Zinsperiode“ genannt.
- 3b) Variable Zinsperioden. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Variablen Zinsperiode bzw. einem variablen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten variablen Zinstermin bzw. dem Tilgungstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „variable Zinsperiode“ genannt.]

[Falls die variable Verzinsung vom EURIBOR abhängt einfügen:

- 4) Variable Verzinsung. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:
- a) [[Zwei] / **[andere Zinsberechnungsfrist]**] Bankarbeitstage (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn jeder variablen Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende variable Zinsperiode den EURIBOR für [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-Euro-Einlagen („[[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR“) durch Bezugnahme auf den auf der [[Reuters-Seite „EURIBOR01“] / **[andere Bildschirmseite]**] angegebenen Satz für den [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit.
- b) Der variable Zinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode entspricht vorbehaltlich des gemäß Absatz c) anwendbaren [[Mindestzinssatzes] / [Mindest- und Höchstzinssatzes]]

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe des EURIBOR, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf-/ oder Abschlag einfügen:

dem gemäß Absatz a) bestimmten [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR [im Fall der Multiplikation mit einem Faktor: multipliziert mit dem Faktor **[Faktor]**] [im Fall eines Auf- oder Abschlags einfügen: [[zuzüglich] / [abzüglich]] **[Marge]** %-Punkte] [im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen: [[aufgerundet] / [abgerundet]] auf **[Anzahl Nachkommastellen]** Nachkommastellen] [im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen:., wobei das Ergebnis auf **[Anzahl Nachkommastellen]** Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird]. [Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen: Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist **[erster variabler Zinssatz]** % p.a..]]

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe des EURIBOR mit unterschiedlichen Auf-/ oder Abschlägen einfügen:

dem gemäß Absatz a) bestimmten [[drei] / [sechs] / **[andere Monatsreferenz]**]-Monats-EURIBOR [[zuzüglich] / [abzüglich]] folgender [[Aufschläge] / [Abschläge]]:

[Für jede Laufzeitperiode einfügen:

- [a] für die [[Zinsperiode] / [Zinsperioden]] vom **[Beginn erste Laufzeitperiode]** bis einschließlich **[Ende erste Laufzeitperiode]**: **[erste Marge]** %-Punkte p.a.;
- [b] für die [[Zinsperiode] / [Zinsperioden]] vom **[Beginn zweite Laufzeitperiode]** bis einschließlich **[Ende zweite Laufzeitperiode]**: **[zweite Marge]** %-Punkte p.a.;
- [c] für die [[Zinsperiode] / [Zinsperioden]] vom **[Beginn [weitere] Laufzeitperiode]** bis einschließlich **[Ende [weitere] Laufzeitperiode]** **[weitere Marge]** %-Punkte] p.a.]

[im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen: jeweils [[aufgerundet] / [abgerundet]] auf **[Anzahl Nachkommastellen]** Nachkommastellen] [im Falle einer kaufmännischen Rundung

einfügen:, wobei das Ergebnis auf [**Anzahl Nachkommastellen**] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird]. [**Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen:** Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist [**erster variabler Zinssatz**] % p.a..]

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe eines Zinssatzes abzüglich des EURIBOR, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf- oder Abschlag einfügen:

der Differenz zwischen [**Zinssatz**] % p.a. und dem gemäß Absatz a) bestimmten [[drei] / [sechs] / [**andere Monatsreferenz**]]-Monats-EURIBOR [im Fall der Multiplikation mit einem Faktor: multipliziert mit dem Faktor [**Faktor**]] [im Fall eines Auf- oder Abschlags einfügen: [[zuzüglich] / [abzüglich]] [**Marge**] %-Punkte] [im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen: [[aufgerundet] / [abgerundet]] auf [**Anzahl Nachkommastellen**] Nachkommastellen] [im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen: wobei das Ergebnis auf [**Anzahl Nachkommastellen**] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird]. [**Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen:** Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist [**erster variabler Zinssatz**] % p.a..]

- c) Der Mindestzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist [[0 %] / [[**anderer Mindestzinssatz**] % p.a.]]. [Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen: Der Höchstzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist [**Höchstzinssatz**] % p.a..]
- d) Falls an einem Zinsberechnungstag der [[drei] / [sechs] / [**andere Monatsreferenz**]]-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des [[drei] / [sechs] / [**andere Monatsreferenz**]]-Monats-EURIBOR heranzuziehen.
- e) Falls an einem Zinsberechnungstag der [[drei] / [sechs] / [**andere Monatsreferenz**]]-Monats-EURIBOR auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wird, wird die Zinsberechnungsstelle den [[drei] / [sechs] / [**andere Monatsreferenz**]]-Monats-EURIBOR auf Basis derjenigen Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbankenmarkt für auf Euro lautende Einlagen („Einlagensätze“) gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von [[drei] / [sechs] / [**andere Monatsreferenz**]] Monaten stellen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Einlagensätze gestellt werden, entspricht der [[drei] / [sechs] / [**andere Monatsreferenz**]]-Monats-EURIBOR dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze.

Werden weniger als zwei solche Einlagensätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der [[drei] / [sechs] / [**andere Monatsreferenz**]]-Monats-EURIBOR dem arithmetischen Mittel derjenigen Sätze, die Referenzbanken in der Euro-Zone gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsberechnungstag für auf Euro lautende Darlehen („Darlehenssätze“) gegenüber führenden europäischen Banken in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von [[drei] / [sechs] / [**andere Monatsreferenz**]] Monaten stellen. Werden weniger als zwei solche Darlehenssätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der [[drei] / [sechs] / [**andere Monatsreferenz**]]-Monats-EURIBOR dem [[drei] / [sechs] / [**andere Monatsreferenz**]]-Monats-EURIBOR an dem letzten Tag vor dem Zinsberechnungstag an dem der [[drei] / [sechs] / [**andere Monatsreferenz**]]-Monats-EURIBOR auf der Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wurde.

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

- f) Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 4) ist [im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition

„Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].

- g) Die Berechnung der variablen Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz [im Fall von variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen: 5)] [im Fall von fix zu variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen: 5b)] definierten Zinstagequotienten.
- h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige variable Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11.]

[Falls die variable Verzinsung von einem EUR-Swap-Satz abhängt einfügen:

4) Variable Verzinsung. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

- a) [[Zwei] / [andere Zinsberechnungsfrist]] Bankarbeitstage (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn jeder variablen Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Satz [im Fall der Verzinsung in Höhe der Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen einfügen: und den [Referenzlaufzeit2]-Jahres EUR-Swap-Satz]] (mittlerer EUR-Swap-Satz gegen den [[6-Monats] / [3-Monats]]-EURIBOR) durch Bezugnahme auf den auf der [Reuters-Seite „EURSFIXA“] / [andere Bildschirmseite]] angegebenen Satz für den [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Satz [im Fall der Verzinsung in Höhe der Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen einfügen: und den [Referenzlaufzeit2]-Jahres EUR-Swap-Satz]] um ca. 11:15 Uhr Frankfurter Zeit.
- b) Der variable Zinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode entspricht vorbehaltlich des gemäß Absatz c) anwendbaren [[Mindestzinssatzes] / [Mindest- und Höchstzinssatzes]]

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe des EUR Swap-Satzes, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit Aufschlag auf oder Abschlag einfügen:

dem gemäß Absatz a) bestimmten [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Satz [im Fall der Multiplikation mit einem Faktor: multipliziert mit dem Faktor [Faktor]] [im Fall eines Auf- oder Abschlags einfügen: [[zuzüglich / abzüglich]] [Marge] %-punkte] [im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen: [[aufgerundet] / [abgerundet]] auf [Anzahl Nachkommastellen] Nachkommastellen] [im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen:., wobei das Ergebnis kaufmännisch auf [Anzahl Nachkommastellen] Nachkommastellen gerundet wird]. [Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen: Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist [erster variabler Zinssatz] % p.a.]]

[Im Fall der variablen Verzinsung in Höhe der Differenz zwischen zwei EUR Swap-Sätzen gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit Aufschlag auf oder Abschlag einfügen:

der Differenz zwischen dem gemäß Absatz a) bestimmten [Referenzlaufzeit]-Jahres EUR-Swap-Satz und dem gemäß Absatz a) bestimmten [Referenzlaufzeit2]-Jahres EUR-Swap-Satz [im Fall der Multiplikation mit einem Faktor: multipliziert mit dem Faktor [Faktor]] [im Fall eines Auf- oder Abschlags einfügen: [[zuzüglich / abzüglich]] [Marge] %-punkte] [im Falle einer Auf- oder Abrundung einfügen: [[aufgerundet] / [abgerundet]] auf [Anzahl Nachkommastellen] Nachkommastellen] [im Falle einer kaufmännischen Rundung einfügen:., wobei das Ergebnis kaufmännisch auf [Anzahl Nachkommastellen] Nachkommastellen gerundet wird]. [Falls der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode feststeht einfügen: Der Zinssatz für die erste variable Zinsperiode ist [erster variabler Zinssatz] % p.a.]]

- c) Der Mindestzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist $[[0 \text{ \%}] / [[\text{anderer Mindestzinssatz}] \text{ \% p.a.}]$. **[Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen:** Der Höchstzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist $[\text{Höchstzinssatz}] \text{ \% p.a.}]$.

[Falls die variable Verzinsung von einem EUR-Swap-Satz abhängt einfügen:

- d) Falls an einem Zinsberechnungstag der $[\text{Referenzlaufzeit}]$ -Jahres EUR-Swap-Satz auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des $[\text{Referenzlaufzeit}]$ -Jahres EUR-Swap-Satz heranzuziehen.
- e) Falls an einem Zinsberechnungstag der $[\text{Referenzlaufzeit}]$ -Jahres EUR-Swap-Satz auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wird, wird die Zinsberechnungsstelle den $[\text{Referenzlaufzeit}]$ -Jahres EUR-Swap-Satz auf Basis derjenigen $[\text{Referenzlaufzeit}]$ -Jahres EUR-Swap-Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:15 Uhr (Frankfurter Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbanken-Swapmarkt nennen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden $[\text{Referenzlaufzeit}]$ -Jahres EUR-Swap-Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der $[\text{Referenzlaufzeit}]$ -Jahres EUR-Swap-Satz dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der $[\text{Referenzlaufzeit}]$ -Jahres EUR-Swap-Satz dem $[\text{Referenzlaufzeit}]$ -Jahres EUR-Swap-Satz an dem letzten Tag vor dem Zinsberechnungstag, an dem der $[\text{Referenzlaufzeit}]$ -Jahres EUR-Swap-Satz auf der Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wurde.

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

[Falls die variable Verzinsung von der Differenz zwischen zwei EUR-Swap-Sätzen abhängt einfügen:

- d) Falls an einem Zinsberechnungstag der $[\text{Referenzlaufzeit}]$ -Jahres EUR-Swap-Satz und der $[\text{Referenzlaufzeit2}]$ -Jahres EUR-Swap-Satz (die „Referenz-EUR-Swap-Sätze“) auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt werden, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung der Referenz-EUR-Swap-Sätze heranzuziehen.
- e) Falls an einem Zinsberechnungstag die beiden Referenz-EUR-Swap-Sätze auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt werden, wird die Zinsberechnungsstelle die jeweiligen Referenz-EUR-Swap-Sätze auf Basis derjenigen Referenz-EUR-Swap-Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:15 Uhr (Frankfurter Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbanken-Swapmarkt nennen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken die entsprechenden Referenz-EUR-Swap-Sätze einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze für den jeweiligen Referenz-EUR-Swap-Satz gestellt werden, entspricht der jeweilige Referenz-EUR-Swap-Satz dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden jeweils weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der jeweilige Referenz-EUR-Swap-Satz dem jeweiligen Referenz-EUR-Swap-Satz an dem letzten Tag vor dem Zinsberechnungstag, an dem der dem jeweiligen Referenz-EUR-Swap-Satz auf der Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wurde.

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

- f) Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 4) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition**

„Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].

- g) Die Berechnung der variablen Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz [im Fall von variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen: 5)] [im Fall von fix zu variabel verzinsten Schuldverschreibungen einfügen: 5b)] definierten Zinstagequotienten.
- h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige variable Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

- 5a) *Zinstagequotient für die fixe Laufzeitperiode.* Zinstagequotient für die fixe Laufzeitperiode bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ ohne unrunder Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit erster kurzer Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der ersten Bezugsperiode gilt der [fiktiver Verzinsungsbeginn] als fiktiver Verzinsungsbeginn („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit erster langer Zinsperiode einfügen:

wenn der Zinsberechnungszeitraum der Bezugsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; und wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Bezugsperiode ist (lange Zinsperiode), die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen und (b) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der ersten Bezugsperiode gilt der [fiktiver Verzinsungsbeginn] als fiktiver Verzinsungsbeginn („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „30/360 (Floating Rate)“ oder „360/360“ oder „Bond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird)) ([„30/360 (Floating Rate)“] / [„360/360“] / [„Bond Basis“]).]

[Bei „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraums fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) („30/360E“ / „Eurobond Basis“).]

[Bei „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) („30/360“).]

[Bei „Actual/365“ oder „Actual/Actual-ISDA“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder wenn ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365) („Actual /365“ / „Actual/Actual-ISDA“).]

[Bei „Actual/365 (Fixed)“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 („Actual/365 (Fixed)“).]

[Bei „Actual/360“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360 („Actual/360“).]

[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung einfügen:

- 5) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)]

[Bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

- 5b) Zinstagequotient für die variable Laufzeitperiode. Zinstagequotient für die variable Laufzeitperiode bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)]

[Bei Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung sowie bei Schuldverschreibungen mit Fix zu Variabler Verzinsung einfügen:

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ ohne unrunder Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit kurzer Zinsperiode einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; Bezugsperiode

bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der **[bei einer ersten kurzen Zinsperiode einfügen:** ersten Bezugsperiode gilt der **[fiktiver Verzinsungsbeginn]** als fiktiver Verzinsungsbeginn] **[bei einer letzten kurzen Zinsperiode einfügen:** letzten Bezugsperiode gilt **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen:** soweit kein Kündigungsrecht gemäß § 6 ausgeübt wurde] der **[fiktiver letzter Zinstermin]** als fiktiver letzter Zinstermin] („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „Actual/Actual-ICMA“ mit langer Zinsperiode einfügen:

wenn der Zinsberechnungszeitraum der Bezugsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage der Bezugsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen; und

wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Bezugsperiode ist (lange Zinsperiode), die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen und (b) der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (y) der Anzahl der Zinstermine, die normalerweise in ein Kalenderjahr fallen;

Bezugsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin (ausschließlich). Zum Zweck der Bestimmung der **[bei einer ersten langen Zinsperiode einfügen:** ersten Bezugsperiode gilt der **[fiktiver Verzinsungsbeginn]** als fiktiver Verzinsungsbeginn] **[bei einer letzten langen Zinsperiode einfügen:** letzten Bezugsperiode gilt **[im Fall von Kündigungsrechten einfügen:** soweit kein Kündigungsrecht gemäß § 6 ausgeübt wurde] der **[fiktiver letzter Zinstermin]** als fiktiver letzter Zinstermin] („Actual/Actual-ICMA“).]

[Bei „30/360 (Floating Rate)“ oder „360/360“ oder „Bond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird)) („30/360 (Floating Rate)“ / [„360/360“] / [„Bond Basis“]).]

[Bei „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraums fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) („30/360E“ / [„Eurobond Basis“]).]

[Bei „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) („30/360“).]

[Bei „Actual/365“ oder „Actual/Actual-ISDA“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder wenn ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365) („Actual /365“ / [„Actual/Actual-ISDA“]).]

[Bei „Actual/365 (Fixed)“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 („Actual/365 (Fixed)“).]

[Bei „Actual/360“ einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360 („Actual/360“).]

§ 5 Laufzeit und Tilgung

[Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrechte einfügen:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am [**Laufzeitbeginn**] und endet mit Ablauf des [**Laufzeitende**]. Die Schuldverschreibungen werden zu [[100 %] / [**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale am [**Tilgungstermin**] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrechten einfügen:

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am [**Laufzeitbeginn**] und endet vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 mit Ablauf des [**Laufzeitende**]. Sofern nicht zuvor bereits zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen am [**Tilgungstermin**] („Tilgungstermin“) zu [[100 %] / [**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale zurückgezahlt.]

§ 6 Kündigung

[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliche Kündigungsrechte einfügen:

[1) Ordentliche Kündigung.] Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder/und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

1) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / [**andere Kündigungsfrist**]] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale [**falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [**erster Kündigungs-Zinstermin**]] [**falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen:** zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [**erster ausgewählter Kündigungstermin**] [**bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum [**weitere ausgewählte Kündigungstermine**]] [(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)] gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 1) ist [**im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des

TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, aber ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen einfügen:

2) Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen:

Inhaber von Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen nur der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht einräumen, erhalten gewöhnlich eine höhere Rendite als sie bekämen, wenn auch sie das Recht hätten, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Inhaber ist oft eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr entstehende Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin entweder gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder sie würde die Kosten einer durch die Inhaber möglichen Kündigung einberechnen müssen. Dabei würde die Rendite, die Inhaber von Schuldverschreibungen mit derartigen beiderseitigen Kündigungsrechten erhalten würden, sinken.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen einfügen:

[1)]/[2)] Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Jeder Inhaber kann seine Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / **[andere Kündigungsfrist]**] Bankarbeitstagen zu [[100 %] / **[[anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale] %]**] vom Nominale **[falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum **[erster Kündigungs-Zinstermin]**] **[falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen:** zuzüglich allenfalls bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum **[erster ausgewählter Kündigungstermin]**] **[bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum **[weitere ausgewählter Kündigungstermine]**] **[[(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)]**] kündigen.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz [1)]/[2)] ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].]

[Falls ein Prozedere für die Kündigung durch die Inhaber vorgesehen ist einfügen:

Die Kündigung ist schriftlich an die Zahlstelle zu übermitteln und wird mit Zugang an diese wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depot führenden Stelle oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber, aber ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin der Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

[1)]/[2] Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin aus regulatorischen Gründen. Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses gemäß Absatz [4)]/[5]) und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz [6)]/[7]) können die Schuldverschreibungen von der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **[Kündigungsfrist]** Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

[2)]/[3] Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin aus steuerlichen Gründen. Falls sich die im Emissionszeitpunkt geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz [6)]/[7]) können die Schuldverschreibungen von der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **[Kündigungsfrist]** Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

[3)]/[4] Bankarbeitstag. Bankarbeitstag im Sinne dieses § 6 ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen:** und] **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].

[4)]/[5] Kapital-Aberkennungs-Ereignis. „Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ meint wenn als Folge einer Änderung der Relevanten Regeln wie in Absatz [5)]/[6]) definiert, die am Tag der Emission der Schuldverschreibungen für die Emittentin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, der ausstehende Gesamtnennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist.

„Eigenmittel“ haben die in den Relevanten Regeln (wie in Absatz [5)]/[6]) definiert) festgelegte Bedeutung.

[5)]/[6] Relevante Regeln. „Relevante Regeln“ meint die geltenden und auf die Emittentin anwendbaren europarechtlichen Regelungen (insbesondere die CRR), Gesetze (insbesondere das BWG), Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenmittelanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen.

[6)]/[7] Rückzahlungsbedingungen. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Relevanten Regeln eingehalten werden und die Emittentin die vorherige Zustimmung der Zuständigen Behörde erhalten hat (die „Rückzahlungsbedingungen“). „Zuständige Behörde“ meint die Europäische Zentralbank oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin direkt und auf konsolidierender Basis zuständig ist.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen, wobei ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin erst nach Ablauf von fünf Laufzeitjahren eingeräumt werden darf:

- 7) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [[fünf] / [**andere Kündigungsfrist**]] Bankarbeitstagen insgesamt zu [[100 %] / [[**anderer Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale**] %]] vom Nominale [**falls die Kündigung jeweils zu Zinsterminen erfolgt einfügen:** jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum [**erster Kündigungs-Zinstermin**]] [**falls die Kündigung zu ausgewählten (Zins-)Terminen erfolgt einfügen:** zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [**erster ausgewählter Kündigungstermin**]] [**bei mehreren Kündigungsterminen einfügen:** oder zum [**weitere ausgewählte Kündigungstermine**]] [(vorzeitiger Rückzahlungstermin)] / [(vorzeitige Rückzahlungstermine)] gekündigt werden. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen gemäß diesem Absatz 7) unterliegt den Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz [6)]/[7)]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- 8) Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen:

Inhaber von Schuldverschreibungen, deren Emissionsbedingungen nur der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht einräumen, erhalten gewöhnlich eine höhere Rendite als sie bekämen, wenn auch sie das Recht hätten, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Inhaber ist oft eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr entstehende Risiko aus den Schuldverschreibungen absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin entweder gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder sie würde die Kosten einer durch die Inhaber möglichen Kündigung einberechnen müssen. Dabei würde die Rendite, die Inhaber von Schuldverschreibungen mit derartigen beiderseitigen Kündigungsrechten erhalten würden, sinken.]

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Zinsen- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.
- 3) Zahltag. [**falls die variablen Zinstermine nicht angepasst werden:** Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Zinszahlung oder die] [**falls die variablen Zinstermine angepasst werden:** Fällt der Fälligkeitstermin für die] Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für [**falls die variablen Zinstermine nicht angepasst werden:** die Zinszahlung oder]

die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln] **[falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen:** jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- 2) Erwerb. Die Emittentin ist unter Beachtung der Beschränkungen der Relevanten Regeln gemäß § 6 Abs. [5]/[6]), insbesondere des Zustimmungsvorbehalts der Zuständigen Behörde, berechtigt, (i) Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, wiederum zu verkaufen oder zu annullieren.]

§ 11 Bekanntmachungen

- [1)] Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem [[dritten]/ **andere Veröffentlichungsfrist Homepage**] Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als übermittelt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

[Im Fall einer Privatplatzierung einfügen:

- 2) Bekanntmachungen durch direkte Mitteilung. Bekanntmachungen, die im Wege einer direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgen, ersetzen die Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin gemäß Absatz 1). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem [[dritten]/ **andere Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung**] Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.]

[Im Fall der beantragten Zulassung zum Geregelten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel der Wiener Börse einfügen:

- [2)]/[3)] Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.]

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

EMISSIONSBEDINGUNGEN
VARIANTE III: SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE LAUFENDE VERZINSUNG

[*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*]
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

emittiert unter dem
EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bedingungen

§ 1 [[Angebotstag] / [Angebotsfrist]], Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung

[Im Fall des Angebots als Daueremission einfügen:

- 1) Angebotsfrist. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) [[wird]/[werden]] im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab [*Angebotsbeginn*] [**im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen:** öffentlich] [**im Fall einer Privatplatzierung einfügen:** in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [**Betrag Gesamtnominale**] [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:** (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [**Betrag Aufstockungsnominale**])].
- 3) Ausgabepreis. Der Erstausgabepreis beträgt [**Erstausgabepreis**] %. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Der Höchstausgabepreis wurde mit [**Höchstausgabepreis**] % festgelegt.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind erstmals am [**Erstvalutatag**] zahlbar („Erstvalutatag“). Weitere Valutatage können von der Emittentin nach Bedarf festgelegt werden.
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [**Stückelung**] begeben.]

[Im Fall des Angebots als Einmalemission einfügen:

- 1) [[*Angebotstag*] / [*Angebotsfrist*]]. Die [*Bezeichnung der Schuldverschreibungen*] (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Einmalemission [**im Fall einer Angebotsfrist einfügen:** vom [*Angebotsbeginn*] bis [*Angebotsende*]] [**im Fall eines Angebotstages einfügen:** am [*Angebotstag*]] [**im Fall eines öffentlichen Angebots einfügen:** öffentlich] [**im Fall einer Privatplatzierung einfügen:** in Form einer Privatplatzierung] angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt [bis zu] Nominale EUR [**Betrag Gesamtnominale**] [**bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:** (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR [**Betrag Aufstockungsnominale**])].
- 3) Ausgabepreis. Der Ausgabepreis beträgt [**Ausgabepreis**] %.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind am [**Valutatag**] zahlbar („Valutatag“).
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR [**Stückelung**] begeben.]

§ 2 Sammelurkunde, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [**bei veränderbarer Sammelurkunde einfügen**: veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

[Im Fall der Hinterlegung bei der OeKB CSD GmbH einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH („OeKB CSD“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.]

[Im Fall der Hinterlegung bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG einfügen:

- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. [**im Fall der Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei der OeKB CSD GmbH ergänzen**: Die Sammelurkunde kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen statt bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG auch bei der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden.]]

§ 3 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

§ 4 Verzinsung

- 1) Keine periodischen Zinszahlungen. Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.
- 2) Berechnung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen. Sofern rechnerisch aufgelaufene Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Basis des in Absatz 3) angegebenen Zinstagequotienten.
- 3) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“)

[Bei „30/360 (Floating Rate)“ oder „360/360“ oder „Bond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird)) ([„30/360 (Floating Rate)“ / [„360/360“] / [„Bond Basis“]).]

[Bei „30/360E“ oder „Eurobond Basis“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, im Falle

eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraums fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) („30/360E“ / [„Eurobond Basis“]).]

[Bei „30/360“ einfügen:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) („30/360“).]

§ 5 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am [**Laufzeitbeginn**] und endet mit Ablauf des [**Laufzeitende**].

[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, die mit einem Abschlag vom Nominale begeben und zu 100 % vom Nominale zurückgezahlt werden einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % vom Nominale am [**Tilgungstermin**] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, die zu einem Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale zurückgezahlt werden einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden zu [**Rückzahlungskurs**] % vom Nominale am [**Tilgungstermin**] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

§ 6 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder/und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Schuldverschreibungen verjähren nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Tilgungszahlung erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Bank.
- 3) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstermin für die Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist **[im Fall der Definition „Bankarbeitstag TARGET2“ einfügen:** jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche

des TARGET2-Systems betriebsbereit sind [falls beide Bankarbeitstage-Definitionen gelten einfügen: und] [im Fall der Definition „Bankarbeitstag Wien“ einfügen: jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind].

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Erwerb. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

- [1)] Bekanntmachungen auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, sind auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem [[dritten] / **andere Veröffentlichungsfrist Homepage**] Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als übermittelt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

[Im Fall einer Privatplatzierung einfügen:

- 2) Bekanntmachungen durch direkte Mitteilung. Bekanntmachungen, die im Wege einer direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen erfolgen, ersetzen die Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin gemäß Absatz 1). Jede derartige Mitteilung gilt mit dem [[dritten] / **[andere Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung]**] Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.]

[Im Fall der beantragten Zulassung zum Geregelten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel der Wiener Börse einfügen:

- [2)]/[3)] Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.]

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

[Angebotsbeginn]/[Angebotstag]: **[Angebotsbeginn]/[Angebotstag]**

Endgültige Bedingungen

Raiffeisenlandesbank 
Niederösterreich-Wien

[bis zu] EUR **[Gesamtnominale]**
[mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR **[Aufstockungsnominale]**]
[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]

emittiert unter dem

EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm
der
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

[[Ausgabepreis]/[Erstausgabepreis]]: **[[Ausgabepreis]/[Erstausgabepreis]] %**

[[Valutatag]/[Erstvalutatag]]: **[[Valutatag]/[Erstvalutatag]]**

ISIN: **[ISIN]**

[WKN: **[WKN]**]

[[Andere Wertpapier-Kenn-Nummer:] [Nummer]]

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des § 7 Abs. 4 Kapitalmarktgesetz erstellt und enthalten Angaben [[zur]/[zu den]] **[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]** (die „**Schuldverschreibungen**“) begeben unter dem EUR 5.000.000.000 Angebotsprogramm der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG („**Angebotsprogramm**“) (die „**Endgültigen Bedingungen**“).

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt über das Angebotsprogramm vom 20. Mai 2016 der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG sowie allfällige Nachträge dazu (der „Basisprospekt“) und diese Endgültigen Bedingungen samt allfälligen Anhängen gelesen werden.

Der Basisprospekt sowie allfällige Nachträge im Sinn des § 6 Abs. 1 KMG sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.raiffeisenbank.at unter folgendem Pfad verfügbar: Investor Relations/Investor Relations – Deutsch/Angebotsdokumente.

[Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung bezüglich dieser Emission von Schuldverschreibungen angeschlossen.]

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

Dieser Teil der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen (die „Emissionsbedingungen“) zu lesen, die in der jeweils geltenden Fassung des Basisprospektes enthalten sind.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben auch in diesen Endgültigen Bedingungen die ihnen in den Emissionsbedingungen beigelegte Bedeutung. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gelöscht sind, gelten als in den für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen als gestrichen.

Emittentin: RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Bezeichnung der Schuldverschreibungen: []

Währung: Euro (EUR)

Angebotsfrist, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung (§ 1)

Daueremission

Angebotsbeginn: []

Angebotsform: Öffentliches Angebot
 Privatplatzierung

Gesamtnominale:

bis zu anwendbar
 nicht anwendbar

Betrag Gesamtnominale: EUR []

Aufstockungsmöglichkeit: [Ja/Nein]

Betrag Aufstockungsnominale: EUR []

Erstausgabepreis: []%

Höchstausgabepreis: []%

Erstvalutatag: []

Stückelung: EUR []

Einmalemission

Angebotsfrist: Angebotsfrist
Angebotsbeginn: []
Angebotsende: []
 Angebotstag: []

- Angebotsform:**
- Öffentliches Angebot
 - Privatplatzierung
- Gesamtnominale:**
- bis zu**
- anwendbar
 - nicht anwendbar
- Betrag Gesamtnominale:** EUR []
- Aufstockungsmöglichkeit:** [Ja/Nein]
- Betrag Aufstockungsnominale:** EUR []
- Ausgabepreis:** []%
- Valutatag:** []
- Stückelung:** EUR []

Verbriefung, Hinterlegung, Übertragung (§ 2)

- Sammelurkunde:**
- Veränderbar
 - Nicht veränderbar
- Hinterlegung:**
- OeKB CSD GmbH („OeKB CSD“)
 - RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
 - RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG mit der
Möglichkeit der späteren Hinterlegung bei
der OeKB CSD

Status (§ 3)

- Rang:**
- Nicht nachrangige, nicht besicherte
Schuldverschreibungen
 - Fundierte Schuldverschreibungen
 - Hypothekarischer Deckungsstock
 - Öffentlicher Deckungsstock
 - Nachrangige Schuldverschreibungen

Verzinsung (§ 4)

VARIANTE I: Schuldverschreibungen mit Fixer Verzinsung (mit einem oder mehreren fixen Zinssätzen)

Ein fixer Zinssatz (Absatz 1)

- Zinsperiode:** jährlich
Unterjährige Zinsperiode: halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich
- Zinssatz:** [] % p.a.
- Zinstermin/Zinstermine:** []
- Erster Zinstermin:** []
- Unrunde Zinsperioden:** [Ja/Nein]
- Erste unrunde Zinsperiode:** Erste lange Zinsperiode
 Erste kurze Zinsperiode
- Letzte unrunde Zinsperiode:** Letzte lange Zinsperiode
 Letzte kurze Zinsperiode

Mehrere fixe Zinssätze (Absatz 1)

- Zinsperiode:** jährlich
Unterjährige Zinsperiode: halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich
- Zinstermin/Zinstermine:** []
- Erster Zinstermin:** []
- Unrunde Zinsperioden:** [Ja/Nein]
- Erste unrunde Zinsperiode:** Erste lange Zinsperiode
 Erste kurze Zinsperiode
- Letzte unrunde Zinsperiode:** Letzte lange Zinsperiode
 Letzte kurze Zinsperiode
- Beginn erste Laufzeitperiode:** []
- Ende erste Laufzeitperiode:** []
- Verzinsung Zinsperiode(n) der ersten
Laufzeitperiode:** [] % p.a.
- Beginn zweite Laufzeitperiode:** []
- Ende zweite Laufzeitperiode:** []
- Verzinsung Zinsperiode(n) der zweiten**

Laufzeitperiode: [] % p.a.

Weitere Laufzeitperioden:

Beginn [weitere] Laufzeitperiode: []

Ende [weitere] Laufzeitperiode: []

Verzinsung Zinsperiode(n) der
[weiteren] Laufzeitperiode: [] % p.a.

[Ein fixer Zinssatz] [Mehrere fixe Zinssätze] (Absatz 3)

Zinstagequotient:

- Actual/Actual-ICMA
 - Mit erster kurzer Zinsperiode
 - Mit erster langer Zinsperiode
 - Fiktiver Verzinsungsbeginn: []
 - Mit letzter kurzer Zinsperiode
 - Mit letzter langer Zinsperiode
 - Fiktiver letzter Zinstermin: []
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

VARIANTE II: Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung abhängig vom EURIBOR oder EUR-Swap-Sätzen (einschließlich Fix zu Variabler Verzinsung)

Variable Verzinsung (Absatz 1)

- Variable Zinsperiode: jährlich
- Unterjährige variable Zinsperiode: halbjährlich
- vierteljährlich
- monatlich

variabler Zinstermin / variable

Zinstermine: []

Erster variabler Zinstermin: []

Unrunde Zinsperioden: [Ja/Nein]

- Erste unrunde Zinsperiode: Erste lange Zinsperiode
 Erste kurze Zinsperiode
- Letzte unrunde Zinsperiode: Letzte lange Zinsperiode
 Letzte kurze Zinsperiode

Fix zu Variable Verzinsung (Absatz 1)

Ende Laufzeitperiode mit fixer

- Verzinsung:** []
- Fixe Zinsperiode:** jährlich
 Unterjährige fixe Zinsperiode: halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich
- Fixer Zinssatz:** [] % p.a.
- fixer Zinstermin / fixe Zinstermine:** []
- Erster fixer Zinstermin:** []
- Unrunde Zinsperioden:** [Ja/Nein]
Erste unrunde Zinsperiode: Erste lange Zinsperiode
 Erste kurze Zinsperiode
- Letzter fixer Zinstermin:** []

Beginn Laufzeitperiode mit variabler

- Verzinsung** []
- Variable Zinsperiode:** jährlich
 Unterjährige variable Zinsperiode: halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich
- variabler Zinstermin / variable**
- Zinstermine:** []
- Erster variabler Zinstermin:** []
- Unrunde Zinsperioden:** [Ja/Nein]
Letzte unrunde Zinsperiode: Letzte lange Zinsperiode
 Letzte kurze Zinsperiode

[Variable Verzinsung] [Fix zu Variable Verzinsung] (Absatz 2)

- Anpassung von variablen Zinsterminen:** [Ja/Nein]
 Anpassung von variablen Zinsterminen: Following Business Day Convention
 Modified Following Business Day Convention

Bankarbeitstag:

- Floating Rate Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention
- Target 2
- Wien

Variable Verzinsung abhängig vom EURIBOR (Absatz 4)

Zinsberechnungsfrist:

- zwei Bankarbeitstage
- andere Zinsberechnungsfrist: [] Bankarbeitstage

Monatsreferenz (EURIBOR):

- drei Monate
- sechs Monate
- andere Monatsreferenz: [] Monate

Bildschirmseite:

andere Bildschirmseite:

- Reutersseite „EURIBOR01“
- []

Art der Abhängigkeit vom EURIBOR

- in Höhe des EURIBOR, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf-/ oder Abschlag
- in Höhe des EURIBOR mit unterschiedlichen Auf- / oder Abschlägen
- in Höhe eines Zinssatzes abzüglich des EURIBOR, gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf- oder Abschlag

**in Höhe des EURIBOR ,
gegebenenfalls multipliziert mit einem
Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf-/
oder Abschlag**

- Multiplikation mit einem Faktor
 - Faktor: []
- Aufschlag
- Abschlag
 - Marge: [] %-Punkte

**in Höhe des EURIBOR mit
unterschiedlichen Auf-/ oder
Abschlägen**

- Aufschläge
- Abschläge

- Margen:
 - Beginn erste Laufzeitperiode: []
 - Ende erste Laufzeitperiode: []
 - Erste Marge: [] %-Punkte
 - Beginn zweite Laufzeitperiode: []
 - Ende zweite Laufzeitperiode: []
 - Zweite Marge: [] %-Punkte

in Höhe eines Zinssatzes abzüglich des EURIBOR , gegebenenfalls multipliziert mit einem Faktor, gegebenenfalls mit einem Auf-/ oder Abschlag

Rundung:

Anzahl Nachkommastellen:

Erster variabler Zinssatz:

Mindestzinssatz:

anderer Mindestzinssatz

Höchstzinssatz:

Bankarbeitstag:

[Weitere Laufzeitperioden:

Beginn [weitere] Laufzeitperiode: []

Ende [weitere] Laufzeitperiode: []

[weitere] Marge: [] %-Punkte]

Zinssatz (von dem der EURIBOR abgezogen wird): [] % p.a.

Multiplikation mit einem Faktor

Faktor []

Aufschlag

Abschlag

Marge: [] %-Punkte

Keine Rundung

Aufrundung

Abrundung

Kaufmännische Rundung

[]

nicht anwendbar

[] % p.a.

0 % p.a.

[] % p.a.

[] % p.a.

Target 2

Wien

<input type="checkbox"/> Variable Verzinsung abhängig von einem EUR-Swap-Satz (Absatz 4)	
---	--

Zinsberechnungsfrist:

zwei Bankarbeitstage

andere Zinsberechnungsfrist: [] Bankarbeitstage

Referenzlaufzeit (EUR-Swap-Satz):

[] Jahre

Referenzlaufzeit2 (EUR-Swap-Satz):

nicht anwendbar

[] Jahre

EURIBOR-Basis:

6-Monats-EURIBOR

3-Monats-EURIBOR

Bildschirmseite:

Reutersseite "EURSFXA"

andere Bildschirmseite:

[]

Art der Abhängigkeit vom EUR-Swap-Satz/ von EUR-Swap-Sätzen:

Variable Verzinsung entspricht EUR-Swap-Satz

- Variable Verzinsung entspricht EUR-Swap-Satz**
 - Differenz zweier EUR-Swap-Sätze
 - Multiplikation mit einem Faktor
 - Faktor: []
 - Aufschlag
 - Abschlag
 - Marge: [] %-Punkte
- Differenz zweier EUR-Swap-Sätze**
 - Multiplikation mit einem Faktor
 - Faktor: []
 - Aufschlag
 - Abschlag
 - Marge: [] %-Punkte
- Rundung:**
 - Keine Rundung
 - Aufrundung
 - Abrundung
 - Kaufmännische Rundung
- Anzahl Nachkommastellen:** []
- Erster variabler Zinssatz:**
 - nicht anwendbar
 - [] % p.a.
 - 0 % p.a.
 - [] % p.a.
- Mindestzinssatz:**
 - anderer Mindestzinssatz
- Höchstzinssatz:** [] % p.a.
- Bankarbeitstag:**
 - Target 2
 - Wien

<input type="checkbox"/>	Zinstagequotient Variable Verzinsung (Absatz 5)
--------------------------	--

- Zinstagequotient:**
 - Actual/Actual-ICMA
 - Mit erster kurzer Zinsperiode
 - Mit erster langer Zinsperiode
 - Fiktiver Verzinsungsbeginn: []
 - Mit letzter kurzer Zinsperiode
 - Mit letzter langer Zinsperiode
 - Fiktiver letzter Zinstermin: []
 - 30/360 (Floating Rate)
 - 360/360
 - Bond Basis
 - 30/360E
 - Eurobond Basis

- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

<input type="checkbox"/> Zinstagequotient Fix zu Variable Verzinsung

Zinstagequotient fixe Laufzeitperiode (Absatz 5a):

- Actual/Actual-ICMA
 - Mit erster kurzer Zinsperiode
 - Mit erster langer Zinsperiode
 Fiktiver Verzinsungsbeginn: []
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

Zinstagequotient variable Laufzeitperiode (Absatz 5b):

- Actual/Actual-ICMA
 - Mit letzter kurzer Zinsperiode
 - Mit letzter langer Zinsperiode
 Fiktiver letzter Zinstermin: []
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

VARIANTE III: Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung

Verzinsung: Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.

Zinstagequotient:

- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360

Laufzeit und Tilgung (§ 5)

[VARIANTE I Schuldverschreibungen mit Fixer Verzinsung] [VARIANTE II Schuldverschreibungen mit Variabler Verzinsung]

Laufzeitbeginn: []
Laufzeitende: []
[(vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung)]

Rückzahlungskurs: 100 %
Anderer Rückzahlungskurs: [] %

Tilgungstermin: []

VARIANTE III ohne laufende Verzinsung

Laufzeitbeginn: []
Laufzeitende: []
[(vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung)]

Rückzahlung:

- Begebung mit einem Abschlag vom Nominale, Rückzahlung zum Nennwert
- Rückzahlung zu einem Rückzahlungskurs über 100 % vom Nominale
Rückzahlungskurs: [] %

Tilgungstermin: []

Kündigung (§ 6)

Ohne ordentliche Kündigungsrechte

Mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin

- Kündigungsfrist:** fünf Bankarbeitstage
Andere Kündigungsfrist [] Bankarbeitstage
- Vorzeitiger Rückzahlungskurs:** 100 %
Anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs: [] %
- Kündigungstermin(e):**
Kündigung zu Zinsterminen: Jeweils nächster Zinstermin
Erster Kündigungs-Zinstermin: []
Ausgewählte Kündigungstermin(e): erster: []
 weitere: []
- Bankarbeitstag:** Target 2
 Wien

Mit ordentlichem Kündigungsrecht der Inhaber bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen

- Kündigungsfrist:** fünf Bankarbeitstage
Andere Kündigungsfrist [] Bankarbeitstage
- Vorzeitiger Rückzahlungskurs:** 100 %
Anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs: [] %
- Kündigungstermin(e):**
Kündigung zu Zinsterminen: Jeweils nächster Zinstermin
Erster Kündigungs-Zinstermin: []
Ausgewählte Kündigungstermine: Erster: []
 Weitere: []
- Prozedere für die Kündigung:** [Ja/Nein]
- Bankarbeitstag:** Target 2
 Wien

Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen bei nachrangigen Schuldverschreibungen

- Kündigungsfrist (Bankarbeitstage):** [] Bankarbeitstage
- Vorzeitiger Rückzahlungskurs:** 100 %
Anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs: [] %

Kündigungsrecht der Emittentin aus steuerlichen Gründen bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Kündigungsfrist (Bankarbeitstage): [] Bankarbeitstage

Vorzeitiger Rückzahlungskurs: 100 %

Anderer vorzeitiger Rückzahlungskurs: [] %

bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Bankarbeitstag: Target 2

Wien

Zahlstelle, Zahlungen (§ 9)

Bankarbeitstag: Target 2

Wien

Bekanntmachungen (§ 11)

Veröffentlichungsfrist Homepage: drei Bankarbeitstage

Anderer Frist: [] Bankarbeitstage

Veröffentlichungsfrist direkte Mitteilung: drei Bankarbeitstage

Anderer Frist: [] Bankarbeitstage

TEIL 2: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Zusätzliche Angaben, die nicht in Teil 1 der Endgültigen Bedingungen oder im Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ im Basisprospekt enthalten sind.

GRUNDLEGENDE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:

Weitere Interessen:

Vertriebsprovision:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Interessen von Seiten an dem Angebot beteiligter Personen“ im Basisprospekt

[]

einmalig [] % vom Nominale

nicht anwendbar

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge:

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend)

Weitere Gründe:

Geschätzte Gesamtkosten:

Geschätzter Nettoemissionserlös:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge“ im Basisprospekt

[]

EUR []

nicht anwendbar

EUR []

nicht anwendbar

ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN / ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE

Rendite

Rendite:

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Rendite“ im Basisprospekt

[] % p.a.

nicht anwendbar (variable Verzinsung)

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen:

Weitere Beschlüsse

siehe Abschnitt „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“ Absatz „Beschlüsse und Genehmigungen“ im Basisprospekt

[]

Weitere Valutatage nach dem Erstvalutatag bei Daueremissionen:

Zeichnungstag plus zwei

Bankarbeitstage

Zeichnungstag plus [] Bankarbeitstage

[]

Steuern:

siehe Abschnitt „ANGABEN ZUR BESTEUERUNG“ im Basisprospekt

Hinweis für Anleger (natürliche Personen) im Falle einer Privatplatzierung:

Steuerliche Behandlung von Privatplatzierungen in Österreich

Die Schuldverschreibungen wurden bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis im Sinne des § 27a Abs. 2 Z 2 EStG angeboten. Daher unterliegen die darauf basierenden Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem KEST-Abzug bei der depotführenden Stelle. Natürliche Personen haben diese Einkünfte aus Kapitalvermögen in ihre persönliche Steuererklärung aufzunehmen. Diese Einkünfte werden im Rahmen der Veranlagung mit dem individuellen Einkommensteuertarif besteuert.

**BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN
FÜR DAS ANGEBOT**

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung
von weniger als EUR 100.000,- verpflichtend)

**Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter
Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die
Antragstellung**

Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge:

- Mindestzeichnungsbetrag:
EUR []
- Höchstzeichnungsbetrag:
EUR []

**Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und
deren Zuteilung**

Investorenkategorien:

- Qualifizierte und nicht-qualifizierte
Anleger

Märkte:

- Ausschließlich qualifizierte Anleger
- öffentliches Angebot in Österreich
- öffentliches Angebot in Deutschland
- Privatplatzierung in Österreich
- Privatplatzierung in Deutschland
- Privatplatzierung in []

Preisfestsetzung

**Etwaige Kosten und Steuern, die speziell dem
Zeichner in Rechnung gestellt werden:**

- Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.
- Kosten: []

ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

**Zulassung zum Handel an einem Geregelten
Markt / Handelseinbeziehung:**

- Zulassung an einem Geregelten Markt
 - Wien, Amtlicher Handel
 - Wien, Geregelter Freiverkehr
- Handelseinbeziehung zu einem MTF/anderen Handelsplatz
 - Wien, Dritter Markt
 - Anderes Multilaterales Handelssystem
Betreiber: []
- Weder Zulassung zum Handel noch Handelseinbeziehung

**Erwarteter Termin der Zulassung zum Handel
(wenn bekannt):**

[]

**Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung
zum Handel:**

EUR []

(nur bei Schuldverschreibungen mit einer Stückelung ab
EUR 100.000,- verpflichtend)

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

An der Emission beteiligte Berater:

[]

Funktion:

[]

Rating der Anleihe:

- Keine gesonderte Bewertung
- Bewertung durch Moody's (Moody's
Deutschland GmbH)*: []

**) Moody's Deutschland GmbH hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert. Die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen.*

**ZUSTIMMUNG ZUR
PROSPEKTVERWENDUNG:**

siehe Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR
PROSPEKTVERWENDUNG“ im
Basisprospekt

Art der Zustimmung:

- Allgemeine Zustimmung für österreichische Kreditinstitute
- Individuelle Zustimmung für spezifische Kreditinstitute
Name, Adresse: []
- keine Zustimmung

- Bei Daueremissionen: Beginn der Angebotsfrist** (während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch berechnete Finanzintermediäre erfolgen kann): ab []

Informationen zum Ende der Angebotsfrist siehe auf der Homepage der Emittentin www.raiffeisenbank.at unter folgendem Pfad verfügbar: Investor Relations/Investor Relations – Deutsch/Angebotsdokumente

- Bei Einmalemissionen: Angebotsfrist** (im obigen Sinn): [] bis []

[Informationen von Seiten Dritter

Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt und übernimmt die Verantwortung dafür, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und es wurden – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.]

[Börsenzulassung

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm zum [[Amtlichen Handel] / [Geregelten Freiverkehr]] an der Wiener Börse erforderlich sind.]

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

[Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung]
[[Anhang:] Emissionsbedingungen]

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten an dem Angebot beteiligter Personen

Sofern niederösterreichische Raiffeisenbanken oder andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich (oder gegebenenfalls andere Kreditinstitute) in den Vertrieb von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen eingebunden sind, können diese von der Emittentin marktübliche Vertriebsprovisionen erhalten. Die Vertriebsprovision wird gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Etwas weitere Interessen der Emittentin oder anderer an dem jeweiligen Angebot von Schuldverschreibungen beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der Nettoemissionserlös der unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen dient der Refinanzierung und der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der RLB NÖ-Wien.

Die Begebung von nachrangigen Schuldverschreibungen unter diesem Angebotsprogramm dient der Stärkung der Eigenmittelausstattung der RLB NÖ-Wien bzw. der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien.

Etwas weitere Gründe (wie z.B. bei der Emission von Green Bonds) für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Typ, Kategorie und Rang der Schuldverschreibungen

Gegenstand des Angebotsprogramms sind folgende Schuldverschreibungen:

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE I: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT FIXER VERZINSUNG (MIT EINEM ODER MEHREREN FIXEN ZINSSÄTZEN)“
- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“
- Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE III: SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE LAUFENDE VERZINSUNG“

Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung können unbesichert oder besichert (fundiert gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“)) begeben werden. Unbesicherte Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung können nicht-nachrangig oder nachrangig sein.

Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung werden unbesichert und nicht-nachrangig begeben.

Rechtsvorschriften

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

Form der Schuldverschreibungen

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber.

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine (in der Regel veränderbare) Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Währung der Schuldverschreibungen

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind

Die Rechte aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen ergeben sich grundsätzlich aus den jeweiligen Emissionsbedingungen zusammen gelesen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen:

- Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Den Inhabern der Sammelurkunde stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die bei Hinterlegung der Sammelurkunde bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank gemäß den Regelungen der OeKB CSD übertragen werden können.
- Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung können unbesichert oder besichert (fundiert) begeben werden. Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung werden unbesichert begeben.
- Der Rang von Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung kann nicht-nachrangig oder nachrangig sein. Der Rang von Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung ist nicht-nachrangig.
- Die Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung verbriefen den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf Verzinsung zu den jeweiligen Zinsterminen, wobei eine laufende Verzinsung fix, variabel oder fix zu variabel sein kann.
- Die Schuldverschreibungen verbriefen den Anspruch der jeweiligen Inhaber auf Rückzahlung zum Nennwert oder zum jeweiligen Rückzahlungskurs (über 100 % vom Nennwert). Die Rückzahlung ist zum jeweiligen Tilgungstermin fällig.
- Die Schuldverschreibungen mit laufender Verzinsung können mit Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber der Schuldverschreibungen ausgestattet sein. Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung sind nicht mit Kündigungsrechten ausgestattet.
- Die Gutschrift der Zinsen- und/oder Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

Referenz-Zinssätze für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Die Verzinsung von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung kann entweder von einem EURIBOR-Satz oder einem EUR-Swap-Satz bzw. zwei EUR-Swap-Sätzen als Referenzsatz/-sätze abhängen. Die Art und Weise der Berechnung der variablen Verzinsung in Abhängigkeit vom jeweiligen Referenz-Zinssatz ist in den Emissionsbedingungen geregelt (siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“).

EURIBOR

EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist jener Zinssatz, zu dem Euro Termineinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken angeboten werden. Der EURIBOR wird durch einen *Calculation Agent* (derzeit *Global Rate Set Systems – „GRSS“*) täglich gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) berechnet und veröffentlicht. Nach Eliminierung der höchsten und niedrigsten 15 % der Quotierungen wird der Durchschnitt der täglichen Zinssatz-Quotierungen der aktivsten Banken („EURIBOR-Panel“, derzeit 23 Banken) in der Euro-Zone für verschiedene Laufzeiten (derzeit 8 Laufzeiten) gebildet. Der EURIBOR wird auf drei Dezimalstellen berechnet, die Zinskonvention ist act/360.

Die EURIBOR-Sätze für die jeweilige Laufzeit werden täglich auf den Bildschirmseiten von Thomson Reuters, Bloomberg und Telekurs zur Verfügung gestellt. Jeweils aktuelle EURIBOR-Sätze sowie EURIBOR-Sätze der Vergangenheit können derzeit auf der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 abgerufen werden.

EUR-SWAP-Satz

Der EUR-Swap-Satz ist der langfristige Zinssatz (z.B. 10-Jahres EUR-Swap-Satz), den eine Vertragspartei im Rahmen eines Swappgeschäftes (Zinstauschgeschäftes) gegen Erhalt eines variablen Geldmarkt-Zinssatzes (z.B. 6-Monats EURIBOR) an den anderen Vertragspartner zahlt.

Für die Bestimmung des jeweiligen EUR-Swap-Satzes wird der jeweilige von der ICE Benchmark Administration („IBA“) bestimmte ICE Swap Satz (*ICE Swap Rate*) herangezogen. IBA bestimmt den ICE Swap Satz täglich gegen 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) auf Basis von handelbaren Quotierungen durch Banken für EUR-Swap-Sätze für die jeweilige Laufzeit (Zinskonvention: 30/360) gegen den 6-Monats-EURIBOR (für eine Laufzeit von einem Jahr: 3-Monats-EURIBOR). Illiquide Quotierungen werden entfernt, ebenso wie Quotierungen, die im ersten und letzten Quartil liegen, sodass nur repräsentative Quotierungen herangezogen werden. Danach wird der qualitätsgewichtete (enge Geld-/Brief Spanne) Durchschnitt der verbleibenden Quotierungen gebildet. Die EUR-Swap-Sätze für die jeweilige Laufzeit werden täglich gegen 11:15 Uhr auf den Bildschirmseiten von Thomson Reuters, Bloomberg und Telekurs zur Verfügung gestellt. Jeweils aktuelle EUR-Swap-Sätze sowie EUR-Swap-Sätze der Vergangenheit können derzeit auf der Reuters-Bildschirmseite EURSFXA abgerufen werden.

Die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem EUR-Swap-Satz bzw. zwei EUR-Swap-Sätzen als Referenzsatz/-sätze abhängt, hängt von der Entwicklung und der historischen und erwarteten Volatilität (Schwankungsbreite) des/der zugrunde liegenden EUR-Swap-Satzes bzw. EUR-Swap-Sätze sowie der Zinsstrukturkurve ab.

Anpassungsregeln für den Fall, dass der jeweilige Referenz-Zinssatz auf einer anderen als der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Seite oder auf keiner Bildschirmseite mehr veröffentlicht wird, sind in den Emissionsbedingungen angeführt (siehe dazu Abschnitt „EMISSIONSBEDINGUNGEN VARIANTE II: SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT VARIABLER VERZINSUNG ABHÄNGIG VOM EURIBOR ODER EUR-SWAP-SÄTZEN (EINSCHLIESSLICH FIX ZU VARIABLER VERZINSUNG)“).

Rendite

Die Emissionsrendite von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung oder ohne laufende Verzinsung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emissionsrendite wird per (Erst-)Valutatag ohne Berücksichtigung von etwaigen Kosten, die bei Zeichnung verrechnet werden, oder von laufenden Nebenkosten, wie beispielsweise Depotgebühren, berechnet. Basis für die Berechnung der Emissionsrendite sind der (Erst-)Ausgabekurs, der Zinssatz/ die Zinssätze (sofern gegeben), der Tilgungskurs und die Endlaufzeit. Die Emissionsrendite gilt daher nur falls die Schuldverschreibungen vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende gehalten werden. Die Emissionsrendite ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.

Im Fall der Ausübung eines in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Kündigungsrechts durch die Emittentin oder die Inhaber der Schuldverschreibungen sowie im Fall des Verkaufs der

Schuldverschreibungen vor Laufzeitende kann sich für den Anleger eine von der Emissionsrendite abweichende Rendite ergeben.

Die Emissionsrendite wird gemäß der *International Capital Market Association* („ICMA“) Methode berechnet. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.

Für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder mit fix zu variabler Verzinsung kann keine Emissionsrendite in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

Vertretung der Inhaber von Schuldverschreibungen

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Schuldverschreibungen vorgesehen.

Bei fundierten Schuldverschreibungen hat gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Schuldverschreibungen für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle der Insolvenz des Kreditinstitutes durch das Insolvenzgericht von Amts wegen zu bestellen.

Ganz generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen ist, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden.

Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Beschlüsse und Ermächtigungen

Die RLB NÖ-Wien kann Schuldverschreibungen (i) unter diesem Angebotsprogramm, (ii) unter dem EUR 5.000.000.000 internationalen Angebotsprogramm (*Debt Issuance Programme* – „DIP“) und (iii) außerhalb dieser Angebotsprogramme begeben.

Der Vorstand der Emittentin schlägt dem Aufsichtsrat jährlich das Gesamtvolumen für Neuemissionen für das folgende Kalenderjahr vor, das vom Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt werden muss. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch diese Organe jederzeit vorgeschlagen und beschlossen werden.

Für das Jahr 2016 beantragte der Vorstand der Emittentin ein maximales Neu-Emissionsvolumen von bis zu EUR 2.000.000.000. Der Aufsichtsrat der Emittentin stimmte diesem Antrag in der Sitzung am 17. Dezember 2015 zu.

Zusätzlich zu diesem maximalen jährlichen Neu-Emissionsvolumen muss die Emittentin beachten, dass die jeweiligen Gesamtnennbeträge für unter diesen Angebotsprogramm (EUR 5.000.000.000) und dem DIP (EUR 5.000.000.000) ausstehende Schuldverschreibungen durch die Neuemissionen nicht überschritten wird.

Etwaige zusätzliche Beschlüsse für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und sind im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde bei der OeKB CSD GmbH ohne Einschränkungen übertragbar. Im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde bei der RLB NÖ-Wien sind die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen unter der Voraussetzung, dass die für den Inhaber Depot führende Stelle ein Depot bei der RLB NÖ-Wien führt, ebenfalls ohne Einschränkungen übertragbar.

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Das Angebot (d.h. die Einladung zur Zeichnung) von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen durch die Emittentin unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Die Emittentin kann jedoch ihr Angebot jederzeit bis zum (Erst-)Valutatag zurückziehen.

Die Emittentin sowie die zur Verwendung dieses Basisprospektes berechtigten Finanzintermediäre (siehe Abschnitt „ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG“) unterliegen den Verkaufsbeschränkungen wie im Abschnitt „VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN“ dargestellt.

Angebotsfrist, Antragsverfahren

Die Emittentin wird für unter dem Angebotsprogramm zu begebende Schuldverschreibungen innerhalb einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) zur Zeichnung einladen. Die Angebotsfrist kann offen (Daueremission) oder befristet (Einmalemission) sein. Die Emittentin kann die Angebotsfrist für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen jederzeit vorzeitig schließen.

Die Einladung zur Zeichnung von Schuldverschreibungen gegenüber potentiellen Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin selbst sowie gegebenenfalls zusätzlich durch Niederösterreichische Raiffeisenbanken oder durch andere Kreditinstitute.

Anleger, die Schuldverschreibungen zeichnen wollen, müssen ihre Anbote zur Zeichnung bei der Emittentin selbst, oder gegebenenfalls bei Niederösterreichischen Raiffeisenbanken oder einem anderen Kreditinstitut stellen.

Die auf das Anbot zur Zeichnung durch Investoren folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapier-Abrechnung (Zuteilung) der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Valutatag.

Reduzierung von Zeichnungen, Erstattung zu viel gezahlter Beträge

Die Emittentin stellt für ihre Schuldverschreibungen jeweils lediglich Einladungen zur Zeichnung der Schuldverschreibungen durch potentielle Zeichner.

Die Emittentin behält sich vor, seitens potentieller Zeichner gestellte Anbote auf Zeichnung in Bezug auf bestimmte Schuldverschreibungen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen (Zuteilung).

Angenommene Anbote auf Zeichnung werden grundsätzlich durch die Emittentin erfüllt. Damit ergeben sich grundsätzlich keine zuviel gezahlten Beträge durch Zeichner. Sollte aus anderen Gründen eine Rückerstattung erforderlich sein erfolgt die Rückabwicklung im Wege der jeweils Depot führenden Stellen.

Bedienung und Lieferung

Die Bedienung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen erfolgt zu den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Zinstermine und Tilgungstermine).

Die Lieferung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der jeweils Depot führenden Stellen an die Zeichner der Schuldverschreibungen zu den marktüblichen Fristen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB CSD innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Schuldverschreibungen an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzeanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Der Anspruch auf Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der RLB NÖ-Wien ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile unter der Voraussetzung möglich, wenn für die Depot führende Stelle der Inhaber der Schuldverschreibungen ein Depot bei der RLB NÖ-Wien geführt wird.

Offenlegung von Angebotsergebnissen

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen ist eine Offenlegung der Ergebnisse eines Angebotes wie Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Zeichner und ähnlicher Angaben nicht vorgesehen.

Vorzugsrechte, Zeichnungsrechte

Für die Zeichnung von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen gibt es grundsätzlich keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Schuldverschreibungen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. Angebot als Privatplatzierung an bestimmte Investoren).

Kategorien potentieller Investoren

Unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen können qualifizierten und nicht qualifizierten Investoren angeboten werden. Die Emittentin kann einzelne Emissionen von Schuldverschreibungen qualifizierten Investoren vorbehalten.

Meldung des zugeteilten Betrags, Handelsaufnahme

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Schuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die mit dem jeweiligen Valutatag zugeteilten Schuldverschreibungen im Wege der jeweils Depot führenden Stellen.

Falls für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen ein Antrag auf Zulassung zum Handel an der Wiener Börse vorgesehen ist, wird als erster Notierungstag frühestens der jeweilige (Erst-) Valutatag vorgesehen.

Platzierung und Übernahme

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen der RLB NÖ-Wien sind keine Vereinbarungen mit Banken betreffend die Übernahme oder Platzierung der Schuldverschreibungen vorgesehen.

Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen

Zum Datum dieses Basisprospekts ausstehende Schuldverschreibungen der Emittentin

- notieren im Amtlichen Handel oder Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse oder
- sind in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen oder
- notieren im Geregeltten Markt der Börse Luxemburg oder
- notieren an der SIX Swiss Exchange oder
- sind in den Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Börse einbezogen oder
- sind nicht an einer Börse notiert.

Intermediäre im Sekundärhandel

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Schuldverschreibungen gibt es keinerlei bindende Zusagen von Instituten, die als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und es sind solche Intermediäre / Market-Maker auch nicht bestellt.

REGULATORISCHE ÜBERSICHT

In Reaktion auf die globale Finanzkrise und die europäische Staatsschuldenkrise und in dem Bemühen, die europäische Bankenunion zu stärken, haben der Gesetzgeber der Europäischen Union und der österreichische Gesetzgeber eine Reihe von Rechtsakten erlassen oder entworfen, um regulatorische Anforderungen für die europäischen Banken zu erhöhen, was die RLB NÖ-Wien direkt oder indirekt über ihre übergeordnete Finanzholdinggesellschaft, die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, betrifft. Die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (*Capital Requirements Regulations* - „CRR“) umfasst die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die RLB NÖ-Wien und diverse Beteiligungs- und Zwischenholdinggesellschaften.

Die primäre aufsichtsrechtliche Zuständigkeit für die RLB NÖ-Wien und für die konsolidierte Beaufsichtigung der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen Holding NÖ-Wien ist von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht („FMA“) zum Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* - „SSM“) gewandert. Seit November 2014 beaufsichtigt die Europäische Zentralbank („EZB“) bedeutende Banken der Eurozone, darunter die RLB NÖ-Wien direkt und im Rahmen der konsolidierenden Gesamtaufsicht über die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien. Weiters überwacht die EZB die Aufsicht über weniger bedeutende Banken durch die nationalen Aufsichtsbehörden. Mit 1. Jänner 2016 ist im Rahmen des Einheitlichen Europäischen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* - „SRM“) die Zuständigkeit für die Erstellung von Abwicklungsplänen sowie für alle Beschlüsse im Zusammenhang mit einer Abwicklung (einschließlich der anzuwendenden Abwicklungsinstrumente sowie der Nutzung des Einheitlichen Europäischen Abwicklungsfonds; *Single Resolution Fund* - „SRF“) der Raiffeisen Holding NÖ-Wien sowie der in die konsolidierte Beaufsichtigung der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen Holding NÖ-Wien einbezogenen Kreditinstitute und Finanzinstitute auf den Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung (*Single Resolution Board* - „SRB“) übergegangen. Der SRB ist eine Agentur der EU mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Brüssel. Darüber hinaus trat am 1. Jänner 2016 der SRF (im Anwendungsbereich des SRM) an die Stelle des österreichischen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus. In Österreich bereits eingehobene Beiträge wurden auf den SRF übertragen. Der SRF wird vom SRB verwaltet und steht im Eigentum des SRB. Die Zielgröße des SRF beträgt 1 % der gesicherten Einlagen aller in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten des SRM zugelassenen Institute und soll binnen 8 Jahren ab 1. Jänner 2016 (Aufbauphase) erreicht werden. Zu diesem Zweck werden die vom SRB berechneten und von der FMA als nationaler Abwicklungsbehörde eingehobene Beiträge bis jeweils 30. Juni jeden Jahres an den SRF übertragen. Sonst einschlägige Gesetzgebung und Aufsichtsaktivitäten rund um Mindestkapitalanforderungen, Bankenabwicklung und Einlagensicherung werden im Folgenden zusammengefasst. Die nachfolgenden Ausführungen (die „Regulatorische Übersicht“) enthalten keine vollständige Darstellung der legislativen Entwicklungen in der EU, in Österreich oder anderen relevanten Rechtsordnungen, in denen die Emittentin derzeit aktiv ist. Sie dienen ausschließlich Informationszwecken. Weder Inhaber der Schuldverschreibungen noch die Emittentin oder sonstige Dritte können Rechte darauf stützen oder Verpflichtungen daraus ableiten.

Weiterhin steigende Kapitalanforderungen

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als maßgebliche Konsolidierungsebene für Eigenmittel und Stresstests

Die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als übergeordnete Finanzholdinggesellschaft gemäß der CRR umfasst die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, die RLB NÖ-Wien und diverse Beteiligungs- und Zwischenholdinggesellschaften. Die Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR sind von der RLB NÖ-Wien einerseits für sich selbst, also auf Einzelebene zu erfüllen. Zusätzlich hat sie aber auch die Einhaltung der gesamten (konsolidierten) Eigenmittelanforderungen an die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien zu beachten. Das bedeutet, dass die Eigenmittel aller Gruppenmitglieder bei der Berechnung der Gesamteigenmittelquote für die CRR-Kreditinstitutsgruppe berücksichtigt werden. Überwacht wird die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen

Eigenmittelanforderungen auf Einzel- und Gruppenebene von der EZB, in ihrer Funktion als zuständige bzw. „konsolidierende“ Aufsichtsbehörde. Sie schreibt daher auch im Rahmen des „*Supervisory Review and Evaluation Process*“ („SREP“) bestimmte Eigenmittelquoten vor. Mit SREP-Beschluss vom November 2015 hat die EZB der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien eine harte Kernkapitalquote von 9,92 % auferlegt. Die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien verfügte per 31. Dezember 2015 über eine Eigenmittelquote von 20,3 % (Eigenmittelquote gem. CRR) und eine harte Kernkapitalquote von 13,8 %. Mittels Schreibens der EZB vom 10. Februar 2016 wurde der RLB NÖ-Wien auf Solobasis und auf Basis der konsolidierten Ebene der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien die Erlaubnis erteilt, durch Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2* – „T2“) im Rahmen der Marktpflege die Eigenmittel (in den Grenzen des Artikel 29 Abs. 3 lit b) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014; je 10 % des Betrags der betreffenden T2-Emission und 3 % des Gesamtbetrags der T2-Umlaufinstrumente) zu reduzieren.

Dem Prinzip der Konsolidierung folgt auch die Darstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien, die für die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien insgesamt erfolgt.

Auch künftige Bilanzbewertungen, Stresstests (einschließlich des SSM-SREP-Stresstests 2016 der EZB, an dem die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und die RLB NÖ-Wien im ersten Halbjahr 2016 teilnehmen) und Transparenzprüfungen sollen für die konsolidierte Ebene der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien abgehalten werden.

Frühinterventionsbedarf und Frühinterventionsmaßnahmen

Die EZB als zuständige Aufsichtsbehörde für die Emittentin und die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien kann im Falle eines Verstoßes oder drohenden Verstoßes gegen Anforderungen der CRR, der *Capital Requirements Directive IV* („CRD IV“) sowie bestimmte Vorschriften der *Markets in Financial Instruments Regulation* („MiFIR“) und der *Markets in Financial Instruments Directive* („MiFID“) II Frühinterventionsmaßnahmen anordnen und durchsetzen. Ein Faktor für die Beurteilung des Vorliegens eines drohenden Verstoßes gegen die genannten Rechtsakte kann z.B. eine Unterschreitung der Mindestquoten für hartes Kernkapital, Kernkapital und Gesamtkapital zuzüglich jeweils 1,5 %-Punkte auf Solobasis oder auf konsolidierter Ebene (d.h. Unterschreitung des Schwellenwerts von 6 % für die harte Kernkapitalquote, von 7,5 % für die Kernkapitalquote sowie von 9,5 % für die Gesamtkapitalquote) sein. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde definiert in den *EBA Guidelines Early Intervention Triggers* 2015 (EBA/GL/2015/03) Auslöser für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden. Solche *Early Intervention Triggers* sind ein bestimmtes Ergebnis des SREP-Prozesses (*Score*), wesentliche Verschlechterungen oder Anomalien von Schlüsselindikatoren (*material deteriorations and anomalies*) sowie signifikante Ereignisse mit möglichen wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzlage (*significant events*).

Zu den Frühinterventionsmaßnahmen zählen Maßnahmen gemäß dem Sanierungsplan, Situationsanalysen und Erstellung eines Aktionsprogrammes, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, die Abberufung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und des höheren Managements, Umschuldungsverhandlungen, die Änderung der Geschäftsstrategie bzw. der rechtlichen oder operativen Strukturen, Vor-Ort-Kontrollen und die Bestellung eines vorläufigen Verwalters und/oder eines Regierungskommissärs.

Darüber hinaus darf die EZB aufsichtliche Maßnahmen nach § 70 Abs. 4 und 4a Bankwesengesetz („BWG“) (bzw. Art 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Europäischen Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank („SSM-Verordnung“)) wie die Vorschreibung zusätzlich zu haltender Eigenmittel verhängen.

Ist ein Ausfall der Emittentin nicht zu vermeiden, kann die Emittentin unter Anwendung der Abwicklungsinstrumente restrukturiert oder geordnet liquidiert werden, sofern die Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Sonst ist die Emittentin im Wege eines Konkursverfahrens zu liquidieren oder der Geschäftsaufsicht zu unterwerfen. Ein Frühinterventionsbedarf bei der Emittentin kann sich auch im Rahmen eines EZB-SREP-Stresstests herausstellen. Er kann die Fähigkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu bedienen, beeinträchtigen und in die Abwicklung, den Konkurs oder die Geschäftsaufsicht über die Emittentin münden.

Basel III und CRD IV/CRR

Am 27. Juni 2013 wurden die CRD IV und die CRR im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Das CRD IV/CRR-Paket hat die überarbeiteten Eigenkapitalrahmenbedingungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht („Basler Ausschuss“) umgesetzt, die im Dezember 2010 veröffentlicht wurden und allgemein als Basel III bekannt sind. Das CRD IV/CRR-Paket war auch ein wesentlicher Schritt zur Erreichung des „*Single Rule Book*“, einem Satz harmonisierter Aufsichtsregeln, die einen einheitlichen Rechtsrahmen für den EU-Finanzsektor bilden sollen, um den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu vervollständigen.

Die meisten Teile der CRR (eine EU-Verordnung, die unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten ohne nationale Umsetzungsakte gilt) sowie der Änderungen des BWG, mit denen die CRD IV in österreichisches Recht umgesetzt wurde, sind am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten und haben den bisherigen Rechtsrahmen ersetzt. Das CRD IV/CRR-Paket erhöhte die Anforderungen an Eigenmittel sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht. Weiters wurden Kapitalanforderungen hinsichtlich Derivate-Positionen erhöht und neue Rahmenbedingungen zur Liquidität sowie Regeln zum Verschuldungsgrad (*Leverage Ratio*) eingeführt. Zusätzlich zu den Mindesteigenmittelanforderungen müssen Kapitalpuffer eingehalten werden. Das CRD IV/CRR-Paket behandelt außerdem Kapitalanforderungen im Zusammenhang mit dem Gegenparteiausfallsrisiko und Großkreditgrenzen.

Mit der CRD IV/CRR werden nach und nach bestimmte bestehende Kapitalinstrumente (die in der Vergangenheit begeben wurden) von ihrer Eignung als Eigenmittel ausgeschlossen (*Phasing out*) oder bilden diese nunmehr Eigenmittel geringerer Qualität. Zum Beispiel laufen bestehende hybride Kapitalinstrumente im Laufe der Zeit als Elemente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 - „AT 1“*) aus.

Die CRR legte weiters eine schrittweise Erhöhung der Mindestanforderungen an das harte Kernkapital von 4 % der risikogewichteten Aktiva und anderer Positionen („RWA“) im Jahr 2014 auf 4,5 % seit 1. Jänner 2015 fest. Die Mindestanforderungen für Posten des Kernkapitals (hartes Kernkapital und zusätzliches Kernkapital) wurden von 5,5 % im Jahr 2014 auf 6 % seit 1. Jänner 2015 erhöht. Die absolute Eigenkapitalquote ohne Kapitalpuffer bleibt bei 8 %. Aufsichtsbehörden können jedoch höhere Kapitalanforderungen für systemrelevante Institute vorsehen.

Die Einführung neuer Kapitalpuffer ist Gegenstand der CRD IV und war damit in nationales Recht umzusetzen. Alle Kapitalpuffer müssen aus hartem Kernkapital bestehen. Ein Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 % der RWA wird in 4 Schritten ab 2016 aufgebaut und wird ab 2019 in voller Höhe als permanenter Kapitalpuffer beibehalten werden müssen. Zusätzlich können die nachfolgenden weiteren Kapitalpuffer von nationalen Gesetzgebern oder Aufsichtsbehörden vorgesehen werden: (i) antizyklischer Kapitalpuffer von bis zu 2,5 % (in Schritten von 0,25 %-Punkten) der RWA im jeweiligen EU-Mitgliedstaat; (ii) systemischer Risikopuffer von mindestens 1 % bereits seit dem 1. Jänner 2014; (iii) Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI Puffer) und (iv) Puffer für andere Systemrelevante Institute (O-SRI Puffer).

Für die RLB NÖ-Wien auf Basis der konsolidierten Lage der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien gelten derzeit folgende Pufferanforderungen: Kapitalerhaltungspuffer von 0,625 %, institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer von 0 %, systemischer Risikopuffer von 0,25 %, Kapitalpuffer für das systemische Klumpenrisiko von 0 %. Mit Bescheid vom 11. März 2016 hat die FMA die RLB NÖ-Wien auf Basis der konsolidierten Lage der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als Systemrelevantes Institut eingestuft. Ein O-SRI Puffer in Höhe von 0,125 % wird von der FMA voraussichtlich am 1. Juni 2016 für das Jahr 2016 vorgeschrieben werden. Die Anforderungen des Kapitalerhaltungspuffers sind in dem von der EZB der Kreditinstitutgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien vorgeschriebenen SREP-Eigenmittelquotenerfordernis (siehe oben „Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als maßgebliche Konsolidierungsebene für Eigenmittel und Stresstests“) enthalten. Eine voraussichtliche O-SRI-Pufferanforderung in Höhe von 0,125 % sollte in der höheren systemischen Risikopufferanforderung Deckung finden. In faktischer Hinsicht führt daher nur die Pufferanforderung von 0,25 % für den systemischen Risikopuffer zu einem Aufschlag auf das SREP-Eigenmittelerfordernis.

Der österreichische Gesetzgeber hat die CRD IV durch Änderung des BWG (BGBl. I Nr. 184/2013) in nationales Recht umgesetzt. Die teils tiefgreifenden Änderungen im BWG betrafen insbesondere folgende Aspekte:

- Kapitalerhaltungspuffer für eine bessere Absorption von Verlusten von Banken in Krisenzeiten;
- Antizyklische Kapitalpuffer, um prozyklische Effekte in der Gesamtwirtschaft zu reduzieren und für eine bessere Absorption von Verlusten von Banken in Krisenzeiten;
- Systemischer Kapitalpuffer (Risikopuffer für Systemrelevante Institute und Globale Systemrelevante Institute), um die Auswirkungen von Systemrisiken in der Gesamtwirtschaft zu verringern und für eine bessere Absorption von Verlusten von Banken in Krisenzeiten;
- Strengere Schutzmaßnahmen und Sanktionen bei Verwaltungsrechtsverstößen, um die Banken- und Wertpapieraufsicht zu stärken;
- Erhöhte Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats und Erweiterung der internen Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats, um die interne Risikoüberwachung der Institutionen zu verbessern;
- Umfassende und angepasste Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten durch die Einführung von Aufsichtsbefugnissen auf Ebene der gemischten Finanzholdinggesellschaften im BWG und dem Versicherungsaufsichtsgesetz.

Die Einführung von Kapitalpuffern sollte insbesondere eine Verbesserung der Stabilität der Banken und des gesamten Finanzmarkts durch die Erhöhung der Verlustabsorptionsfähigkeit von Instituten in Krisenzeiten bewirken. Ein breiter Katalog von Aufsichtsmaßnahmen der FMA und Änderungen bei Verwaltungsstrafen sollten zur Stärkung der Aufsicht über Banken, Wertpapiere und Finanzkonglomerate beitragen und Verstöße gegen regulatorische Anforderungen verhindern.

Darüber hinaus wurden Mitglieder des Aufsichtsrats strikteren Anforderungen unterworfen, Prozesse zur Meldung unternehmensinterner Gesetzesverstöße eingeführt und Risiko- und Nominierungsausschüsse in Banken eingeführt, deren Bilanzsumme mehr als EUR 1 Mrd. beträgt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben. Diese harmonisierten Regeln der *corporate governance* sollen zu einer effektiveren internen Risikoüberwachung beitragen.

Überprüft wird die Einhaltung der CRD IV und der CRR durch den vereinheitlichten Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung (SREP). Dabei prüft die zuständige Aufsichtsbehörde (für die RLB NÖ-Wien ist das die EZB) die Vorkehrungen, die ein Institut zur Einhaltung der Bestimmungen getroffen hat und bewertet die Risiken, denen das jeweilige Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte sowie die (System-)Risiken, die vom Institut ausgehen. Im SREP werden nicht nur Kredit-, Markt- und operationelle Risiken erfasst, sondern unter anderem auch das Liquiditätsrisikomanagement, Zinsänderungsrisiken des Anlagebuches, das Risiko einer übermäßigen Überschuldung, Konzentrationsrisiken, Stresstestergebnisse, die Auswirkungen von Diversifizierungseffekten und deren Berücksichtigung in den Modellen des Instituts, das Geschäftsmodell des Instituts, die Regelungen zur Unternehmensführung und -kontrolle, die Unternehmenskultur sowie die Fähigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans zur Erfüllung ihrer Pflichten untersucht. Die Häufigkeit und Intensität der Überprüfung und Bewertung wird von der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Größe, der Systemrelevanz und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgelegt. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (*European Banking Authority* - „EBA“) veröffentlichte am 19. Dezember 2014 zu Gunsten eines einheitlichen SREP in der gesamten EU Leitlinien zum gemeinsamen Verfahren und zur gemeinsamen Methode für die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung (EBA/GL/2014/13). Diese regeln im Detail die Kategorisierung von Instituten, das Monitoring von Schlüsselindikatoren zur frühzeitigen Identifikation von Veränderungen der Finanzlage oder im Risikoprofil, die Analyse des Geschäftsmodells, die Beurteilung der internen Governance und des internen Kontrollsystems, die Bewertung der Kapitalrisiken und -adäquanz, die Bewertung der Liquiditätsrisiken und -adäquanz, die zusammenfassende Gesamtbewertung und aufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Minderung der hervorgekommenen Risiken. Sie leiten außerdem über zu den Frühinterventionsmaßnahmen im Sinne des Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) sowie der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 („SRM-Verordnung“) und zu weiteren aufsichtlichen Maßnahmen nach BWG wie etwa die Verschreibung zusätzlich zu haltender Eigenmittel. Die EBA-Leitlinien sollen ab 1. Jänner 2016 von allen Bankaufsichtsbehörden in der EU, einschließlich jener des SSM (das ist auch die EZB), angewendet werden.

Umfassende Prüfung durch die Europäische Zentralbank, EU-weite Stresstests 2014 und 2016 durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde sowie EU-weiter SREP-Stresstest 2016 durch die Europäische Zentralbank

Bevor die EZB am 4. November 2014 ihre Arbeit als einheitliche Bankenaufsicht für die Eurozone im Rahmen des SSM aufnahm, hat sie eine umfassende Prüfung von 130 großen europäischen Banken, darunter auch die Emittentin, durchgeführt. Banken, die als signifikant im Sinne der SSM-Verordnung gelten, und daher direkt von der EZB beaufsichtigt werden (einschließlich der Emittentin) wurden einer Risikoanalyse, einer Prüfung der Qualität ihrer Aktiva und einem Stresstest unterzogen (zusammen nachfolgend die „umfassende Prüfung“).

Diese Prüfung stellte den einheitlichen Aufsichtsmechanismus durch größere Transparenz der Bankbilanzen und eine europaweit einheitliche Prüfmethode auf ein solides Fundament. Die umfassende Prüfung wurde in Zusammenarbeit mit EBA, dem *European Systemic Risk Board* („ESRB“) und den nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden der am SSM teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt. Unabhängige Dritte, darunter auch Wirtschaftsprüfer, wurden auf sämtlichen Ebenen hinzugezogen.

Die Beurteilung beruhte auf drei eng zusammenhängenden Säulen: (i) einer aufsichtsrechtlichen Risikoanalyse, um Hauptrisiken wie etwa Liquidität, Fremdkapital und Refinanzierung in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten; (ii) einer Prüfung der Aktiva-Qualität (*Asset Quality Review* - „AQR“), um die Exponiertheit der Bank durch Überprüfung der Aktiva-Qualität transparenter zu machen; dazu gehörte auch die Überprüfung, ob die Bewertung der Aktiva, der Sicherheiten und der damit verbundenen Rückstellungen angemessen ist; und schließlich (iii) einem Stresstest, der die Widerstandsfähigkeit der Bankbilanzen für den Fall von Stress-Szenarien prüfen sollte.

Der Stresstest im Rahmen der umfassenden Prüfung war Teil des Mandats der EBA, in Zusammenarbeit mit dem ESRB, der EZB und der Europäischen Kommission Stresstests für eine Stichprobe von 123 Banken in der gesamten EU (einschließlich der Emittentin), durchzuführen. Dies hatte auf der höchsten Konsolidierungsebene nach einheitlichen Methoden, Szenarien und Annahmen stattzufinden (der „EU-weite Stresstest 2014“). Ziel des Tests war eine strenge Beurteilung der Widerstandsfähigkeit der Banken unter Stressbedingungen und die Versorgung von Aufsichtsbehörden, Marktteilnehmern und Instituten mit konsistenten Daten. Diese Daten sollten die Widerstandsfähigkeit verschiedener EU-Banken vergleichbar machen, um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte und die Stabilität des Finanzsystems in der EU zu gewährleisten, um Marktentwicklungen zu beobachten und zu bewerten, und um Trends und potentielle Risiken und Schwachstellen bei der Aufsicht auf Mikroebene zu identifizieren. Jene Banken, die nicht von der EBA-Stichprobe aber von der umfassenden Prüfung durch die EZB umfasst waren – die Tochtergesellschaften – wurden nach der gleichen Methodik und den gleichen Parametern als Teil der umfassenden Prüfung durch die EZB getestet.

Am 26. Oktober 2014 veröffentlichte die EZB das Ergebnis der umfassenden Prüfung. Für die RLB NÖ-Wien ergaben sich im Zuge des Stresstests im Rahmen der umfassenden Prüfung keine Kapitallücken in Bezug auf die angesetzten Kapitalgrenzen (8 % hartes Kernkapital für das Basisszenario sowie 5,5 % für das Negativszenario).

Die EBA hat jährlich zu überprüfen, ob unionsweite Stresstests oder ähnliche Untersuchungen zur Überprüfung der Belastbarkeit der Banken notwendig sind. Am 24. Februar 2015 hat die EBA entschieden, den nächsten Stresstest erst im Jahr 2016 abzuhalten. Dieser Stresstest umfasst 51 bedeutende Bankengruppen, nicht jedoch die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien. Vielmehr wird die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien durch die EZB einem SSM-SREP-Stresstest ab Februar 2016 unterzogen, dessen Ergebnisse in die Gesamt-SREP-Bewertung der EZB einfließen werden. Dieser basiert auf der Methodik des EU-weiten Stresstests der EBA, die jedoch Anpassungen aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips unterworfen wird. Die erste Meldung (*ECB Advanced Data Collection*) ist am 17. März 2016 erfolgt und soll von mehreren Datenübermittlungszyklen während des 2. Quartals 2016 begleitet werden. Der Abschluss des Stresstests ist für den Beginn des 3. Quartals 2016 vorgesehen.

Vorarbeiten des Basler Ausschusses zu geänderten Eigenmittelanforderungen für das Kredit-, Markt-, Gegenparteiausfalls-, Verbriefungs- und operationelle Risiko

Aufgrund von Veröffentlichungen geänderter Konsultativdokumente des Basler Bankenausschusses betreffend das Eigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko vom Dezember 2015 und betreffend das operationelle Risiko vom März 2016 sowie weiterer Konsultativdokumente zum Marktrisiko, zum Verbriefungsrisiko und zum Gegenparteiausfallsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Kreditrisikostandardansatz sowie beim Basisindikator-Ansatz und beim Standardansatz für das operationelle Risiko zu wesentlichen Verschärfungen der Mindesteigenmittelerfordernisse mit Auswirkung auf die Eigenmittelanforderungen der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien ab 2018/2019 kommt. Solche Verschärfungen sind insbesondere auf geänderte Eigenmittelerfordernisse für das Kreditrisiko aus Forderungen gegenüber Instituten (einschließlich Kreditinstituten), gegenüber Unternehmen, für durch Immobilien besicherte Positionen, für das Mengengeschäft, für Forderungen gegenüber Zentralregierungen, Zentralbanken und Unternehmen des öffentlichen Sektors und im Hinblick auf die Einschränkung von Kreditrisikominimierungstechniken zu erwarten. Hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko soll die bisher bestehende Trennung zwischen Basisindikator- und Standardansatz beseitigt und durch einen neuen Standardansatz auf Basis eines wesentlich verschärften Geschäftsindikators ersetzt werden. Der Geschäftsindikator soll aus (i) einer Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente, (ii) einer Dienstleistungsertragskomponente, und (iii) einer Finanzertragskomponente bestehen. Dies kann im Ergebnis zu einem signifikanten Anstieg der Eigenmittelerfordernisse für das operationelle Risiko im neuen Standardansatz für größere Institute wie die RLB NÖ-Wien führen. Weitere Dokumente des Basler Ausschusses betreffen verschärfte Kapitaluntergrenzen im Falle der Nutzung interner Modelle, die zum Wegfall der sogenannten Basel I-Untergrenze (mindestens 80 % der Eigenmittelanforderungen nach Basel I) führen. Zusätzliche geplante Änderungen betreffen die Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallsrisiko und das Marktrisiko.

Einheitliches Abwicklungsregime

Umsetzung der EU Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) im österreichischen Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG)

Die „Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen“ (*Bank Recovery and Resolution Directive* - „BRRD“) wurde in Österreich insbesondere durch das BaSAG umgesetzt. Mit dem Umsetzungspaket wurden außerdem das BWG, das Finanzmarktaufsichtsgesetz („FMABG“), die Insolvenzordnung („IO“), das Übernahmegesetz („ÜbG“) und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 („WAG“) geändert und das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz („BIRG“) aufgehoben. In Kraft und anwendbar sind das BaSAG und die beschriebenen Änderungen seit 1. Jänner 2015.

Da die BaSAG-Bestimmungen, wie in der Folge beschrieben, von der BRRD abgeleitet sind, werden sie im Kern auch vom SRB angewendet, der seit 1. Jänner 2016 die für die RLB NÖ-Wien und die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien zuständige Abwicklungsbehörde ist.

Das BaSAG gilt für CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen („Institut“). Bestimmte CRR-Finanzinstitute, bestimmte (Finanz-) Holdinggesellschaften und Zweigstellen von Drittlandsinstituten, sind auch erfasst, sofern sie jeweils Teil einer Kreditinstitutsgruppe sind. Für sie sollen die Ausführungen im Folgenden sinngemäß gelten. Das BaSAG verlangt von den Instituten zur Prävention eines Abwicklungsfalles das Aufsetzen von „Sanierungsplänen“, während die von der Abwicklungsbehörde zu entwickelnden „Abwicklungspläne“ Abwicklungshindernisse und Maßnahmen für deren Beseitigung aufzeigen sollen, um eine wirksame Abwicklung zu gewährleisten. Die SRM-Verordnung macht ab 1. Jänner 2016 den SRB zur für die Erstellung von Abwicklungsplänen und für alle Beschlüsse im Zusammenhang mit der Abwicklung der direkt von der EZB beaufsichtigten Mitglieder der Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien zuständigen Abwicklungsbehörde („Abwicklungsbehörde“). Für die Umsetzung der Abwicklungsentscheidungen des SRB wird die österreichische Abwicklungsbehörde (FMA) zuständig bleiben.

Die EZB als Aufsichtsbehörde erhält Befugnisse, um bei Bedarf, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen der CRR zur Finanzlage des Instituts, frühzeitig eingreifen zu können (Frühinterventionsmaßnahmen). Dazu gehören etwa die Befugnis, die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Sanierungsplan, die Absetzung von Geschäftsleitern, die Einleitung von Gläubigerverhandlungen zur Umschuldung, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder die Änderung der operativen oder rechtlichen Strukturen des Instituts zu verlangen.

Vor allem aber ermächtigen das BaSAG und die SRM-Verordnung die Abwicklungsbehörde zur Festlegung eines Abwicklungskonzepts, darin enthalten eine Entscheidung über die anzuwendenden Abwicklungsinstrumente und über die Höhe der Inanspruchnahme von Mitteln des SRF. Die Abwicklungsinstrumente stehen zur Verfügung, um die Kontinuität kritischer Bankfunktionen zu gewährleisten, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität zu vermeiden, öffentliche Gelder (Steuergelder), von einem Einlagensicherungssystem erfasste Einlagen, von einem Anlegerschutzsystem geschützte Anleger oder Kundengelder und Vermögenswerte zu schützen (Abwicklungsziele), wenn die folgenden Voraussetzungen für die Abwicklung vorliegen

- (i) ein Institut ist als von einem Ausfall betroffen oder bedroht zu betrachten, d.h. es
 - verstößt gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise, die den Entzug der Zulassung durch die EZB rechtfertigen würde, oder
 - ist oder wird in naher Zukunft überschuldet sein (d.h. die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten), oder
 - ist oder wird in naher Zukunft nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder
 - benötigt eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, es sei denn die Unterstützung erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität in Form
 - (i) einer staatlichen Garantie für Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken oder für neu emittierte Verbindlichkeiten oder
 - (ii) einer Zuführung von Eigenmitteln oder des Kaufs von Kapitalinstrumenten zum Schließen von Kapitallücken, die in Stresstests auf der Ebene der Mitgliedstaaten, der Europäischen Union oder des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, bei der Bewertung der Qualität der Aktiva oder vergleichbaren Prüfungen durch die EZB, die EBA oder einzelstaatliche Behörden festgestellt und durch die EZB bestätigt wurden.
- (ii) bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors einschließlich Institutsbezogenen Sicherungssystemen (*Institutional Protection Scheme* – „IPS“) oder durch Aufsichtsmaßnahmen (einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen oder Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten) abgewendet werden kann; und
- (iii) eine Abwicklungsmaßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, das heißt notwendig und verhältnismäßig, um Abwicklungsziele zu erreichen, und eine Verwertung im Wege eines Konkursverfahrens könnte die Erreichung dieser Abwicklungsziele nicht im selben Umfang gewährleisten.

Für die Abwicklung stehen der Abwicklungsbehörde (SRB; auszuüben sind die SRB-Entscheidungen jedoch durch die FMA als nationale Abwicklungsbehörde) grundsätzlich die folgenden Abwicklungsinstrumente zur Verfügung („Abwicklungsinstrumente“):

- die Übertragung der Anteile bzw. anderer Eigentumstitel oder Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt („Instrument der Unternehmensveräußerung“),
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Instituts auf ein Brückeninstitut, das als solches im Eigentum der öffentlichen Hand steht („Instrument des Brückeninstituts“),
- die Befugnis, Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten an ein selbständiges Rechtssubjekt (*Bad Bank*) zu übertragen, das im Eigentum der öffentlichen Hand für Zwecke der

Verwaltung und des Verkaufs von notleidenden Forderungen und Vermögenswerten steht, jedoch nur in Verbindung mit einer anderen Abwicklungsmaßnahme („Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“), und/oder

- die Umwandlung von Verbindlichkeiten (einschließlich der Kapitalinstrumente, die als Eigenmittel anrechenbar sind) in (höherrangiges) Eigenkapital oder Abschreibung des Nennbetrags oder des ausstehenden Betrags der Verbindlichkeiten während der Abwicklung zum Zweck der Rekapitalisierung eines Instituts in einem Ausmaß, das seine Tragfähigkeit wieder herstellt, zur Kapitalisierung eines Brückeninstituts oder im Rahmen der Unternehmensveräußerung oder der Ausgliederung von Vermögenswerten („Instrument der Gläubigerbeteiligung“ oder *bail-in*).

Sofern in einer möglichen späteren Abwicklung nicht ohnehin das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird, ist vor dem Einsatz eines jeden Abwicklungsinstruments das „Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente“ anzuwenden. Es bezeichnet die ganze oder teilweise Abschreibung des Nennbetrags von hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1* - „CET1“), zusätzlichem Kernkapital (*Additional Tier 1* - „AT1“) und Ergänzungskapital (*Tier 2* - „T2“) oder die Umwandlung von AT1 oder T2 Instrumenten in CET1 vor der Abwicklung. Es ist nur auf regulatorische Eigenkapitalinstrumente (CET1, AT1- und T2-Kapital) anzuwenden, während das Instrument der Gläubigerbeteiligung bei allen Verbindlichkeiten (Passivposten der Bilanz) einschließlich der regulatorischen Eigenkapitalinstrumente aber auch (anderer) nachrangiger Verbindlichkeiten und nicht nachrangiger Verbindlichkeiten eingesetzt werden kann, wobei gewisse Ausnahmen bestehen.

Die Reihenfolge der Abschreibung und/oder Umwandlung erfolgt generell mit der Maßgabe, dass Instrumente des jeweils nächsten Ranges erst dann abgeschrieben oder umgewandelt werden können, wenn die gesamte Abschreibung (etwa von Anteilen) oder Umwandlung (Übertragung von Anteilen an von der Umwandlung betroffene Gläubiger) des vorhergehenden Ranges nicht ausgereicht hat, um den Gesamtbetrag zu erreichen, der abgeschrieben oder umgewandelt werden muss. Je später im Ablauf ein Schritt gesetzt wird, desto höher ist grundsätzlich der Rang des jeweiligen Inhabers von Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalinstrumenten:

1. CET1 Instrumente werden in vollem Umfang reduziert, an verlustbeteiligte Gläubiger übertragen oder zumindest verwässert;
2. AT1 Instrumente werden ebenfalls in vollem Umfang abgeschrieben oder in CET1 Instrumente umgewandelt;
3. T2 Instrumente werden in vollem Umfang abgeschrieben oder in CET1 Instrumente umgewandelt;
4. Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht AT1 oder T2 Instrumente sind, werden in vollem Umfang abgeschrieben oder in Anteile oder sonstige Eigentumstitel umgewandelt, jeweils im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens;
5. andere, nicht-nachrangige Schuldtitel werden in vollem Umfang abgeschrieben oder in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt, jeweils im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens. Das BaSAG und die SRM-Verordnung stellen jedoch sicher, dass nicht gesicherte Einlagen von natürlichen Personen und KMU einen höheren Rang genießen als Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern. Noch höherrangiger sind Forderungen der Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten, bevor schließlich die bevorzugten Gläubiger – sofern nicht ausgenommen – verlustbeteiligt werden können.

Verluste werden grundsätzlich gleichmäßig zugewiesen, indem der Nennwert oder noch ausstehende Restbetrag aller gleichrangigen Instrumente um den gleichen Prozentsatz gekürzt wird. Im Ermessen der Abwicklungsbehörden sind gewisse Ausnahmen möglich.

Um zu gewährleisten, dass das Instrument der Gläubigerbeteiligung effektiv ist, muss es gemäß BaSAG und der SRM-Verordnung auf möglichst viele der nicht abgesicherten Verbindlichkeiten eines ausfallenden Instituts angewandt werden. Das schließt insbesondere nicht nachrangige Verbindlichkeiten (*senior*) mit ein. Gesicherte Einlagen (das sind Einlagen, die bis zur Höhe von EUR 100.000 unter den Schutz des Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten („ESAEG“) fallen, wie dort definiert) und besicherte Verbindlichkeiten einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen (*covered bonds*), sowie die nachfolgenden Verbindlichkeiten sind von der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung jedoch ausgeschlossen: Verbindlichkeiten aus der

Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern durch das Institut, sofern dieser Kunde nach jeweils anwendbarem Insolvenzrecht geschützt ist; Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis zwischen dem Institut und einer anderen Person (als Begünstigtem), sofern dieser Kunde oder Begünstigte nach jeweils anwendbarem Insolvenz- oder Zivilrecht geschützt ist; Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen; Verbindlichkeiten gegenüber Betreibern oder Teilnehmern von Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystemen (*settlement systems*) mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen; Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten aufgrund rückständiger Lohnforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen; Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern aus Handelsgeschäften für Leistungen die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb des Instituts von wesentlicher Bedeutung sind; Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern sie nach dem anwendbaren Recht bevorzugt behandelt werden, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen.

Das Einlagensicherungssystem, dem das Institut angehört, hat jene Verluste zu tragen, die es tragen hätte müssen, wenn die Bank in einem Konkursverfahren abgewickelt worden wäre, wobei die Maximalsumme der Summe der gesicherten Einlagen entspricht.

Die Institute werden verpflichtet, über abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in einem Ausmaß zu verfügen, das gewährleistet, dass in dem Fall, in dem auf das Instrument der Gläubigerbeteiligung zurückgegriffen wird, Verluste absorbiert werden können und das harte Kernkapital („*CET1 Ratio*“) des Instituts wieder auf ein Niveau angehoben werden kann, das den Eigenmittelanforderungen für Kreditinstitute entspricht, und das ausreicht, um das Vertrauen des Marktes in das Institut aufrechtzuerhalten („Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ – „*MREL*“).

Nach dem BaSAG stellt eine Abschreibung (oder Umwandlung) des gesamten oder eines Teils des ausständigen Betrags eines Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstruments, einschließlich angefallener aber nicht ausbezahlter Zinsen, jeweils in Übereinstimmung mit dem Instrument der Gläubigerbeteiligung, keinen Kündigungsgrund (*Event of Default*) unter den Bedingungen des jeweiligen Instruments dar. Folglich wären sämtliche derart abgeschriebenen Beträge unwiederbringlich verloren und Inhaber solcher Instrumente hätten keine weiteren Ansprüche mehr aus den Instrumenten, unabhängig davon ob die finanzielle Situation der Bank wiederhergestellt wurde. Entsprechend dem BaSAG und der SRM-Verordnung würde die Abwicklungsbehörde jedoch sicherstellen, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente nicht zu größeren Verlusten der Gläubiger führt als dies im Fall eines Konkursverfahrens über das Institut der Fall gewesen wäre. Sind den Anteilseignern oder Gläubigern oder der Einlagensicherungseinrichtung größere Verluste entstanden, als sie bei einer Verwertung im Rahmen eines Konkursverfahrens entstanden wären, hat der betreffende Anteilseigner oder Gläubiger oder die betreffende Einlagensicherungseinrichtung das Recht auf Auszahlung des Differenzbetrags aus dem SRF.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung ist, zusammen mit den übrigen Bestimmungen des BaSAG, bereits seit 1. Jänner 2015 anwendbar, aber ab dem 1. Jänner 2016 in die Entscheidungskompetenz des SRB (mit gleichzeitigen Umsetzungskompetenzen der FMA als nationale Abwicklungsbehörde) übergegangen.

Die Abwicklungsbehörde (SRB) hat neben dem Einsatz der Abwicklungsinstrumente und des Instruments der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente unter anderem auch das Recht, die Geschäftsleitung eines Instituts auszutauschen, die Steuerung des Instituts zu übernehmen, einen Abwicklungsverwalter einzusetzen, das Institut in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen wie auch die Durchsetzung von Sicherungsrechten vorübergehend auszusetzen oder Derivate glattzustellen oder zu kündigen.

Zur Finanzierung der Abwicklung wurde durch die SRM-Verordnung ein Einheitlicher Abwicklungsfonds eingerichtet („Einheitlicher Abwicklungsfonds“), an den alle Banken in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Beiträge abführen und der insoweit den österreichischen nationalen Abwicklungsfonds ablöst. Der Fonds hat eine Gesamt-Zielgröße von 1 % der gesicherten Einlagen all jener Banken, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, also den SSM-Mitgliedstaaten bzw. der Eurozone zugelassenen sind. Diese ist bis voraussichtlich 1. Jänner 2024 zu erreichen und wird ca. EUR 55 Mrd. betragen. Der Einheitliche Abwicklungsfonds kann sich an den Kapitalmärkten refinanzieren, sofern der SRB in seiner Zusammensetzung als Plenum dies beschließt. Abwicklungsentscheidungen die einen Wert unter

EUR 5 Mrd. betreffen, trifft der SRB hingegen in kleinerer „Exekutivzusammensetzung“. Eigner und Verwalter des Einheitlichen Abwicklungsfonds ist der SRB.

Bis der Einheitliche Abwicklungsfonds im Jahr 2024 vollständig befüllt ist, wird er aus nationalen Abteilungen (sogenannten „Kompartimenten“) für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten bestehen. Ab 2016 werden daher die gemäß BRRD bzw. BaSAG bereits im Jahr 2015 zu entrichtenden Abwicklungsbeiträge in die österreichische Abteilung des Einheitlichen Abwicklungsfonds überführt. Die Mittelausstattung der nationalen Kompartimente soll über diesen Übergangszeitraum von 8 Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40 %igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr. Das bedeutet, sie haften in zunehmendem Ausmaß auch für Bankenabwicklungen in anderen Mitgliedstaaten.

Das Finanzierungsregime des Einheitlichen Abwicklungsfonds ist an die Finanzierung des nationalen Abwicklungsfonds im Sinn der Abwicklungsrichtlinie BRRD bzw. des BaSAG angepasst. Während die BRRD jedoch für alle EU-Mitgliedstaaten gilt, betreffen SRM und Einheitlicher Abwicklungsfonds nur die Mitgliedstaaten der Eurozone zuzüglich jener Mitgliedstaaten, die ihre Banken freiwillig der SSM-Aufsicht unterstellen. Die Abwicklungsbeiträge bestehen aus einem Basisbetrag, der die Zielausstattung des Abwicklungsfonds berücksichtigt. Der Basisbetrag wird auf Grundlage der Verbindlichkeiten abzüglich Eigenmittel und gesicherter Einlagen des Instituts berechnet und in Verhältnis gesetzt zur Gesamtsumme dieser Kennziffer im SRM-Raum. Danach wird der Basisbetrag zusätzlich mit einem Risikoanpassungsmultiplikator zwischen 0,8 und 1,5 risikogewichtet. Reichen die im Voraus erhobenen Beiträge nicht aus, um Verluste, Kosten und sonstige Aufwendungen bei Inanspruchnahme des SRF für Abwicklungsmaßnahmen zu decken, sind nachträglich außerordentliche Beträge in Höhe von maximal dem Dreifachen des im Voraus erhobenen Betrags pro Kreditinstitut einzuheben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der SRB auch freiwillige Darlehen bei Abwicklungsfinanzierungsmechanismen in nicht am SSM teilnehmenden Mitgliedsstaaten, alternative Finanzierungen oder vertragliche Finanzierungsfazilitäten aufnehmen.

Die Einrichtung des Einheitlichen Abwicklungsfonds und seiner nationalen Kompartimente sowie die Beschlüsse über den Einsatz der Mittel sind durch die SRM-Verordnung geregelt, wohingegen die Übertragung nationaler Mittel auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und die Vergemeinschaftung der nationalen Abteilungen Gegenstand der zwischenstaatlichen Vereinbarung ist und erst mit deren Inkrafttreten am 1. Jänner 2016 begann.

Die SRM-Verordnung ist bereits in Kraft getreten und ab 1. Jänner 2016 anwendbar. Die Bestimmungen über die Organisationsstruktur des Ausschusses sind seit 19. August 2014 anzuwenden. Die Bestimmungen über die Befugnis des Ausschusses zur Sammlung von Informationen und zur Kooperation mit den nationalen Abwicklungsbehörden zum Zweck der Abwicklungsplanung gelten seit 1. Jänner 2015. Die zwischenstaatliche Vereinbarung trat nach Ratifikation durch die unterzeichnenden Mitgliedstaaten ebenfalls am 1. Jänner 2016 in Kraft.

Abhängig von der Höhe der Beiträge und der noch ungelösten Frage, ob die österreichische Stabilitätsabgabe zusätzlich eingehoben wird, kann die Einhebung von Abwicklungsbeiträgen zu weiteren Belastungen für die österreichischen Banken einschließlich der RLB NÖ-Wien führen. Die Vergemeinschaftung der Einlagen im Einheitlichen Abwicklungsfonds kann dazu führen, dass Banken eines Mitgliedstaates für die Bankenkrise in einem anderen Mitgliedstaat zahlen. Auch nachdem der einheitliche Abwicklungsmechanismus in seiner Gesamtheit anwendbar ist, kann die zwischenzeitige Mittelausstattung im Übergangszeitraum sowie die Zielausstattung des Einheitlichen Abwicklungsfonds unzureichend sein, um eine künftige schwerwiegende Krise am EU-Bankenmarkt abzuwenden. Dies kann auch Gläubiger von Banken betreffen, da der Einheitliche Abwicklungsfonds nicht dafür gedacht ist, die Abwicklungsinstrumente unter der BRRD und unter der SRM-Verordnung zu ersetzen. Diese Instrumente werden weiterhin anwendbar sein, sowohl ohne als auch in Kombination mit einer allfälligen Hilfszahlung aus dem Einheitlichen Abwicklungsfonds.

Einlagensicherung

Die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme, ihre Umsetzung in Österreich durch das ESAEG und das vorläufige Nichtzustandekommen einer Einheitlichen Europäischen Einlagensicherung

Am 12. Juni 2014 wurde die "Richtlinie 2014/49/EU des Rates und des europäischen Parlaments vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme" (*Deposit Guarantee Scheme Directive* – „DGSD“) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie harmonisiert die Höhe der gesicherten Einlagen, den beschleunigten Auszahlungsprozess nach einem Sicherungsfall und die verbesserten Finanzierungsbedingungen für die nationalen Einlagensicherungsfonds.

Die Richtlinie hob die Einlagensicherungsrichtlinie 94/19/EG mit Wirkung zum 4. Juli 2015 auf, um den Schutz natürlicher und juristischer Personen in Bezug auf gedeckte Einlagen von nunmehr einheitlich bis zu EUR 100.000 pro Kunde und Bank zu verbessern. Nicht gesichert sind z.B. Einlagen von öffentlich-rechtlichen Institutionen oder von institutionellen Investoren wie Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen.

Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- Vereinfachung und Harmonisierung, insbesondere betreffend die Deckungshöhe und Auszahlungsverfahren;
- Weitere Reduzierung der Frist für die Auszahlung von Einlagen im Einlagensicherungsfall von aktuell 20 Werktagen auf sieben Werktage ab 1. Jänner 2024;
- Besserer Zugang für die geschützten Einleger zu Informationen über den Schutz ihrer Einlagen;
- gestiegene Anforderungen an die Führung von Einlagensicherungssystemen;
- Kreditaufnahme zwischen Einlagensicherungssystemen auf freiwilliger Basis;
- Einführung einer ex-ante Finanzierungsvereinbarung, mit der eine Mindestschwelle von verfügbaren Finanzmitteln eines Einlagensicherungssystems von generell 0,8 % aller gedeckten Einlagen eines jeden Mitglieds erreicht werden soll. Diese Schwelle soll innerhalb einer Zehnjahresfrist durch regelmäßige Beiträge von Banken erreicht werden (zahlbar zumindest einmal jährlich). Gesicherte Zahlungsverpflichtungen können in die Schwelle im Umfang von bis zu 30 % des Gesamtbetrags miteinbezogen werden. Im Sicherungsfall, wenn also Einlagen eines Mitglieds eines Einlagensicherungssystems nicht mehr zugänglich sind und die im Einlagensicherungsfonds vorhandenen Mittel nicht ausreichen, sind von den teilnehmenden Banken Sonderbeiträge in Höhe von gesamt höchstens 0,5 % der gesicherten Einlagen pro Kalenderjahr zu bezahlen. Die Sicherungseinrichtung (*Deposit Guarantee Scheme* – „DGS“) kann in besonderen Umständen und mit der Zustimmung der zuständigen Behörde höhere Sonderbeiträge einheben.

Der Großteil der Einlagensicherungsrichtlinie war von den Mitgliedstaaten bis 3. Juli 2015 umzusetzen. Es gelten jedoch mehrere Übergangsbestimmungen, insbesondere bis zur Aufnahme der Tätigkeit eines bundeseinheitlichen Einlagensicherungssystems (oder eines als Sicherungseinrichtung anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems) am 1. Jänner 2019.

Gemäß dem ESAEG bleibt die bisherige Organisationsstruktur der Sicherungseinrichtungen auf Fachverbandsebene bis 31. Dezember 2018 unverändert. Ab 1. Jänner 2019 soll dann ein einheitliches Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem für die Entschädigung aller Einleger und Anleger bei österreichischen Kreditinstituten zuständig sein, das bei der Wirtschaftskammer Österreich („WKO“) eingerichtet wird. Alternativ können mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 IPS von der FMA als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen der CRR einhalten (beide Varianten werden im Folgenden als „Sicherungseinrichtung“ bezeichnet). Jedes Kreditinstitut muss einer Sicherungseinrichtung angehören.

Die FMA erhält Aufsichtszuständigkeiten (Überwachungskompetenzen und Maßnahmenbefugnisse) in Bezug auf die Sicherungseinrichtungen.

Jede Sicherungseinrichtung hat einen Einlagensicherungsfonds zu unterhalten, für den risikogewichtete Beiträge der teilnehmenden Banken bis zu einer Zielausstattung von 0,8 % ihrer gesamten gesicherten Einlagen bis 3. Juli 2024 einzuheben sind. Maximal 30 % der Beiträge eines Kreditinstituts können durch bloße Zahlungsverpflichtung (Garantie) zur Verfügung gestellt werden. Die Berechnungsmethode für die

Beiträge muss von der Sicherungseinrichtung erstellt und von der FMA genehmigt werden. Die Methode muss Indikatoren für die Ausfallswahrscheinlichkeit der teilnehmenden Bank und das daraus resultierende Verlustrisiko für die Sicherungseinrichtung im Sicherungsfall im Sinne des ESAEG berücksichtigen. Sonderbeiträge von bis zu 0,5 % der gesicherten Einlagen der teilnehmenden Banken eines Sicherungssystems können nachträglich eingehoben werden, falls die bestehenden Mittel des Einlagensicherungsfonds nicht ausreichen, um Einleger zu entschädigen oder Kreditverbindlichkeiten zu befriedigen. Darüber hinausgehende Sonderbeiträge müssen von der FMA genehmigt werden. Reichen auch die Sonderbeiträge nicht aus, werden andere Sicherungseinrichtungen zur Haftung herangezogen. Wenn auch das nicht ausreicht, kann die erstbetroffene Sicherungseinrichtung Kredite aufnehmen.

Die zwingende ex-ante Finanzierung eines nationalen Einlagensicherungsfonds gemäß der Einlagensicherungsrichtlinie und ihrer Umsetzung in Österreich durch das ESAEG bedeutet eine zusätzliche finanzielle Belastung für österreichische Banken, einschließlich der RLB NÖ-Wien, die von der genauen Höhe, Staffelung und Verteilung der Beiträge über die Eingangsfrist von 10 Jahren und allenfalls auch später abhängt, da bisher noch kein ex-ante Finanzierungsregime für österreichische gesetzliche Einlagensicherungseinrichtungen bestand. Die Tatsache, dass Beiträge zum nationalen und zum Einheitlichen Abwicklungsfonds jeweils nicht auf die Zielausstattung eines Einlagensicherungsfonds nach ESAEG anrechenbar sind, führt zu einer weiteren Verschärfung dieser finanziellen Belastung.

Die Emittentin ist derzeit Mitglied des österreichischen gesetzlichen Einlagensicherungssystems im Rahmen ihres Fachverbands. Zusätzlich nimmt die Emittentin an zwei IPS teil, die derzeit nicht als Einlagensicherungssystem anerkannt sind. Die österreichische Regulierungsbehörde verlangt von den Banken, die an einem IPS teilnehmen, einen ex-ante Fonds für das institutsbezogene Sicherungssystem zu unterhalten, der ebenfalls durch jährliche Beiträge über einen bestimmten Zeitraum geschaffen werden kann.

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 der DGSD bzw. § 3 des ESAEG können autorisierte österreichische IPS als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme nach DGSD und ESAEG anerkannt werden, sofern sie insbesondere den Artikel 113 Abs. 7 CRR und die regulatorischen Anforderungen der DGSD bzw. des ESAEG einhalten. Würden die IPS in Österreich bis dahin als Einlagensicherung anerkannt, wären sie Einlagensicherungssysteme im Sinne der DGSD und des ESAEG.

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 24. November 2015 einen Verordnungsvorschlag für die Schaffung eines Einheitlichen Europäischen Einlagensicherungssystems (*European Deposit Insurance Scheme* - „EDIS“), welches als supranationale Versicherung der nationalen Einlagensicherungssysteme der EU-Mitgliedstaaten fungieren soll. Der Versicherungsschutz soll planmäßig zwischen 2017 und 2024 in drei Phasen etabliert werden, nämlich in der ersten Phase einer Rückversicherung zwischen 2017 und 2020, einer zweiten Phase der Mitversicherung zwischen 2020 und 2024 sowie einer dritten Phase einer Vollversicherung ab 2024. In der Phase der Rückversicherung dürfen nationale Einlagensicherungssysteme EDIS erst nach Ausschöpfung aller eigenen Mittel in Anspruch nehmen, sodass EDIS nur zusätzliche Mittel bereitstellt. In der Phase der Mitversicherung dürfen nationale Einlagensicherungssysteme auf EDIS zurückgreifen, ohne zuvor alle eigenen Mittel ausschöpfen zu müssen, wobei sich der von EDIS getragene Anteil jährlich erhöht. In der Phase der Vollversicherung ab 2024 soll EDIS den nationalen Einlagensicherungssystemen vollen Versicherungsschutz bieten. Der Europäische Einlagensicherungsfonds soll direkt durch Beiträge der Kreditinstitute dotiert werden, durch den SRB verwaltet werden und bis zum Jahr 2024 ein Volumen von 0,8 % aller gesicherten Einlagen erreichen. Mangels politischer Einigung im Parlament und im Rat der EU ist eine baldige Verabschiedung dieses Verordnungsvorschlags der Kommission unwahrscheinlich.

(Bevorstehendes) Inkrafttreten von österreichischen Umsetzungsvorschriften zu EU-Rechtsakten sowie von verschärften Sorgfaltsanforderungen zur Sicherheit von Internetzahlungen und zur Beschränkung von Interbanken-Entgelten für kartengebundene Zahlungsvorgänge ab Dezember 2015

Die Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher wurde in Österreich durch das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz („HIKrG“) mit Wirkung vom 21. März 2016 umgesetzt. Letzteres führt im Wesentlichen zur Herauslösung von Immobilial- und Hypothekarkrediten aus dem Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes in das neue HIKrG, welches im Verhältnis gegenüber Verbrauchern neue vorvertragliche Aufklärungspflichten, Mindestsorgfaltspflichten bei der Beratung und Empfehlung zu Kreditverträgen, Wohlverhaltensregeln bei Beratungsdienstleistungen, Kreditvergabe nur bei positiver Kreditwürdigkeit, vereinheitlichte Berechnungsmethoden für die Ermittlung des effektiven Jahreszinses, Bestimmungen über die vorzeitige Rückzahlung, über Fremdwährungskredite, Werbemethoden, sowie die Vermittlung von Hypothekar- und Immobilienkrediten enthält. Flankierend dazu wurden im Rahmen einer Gewerbeordnungs-Novelle, deren wesentliche Teile am 29. März 2016 in Kraft getreten sind, Bestimmungen über die gebundene Kreditvermittlung, die ungebundene Kreditvermittlung und innerhalb der letztgenannten Gruppe über die unabhängige Kreditmaklerei eingeführt. Während eines Übergangszeitraums bis zum Jahr 2019 wird es Kreditgebern und Kreditvermittlern erlaubt sein, anstelle des dann verpflichtenden Europäischen Standardisierten Merkblattes („ESIS-Merkblatt“) das Informationsblatt nach Verbraucherkreditgesetz weiter zu verwenden. Unabhängig davon bedeutet die Herauslösung der Hypothekar- und Immobiliarkredite gegenüber Verbrauchern aus dem Regelungsregime des Verbraucherkreditgesetzes eine zusätzliche finanzielle Belastung für österreichische Banken mit nennenswerten Anteilen am Verbraucherkreditgeschäft, einschließlich der RLB NÖ-Wien.

Am 18. September 2016 soll das österreichische Verbraucherzahlungskontogesetz in Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, in großen Teilen in Kraft treten. Dieses Gesetz wird Kreditinstitute als Anbieter von Verbraucher-Zahlungskonten in Österreich, wie die RLB NÖ-Wien, zum Abschluss von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen gegenüber Verbrauchern mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union verpflichten. Flankierend sollen standardisierte vorvertragliche Entgeltsinformationen und eine zur Verfügung zu stellende jährliche Entgeltsaufstellung, ein verpflichtendes innerstaatliches Kontowechselservice des übertragenden bzw. empfangenden Zahlungsdienstleisters sowie die verpflichtende Hilfestellung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters bei einem grenzüberschreitenden Kontowechsel für Verbraucher eingeführt werden. Das Maximalentgelt für die Führung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen wird gesetzlich gedeckelt. Die Anwendbarkeit des österreichischen Verbraucherzahlungskontogesetzes ab 18. September 2016 wird weitere Kostenbelastungen für österreichische Banken, die Zahlungskontodienste gegenüber Verbrauchern anbieten, einschließlich der RLB NÖ-Wien, nach sich ziehen.

Durch das Inkrafttreten wesentlicher Teile der Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge am 9. Dezember 2015 wurden Interbanken-Entgelte für Transaktionen mit Verbraucherkarten (sowohl Debit- als auch Kreditkarten) in Vier-Parteien-Kartensystemen auf maximal 0,2 % des Transaktionswertes (Debitkartenzahlungen) und maximal 0,3 % des Transaktionswertes (Kreditkartenzahlungen) beschränkt. Dies führt zur Limitierung von Nettovergütungen, die ein Kartenemittent von Zahlungsdienstleistern, welche *Acquiring*-Dienste (die Annahme und Abrechnung von Zahlungsinstrumenten) in Bezug auf einen kartengebundenen Zahlungsvorgang leisten, erhält und die sie wiederum dem Händler weiter verrechnen. Letzteres kann Einschränkungen des Geschäftsvolumens im Kartengeschäft österreichischer Banken einschließlich der RLB NÖ-Wien nach sich ziehen.

Umsetzung des Bankenpakets und des Gemeinsamer Meldestandardgesetz im Jahre 2016

Das im Jahr 2015 in Kraft getretene Kontenregister- und Konteneinschaugesetz ermöglicht die Einsichtnahme in die äußeren Kontendaten unter erleichterten Voraussetzungen durch die Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Finanzstrafbehörden und Abgabenbehörden. Die Inbetriebnahme des Kontenregisters erfolgt am 10. August 2016. Die Initiallieferung der Daten aller bestehenden Konten (Einlage-, Spar- und Wertpapierkonten) hat bis zum 30. September 2016 zu erfolgen. Danach erfolgt eine monatliche Meldung der Änderungen beziehungsweise Neukonten immer zum 25. des auf das Ereignis passierenden Monats.

Zusätzlich müssen österreichische Kreditinstitute gemäß Kapitalabfluss-Meldegesetz für einen begrenzten Zeitraum (2016 bis Ende 2022) Kapitalabflüsse in der Höhe von mindestens EUR 50.000 von Konten oder Depots natürlicher Personen rückwirkend ab 1. März 2015 an das Bundesministerium für Finanzen („BMF“) melden. Die Meldepflicht ist erstmalig für den Zeitraum von 1. März 2015 bis 31. Dezember 2015 wahrzunehmen und spätestens bis 31. Oktober 2016 zu erstatten. Weiters sind auf Konten oder Depots natürlicher Personen sowie liechtensteinischer Stiftungen und stiftungsähnlicher Anstalten eingegangene Kapitalzuflüsse in der Höhe von mindestens EUR 50.000 aus der Schweiz innerhalb der Periode zwischen 1. Juli 2011 und 31. Dezember 2012 und aus Liechtenstein innerhalb der Periode zwischen 1. Jänner 2012 und 31. Dezember 2013 bis zum 31. Dezember 2016 an das BMF melden.

Unter dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, der österreichischen Umsetzung der geänderten EU-Amtshilferichtlinie sowie der *OECD Common Reporting Standards* sind österreichische Banken als meldende Finanzinstitute gegenüber dem Finanzamt, das für die Erhebung der Körperschaftssteuer der Kreditinstitute zuständig ist, in Bezug auf bestimmte konto- und depotbezogene Daten meldepflichtig. Dies betrifft unter anderem den Gesamtbruttobetrag von Zinsen, Dividenden und anderen Einkünften, die mittels der auf dem Konto oder Depot vorhandenen Vermögenswerte erzielt wurden, sowie die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder den Rückkauf von Finanzvermögen. Die Meldepflicht gilt erstmals ab 30. Juni 2017 für ab 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 neu eröffnete Konten. Für Bestandskonten natürlicher Personen sowie für Bestandskonten von juristischen Personen mit *High Value* müssen bestimmte Mindestidentifizierungspflichten oder Indizienüberprüfungen vorgenommen werden. Im Falle von Neukonten natürlicher Personen muss eine Identifizierung durch Selbstauskunft und durch einen *Reasonableness-Test* vorgenommen werden, während bei Neukonten juristischer Personen bestehende Personen im Sinne der Bestimmungen der Geldwäscherichtlinie (*Anti Money-Laundering*) überprüft werden müssen und eine Selbstauskunft im Eröffnungsprozedere einzuholen ist.

Die genannten steuerlichen Bestimmungen werden zu weiteren Belastungen für österreichische Banken einschließlich der RLB NÖ-Wien führen.

ANGABEN ZUR BESTEUERUNG

Die RLB NÖ-Wien übernimmt nach derzeitiger Rechtslage in ihrer Funktion als Emittentin keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Die Emittentin haftet aber sehr wohl in ihrer Funktion als auszahlende oder depotführende Stelle gegenüber dem Bund für die Abfuhr der Kapitalertragsteuer („KESt“). Zum Abzug der EU-Quellensteuer („EU-QuEST“) ist die Emittentin als Schuldnerin nur dann verpflichtet, wenn sie als Zahlstelle im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes („EU-QuESTG“) handelt.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie / Internationaler Informationsaustausch und deren Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates („EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die in einem Mitgliedstaat an die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer getätigten Zinszahlungen vor. Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-QuESTG umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer 35 %-igen EU-QuEST vorsieht.

Die EU-QuEST ist unter anderem zum Zeitpunkt des tatsächlichen oder fiktiven Zuflusses von Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, bei Veräußerung, Einlösung und Rückzahlung (Auszahlung) von Forderungen jeglicher Art durch Zahlstellen in Österreich abzuziehen. Zudem ist die EU-QuEST auf pro-rata-temporis Basis bei Wechsel des Wohnsitzstaates der natürlichen Person, Übertragung der Schuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs und bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen.

EU-QuEST ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss unter anderem Name und Anschrift der Zahlstelle sowie bestimmte Angaben über den Anleger oder das Kennzeichen der Schuldverschreibungen enthalten (§ 10 EU-QuESTG).

Schuldverschreibungen sind wie folgt zu behandeln: Zinsen sowie Stückzinsen aus den Schuldverschreibungen unterliegen der EU-QuEST (unabhängig davon, ob sie öffentlich angeboten wurden).

Mittels der Richtlinie 2015/2060/EU wurde die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Jänner 2016 aufgehoben. Die österreichischen Umsetzungsvorschriften zur EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie bleiben aber aufgrund besonderer Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2016 in Österreich anwendbar. Dieses Übergangsregime ist jedoch auf nach dem 1. Oktober 2016 erfolgende Zinszahlungen in Bezug auf im 4. Quartal 2016 eröffnete Neukonten im Sinne des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes („GMSG“) nicht mehr anwendbar.

Nach der Änderungsrichtlinie zur Amtshilferichtlinie 2014/107/EU betreffend den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (i.e. Einlagenkonten einschließlich Girokonten, Verwahrkonten, sonstige Konten) in Steuersachen, die in Österreich durch das GMSG umgesetzt wurde, müssen österreichische Finanzinstitute für ab 1. Oktober 2016 eröffnete Neukonten ab 30. Juni 2017 und für am 30. September 2016 existierende Bestandskonten von hohem Wert ab 31. Dezember 2017 bzw. für am 30. September 2016 existierende Bestandskonten von niedrigem Wert ab 31. Dezember 2018 unter anderem Zins-, Dividenden- und sonstige Einkünfte aus kontogebundenen Vermögenswerten sowie Kontosalen und Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzvermögen an das für die Erhebung der Körperschaftssteuer des Finanzinstituts zuständige Finanzamt melden. Diese Meldepflicht wird ab 1. September 2017 in einen interbehördlichen Informationsaustausch zwischen österreichischen und ausländischen, in einem teilnehmenden Mitgliedstaat des globalen OECD-Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (*Automatic Exchange of Information* – „AEOI“) ansässigen Steuerbehörden, münden. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

Kapitalabfluss-Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute sowie inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen

Nach dem befristet bis 31. Dezember 2022 in Kraft getretenen, aber Meldezeiträume ab 1. März 2015 bis 31. Dezember 2022 erfassenden Kapitalabfluss-Meldegesetz müssen österreichische Kreditinstitute sowie die in der Überschrift genannten inländischen Zweigstellen dem Bundesminister für Finanzen jeden Kapitalabfluss in der Höhe von mindestens EUR 50.000 von Konten oder Depots natürlicher Personen außerhalb des Betriebsvermögens melden. Zu Kapitalabflüssen zählen nicht bloß Auszahlungen und Überweisungen, sondern auch die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots.

Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung für österreichische Emittenten, Zahlstellen und andere österreichische Intermediäre

Im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("*foreign passthru payments*") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder in Zahlungen auf die Wertpapiere involvierte Finanzinstitute (auch in Österreich) ab dem 1. Jänner 2017 (das U.S.-Finanzministerium und der Internal Revenue Service haben jedoch ihre Absicht, den Beginn der Anwendung des Steuerabzugs auf *foreign passthru payments* auf einen Zeitpunkt nicht vor dem 1. Jänner 2019 hinauszuschieben, bekanntgegeben) zu einem Einbehalt von 30 % der Zahlungen auf die Wertpapiere nach den Bestimmungen des *Foreign Account Tax Compliance Act* der USA oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens (*Intergovernmental Agreement – „IGA“*) zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "FATCA") verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit dem U.S. Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es FATCA-konform ist ("*deemed compliant with FATCA*"). Österreich und die USA haben am 29. April 2014 ein IGA des Modelltyps 2 in Bezug auf FATCA unterzeichnet; es ist jedoch geplant, diesen Modelltyp durch ein neues IGA des Modelltyps 1 zu ersetzen. Anders als bei Modelltyp 1 müssen in Zahlungen auf die Wertpapiere involvierte österreichische Finanzinstitute unter dem IGA des Modelltyps 2 zur Vermeidung der Abzugspflicht dennoch einzeln die unter (i) beschriebenen Vereinbarungen mit dem U.S. Internal Revenue Service abschließen, außer es handelt sich um registrierte Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm, Lokalbanken, Finanzinstitute die ausschließlich Konten mit geringem Wert führen, durch spezielle österreichische Gesetze regulierte Finanzinstitute oder bestimmte Investmentunternehmen oder –vehikel sowie Anlageberater und Anlageverwalter. Sollte ein österreichisches Finanzinstitut, das aufgrund des IGA nicht als *deemed compliant* eingestuft ist, diese Vereinbarung nicht abgeschlossen haben, so wird die Abzugspflicht auch bei Zahlungen an dieses nicht teilnehmende österreichische Finanzinstitut ausgelöst.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären (auch in Österreich) keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein können, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet, zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einhalts dieser Steuer zu zahlen.

Besteuerung in Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen („Wertpapiere“). Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung

der Wertpapiere. Unter anderem werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Republik Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger oder Wertpapiere können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes geltenden österreichischen Rechtslage. Mit dem Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 2015/2016 („StRefG 2015/16“), wurde der besondere Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 Einkommensteuergesetz („EStG“) von 25 % auf 27,5 % angehoben. Diese Anhebung trat grundsätzlich ab 1. Jänner 2016 in Kraft. Der 25 %ige besondere Steuersatz kommt ab dem Inkrafttreten dieser Änderung nur mehr für Einkünfte aus Geldeinlagen und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs. 5 Z. 4 EStG, zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, seit 1. Jänner 2016 gemäß § 27a Abs. 1 Z. 2 EStG i.d.F. StRefG 2015/16 der Einkommensteuer mit einem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen. Das österreichische Parlament hat im Juli 2015 weiters das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz („KontRegG“), das Kapitalabfluss-Meldegesetz und das MSG beschlossen. Das KontRegG wird an einem durch Verordnung des BMF festgelegten Tag im Jahr 2016 anwendbar werden, aber Auskünfte und Konteneinschau betreffend Konten und Depots ab 1. März 2015 ermöglichen. Das Kapitalabfluss-Meldegesetz ist bereits in Kraft getreten und erfasst Meldezeiträume ab 1. März 2015 betreffend Konten- und Depotdaten. Das MSG trat am 1. Jänner 2016 in Kraft und ermöglicht den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen hinsichtlich neuer Finanzkonten betreffend Besteuerungszeiträume ab 1. Oktober 2016. Darüber hinaus ist das Abgabenänderungsgesetz 2015 in Bezug auf die Wegzugsbesteuerung privater natürlicher Personen am 1. Jänner 2016 in Kraft getreten. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen aus Nicht EU-Staaten werden ausdrücklich darüber informiert, dass eine beschränkte Steuerpflicht und damit verbunden eine 25 %ige KESt-Abzugspflicht auf österreichische Bankzinsen und eine 27,5 %ige KESt-Abzugspflicht auf Zinsen aus österreichischen Wertpapieren besteht, sofern sich die depotführende oder auszahlende Stelle im Inland befindet und Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Eine Entlastung von der Abzugsteuer ist nach den Bestimmungen allfällig anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) unter Berücksichtigung der Regelungen der DBA-Entlastungs-Verordnung durch den Anleger möglich. Allerdings berechtigen die Regelungen der DBA – Entlastungs-Verordnung gegenwärtig die depotführende oder auszahlende inländische Stelle nicht eine Entlastung an der Quelle durchzuführen. Der Anleger kann die Rückerstattung zu viel bezahlter Quellensteuer im Wege eines Rückerstattungsantrages beim zuständigen Finanzamt beantragen.

In Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen/Privatvermögen

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des EStG.

Einkünfte aus den Schuldverschreibungen gelten in der Regel als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem. § 27 Abs. 2 Z 2 EStG (Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen) oder als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 EStG. Für solche Einkünfte gilt im Falle von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und bei ihrer Begebung rechtlich und tatsächlich einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden (§ 27 a Abs. 2 Z 2 EStG),

und sofern die Erzielung von Einkünften aus deren Wertsteigerungen nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt, ein besonderer Einkommensteuersatz von 27,5 %.

Der Einkommensteuer in Höhe von 27,5 % unterliegen daher sowohl Zinsen als auch Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung (Tilgung) der Wertpapiere. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag (Tilgungsbetrag) und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive etwaiger anteiliger Stückzinsen. Mit den Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge für die Ermittlung der Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis anzusetzen.

Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von KEST in Höhe von 27,5 % erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder ausländischer Wertpapierdienstleister, das an den Anleger Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den KEST-Abzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder Betriebsvermögen von natürlichen Personen gehalten werden.

Auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen dem KEST-Abzug in Höhe von 27,5 %, wenn eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt. Der KEST-Abzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind die aus den Wertpapieren erzielten Einkünfte gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung des Anlegers aufzunehmen.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5 % liegt, können sowohl im Fall des KEST-Abzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 27,5 %-igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche einem besonderen Steuersatz unterliegende Kapitaleinkünfte beziehen. Aufwendungen und Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den Wertpapieren stehen, sind jedoch auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Bei rechtlich oder tatsächlich nicht-öffentlich angebotenen Wertpapieren kommt es weder zu einem KEST-Abzug noch zur Anwendung des besonderen Einkommensteuersatzes von 27,5 %, sondern zur Anwendung des allgemeinen progressiven Tarifsteuersatzes, wobei die entsprechenden Einkünfte nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in die Steuererklärung aufzunehmen sind.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine Mitteilung mit im EStG spezifizierten Informationen zu übermitteln oder, (iv) falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle auf eine andere ausländische depotführende Stelle erfolgt, wenn der Depotinhaber selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der Depotinhaber der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweisen oder einen Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, selbst eine solche Mitteilung innerhalb eines Monats an das Finanzamt übermitteln. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder bei anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich führen, gelten Sonderregelungen unter anderem im außerbetrieblichen Bereich. Im Falle eines Wegzugs des Schuldverschreibungsinhabers in einen anderen EU-Mitgliedsstaat bleibt die Möglichkeit eines

Steueraufschubs weiterhin bestehen, die in der Steuererklärung des Wegzugsjahres ausgeübt werden kann. Falls die Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot gehalten werden, muss die österreichische depotführende Stelle den Steuerabzug vornehmen, der nur bei tatsächlicher Verfügung über oder Entnahme der Schuldverschreibungen vom Depot entfällt. Hat der Schuldverschreibungsinhaber rechtzeitig die österreichische depotführende oder auszahlende Stelle vor seinem Wegzugs in einen anderen EU-Mitgliedstaat informiert, wird nur der Wertzuwachs der Schuldverschreibungen bis zum Wegzug dem österreichischen KEST-Abzug unterworfen. Von der Abzugspflicht besteht eine Ausnahme im Falle des Wegzugs in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, sofern der Schuldverschreibungsinhaber der österreichischen depotführenden Stelle oder auszahlenden Stelle einen Abgabenbescheid des Wegzugsjahres vorlegt, in welchem von der Möglichkeit des Steueraufschubs Gebrauch gemacht wurde.

Zu den auf Kapitalabflüsse in der Höhe von mindestens EUR 50.000 von Konten oder Depots natürlicher Personen ab 1. März 2015 zusätzlich anwendbaren Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute oder inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierdienstleistern, insbesondere bei Schenkungen von Wertpapieren im Inland und bei Übertragungen von Wertpapieren in ausländische Depots, siehe oben unter „Kapitalabfluss-Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute“.

Verluste aus Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem 27,5 %-igen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten), und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Österreichische depotführende Stellen haben für sämtliche bei ein und derselben depotführenden Stelle geführten Depots ein und desselben Steuerpflichtigen einen laufenden Ausgleich von positiven und negativen Kapitaleinkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Natürliche Personen/Betriebsvermögen

Aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 27,5 %-igen Steuersatz, wobei jedoch im Gegensatz zu Zinseinkünften bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen hat. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen innerhalb ein und desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf ab der Veranlagung 2016 nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Die Ermittlung der Anschaffungskosten für Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen darf auch Anschaffungsnebenkosten berücksichtigen.

Juristische Personen

Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes („KStG“). Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Wertpapieren beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG) vermeiden. Trotz Anhebung des KEST-Satzes auf 27,5 % für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht aus Geldeinlagen oder nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, stammen, sieht das StRefG 2015/16 ab 1. Jänner 2016 die Möglichkeit eines KEST-Abzugs von weiterhin 25 % für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen einer Körperschaft vor. Diese Möglichkeit wird nicht von allen österreichischen depotführenden Stellen (auch nicht von der Emittentin, sofern diese als depotführende Stelle agiert) angeboten, sodass betroffene Körperschaften als Depotkunden die Differenz zwischen Körperschaftsteuer und abgezogener KEST im Wege der Veranlagung geltend machen müssen. Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 %. Für Kapitalgesellschaften als Anleger gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können nach den allgemeinen Bestimmungen vorgetragen werden). Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte, wie zum Beispiel eigennützige Privatstiftungen, gelten Sondervorschriften.

Nicht in Österreich ansässige Anleger (Beschränkt Steuerpflichtige)

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben unterliegen mit bestimmten Einkünften aus inländischen Quellen der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-QuEST siehe jedoch oben).

Seit 1. Jänner 2015 unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuESTG, die natürliche nicht in Österreich ansässige Anleger, die nicht in den Anwendungsbereich des EU-QuESTG fallen, in Österreich beziehen, einer beschränkten Steuerpflicht, sofern die Zinsen durch eine österreichische depotführende Stelle oder österreichische auszahlende Stelle gezahlt werden (siehe unten letzter Absatz). Ist der Anleger eine in einem EU-Staat ansässige natürliche Person, unterliegt er mit Zinsen im Sinne des EU-QuESTG der EU-QuEST (siehe oben).

Nicht in Österreich ansässige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften (einschließlich realisierter Wertsteigerungen) aus den inländischen Schuldverschreibungen weder einer EU-QuEST noch einer beschränkten Steuerpflicht in Österreich, sofern diese Einkünfte keiner inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind.

Werden Einkünfte aus Schuldverschreibungen in Österreich bezogen (inländische auszahlende oder depotführende Stelle), kann ein Abzug von der Inlands-Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft durch Offenlegung der jeweils in den Einkommensteuerrichtlinien geforderten Informationen nachweist, wobei in bestimmten Fällen zusätzlich eine schriftliche Bestätigung erforderlich ist („negative Wohnsitzerklärung“). Je nachdem, ob es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person aus einem EU-Land oder einem Drittland handelt, ist in Folge EU-QuEST oder KeSt für beschränkt Steuerpflichtige einzubehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch in jenen Fällen, in welchen in Österreich lediglich ein sogenannter Zweitwohnsitz im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums betreffend inländische Zweitwohnsitze unterhalten wird, in bestimmten Fällen eine Befreiung von der Inlands-Kapitalertragsteuer erfolgen kann. Sollte eine Befreiung von der Inlands-Kapitalertragsteuer erfolgen, wird allerdings, wie oben erwähnt, Kapitalertragsteuer für beschränkt Steuerpflichtige bzw. EU-QuEST einbehalten werden.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im Allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Zinsen im Sinne des EU-QuESTG aus Wertpapieren inländischer Emittenten oder einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts an nicht in Österreich ansässige natürliche Personen aus Nicht-EU-Staaten unterliegen, sofern sich die depotführende oder auszahlende Stelle in Österreich befindet, einer 27,5 %igen Einkommensteuer (beschränkte Steuerpflicht), die durch Abzug einer 27,5 %igen österreichischen Kapitalertragsteuer (sog. KEST beschränkte Steuerpflicht) abgeführt wird, es sei denn, dass solche Zinszahlungen durch nicht in Österreich ansässige Personen empfangen werden, auf die die Abzugsverpflichtung nach dem EU-QuESTG für Zinserträge natürlicher Personen in EU-Mitgliedstaaten anwendbar ist (siehe oben EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie). Im konkreten Fall bedeutet das: Da die Emittentin eine Schuldnerin mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland ist, sind die erweiterten Steuertatbestände im Hinblick auf die beschränkte Steuerpflicht für Zinsen auf die vorliegenden Schuldverschreibungen anwendbar, sofern die Zinszahlungen an nicht in Österreich ansässige natürliche Personen erfolgen und sich die depotführende oder auszahlende Stelle im Inland befindet. Eine Entlastung von der neuen Abzugssteuer unter anwendbaren DBA-Regelungen ist unter Berücksichtigung der Regelungen der DBA-Entlastungsverordnung durch den Anleger möglich, allerdings sieht die DBA – Entlastungs-Verordnung derzeit keine Ermächtigung zur Reduktion an der Quelle vor. Daher erfolgt nach derzeitiger Rechtslage keine Entlastung an der Quelle durch die depotführende oder auszahlende inländische Stelle. Eine allfällig zu viel bezahlte Kapitalertragsteuer (Quellensteuer) kann der Anleger individuell im Rückerstattungsweg beim zuständigen Finanzamt beantragen. Der Anleger hat nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 240 BAO die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen. Anträge auf Rückzahlung sind jedoch erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung zulässig.

Besteuerung in Deutschland

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der grundsätzlichen steuerlichen Aspekte in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Schuldverschreibungen in Deutschland basieren auf den derzeit gültigen Steuergesetzen, Regelungen, Entscheidungen, Urteilen und Verwaltungserlassen. Diese Zusammenfassung stellt keine vollständige Analyse aller steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Schuldverschreibungen dar. Insbesondere berücksichtigt diese Zusammenfassung keine konkreten Sachverhalte oder Umstände des einzelnen Inhabers der Schuldverschreibungen.

Zukünftigen Inhabern der Schuldverschreibungen wird geraten, hinsichtlich der deutschen und anderen steuerlichen Folgen des Kaufs, Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

In Deutschland ansässige Anleger, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten

Besteuerung der Kapitalerträge

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf (damit insgesamt 26,375 %). Sofern der Privatanleger kirchensteuerpflichtig ist, kann auch Kirchensteuer auf die Einkünfte erhoben werden.

Die vorstehend beschriebenen Steuerfolgen gelten auch für Gewinne aus der Veräußerung, Übertragung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung, Übertragung oder Einlösung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, der Übertragung oder der Einlösung stehen, mindern den steuerpflichtigen Gewinn. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro erworben worden sind, werden die Anschaffungskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung, Übertragung oder Einlösung jeweils im Zeitpunkt der Anschaffung, Veräußerung, Übertragung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt „Kapitalertragsteuer“) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerschuld des Anlegers in Bezug auf die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen abgegolten. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Anleger verpflichtet, diese steuerpflichtigen Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in seiner jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Wege der Steuerfestsetzung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn der Gesamtbetrag der im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltenen Kapitalertragsteuer die vom Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder anrechenbarer ausländischer Quellensteuern, die im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs nicht berücksichtigt wurden). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen, einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen, nach Maßgabe des progressiven Einkommensteuertarifs niedriger als 25 % ist, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der niedrigen tariflichen Einkommensteuer verlangen (sog. Günstigerprüfung).

Verluste aus der Veräußerung, Übertragung oder Einlösung von Schuldverschreibungen werden unabhängig von der Haltedauer steuerlich berücksichtigt. Diese Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die der Anleger im gleichen Jahr oder in folgenden Jahren erzielt, verrechnet werden.

Entsprechend eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen („BMF“) vom 18. Jänner 2016 ist ein Forderungsausfall steuerlich nicht als Veräußerung einzustufen. Gleiches gilt für einen

Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Entsprechend können Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls oder Forderungsverzichts nicht steuerlich abgezogen werden. Im Falle eines wertlosen Verfalls der Schuldverschreibungen dürfte diese Verwaltungsregelung gleichermaßen anwendbar sein, so dass Verluste unter Umständen im Ergebnis nicht steuerlich abziehbar sind. Eine Veräußerung der Schuldverschreibungen liegt nach Auffassung der Finanzbehörden nur vor, wenn der erzielte Veräußerungserlös die tatsächlichen Transaktionskosten übersteigt.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich EUR 801 (EUR 1.602 für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft) zu. Der Sparer-Pauschbetrag wird bereits beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt „Kapitalertragsteuer“), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie untenstehend definiert) eingereicht hat. Ein Abzug von tatsächlichen allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Erwerbs- und Veräußerungskosten) ist nicht zulässig.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot bei einer deutschen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine „inländische Zahlstelle“) verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Zinszahlungen einbehalten. Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der inländischen Zahlstelle im Wege des Einbehalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne unterliegen ebenfalls der Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich des Solidaritätszuschlages und gegebenenfalls Kirchensteuer), wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei derselben inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wurden die Schuldverschreibungen seit dem Erwerb nicht in einem Wertpapierdepot bei derselben inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet oder erst nach dem Erwerb in ein Wertpapierdepot der inländischen Zahlstelle übertragen, wird bei der Veräußerung, Übertragung oder Rückzahlung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, zuzüglich Kirchensteuer, soweit anwendbar) auf 30 % des erzielten Veräußerungserlöses (zuzüglich erhaltener Stückzinsen) erhoben, sofern die inländische Zahlstelle nicht von der bisherigen inländischen Zahlstelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten (z.B. Schweiz oder Andorra) über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die inländische Zahlstelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z. B. Verluste aus der Veräußerung von Kapitalvermögen mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Schuldverschreibungen über die inländische Zahlstelle realisiert hat. Die inländische Zahlstelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei dem Erwerb von Schuldverschreibungen über die inländische Zahlstelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die inländische Zahlstelle – abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen – ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf steuerpflichtige Kapitalerträge aus Schuldverschreibungen einbehalten wurden, die die inländische Zahlstelle für den Privatanleger verwahrt, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an und zieht den jährlichen Sparer-Pauschbetrag ab, sofern der Privatanleger einen gültigen Freistellungsauftrag erteilt hat. Keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der inländischen Zahlstelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

In Deutschland ansässige Anleger, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Kapitalerträge

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Veräußerungs-, Übertragungs- oder Einlösungsgewinne der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag), gegebenenfalls der Gewerbesteuer und (bei natürlichen Personen) der Kirchensteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt vom Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf dessen Einkommensteuerschuld angerechnet werden.

Die Zinseinkünfte und die Veräußerungs-, Übertragungs- oder Einlösungsgewinne müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers erfasst werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Steuerschuld anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig. Verluste aus der Veräußerung, Rückzahlung oder, im Fall von Anlegern, die die Schuldverschreibungen bilanzieren, der Abschreibung wegen voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen werden steuerlich berücksichtigt und können in der Regel, unter Berücksichtigung gewisser Beschränkungen, mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot bei einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden und diese die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Zinszahlungen einbehalten.

Keine Kapitalertragsteuer wird auf Veräußerungs-, Übertragungs- oder Einlösungsgewinne einbehalten, die von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden. Entsprechendes gilt unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag auch für andere Anleger, wenn die Veräußerungs-, Übertragungs- oder Einlösegewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs darstellen.

Verluste aus der Veräußerung, Übertragung oder Einlösung der Schuldverschreibungen sowie ausländische Quellensteuern werden bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt.

Nicht in Deutschland ansässige Anleger

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen keiner Besteuerung. Das gilt nicht, soweit (i) die Schuldverschreibungen dem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder einer festen Einrichtung des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, oder (ii) die Kapitalerträge sonstiges Einkommen aus deutschen Quellen sind. In den Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche steuerliche Regeln wie oben für Steuerinländer dargestellt.

Steuerausländer sind im Allgemeinen von der deutschen Kapitalertragsteuer auf Einkünfte aus den Schuldverschreibungen und dem darauf anfallenden Solidaritätszuschlag befreit. Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) oder (ii) unterliegen, wird auf diese Erträge im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter dem Abschnitt „Kapitalertragsteuer“ beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz

In Deutschland erfolgt die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz („FKAustG“), das am 31.

Dezember 2015 in Kraft trat. Zentraler Inhalt des Gesetzes ist ein gemeinsamer Meldestandard zum automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten. Grundsätzlich legt das FKAustG den Finanzinstituten die Meldepflicht auf, dem Bundeszentralamt für Steuern erstmals für das Steuerjahr 2016 bis zum 31. Juli 2017 und in den darauffolgenden Jahren jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Erforderliche Informationen sind beispielsweise der Name, die Anschrift, der/die Ansässigkeitsmitgliedstaat/en und die Steueridentifikationsnummer(n).

Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, die der Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Deutschland dient(e), soll entsprechend angepasst werden und korrespondierend zur Abschaffung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ab dem 1. Jänner 2016 keine Anwendung mehr finden für Staaten, welche die erweiterte EU-Amtshilferichtlinie, bzw. den OECD Common Reporting Standard anwenden.

Pläne mehrerer EU-Mitgliedstaaten für eine Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag („Kommissionsvorschlag“) für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer („FTT“) in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die „teilnehmenden Mitgliedstaaten“) veröffentlicht. Estland hat jedoch zwischenzeitlich mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Kommissionsvorschlag hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und fände nach seiner Verabschiedung unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung auf bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte). Die Emission und Zeichnung von Wertpapieren sollte jedoch von der FTT befreit sein.

Nach dem Vorschlag könnte die FTT unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Allerdings ist die FTT weiterhin Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Mitgliedsstaaten. Vor einer etwaigen derzeit noch nicht zu terminierenden Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere Mitgliedsstaaten könnten sich für eine Teilnahme entscheiden.

Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der FTT zu konsultieren.

UNTERFERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

Die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Emittentin gemäß § 8 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

Dieser Basisprospekt wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Emittentin gemäß § 8 Abs. 1 und gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Kapitalmarktgesetz unterfertigt.

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

(als Emittentin)

Mag. Andreas Fleischmann
Mitglied des Vorstandes

Mag. Michael Rab
Mitglied des Vorstandes

Wien, 20. Mai 2016

ANHANG

Liste der Niederösterreichischen Raiffeisenbanken

Raiffeisenbank	Adresse	PLZ	Ort
Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen	Hauptstraße 27-29	2340	Mödling
Raiffeisenbank Auersthal-Bockfließ-Groß Schweinbarth eGen	Hauptstraße 78	2214	Auersthal
Raiffeisenbank Bernhardsthal-Großkrut-Altlichtenwarth eGen	Poysdorferstraße 3a	2143	Großkrut
Raiffeisenbank Bruck - Carnuntum eGen	Raiffeisenplatz 1	2460	Bruck an der Leitha
Raiffeisenbank Eggenburg eGen	Hauptplatz 24-26	3730	Eggenburg
Raiffeisenbank Gross Gerungs eGen	Hauptplatz 47	3920	Groß Gerungs
Raiffeisenbank Herzogenburg-Kapelln eGen	Kremser Straße 2	3130	Herzogenburg
Raiffeisenbank Hollabrunn eGen	Eugen-Markus-Platz 7	2020	Hollabrunn
Raiffeisenbank im Mostviertel Aschbach eGen	Mittlerer Markt 28	3361	Aschbach
Raiffeisenbank im Weinviertel eGen	Hauptplatz 37	2130	Mistelbach an der Zaya
Raiffeisenbank Klosterneuburg eGen	Rathausplatz 7	3400	Klosterneuburg
Raiffeisenbank Korneuburg eGen	Stockerauer Straße 94	2100	Korneuburg
Raiffeisenbank Krems eGen	Dreifaltigkeitsplatz 8	3500	Krems
Raiffeisenbank Kreuzenstein eGen	Stockerauer Strasse	2100	Leobendorf
Raiffeisenbank Laa/Thaya eGen	Stadtplatz 56	2136	Laa an der Thaya
Raiffeisenbank Langenlois eGen	Kornplatz 9	3550	Langenlois
Raiffeisenbank Michelhausen eGen	Tullner Strasse 23	3451	Michelhausen
Raiffeisenbank Neunkirchen Schwarzatal-Mitte eGen	Raiffeisenstraße 2	2620	Neunkirchen
Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin eGen	Bahnstraße 3	2870	Aspang
Raiffeisenbank Oberes Waldviertel eGen	Hauptplatz 22	3943	Schrems
Raiffeisenbank Payerbach-Reichenau-Schwarzau im Gebirge eGen	Hauptstraße 14	2650	Payerbach
Raiffeisenbank Piestingtal eGen	Marktplatz 8	2753	Markt Piesting
Raiffeisenbank Pittental/Bucklige Welt eGen	Raiffeisen-Promenade 201	2823	Pitten
Raiffeisenbank Region Amstetten eGen	Raiffeisenplatz 1	3300	Amstetten
Raiffeisenbank Region Baden eGen	Raiffeisenplatz 1	2500	Baden
Raiffeisenbank Region Eisenwurzen eGen	Scheibbs Strasse 4	3250	Wieselburg
Raiffeisenbank Region Melk eGen	Regensburger Strasse 25	3380	Pöchlarn
Raiffeisenbank Region Schallaburg eGen	Linzer Straße 6	3382	Loosdorf
Raiffeisenbank Region Schwechat eGen	Bruck Hainburger Straße 5	2320	Schwechat
Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen	Europaplatz 7	3100	St. Pölten
Raiffeisenbank Region Wagram eGen	Bahnhofstraße 25	3462	Absdorf
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen	Landstraße 23	3910	Zwettl
Raiffeisenbank Seefeld-Hadres eGen	Hauptplatz 103	2061	Hadres
Raiffeisenbank Stockerau eGen	Rathausplatz 2	2000	Stockerau
Raiffeisenbank Thayatal - Mitte eGen	Hauptplatz 11	3820	Raabs an der Thaya
Raiffeisenbank Traisen-Gölsental eGen	Babenberger Straße 5	3180	Lilienfeld
Raiffeisenbank Tulln eGen	Bahnhofstrasse 9	3430	Tulln
Raiffeisenbank Vitis eGen	Hauptplatz 30	3902	Vitis
Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya eGen	Raiffeisenpromenade 1	3830	Waidhofen an der Thaya
Raiffeisenbank Weitra eGen	Bahnhofstraße 195	3970	Weitra
Raiffeisenbank Wienerwald eGen	Hauptstrasse 62	3021	Pressbaum
Raiffeisenbank Ybbstal eGen	Oberer Stadtplatz 22	3340	Waidhofen/Ybbs

Raiffeisenkasse Blindenmarkt eGen	Hauptstraße 40	3372	Blindenmarkt
Raiffeisenkasse Dobersberg-Waldkirchen eGen	Hauptplatz 20	3843	Dobersberg
Raiffeisenkasse Ernstbrunn eGen	Hauptplatz 11	2115	Ernstbrunn
Raiffeisenkasse Großweikersdorf-Wiesendorf-Ruppersthal eGen	Wiener Straße 3	3701	Großweikersdorf
Raiffeisenkasse Günselsdorf eGen. eGen	Anton Rauch-Straße 1	2525	Günselsdorf
Raiffeisenkasse Haidershofen eGen	Haidershofen 100	4431	Haidershofen
Raiffeisenkasse Heiligeneich eGen	Raiffeisenplatz 1	3452	Heiligeneich
Raiffeisenkasse Kirchschlag in der Buckligen Welt eGen	Wiener Strasse 13	2860	Kirchschlag i.d. Buckligen Welt
Raiffeisenkasse Neusiedl an der Zaya eGen	Hauptplatz 3	2183	Neusiedl an der Zaya
Raiffeisenkasse Oberes Triestingtal eGen	Hauptstrasse 9	2564	Weissenbach/Triesting
Raiffeisenkasse Orth a.d. Donau eGen	Am Markt 21	2304	Orth a.d. Donau
Raiffeisenkasse Ottenschlag-Martinsberg eGen	Oberer Markt 6	3631	Ottenschlag
Raiffeisenkasse Pottschach reg.Gen.m.b.H.	Pottschacher Straße 8	2630	Ternitz-Pottschach
Raiffeisenkasse Poysdorf eGen	Oberer Markt 1	2170	Poysdorf
Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 33	2070	Retz
Raiffeisenkasse Wiesmath-Hochwolkersdorf eGen	Hauptstraße 12	2811	Wiesmath
Raiffeisenkasse Wolkersdorf eGen	Hauptstraße 5	2120	Wolkersdorf
Raiffeisenkasse Ziersdorf reg.Gen.m.b.H.	Hauptplatz 5	3710	Ziersdorf
Raiffeisenkasse Zistersdorf-Dürnkrut reg.Gen.m.b.H.	Hauptstraße 39	2225	Zistersdorf
Raiffeisen-Regionalbank Gänserndorf eGen	Bahnstrasse 8	2230	Gänserndorf
Raiffeisenregionalbank Wiener Neustadt eGen	Hauptplatz 28	2700	Wiener Neustadt